KURMAINZ IN DEN PESTJAHREN: 1666 - 1667

Heinrich Schrohe

Erläuterungen und Ergänzungen

zu

Janssens Geschichte des deutschen Volkes.

III. Band.

Erläuterungen und Ergänzungen

zu

Janssens Geschichte

des

deutschen Volkes.

Herausgegeben von **Ludwig Pastor.**

III. Band.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1903.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg.

Inhalt.

Erläuterungen und Ergänzungen

zu

Janssens Geschichte

des

deutschen Volkes.

Herausgegeben von **Ludwig Pastor.**

III. Band, 5. Heft:

Kurmainz in den Pestjahren 1666—1667.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1903.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Kurmainz in den Pestjahren

1666–1667.

Von

Dr Heinrich Schrohe.

Οἵτινες πρὸς τὰς ξυμφορὰς γνώμῃ μὲν
ἥκιστα λυποῦνται, ἔργῳ δὲ μάλιστα ἀντέχουσιν,
οὗτοι καὶ πόλεων καὶ ἰδιωτῶν κράτιστοί εἰσιν.
Thukydides II, 64.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1903.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St Louis, Mo.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorwort.

Tragisch darf man das Schicksal eines Menschen nennen, wenn er in Verfolgung richtiger Ziele einen Kampf wagt, in dem er in bewunderungswürdiger Weise seine Kräfte entfaltet, aber dennoch zum Teil durch eigenes Verschulden unterliegt. Tragisch ist in diesem Sinne auch das jahrhundertlange Ringen der Menschheit mit der Pest. In dieser Krankheit trat ihr, früher noch mehr als heute, ein Feind gegenüber, dessen Vorstöße sie im günstigen Falle zurückzuweisen im stande war. In dieser Erkenntnis spannten denn unsere Vorfahren ihre ganze Energie an, aber da und dort ließ man kleine menschliche Rücksichten walten — man vernachlässigte beispielsweise über materiellen Vorteilen die gebotene Vorsicht, oder die Aufmerksamkeit erlahmte, weil die Gefahr zu lange drohte —; dann drang die Pest in die Reihen der Menschen ein und lichtete sie in entsetzlicher Weise. Dies ist der Verlauf fast aller Pestepidemien. Aber die Mißerfolge können unser Interesse für die sanitären Bestrebungen früherer Zeiten nicht schwächen. Vielmehr gilt auch hier für uns das Dichterwort:

> Ihr erinnert mich klug, wie oft nach dem Brande des Hauses
> Man den betrübten Besitzer an Gold und Silber erinnert,
> Das zerschmolzen im Schutt nun überblieben zerstreut liegt.
> Wenig ist es fürwahr, doch auch das wenige köstlich;
> Und der Verarmte gräbet ihm nach und freut sich des Fundes.

Und in der Tat, wenn wir uns in die Zeiten versenken, da unsere Vorfahren von Epidemien heimgesucht wurden, so begegnen uns in todesdüsterer Umgebung Züge wahrer Menschlichkeit. Aber auch in anderer Hinsicht wird unser Urteil beeinflußt. In demselben Maße nämlich, als sich unsere Kenntnisse über die hygienischen Bestrebungen früherer Zeiten erweitern, in demselben Maße wird sich unser Urteil über die Leistungen unserer Altvordern auf diesem Gebiet günstiger gestalten; doch nicht so, daß darüber die Errungenschaften der Neuzeit in unsern Augen an Wert verlören.

Wenn nun im folgenden die sanitären Maßnahmen des Mainzer Kurstaates zur Besprechung kommen, so soll damit keineswegs zu der Ansicht

hingeführt werden, daß die Kurmainzer Anordnungen die anderer Staaten an Trefflichkeit überragt hätten. Ein so allgemeines Urteil ist in absehbarer Zeit überhaupt nicht möglich, da die Geschichte der einzelnen Territorien nach dieser Seite noch viel zu wenig durchforscht ist[1]. Wohl aber soll ein möglichst vollständiges Bild der Tätigkeit gegeben werden, die Kurmainz bei Pestepidemien entfaltete. Mehr als von vornherein sich erwarten ließ, boten bisher unbenutzte Quellen hierzu Gelegenheit.

Ob noch weiteres Aktenmaterial über Kurmainz in den Pestjahren 1666 bis 1667 — von rein lokalhistorischem abgesehen — vorhanden ist, bleibt unentschieden. Die Archive, welche die sonstigen Mainzer Archivalien besitzen, das Königl. Allgemeine Reichsarchiv in München, das K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien und das Großh. Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt, erklärten ebenso wie die Königl. Staatsarchive zu Koblenz und Düsseldorf, die für allenfallsige Korrespondenzen zwischen Kurtrier und Kurköln einerseits und Kurmainz anderseits in Betracht kämen, daß sie einschlägige Akten nicht besäßen. Den Beamten des Frankfurter, Kölner und Straßburger Stadtarchives, des Königl. Kreisarchives zu Würzburg und des Königl. Staatsarchives zu Wiesbaden sowie denen der Großh. Hofbibliothek in Darmstadt und der Stadtbibliothek zu Mainz sagt der Verfasser für allzeit bereite Unterstützung seinen verbindlichsten Dank.

Bensheim, Ostern 1903.

Dr H. Schrohe, Oberlehrer.

---

[1] Einzelne Arbeiten, welche die Pest im 17. Jahrhundert zum Gegenstande haben, hat Haeser, Lehrbuch der Gesch. der Medizin und der epidem. Krankheiten Bd III, dritte Bearbeitung S. 413 verzeichnet; folgende seien hier nachgetragen (dabei blieben die in der vorliegenden Abhandlung herangezogenen unberücksichtigt): De Claer, Die Pest in Bonn und Umgegend im 17. Jahrhundert (Annalen für Gesch. des Niederrheins, 28.—29. Heft, S. 127—131); Hellinghaus, Die letzte Pestepidemie in Münster 1666—1667 (Progr., Realgymnasium Münster 1898); v. Krafft-Ebing, Zur Geschichte der Pest in Wien 1349—1898, Leipzig und Wien 1899; Bodenstein, Hessische Aktenstücke aus den Pestjahren 1666 und 1667 (Progr., Gymnasium Bensheim 1901). (Von dem Verfasser der vorliegenden Arbeit auf das Thema und die Frankfurter Kontagionsakten hingewiesen.) Vgl. auch Beneke, Die Pest (Virchow-Holtzendorffsche Vorträge, Heft 354).

Benutzte Quellen.

r. Cont. A. I—V = Frankfurter Kontagionsakten (Frankfurter Stadtarchiv):
I fol. 1—174, d. h. bis 15./5.[1] XII. 1665, rechts oben paginiert, dann nach Nummern geordnet. Der Gleichförmigkeit wegen sind auch die Nr 90 (vom 17./7. XII. 1665) bis Nr 248 (vom 16./6. IV. 1666) als Folio zitiert. Bd I umfaßt die Zeit vom 30./20. VIII. 1664 bis 16./6. IV. 1666.
II fol. 1—370 (rechts oben paginiert): 20./10. IV. bis 14./4. X. 1666.
III fol. 430—578: 12./2. X. 1666 bis 16./6. IV. 1667.
IV fol. 579—750: 14./4. IV. bis 20./10. X. 1667.
V fol. 1—251 (rechts oben paginiert): 22./12. X. 1667 bis 25./15. II. 1668.

Fr. Cont. Pr. = Frankfurter Kontagionsprotokolle betr. Ann. 1666 12./2. VII. bis 28./18. I. 1668 (Frankfurter Stadtarchiv).

M. P. A. = Mainzer Polizeiakten Nr 2178 des Königl. Kreisarchivs zu Würzburg; 90 Produkte; umfaßt Pestkorrespondenzen von Kurmainz aus den Jahren 1666 bis 1676. Fol. 64—75, enthaltend die Akten aus dem Jahre 1676, finden an anderer Stelle ihre Besprechung.

Prot. = Protokolle des Mainzer Offizium Sanitatis (Mainzer Stadtbibliothek), reicht vom 24. VII. bis 26. XI. 1666, 47 Blätter umfassend; zitiert nach Seiten und Sitzungstag.

M. D. P. = Mainzer Domkapitelsprotokolle des Königl. Kreisarchivs zu Würzburg, zitiert nach Bänden und Folio.

M. V. A. = Mainzer Vizedominatsakten (auch Ratsprotokolle genannt) de annis 1664 ad 1669, auf der Mainzer Stadtbibliothek; zitiert nach Folio.

Prot. der Mainz. med. Fak. = Protocoll. facultat. Medicae in alma universitate Mog. (Mainzer Stadtbibliothek); zitiert nach Folio.

Str. R. P. = Straßburger Ratsprotokolle der Jahre 1666 und 1667 (Straßburger Stadtarchiv); zitiert nach Folio und Sitzungstag.

Köln. Briefausg. = Kölner Briefausgänge Bd. VII (1663—1669); hat keine Foliobezeichnung; zitiert nach dem Datum der Aktenstücke.

Daneben sind einzelne an Ort und Stelle zitierte Aktenstücke der Mainzer Stadtbibliothek und des Wiesbadener Staatsarchivs benutzt.

---

[1] 15./5. XII. bedeutet: 15. XII. nach dem Gregorianischen, 5. XII. nach dem Julianischen Kalender. Dieses doppelte Datum wird nur dann im folgenden gegeben, wenn die Briefaussteller sich des alten Datums bedienten.

Inhalt.

Einleitung.

Sanitäre Maßregeln des Mainzer Kurstaates in der Zeit von 1526 bis 1665.

In den Quellen des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit ist außerordentlich oft von Pest, Pestilenz, pestilenzischer Seuche, Kontagion usw. die Rede. Aber nicht immer herrschte dann auch die Beulenpest (pestis bubonica); denn das Wort Pest hatte damals eine viel allgemeinere Bedeutung. Man verstand darunter jede Massenerkrankung infolge von Ansteckung. Gerade in diesem Sinne verwendet die Kirche in ihren Gebeten das Wort pestis. Wenn sie z. B. bei Bittprozessionen und sonstigen Anlässen betet: A peste, fame et bello libera nos, domine, so fleht sie, Gott möge uns vor Krieg, Hungersnot und ansteckenden Krankheiten bewahren; denn letztere pflegte der Krieg ebenso wie Hungersnöte im Gefolge zu haben.

Immerhin wütete die Beulenpest noch gerade oft genug, bildete sie doch im 16. und in den zwei ersten Dritteln des 17. Jahrhunderts auf dem europäischen Festland eine stehende Krankheitsform, die bald da, bald dort, heute vorübergehend, morgen hartnäckig auftrat. Was den Mainzer Kurstaat[1] anlangt, so begegnen wir zum erstenmal im Jahre 1526 einer Maß-

[1] In den Protokollen des Mainzer Domkapitels ist sehr oft von Pestseuchen und darum aufgehobener Residenzpflicht die Rede. In der obigen Darstellung sind nur die Epidemien verwertet, die den Protokollen zufolge Anlaß zu sanitären Maßnahmen gaben. Der Vollständigkeit halber seien aber wenigstens die Jahre genannt, in denen nach den Protokollen oder sonstigen Quellen in Mainz Seuchen herrschten. Im Jahre 1482 stieg in Mainz die Zahl der Mitglieder der gegen Seuchen errichteten Sebastianusbruderschaft auf 449 (Wagner, Geistliche Stifte Hessens II 476). Da nach Haeser III 185 das Jahr 1482 ein Pestjahr war, so kann das Auftreten dieser Seuche den Anlaß zu der Vermehrung der Mitgliederzahl gegeben haben. Am 20. Juli 1540 fand in Mainz im Dom und allerwärts Bittprozession per ambitum cum Letania et exhortacione pro pluvio et peste tollenda statt (M. D. P. VI fol. 389). Am 18. August 1553 wurde vorgeschlagen, daß das Kapitel am 19. davon rede, wie ‚die Sachen jetziger sterbender

regel, welche der Übertragung der ansteckenden Seuche vorbeugen soll. Am 16. Oktober 1526[1] nämlich kaufte man in Mainz eine ehrbare Wohnung zum frommen Gebrauch, besonders zur Pestzeit, damit darin Knechte und Mägde, welche dann oft von ihren Herren weggeschickt würden, eine Unterkunft fänden. Das Haus[2], das selbst noch bei der letzten Pest 1666—1667 an dem Ende der Stadt lag, war darum als Wohnung für ansteckende Kranke geeignet; in unmittelbarster Nähe fanden die Opfer der Epidemie ihre Ruhestätte. Da man Kalk über ihre Leichen schüttete, so war jede Gefahr weiterer Ansteckung ausgeschlossen.

1547 war dieses Pesthaus noch in Gebrauch; ob für solche, die an der Kontagion erkrankt waren, steht dahin. Am 5. Dezember 1547 beschloß[3] das Domkapitel in Ansehung der großen Armut, daß Herr Hans Foyth als Depositarius 20 fl. und der Granarius zehn Malter Korn in das Pestilenzhaus auf der Bleiche geben sollen; zugleich wollte es bei dem Sekundarklerus vorstellig werden, daß man, wo Testamente (Vermächtnisse) vorhanden wären,

Läufte halber anzustellen' seien (M. D. P. X fol. 277. 278. 283; die Seuche herrschte noch am 20. November 1553). Im November und Dezember 1564 starben die beiden Brüder Irsing in Mainz an der Pest (Knodt, Hist. 73; Roth in der Westfälischen Zeitschr. LVII 120). Am 20. und 28. November 1571 verhandelte das Kapitel wegen Aufhebung der Residenzpflicht ob aerem infectum (M. D. P. XIV fol. 803. 805). Am 2. Januar 1583 wurde für gut angesehen, zur Versöhnung Gottes und Abwendung der unreinen Luft vom 3. Januar an bis Aschermittwoch die Votivmesse und Bußpredigt wieder einzurichten (M. D. P. XIX fol. 3). Am 23. November 1584 wurde der Herr von Schwalbach, dem ein Bruder an der Kontagion gestorben war, noch einige Zeit vom Besuch des Chores und Kapitels ausgeschlossen (M. D. P. XIX fol. 561). Am 3. Dezember 1592 wird dem Kapitel von dem Episcopus Wormatiensis referiert, daß zwei Schülerjungen im Pfarrhofe auf dem Stephansberg an der Pest gestorben seien; eine Frau habe diese besucht, sei infolge Ansteckung gestorben und auf dem Kirchhofe der Dominikaner begraben worden. Der Prior der Dominikaner hätte dieses wegen entstehenden Unrates keineswegs tun sollen; nunmehr soll aber das Grab dem Erdboden gleich gemacht und der Prior verwarnt werden (M. D. P. XXII fol. 425). 1624 auf 1625 herrschte in Mainz wiederum ein großes pestilenzartiges Sterben; die Universität wurde nach dem Berichte des Rektors Stephan Dominikus, gen. Brunheimer, Med. Doct., geschlossen und erst im Mai 1625 wieder eröffnet (Gudenus, Cod. IV 766). Das Domkapitel verlegte seinen Gottesdienst nach Höchst a. M. (Volusius, Predigt 10).

[1] Schaab, Gesch. von Mainz I 541.

[2] In der ersten Stadtaufnahme von 1568 heißt es: Das Pestilenz- oder Siechenhaus nahe der Bleich stoßt an die Oberbach mit Haus, Garten und Leichhof. In dieser Weise wird es auch noch in den Stadtaufnahmen von 1594 und 1657 erwähnt (Schaab a. a. O. 542); der Ort, wo es stand, wurde 1834 bei der Fundamentierung des jetzigen Hauses Große Bleiche 52, Ecke der Lotharstraße und Große Bleiche, nach dem Münstertor zu, entdeckt; man stieß auf eine Kalkschichte, unter der sich zahlreiche Skelette befanden.

[3] M. D. P. VIII fol. 60.

nach Möglichkeit dem armen Hause Unterstützung zu teil werden lasse. Auch solle der Rat der Stadt Mittel zuschießen, weil die Pilgerhütten, die alle sieben Jahre bei der Heiligtumsfahrt aufgeschlagen würden — es war wohl hierfür eine Stiftung vorhanden —, nur wenig Kosten verursachten[1].

Gehört in das Jahr 1526 die erste Maßregel, mit der man der eingerissenen Seuche zu begegnen suchte, so findet sich zu dem Jahre 1563 zum erstenmal eine Maßregel, mit der man die Pest von einem Teile des Kurstaates fernhalten wollte. Da fragt[2] nämlich der Amtmann zu Bingen bei dem Domkapitel, dem diese Stadt gehörte, an, wie er sich den Binger Bürgern gegenüber verhalten solle, welche in diesen währenden sterbenden Läuften der Pestilenz die bevorstehende Frankfurter Herbstmesse besuchen wollten. Es wurde festgesetzt, der Amtmann solle zunächst den Bingern von den Frankfurter Gesundheitsverhältnissen Kenntnis geben und sie verwarnen; wer dennoch hingehe und von da einigen Unrat mitbringe, der solle gezwungen werden, sich eine Zeitlang außer der Stadt aufzuhalten. Wir haben hier zum erstenmal eine Art Quarantäne im Mainzer Erzstift. Noch in demselben Monat — es war im September 1563 — wurde diese Bestimmung gegenüber zwei Domherren angewendet[3]. Herr von Solms und Arnold von Raßfeld hatten sich einige Zeit in Frankfurt, wo die lues pestilencialis zum heftigsten regierte, aufgehalten; als ihnen dann zwei Mägde im Fronhof starben, wurde ihnen bei Verlust ihrer Einkünfte bis auf weiteres untersagt, den Chorgottesdienst und die Kapitelsversammlungen zu besuchen; ferner wurde es ihnen verboten, ihre Behausung zu verlassen; sonst sollten ihnen die Tage, die sie dem Chor fern blieben, nicht mehr in der Präsenz zugeschrieben werden. Wenn man mit diesen adeligen Herren so energisch verfuhr, so wird man dem Volke gegenüber nicht milder gewesen sein.

In den sterbenden Läuften des Jahres 1563 begrub[4] man auf Beschwerde des Domkapitels niemand mehr auf dem Kirchhof bei dem Kreuzgang; Doktor Georg, der Pfarrer im Eisenchor des Domes, mußte diese Entschließung von der Kanzel verkündigen sowie auch den Befehl, daß man für die an der Pestilenz Verstorbenen bei den nächstliegenden Pfarreien die Sepultur nachsuchen solle. Als nun Klagen hierüber laut wurden, gestattete[5] das Domkapitel am 29. Dezember 1563, daß wieder jeder, der in den Eisenchor gehöre, gleichviel woran er gestorben sei, auf dem Domkirchhof begraben werde, doch sollte dies nicht sub divinis geschehen.

[1] Eine kurmainzische Schifferordnung, betreffend die Beförderung von Pilgern zur Aachener Heiligtumsfahrt vom 20. Juni 1517, ist veröffentlicht in der Aachener Zeitschr. Bd III.

[2] M. D. P. XII fol. 63; vgl. auch fol. 67. 68. 95.

[3] Ibid. fol. 68 zum 9. September. [4] Ibid. fol. 95. [5] S. A. 4.

Bei der Seuche, die in Mainz, soweit nachweisbar ist, von September 1574 bis Februar 1575 grassierte[1], wurde zum erstenmal, um weiterer Verbreitung der Krankheit vorzubeugen, der Befehl gegeben[2], die Straßen in jetziger unreiner Luft allenthalben sauber und rein zu halten. Bevor man diese Maßregel traf, hatte man es, weil neben der Seuche ein stetiges Regenwetter herrschte, für gut angesehen[3], eine Votivmesse und eine Bußpredigt wöchentlich einzurichten. Mit dieser sollte Pater Jakobus Jesuita am 27. oder 29. September anfangen und dann eine Zeitlang damit fortfahren; eine diesbezügliche Bekanntmachung sollte nach Anordnung des Vicarius in spiritualibus am 26. September von den Kanzeln stattfinden. Im November 1574 hatte sich die unreine Luft allenthalben ausgebreitet, und das Domkapitel wußte[4] keinen Ort im Erzstift anzugeben, an den es sich getrost begeben konnte; deshalb beschloß es, an dem Ort der hergebrachten Residenz zu bleiben; nur solche Mitglieder des Domkapitels, die von dieser Lues in ihrem Hause angegriffen wurden, oder in deren Nachbarschaft sie herrschte, sollten sich auf zwei Monate nach Bingen oder Eltville begeben dürfen. Am 2. Dezember 1574 wurde aber dann doch für alle Mitglieder des Kapitels bis zum 2. Februar die Residenzpflicht aufgehoben[5].

Von November 1606 bis Dezember 1607 herrschte[6] wieder eine Epidemie in Mainz. In der Sitzung[7] des Domkapitels vom 27. November 1606 wurden ‚allerhand Punkte auf die Bahn gebracht, wie es in diesen Sterbensläuften zu halten' sei. Auf Grund dieser Vorschläge kam es dann in der Sitzung des 12. Dezember 1606, welcher der Gewaltsbote beiwohnte, zu folgendem Erlaß[8]:

1. Man soll insgemein den allmächtigen Gott anrufen und bitten, daß er seinen über das sündhafte Leben gefaßten Zorn väterlich abwenden und durch seine gnadenreiche Barmherzigkeit alle vor künftigem Übel bewahren möge. Zur Erhörung dieses Gebetes sei Fasten, Almosengeben und die Übung anderer gottseliger Werke dienlich.

2. Was die äußere Leibesbewahrung anlangt, so wurde es für gut befunden, daß niemand Fremde beherberge, sondern selbige, wo sie vorhanden wären, vor allem die armen, bettelnden Schülerjungen, abschaffe.

---

[1] M. D. P. XV fol. 729 zum 23. September; fol. 744. 801—802. 830. 832. 851; XVI fol. 3. 39. 41 zum 8. Februar.

[2] Ibid. XV fol. 830 zum 29. November 1574.

[3] Ibid. fol. 729 zum 23. September 1574.

[4] Ibid. fol. 801—802 zum 3. November 1574.

[5] Ibid. XVI fol. 832.

[6] Ibid. XXVI fol. 152 zum 3. November 1606; fol. 161. 167. 242. 253—254. 255 zum 1. Dezember 1607.

[7] Ibid. fol. 161. [8] Ibid. fol. 167.

3. Schweine und Gänse in Ställen und Häusern sollen sofort, bei der Strafe ihrer verlustig zu gehen, abgeschafft werden.

4. Wohnungen und Zimmer sind zeitweilig zu beräuchern und ebenso wie die Gassen und Reuel rein zu halten.

5. Im Essen und Trinken soll man Maß halten und sich zuvörderst der bereits (in 1.) genannten geistlichen Mittel und dann der weltlichen verordneten Leibesmittel (Arzneien) bedienen.

6. Soweit es möglich ist — später hören wir von einer Verschärfung dieses Gebotes —, soll man sich des Verkehrs an infizierten Orten und mit infizierten Personen, vor allem des Essens und Trinkens in der Behausung von Infizierten, enthalten.

7. Diejenigen, welche Gott heimgesucht habe, sollen sich des Verkehrs auf dem Markt und in der Kirche entschlagen, an letzterem Ort sich vielmehr mit einer abgesonderten Ecke behelfen. Die Wohnungen der Infizierten sollten sofort geschlossen, diese selbst aber mit Lebensmitteln in gebührender Weise unterstützt werden.

8. Alle Krämpelei mit alten Kleidern und anderem soll nicht allein auf dem Krämpelmarkt, sondern auch in den Häusern bis zur Besserung der Luft verboten und eingestellt bleiben. Die Teilung und Vergebung der Hinterlassenschaft von Toten soll bis auf weiteres nicht stattfinden.

9. Die Gräber sollen vertieft und in allen Pfarreien die Begräbnisse zu bestimmter Zeit vorgenommen werden.

10. Das bettelnde Gesindel, wie es täglich aus- und einlaufe, soll an den Toren von den Pförtnern abgewiesen werden. Die Bettelvögte sollen an Werk- wie Feiertagen strenge Aufsicht führen und alles Gesindel, das sie auf den Straßen oder in den Kirchen treffen, aus der Stadt schaffen.

11. Die Kindschenken und Gastereien sollen eine Zeitlang unterbleiben. Zu Hochzeiten sollen von dem gemeinen Bürgersmann nicht über drei bis vier Tische geladen werden.

12. Die Bender und andere, die sich mit Drusenbrennen beschäftigen, sollen sich dessen sowohl draußen auf dem Judensand als auch sonst in der Stadt und nahegelegenen Orten bei Strafe von 10 fl. enthalten.

13. Alle gemeinen Badstuben sind bis auf weiteres bei Strafe zu schließen.

14. Allen einheimischen Bettlern, jungen wie alten, ist das Gassenbetteln verboten; sie sollen durch besondere Personen an einen bestimmten Ort beschieden werden, um hier Almosen zu empfangen.

Im Anschluß an diese Bestimmung wurde vorgeschlagen, es möchte diese Art der Almosenspende zu einer dauernden Einrichtung werden, indem man

den bedürftigen bürgerlichen Hausarmen sowie den armen Schulknaben und durchreisenden Bettlern die Gaben dreimal in der Woche an einem bestimmten Ort durch besonders dazu ausgewählte Leute reichen lasse. Die hierzu erforderlichen Gelder sollten durch Beiträge der Stifter, Klöster, Hospitäler, der Bürgerschaft und Klerisei aufgebracht werden. Was nicht die einzelnen, namentlich auch im Hinblick darauf, daß nun das Gelauf und Geschrei an den Türen aufhöre, freiwillig beisteuerten, solle proportionaliter ausgeschlagen werden. Weiter wurde die Frage angeregt, wie etwa mit der Zeit die zerstreut liegenden Hospitäler an einen geräumigen Ort gebracht und die hineingehörigen Leute sub unius manu et directorio vereinigt werden könnten. Doch darüber sollte die Ansicht des Reverendissimus, des Klerus und des Stadtrates eingeholt werden, weil es an den zu diesem Zweck nötigen Mitteln fehlte.

Diese schon recht weitgehenden Bestimmungen vom 12. Dezember 1606 scheinen in Mainz nicht zur Verminderung der herrschenden Seuche beigetragen zu haben; denn im November 1607 wurde den Domkapitularen, bis zu deren Häuser die Epidemie vorgedrungen war, ein allgemeiner Urlaub [1] bis Weihnachten 1607 gewährt, damit sie sich der allerhand besorgenden Gefahr versicherten. Bis zum 1. Dezember 1607 besserte sich dann freilich die Luft derart, daß eine Verlängerung des Urlaubes unnötig wurde [2].

Da Protokolle des Mainzer Domkapitels aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges nicht vorhanden sind, so fehlt uns die Quelle, die es ermöglichte, die sanitären Bestrebungen von Kurmainz nach 1607 zu verfolgen.

Erst in den Protokollen des Jahres 1665 ist wieder von hygienischen Maßregeln die Rede. In der Sitzung [3] vom 25. November genannten Jahres wurde hervorgehoben [4], es seien schon oft Klagen wegen Unsauberkeit der Straßen geführt worden; deshalb schlug man vor, es sollte in Zukunft von jedem Hausplatz in der Stadt monatlich ein Albus bezahlt werden; hierfür könnten zwei Fuhrwerke mit Pferden und den nötigen Leuten beschafft werden, die ausschließlich die Abfuhr des Kehrichts besorgten. Auf diese Weise könnte eine größere Reinlichkeit erzielt werden. Außer der Bürgerschaft und Geistlichkeit sollte jedes Stift in Anbetracht der Häuser, die es habe, eine Beisteuer leisten. Das Domkapitel hieß den Vorschlag gut und war dafür, daß das Werk nächstens eingerichtet werde; es selbst wollte sich für die domstiftlichen Kurien und Häuser mit zwölf Reichstalern, sechs ex depositariatu und

[1] M. D. P. XXVI fol. 242. [2] Ibid. fol. 255.

[3] Am 17. Juni 1665 hatte das Domkapitel beschlossen, wegen der Unreinigkeit in den Straßen mit dem Stadtrat konferieren zu lassen (M. D. P. XXXVI fol. 93^b).

[4] Ibid. fol. 152^b.

sechs ex communi praesentia, beteiligen. Dennoch kam der Vorschlag nicht zur Ausführung. Der Dombechant Joh. v. Heppenheim, genannt v. Saal, hatte am 25. November 1665 diesen Antrag gestellt und darauf hingewiesen [1], daß infolge der Unsauberkeit in den Straßen bei der geringsten sich erhebenden Seuche das größte Elend in Mainz einreißen werde. Kaum ein halbes Jahr später hielt die Pest in Mainz ihren Einzug. Sie hätte vielleicht nicht so viele Opfer verlangt, wäre der Plan des Dombechanten in die Tat umgesetzt gewesen. Er mag selbst so gedacht haben. Um so größere Anerkennung verdient es dann, daß er in der Stadt blieb und durch entschlossenes und umsichtiges Handeln nachzuholen suchte, was trotz seiner Warnung versäumt worden war.

[1] Ibid. fol. 152[b].

Kurfürstentum und Stadt Mainz in den Pestjahren 1666—1667.

I. Handelspolitische Korrespondenzen zwischen Kurmainz und Frankfurt, veranlaßt durch die Pestgefahr.

Da Rhein und Main den Handelsverkehr zwischen den Niederlanden und Köln einerseits und Frankfurt anderseits vermittelten und die nach letztgenannter Stadt bestimmten Waren [1] dem Stapelrecht entsprechend in Mainz

[1] Da hier und in der Folge noch oft von den Waren, die vermittelst Schiffen und Fuhren nach den Städten gebracht wurden, die Rede ist, so mag ein Verzeichnis der gangbaren Gegenstände an dieser Stelle Platz finden. Es wurde von dem Straßburger Rate angefertigt, als durch einen Aufschlag auf die Waren die Unkosten der Quarantäne gedeckt werden sollten (Str. R. P. fol. 254; Sitzung vom 31. Dezember 1666). Zu diesem Zwecke wurden 5 Klassen von Gegenständen gebildet. 1. Klasse: goldene und silberne Stücke, goldene und silberne Spitzen, Gallaunen und Paßmente, allerhand Seidenwaren, Samt, Atlas, Damast, Tobin u. dgl.; ferner Kammertuch, holländische Spitzen, Safran, Muskatblüte und Nägelein. 2. Klasse: Floretwaren und Seide, Halbseide, englisches und spanisches Tuch, englisch Bey und Sarge, italienische Nüßlerwaren, Hamburger Strümpfe, französische Waren, Elensleder (geschrieben: Elendtes) und Indigo. 3. Klasse: Zucker, Pfeffer, Krämerei, gemeines Tuch, gemeines Zeug, gemeine Spezereien, Cardamon, preußisches Leder, härene Knöpfe und Hutschnüre, italienische Baumwolle, Leder, Hüte, Bettfedern, Bücher, Materialistenwaren, Barchent, Wachs, Helfenbein, Fischbein. 4. Klasse: Krapp oder Röhtt, Nürnberger Waren, Holzwaren, Eisenwaren, Stockfisch, Platteißeln, Labertan, Käse, Fischschmalz, Blechfäßlein, Bürsten, Klingen, eisern Trott, Fürnenbuch, Präsenz, Leim, Sensen und Schafswolle. 5. Klasse: Rauhe Felle, Blei, Erz, Eisen, Stahl, Klett, Nägel, Allaun, Vitriol, Schwefel, Sturzblech, eiserne Öfen, Schaufeln, Gabeln, Pflugscharen und Hardes. — Auch von dem Umfang des damaligen Handels geben uns die Straßburger Ratsprotokolle (fol. 237 [b]; Sitzung vom 15. Dezember 1666) einen Begriff. Im Dezember 1666 hielten vor Straßburg die Quarantäne in den Schiffen 1462 Zentner feine und 2757 Zentner grobe Waren. In den Scheunen lagen zu dem gleichen Zwecke 204 Zentner feine und 515 Zentner grobe Waren.

(Tobin = moiriertes Seidenzeug; Bey = gefärbtes englisches Wollzeug; Cardamon ein Gewürz; Platteißeln = Schollen; Fürnenbuch = bois de Pernambuco; Präsenz = bois d'Inde; Klett = Haken; Hardes = alte Kleider.)

umgeladen werden mußten, so war Frankfurt auf den guten Willen von Kurmainz angewiesen, sobald außergewöhnliche Verhältnisse die Warenbeförderung störten; dies aber war der Fall, als in den Jahren 1666—1667 die Pest von dem Niederrhein nach dem mittleren und oberen Rheingebiet ihren Weg nahm. Doch auch Kurmainz hatte allen Grund, mit der Reichsstadt Frankfurt gute Beziehungen zu unterhalten. Sein Territorium zerfiel nämlich — von dem Eichsfelde abgesehen — in das untere und obere Erzstift, d. h. in die am Rhein gelegenen Teile mit der Hauptstadt Mainz und die am mittleren Main befindlichen mit den Hauptorten Aschaffenburg, Lohr, Miltenberg, Amorbach usw. Von diesen führte die Hauptstraße nach Mainz über Frankfurt. War es nun dieser Reichsstadt darum zu tun, den Verkehr zwischen dem Sitz der kurfürstlichen Regierung und jenen Orten zu erschweren, so konnte dies für Kurmainz empfindliche materielle Nachteile im Gefolge haben. Unter diesen Umständen hat es nichts Überraschendes, Frankfurt und Kurmainz während der Pestjahre 1666—1667 in regem Meinungsaustausch zu finden.

In Amsterdam[1] starben im Jahre 1663 von etwa 200000 Menschen 9700, etwa doppelt soviel wie sonst; im Jahre 1664 fanden, obwohl die Einwohnerzahl auf 160000 zurückgegangen war, etwa 24000 Personen den Tod. Die ungeheure Sterblichkeit hatte ihre Ursache in der Pest; diese war angeblich auf einem Schiff, das von Algier Baumwolle brachte, eingeschleppt worden. Von Holland gelangte die Pest nach England und an den Rhein. In Köln forderte sie um den 26. Juli 1665 das erste Opfer[2]. Am 19. Oktober erreichte sie daselbst ihren höchsten Grad, es starben täglich 40—54 Menschen[3]; aber auch den ganzen Winter über behauptete sich diese Krankheit in der genannten Stadt. Erst am 16. August 1666 konnte die damals errichtete St Rochusbruderschaft ein achttägiges Dankfest für die gänzliche Befreiung von der Pestseuche feiern[4].

Bereits im September 1665, also nur zwei Monate nach den ersten Kölner Pestfällen, bemühte sich Kurmainz, seinen Nachbar Frankfurt davon zu überzeugen, daß die von Köln drohende Gefahr nur durch gemeinsame Maßregeln abzuwenden sei. In seinem Schreiben[5] vom 10. September 1665 hatte Heinrich Brömser von Rüdesheim, Vitztum zu Mainz, der Stadt Frankfurt dargelegt, es müßten sich die Fürsten zusammenschließen, um einer Verschleppung der Kölner Seuche vorzubeugen. Am 17./7. desselben Monats[6] spricht Frankfurt seinen Dank für die angeregte Untersuchung der ankommen-

[1] Haeser, Lehrbuch der Geschichte der Medizin und der epidemischen Krankheiten III³ 412.

[2] von Mering, Die Pest in Köln im Jahre 1665/66 (Annalen für Gesch. des Niederrheins 5. Heft, S. 135). [3] Ebd. 144—145. [4] Ebd. 146.

[5] Fr. Cont. A. I fol. 8. [6] Ibid. fol. 10.

den Waren und Personen aus. Da aber solche für die bevorstehende Messe bereits unterwegs seien, so habe die Stadt, wie im verflossenen Jahr an Hamburg und Amsterdam, so an Köln geschrieben, die Menschen und Güter, die nach Frankfurt kommen sollten, mit Attesten zu versehen, daß sie aus gesunder Luft kämen. Was die Waren anlangte, so verlangte Frankfurt namentlich, daß Wolle und Pelz, ‚die die Kontagion leichtlich zu attrahieren pflegten‘, mit Attesten versehen würden, daß sie aus uninfizierten Häusern kämen[1]. Köln beantwortete Frankfurts Schreiben am 16. September[2], in dem es ausführte: Durch die Vorkehrungen der Medizi und anderer sei die Pest auf etliche wenige an den Stadtpforten und Wällen gelegene Häuser beschränkt und habe keine besondern Fortschritte mehr gemacht; wo die hantierenden Kaufleute wohnten, sei überhaupt seither nichts von der Kontagion verspürt worden; da bereits viele Infizierte von der Krankheit genesen seien, glaubten die Ärzte die Luft als rein und sauber bezeichnen zu müssen. Gleichwohl habe es (Köln) eine Anordnung getroffen, nach der aus infizierten Häusern — die übrigens gesperrt würden — weder Personen ausreisen noch Güter herausgetragen werden dürften, die Reisenden aber mit Scheinen versehen sein müßten.

Zwar wies Frankfurt an den Stadttoren alle Personen und Waren zurück, die nicht Zeugnisse hatten, daß sie aus gesunden und unverdächtigen Häusern kamen[3]; auch drängte es gemäß Senatsbeschluß[4] vom 1. X. (21. IX.) 1665 darauf, daß die anwesenden kölnischen Kaufleute und Bürger nach der Messe wieder abreisten, und gestattete nicht, daß einige von diesen und solche aus andern infizierten Orten zeitweilig mit Weib und Kind ihren Wohnsitz in seinen Mauern aufschlugen; dennoch kam es alsbald in den Verdacht, verseucht zu sein[5].

Deshalb, weil täglich zwischen Mainz und Frankfurt das Marktschiff verkehrte, mußte die Kunde von der Verseuchung Frankfurts rasch nach Mainz dringen. Um so merkwürdiger ist es, daß der Kurfürst von Mainz in einem Schreiben[6], das er am 19. November 1665 an Frankfurt richtet, die daselbst eingeschleppte Krankheit nicht erwähnt. Er teilt vielmehr mit, daß Basel an Straßburg und dieses an ihn wegen der in England und Köln eingerissenen Seuche geschrieben habe; deren Anordnungen lege er seinem Brief

[1] Das Schreiben an Köln vom 13./3. September 1665 Fr. Cont. A. I fol. 12.

[2] Ibid. fol. 18; auch Köln. Briefausg. Bd 7. Mut. mut. berichtete Köln dasselbe an dem gleichen Tage an den Mainzer Kurfürsten (Köln. Briefausg. Bd 7).

[3] Fr. Cont. A. I fol. 22. [4] Ibid. fol. 28. 30.

[5] Wie Nürnberg in seinem Schreiben vom 5. X. (25. IX.) 1665 meldete (Fr. Cont. A. I fol. 31), forderte es von allen aus Frankfurt kommenden Personen Atteste.

[6] Ibid. fol. 153; Datum: Martinsburg (in Mainz).

bei[1]. Obwohl er nun in seinem Kurstaate bereits vor Eintreffen des Straßburger Schreibens die ernste Verordnung erließ, daß sich alle Kauf- und Handelsleute, sowie die Bürger in Mainz bei Leib- und Lebensstrafen aller Beziehungen zu verseuchten Orten enthalten sollten und diesen Befehl drucken ließ, so sind diese Maßregeln seiner Ansicht nach dennoch ohne Wert, wenn nicht sämtliche benachbarten Fürsten und Städte den Handel mit England und Köln unterbrechen und alle Personen ohne Attestate, daß sie aus gesunden Orten kommen, zurückgewiesen werden. Darum bittet der Kurfürst Frankfurt, das gleiche zu tun. ‚Wie nun diese unsere Intention', sagt er zum Schlusse seines Schreibens, ‚blößlich dahin zielet, damit menschlichem Vermögen nach allem besorgenden Unheil und einreißenden schweren Seuchen und Krankheiten vorgebogen und solche mit Beistand des Allerhöchsten außer Landes gehalten werden mögen, also werdet ihr diese unsere nachbarliche Erinnerung wohl vermerken.' Am 1. XII. (21. XI.) 1665 antwortet[2] Frankfurt dem Kurfürsten und erklärt: Was seinen Wunsch angehe, daß es Maßnahmen gegen Verschleppung der Pest unterstütze, so habe es den Handel mit den besagten Orten (also England und Köln) bis auf weiteres verboten und eingestellt, an den Stadttoren aber werde niemand ohne Atteste, daß er aus gesunden Gegenden komme, eingelassen. Was Frankfurt hier über Abbruch der Beziehungen zu dem niederrheinischen Handel, insonderheit zu Köln sagt, entsprach nicht ganz den tatsächlichen Verhältnissen; denn erst viel später[3] stellte es den Verkehr mit diesen Gegenden ein.

Vierzehn Tage, nachdem Frankfurt diese Antwort an den Kurfürsten hatte abgehen lassen, am 15./5. XII. 1665, kam in der Magistratssitzung eine gedruckte Verordnung der Republik Venedig zur Verlesung[4]; sie führte den Titel Bando per occasione di Peste und trug das Datum des 28. November 1665[5]. Durch sie wurde Frankfurt bannisiert, d. h. seinen Bewohnern und denen der Umgegend wurde bei Vermeidung von Lebensstrafe jeglicher Zugang

---

[1] Das Schreiben Straßburgs an den Kurfürsten ist vom 23. Oktober 1665 (Fr. Cont. A. I fol. 155), das Basels an Straßburg vom 14. Oktober 1665 (ibid. fol. 156). Basel ist seinerseits durch die Stadt Luzern zu Maßnahmen veranlaßt. Luzern wurde angeregt von dem Collegio della Sanita zu Mailand. Dies schrieb unter dem 18. September 1665 an Luzern (ibid. fol. 157). Von der Verbreitung der Seuche in Köln ist in dem Mailänder Brief noch nicht die Rede, sondern es ist auf die Pest in England Bezug genommen. Im übrigen enthalten diese Briefe nichts Mitteilenswertes. [2] Fr. Cont. A. I fol. 158.

[3] Vgl. die Urkunde vom 11./1. Februar 1666 ibid. I n. 129. (Mit fol. 174 [n. 89] hört im 1. Bd die Paginierung auf; es müssen daher im folgenden die Aktenstücke nach der Nummer, die sie tragen, angezogen werden.)

[4] Handschriftliche Bemerkung an fol. 174 der Fr. Cont. A. I.

[5] Ibid. fol. 174.

in die Republik untersagt. Es war Venedig der erste Staat, der mit solcher Strenge gegen Frankfurt vorging.

Zwar nahm der Mainzer Kurfürst in einem Schreiben, das er am 9. Januar 1666 an die kurpfälzische Regierung richtete[1], Frankfurt in Schutz; er erklärte, das Gerücht, daß die Kontagion in Frankfurt eingerissen sei, habe sich auch in Mainz verbreitet, aber eingezogene Erkundigungen hätten es nicht bestätigt; sollte sich in Frankfurt wider Verhoffen die Kontagion verspüren lassen, so werde er gehörige Anordnungen treffen, wie er auch wegen der in Köln grassierenden Seuche verfügt habe, daß niemand, der von verdächtigen Orten komme, ohne glaubhafte Zeugnisse eingelassen werde. Aber trotzdem konnte sich Frankfurt nicht von dem Verdachte reinigen, verseucht zu sein. In der Herrschaft zu Venedig[2], Mailand und in andern italienischen Städten, in Ober- und Niederösterreich, von der tirolischen Regierung zu Innsbruck, von Trient, Bozen, dem Erzbistum Salzburg, dem Kurfürstentum Bayern, von Regensburg, Augsburg, Nürnberg, St Gallen, Basel, Straßburg und andern Orten wurden die aus Frankfurt kommenden Personen und Güter entweder mit dem Banne bedroht oder wirklich mit der Bannstrafe belegt.

Diese Maßregel — so erklärt Frankfurt seinen Bewohnern in der Bekanntmachung[3] vom 11./1. Februar 1666 — hat darin ihren Grund, daß von der letzten Herbstmesse bis in den Dezember hinein etliche wenige Häuser durch einige beherbergte kölnische Kaufleute kontaminiert wurden und einige Menschen an der Kontagion verstarben, daß ferner die Kölner Kauf- und Handelsleute mit den Frankfurtern auf Messen verkehrten, von diesen aufgenommen und beherbergt und deren Güter ohne Rücksicht auf das Grassieren der Pest in Köln am Gestade abgeladen und in die Stadt gebracht wurden. Deshalb beschließt nun Frankfurt, um nicht weiteren Schaden zu nehmen, die bisher mit den Kölnern unterhaltenen Handelsbeziehungen für einige Zeit einzustellen. Es sollen während dieser Frist keine Kölner Kauf- oder Handelsleute, keine Karcher, Dienstknechte, Mann oder Weib, jung oder alt Aufnahme finden. Die an den Toren bestellten Schreiber sollen Aufsicht halten, daß keine kölnischen Waren oder Personen Eingang finden. Die Frankfurter sollen außerdem in ihren Korrespondenzen mit den Niederlanden diese Verfügung kund tun, damit die nach dem Oberland und nach Frankfurt bestimmten Waren nicht nach Köln gebracht, sondern an unverdächtigen Orten umgeladen und mit Zeugnissen versehen würden.

[1] M. P. A. fol. 31; Datum: Mainz. Die kurpfälzische Regierung hatte dem Kurfürsten nicht näher erwähnte Vorsichtsmaßregeln mitgeteilt.

[2] Diese Orte sind aufgezählt Fr. Cont. A. I fol. 129.

[3] Ibid. fol. 129. Inhaltlich deckt sich mit dieser Bekanntmachung im wesentlichen das Schreiben an Köln vom 7. II. (28. I.) 1666 (ibid. n. 127).

Unterdessen bemühte sich Frankfurt bei den Regierungen, die im Laufe des Winters den Verkehr mit ihm abgebrochen hatten, um Aufhebung der getroffenen Maßregeln. Am 22. Februar 1666[1] wandte sich Frankfurt an die fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg. Es schickte die rotuli demortuorum ein und wies an der Hand dieser nach, daß die Sterblichkeit wieder auf das ordinarium und consultum gekommen sei. Da nach Aussage aller seiner Ärzte es gesunde Luft genießt, so bittet es, die Päße und Repäße wieder zu eröffnen, damit der ex diversione commerciorum befahrende Schaden verhütet werden möge. Die würzburgischen Räte erklären daraufhin in ihrem Schreiben[2] vom 27. Februar 1666, daß sie seiner Zeit die Maßregeln auf Betreiben Nürnbergs getroffen hätten, infolgedessen die Wiedereröffnung der Straßen von der Einwilligung dieser Stadt abhängig machten.

Köln tat, um sich den Handelsweg nach dem oberen Rhein wieder zu eröffnen, zunächst Schritte bei dem Mainzer Kurfürsten. Am 17. März 1666[3] machte es unter Hinweis auf die Frankfurter Verfügung[4] vom 11./1. Februar 1666 den Vorschlag, diejenigen unverdächtigen Waren und Kaufmannsgüter, die aus unverdächtigen holländischen Orten zu Schiff den Rhein heraufgekommen und an Köln, ohne zu landen, vorübergefahren seien, sollten an einem unverdächtigen, oberhalb Kölns gelegenen Ort[5] auf oberrheinische Schiffe umgeladen werden, damit sie dann das Kurmainzer Gebiet passieren dürften. Von diesem Brief der Kölner gab der Mainzer Vitztum Brömser von Rüdesheim der Stadt Frankfurt am 24. März 1666[6] Kenntnis und fügte hinzu, daß der Kurfürst an sich geneigt sei, den Handel auf der bevorstehenden Frankfurter Fastenmesse zu fördern; da aber die Gefahr der Infektion bestehe, so bittet er Frankfurt, sich hierüber zu äußern[7]; außerdem ersucht er[8] um Vorschläge, wie man sich gegenüber den Personen und Gütern verhalten solle, die zu Land von Köln heraufkämen. Frankfurts Antwort[9] an den Vitztum erfolgte am 27./17. März 1666. Frankfurt ist — so legt es dar — von den Städten in Italien, der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck, Kurbayern, Salzburg, Graubünden, Augsburg, Nürnberg und andern oberländischen

[1] S. die folgende A. [2] Fr. Cont. A. I n. 154.

[3] Ibid. n. 206—207. [4] Vgl. S. 12.

[5] In dem Schreiben Kölns vom 21. März (Fr. Cont. A. I fol. 203) ist die Umladung bei dem Melaten- oder Siechenhaus in Aussicht genommen.

[6] Fr. Cont. A. I fol. 204.

[7] Gemäß eines Schreibens, das im Frankfurter Rat am 1. IV. (22. III.) 1666 (Fr. Cont. A. I fol. 195) zur Verlesung kam, ließ der Kurfürst über die niederländischen und andern den Rhein heraufkommenden Waren strenge Aufsicht führen; auch Spezereien, die sonst keiner Quarantäne unterworfen seien, dürften erst nach vierwöchentlicher Quarantäne zu Lahnstein weiterbefördert werden.

[8] in der Nachschrift des Briefes. [9] Fr. Cont. A. I fol. 208.

Orten deshalb, weil es in der vorigen Messe Kölner aufnahm, bannisiert und von diesem Bann bis zur Stunde nicht befreit worden; darum ist Frankfurt bei der bevorstehenden Ostermesse gezwungen, den Kölnern den Eintritt in die Stadt zu versagen. Was aber den Vorschlag der Kölner Kaufleute angehe, die von den Niederlanden kommenden Güter in oberrheinische Schiffe umzuladen, so sei dieser wohlgemeint, die Gefahr der Krankheitsverschleppung bestehe aber auch hierbei; deshalb möge Köln für diesmal vom Stapelrecht abstehen, d. h. die niederländischen Schiffe ohne Umladung nach dem Oberrhein gehen lassen. Die Personen und Güter, die zu Lande von Köln kämen, sollten Atteste bringen; in Ermangelung dessen sollten die Personen einen Eid leisten, daß sie in keinen infizierten Orten gewesen und die Güter an solchen nicht umgeladen worden seien.

Das Entgegenkommen, das der Kurfürst von Mainz damit gezeigt hatte, daß er in der Kölner Angelegenheit ihre Ansicht erfragen ließ, ermutigte wohl die Frankfurter, die Vermittlung des Kurfürsten in der Sache anzurufen, die sie schwer bedrückte und allein ihre strengen Maßnahmen gegen Köln veranlaßt hatte. Am 30./20. März 1666 baten[1] sie den Kurfürsten um seine Intervention, namentlich möge er das im Februar an Bayern abgesandte Bittschreiben unterstützen, damit der Handel mit Frankfurt wieder eröffnet werde; denn noch immer sei es von Bayern, Venedig, Mailand und andern Regierungen bannisiert und von jeglichem Handel ausgeschlossen und doch hätten seine geschworenen Medici auf eidliche Pflicht erklärt, daß sie seit etlichen Wochen nicht einen Patienten in der Kur gehabt hätten, der an der ansteckenden Schwachheit danieder gelegen hätte. Wir wissen nicht, ob der Kurfürst auf dieses Bittschreiben geantwortet und irgend welche Schritte zu Gunsten der bannisierten Stadt getan hat.

Frankfurt aber fand schon wenige Tage später Anlaß, sich abermals an den Kurfürsten zu wenden.. Diesmal mußte Frankfurt, das die strengsten Maßregeln gegen Köln empfohlen hatte, vorstellig werden, weil der Kurfürst mit der gleichen Unnachsichtigkeit auch gegen die holländischen und niederländischen Schiffe verfuhr. Am 4. IV. (25. III.) 1666 schrieb[2] Frankfurt an den Kurfürsten: Von den Frankfurter Kaufleuten[3], denen von Amsterdam und andern unverdächtigen Orten der Niederlande Waren und Güter zugesandt werden sollten, sei ihm berichtet worden, daß zu Lahnstein diese Artikel mit Gewalt zurückgehalten und obwohl sie in der Mehrzahl die Quarantäne überstanden hätten, auf kurfürstlichen Befehl, ungeachtet ob kölnischen

[1] Fr. Cont. A. I fol. 217. [2] Ibid. fol. 222.

[3] Das in Frage stehende Schreiben der Frankfurter Marktvorsteher kam in der Magistratssitzung vom 1. IV. (22. III.) 1666 zur Verlesung; es steht Fr. Cont. A. I fol. 195.

Ursprunges oder nicht, den Rhein nicht heraufgelassen würden. Dem Wunsche der betreffenden Kaufleute, Frankfurt möge sich in dieser Angelegenheit bei dem Kurfürsten verwenden, glaubt die Stadt um der Erheblichkeit der Sache willen nachkommen zu müssen. Sie bemängelt nicht die Vortrefflichkeit der kurfürstlichen Maßregeln, gibt aber zur Erwägung, welcher Schaden den ober- und niederländischen Kaufleuten aus solchem Aufenthalt zu Lahnstein erwachse. Wie dem Kurfürsten wohl aus dem Referate seines Vitztums zu Mainz, Brömsers von Rüdesheim, bekannt sei, habe Frankfurt mit der Regierung in Innsbruck, mit Kurbayern, mit den Erz- und Bistümern Salzburg, Augsburg, Eichstätt und den Städten Nürnberg, Augsburg, Ulm, Venedig und Mailand Unterhandlungen darüber gepflogen, wie dem öffentlichen Handel aufzuhelfen sei; man habe als einzigen Ausweg erkannt, den Personen und Gütern aus Köln den Zutritt zur gegenwärtigen Messe zu verbieten; nur unter dieser Voraussetzung habe Frankfurt Aussicht, sich von dem Verdacht der Kontagion und dem daraufhin verhängten Bann zu befreien. Man habe aber bei dieser Gelegenheit nicht auch die aus den Niederlanden kommenden Güter ausgeschlossen, vielmehr sollten diese, wenn sie die vorgeschriebene Contumacia überstanden, ohne Aufenthalt nach dem Oberrhein spediert werden. So wichtig erschien den Frankfurtern die Angelegenheit, daß sie auch persönlichen Einfluß an dem Mainzer Hof geltend zu machen suchten. Philipp Ludwig Orth schickte[1] durch einen Boten das Schreiben des Magistrats an den angesehenen Mainzer Rentmeister Edmund Rokoch, damit dieser es mit warmer Befürwortung dem Kurfürsten überreiche. Bereits am folgenden Tage, am 5. April 1666, antwortete[2] Rokoch dem Philipp Ludwig Orth und erklärte, der Bitte entsprochen und inständig gebeten zu haben, man möchte auf irgend eine Weise die Güter von Lahnstein aus an ihren Bestimmungsort gelangen lassen; der Kurfürst habe daraufhin die Angelegenheit durch seine geheimen Räte reiflich überlegen lassen; dabei habe man sich die mit Beförderung der Güter verbundenen Gefahren nicht verhehlt. Schließlich hätten die Räte sich dahin erklärt, für dieses Mal auf eine Umladung der kölnischen Schiffe in Mainz verzichten und deren Fahrt in den Main gestatten zu wollen, wenn die Stadt Frankfurt einen Revers ausstelle, daß das Mainzer Stapelrecht hierdurch nicht beeinträchtigt und die sonst bei der Umladung üblichen Gebühren[3] erlegt würden; die Frankfurter könnten dann bei dem Gutleuthof oder sonstwo die Schiffe ausladen. Mir ist herzlich leid, betont Rokoch am Schlusse seines Schreibens, daß der Handel so stockt; ich bin

[1] Vgl. die folgende A. [2] Fr. Cont. A. I fol. 223.

[3] In dem Schreiben des Kurfürsten (ibid. fol. 236) ist von der Krahnen-, Kaufhaus- und der sonstigen gewöhnlichen Stapelgebühr die Rede.

fast in Ungnade gefallen, weil ich seit acht Tagen so ernstlich auf Erledigung dieser Sache gedrungen habe. Es wäre gut gewesen, wenn der Magistrat eine Abordnung aus seiner Mitte oder aus den Kaufleuten geschickt hätte; diese möchten dann etwas erreicht haben. Was Rokoch in seinem Privatschreiben an den Frankfurter Magistrat berichtete, wurde am folgenden Tag, dem 6. April, durch die kurfürstliche Regierung an Frankfurt mitgeteilt[1]. Die Abneigung des Kurfürsten gegen die unbeanstandete Fahrt niederländischer Schiffe nach dem Oberrhein wird hier eingehend und wohl auch überzeugend begründet. Es heißt darin: Nachdem Frankfurt sich bereit gefunden habe, niederländische Waren anzunehmen, die außerhalb Kölns durch unverdächtige Personen umgeladen und mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen würden, habe der Kurfürst Köln diesbezügliche Nachrichten gegeben. Nun sei es aber vorgekommen, daß auf schriftliche, aus Frankfurt herrührende Anweisung niederländische Schiffe in Köln durch verdächtige Bürgerhände und nicht ohne Gefahr des Unterschleifes kölnischer Güter auf kölnische Schiffe umgeladen und bis Lahnstein spediert worden seien; bei solchem Verhalten stehe zu erwarten, daß die Herrschaften und Städte, die Frankfurt im Vorjahr wegen Aufnahme von Kranken mit dem Bann belegten, noch nachdrücklicher gegen diese Stadt vorgingen. Im übrigen müßten sich auch solche Schiffe die Quarantäne gefallen lassen, die zwar etliche Wochen an uninfizierten Orten gelegen, aber neben unverdächtiger Ware auch verdächtige führten und während dieser Zeit unausgepackt geblieben wären und den Verkehr mit verdächtigen Personen nicht unterlassen hätten. Am 8. IV. (29. III.) 1666 wurde zehn eingeladenen Kaufleuten im Beisein des Magistrates ein kurmainzisches Schreiben verlesen[2], demzufolge sich der kurmainzische Rat zu einem Revers nicht verstand und andern Vorschlägen entgegensah[3]. Im Anschluß hieran erklärten die geladenen Kaufleute, die Verfrachtung der Güter von Lahnstein nach Frankfurt sei aus Mangel an Fuhrwerken unausführbar, erfahre außerdem wohl den Widerspruch des Kurfürsten. Vielleicht könne der Kurfürst dazu bestimmt werden, die Umladung der Güter zu Walluff oder, was ihnen angenehmer sei, zu Höchst a. M. zu gestatten. Diese Vorschläge fanden Aufnahme in dem Brief, mit dem Frankfurt am 9. IV. (30. III.) 1666 das kurfürstliche Schreiben vom 6. IV. zu beantworten gedachte. Doch man entschloß sich — vielleicht in Erinnerung an den Rat, den Rokoch wenige Tage vorher gegeben hatte[4] —, den Brief nicht abzuschicken, sondern Hieronymus Peter von Rotten, Anton Glucken, der Rechte Doktor, und Philipp Ludwig Orth, den Freund Rokochs,

[1] Fr. Cont. A. I fol. 236. [2] Ibid. fol. 234.

[3] Dies Kurmainzer Schreiben hat sich nicht erhalten; für die Darlegung der Verhältnisse ist es entbehrlich.

[4] Vgl. diese Seite zu Anfang.

an den Kurfürsten zu senden[1] und ihnen das nicht abgelassene Schreiben als Instruktion mitzugeben. Gemäß dieser Instruktion[2] betonen die Abgesandten gegenüber dem Kurfürsten, daß das Stapelrecht zu Mainz in keiner Weise beeinträchtigt, sondern die übliche Gebühr entrichtet werden solle. Sodann erklären sie — im Hinblick auf das Schreiben des Kurfürsten[3] —, daß Frankfurt seinen Entschluß, Kölner Personen und Güter zur Zeit nicht zuzulassen, nicht aufzugeben gedenke. Zum Schluß wiederholen sie den Vorschlag der zehn Kaufleute, der dahin ging, der Kurfürst möge eine Umladung und Examination der Güter zu Walluff gestatten, weil er eine solche zu Mainz nicht erlaube; die Gebühren sollten wie in Mainz entrichtet werden. Am 11. April empfing der Kurfürst in Mainz die Abgeordneten Frankfurts und gab ihnen mündlich Bescheid[4].

Im Anschluß an diese Unterredung teilte der Kurfürst am 12. April 1666 dem Zollschreiber zu Bingen folgendes mit[5]: Unlängst habe er die Verordnung getan, daß die von Köln in Lahnstein ankommenden Personen und Güter nicht durchgelassen werden sollten, weil solches ihm (dem Kurfürsten) und Frankfurt wegen der zu Köln noch immer grassierenden Kontagion bedenklich gewesen sei. Nun befänden sich aber in den zu Lahnstein eingelaufenen Schiffen viele niederländische und holländische Kaufmannsgüter, die mit dem Verdacht der Kontagion nicht behaftet seien; diese dürften, wenn sie von den kölnischen und andern verdächtigen Gütern separiert wären, auf Nachsuchen Frankfurts auf die von Mainz hinabgesandten Schiffe umgeladen und durch unverdächtige Schiffer den Rhein heraufgebracht werden. Da nun die Kölner Waren hierbei ferngehalten werden müßten, so habe er (der Kurfürst) sich mit Frankfurt dahin verglichen, zuverlässige Personen zur Aufsicht nach Lahnstein zu senden. Der Kurfürst beordert neben dem Zollschreiber zu Lahnstein und einem noch zu bestimmenden Bürger den Zollschreiber zu Bingen hierzu und befiehlt ihm, sich nach Lahnstein zu begeben. Diese Aufsichtsbeamten sollen Waren, die nicht durch Köln gingen und laut Frachtbriefen und Avisen der Frankfurter Kaufleute aus Holland und den Niederlanden kommen, in die hinabgeschickten Schiffe laden lassen; doch müssen vorher die Schiffer den vorgeschriebenen Eid leisten. Kölner Personen und Waren, namentlich Leinen-

---

[1] Fr. Cont. A. I fol. 237. Frankfurt akkreditiert sie bei dem Kurfürsten am 9. IV. (30. III.) 1666.

[2] Fr. Cont. A. I fol. 238. [3] Vgl. S. 16.

[4] Am 12. April teilte der Kurfürst dies Frankfurt mit (Fr. Cont. A. I fol. 240). Daß der Tag der Audienz der 11. April war, beweist das Schreiben, das die drei Abgeordneten am 12. April an den Kurfürsten richten (Fr. Cont. A. I fol. 239); in diesem sprechen sie ihm für die gestern ihnen erteilte Erklärung ihren Dank aus.

[5] Fr. Cont. A. I fol. 244.

tücher, Wollen- und Fettwaren dürfen von diesen Schiffen unter keinen Umständen aufgenommen werden.

Noch an demselben Tag (12. April), an dem der Kurfürst seinen Zollschreiber in Bingen in dieser Weise instruierte, erwiesen sich die getroffenen Maßregeln als unausführbar[1]. Als nämlich der Mainzer Gewaltsbote[2], dem Befehle des Kurfürsten entsprechend, die Mainzer Markt- und andern Schiffer kommen ließ und sie aufforderte, Schiffe nach Lahnstein zu senden, machten diese Schwierigkeiten und erklärten, die Fahrt von Lahnstein bis Bingen sei höchst gefährlich, sie selbst seien auf dieser Strecke unerfahren, außerdem aber ständen ihnen nicht die nötigen Fahrzeuge und Personen zur Verfügung[3]. Auf mancherlei Vorstellungen fanden sie sich endlich bereit, die Waren täglich von Rüdesheim mit ihren eigenen Schiffen abzuholen, wenn der Kurfürst gestatte, daß die in Lahnstein haltenden Schiffe bis dahin führen und dort separiert würden.

Die Abgeordneten der Stadt Frankfurt, die am 11. April bei dem Kurfürsten in Audienz waren, erfuhren von dieser Haltung der Schiffer am 12. April unmittelbar vor ihrer Abreise durch Frankfurter Kaufleute, die in Mainz anwesend[4] waren; deshalb wandten sie sich noch am 12. April brieflich an den Kurfürsten und baten ihn, Befehl zu geben, daß die zu Lahnstein vor Anker liegenden Schiffe bis Rüdesheim fahren sollten. Auf dieses Schreiben hin kam der Kurfürst — vermutlich in besonderer Rücksicht auf das Mainzer Stapelrecht — noch einen weiteren Schritt entgegen. Er ließ nämlich noch am 12. April abends den Frankfurter Kaufleuten, die in Mainz

[1] Das folgende bildet den Inhalt des Briefes, den die Frankfurter Abgeordneten am 12./2. April von Mainz aus an den Kurfürsten schreiben (Fr. Cont. A. I fol. 239).

[2] Das Protokoll über diese Verhandlungen des Gewaltsboten mit den Schiffern ist erhalten: V. D. A. fol. 109; ihm zufolge wurden auch Mainzer Kaufleute bei dem Kurfürsten vorstellig, weil ein kölnisches Schiff trotz sechswöchentlichen Aufenthaltes in Lahnstein nicht nach Mainz fahren durfte; sie betonten, das Schiff enthalte nur holländische Waren, die vor der Stadt Köln umgeladen seien.

[3] Nach den V. D. A. fol. 109 erklärten die Mainzer Schiffer noch, daß sie eine zu hohe Transportsumme fordern müßten, außerdem an dem pfälzischen Zoll härter als andere angehalten würden.

[4] Diese Annahme ist notwendig; denn die Verhandlung des Gewaltsboten mit den Schiffern, die Benachrichtigung der Frankfurter Kaufleute über diese Verhandlung, deren Mitteilung an die Abgeordneten ihrer Vaterstadt und das Schreiben an den Kurfürsten erfolgen alle am 12. April. Diese Kaufleute hatte wohl das Interesse an dem Ausgang der Verhandlungen mit dem Kurfürsten und an der endlichen Beförderung ihrer Waren nach Mainz geführt. Daß diese Kaufleute in eigener Sache nach Mainz gereist waren, wird bestätigt durch fol. 241; demzufolge erhielten sie auf ihr Memorial, betreffend die Mainzer Schiffer, an demselben Tag Antwort.

sich aufhielten, mitteilen[1], wenn sie zunächst ‚ein‘ Kölner Schiff bis Rüdesheim fahren ließen, es daselbst umlüden und die darauf befindlichen holländischen und niederländischen Waren annähmen, wolle er auch die andern mit holländischen und niederländischen Gütern befrachteten Schiffe bis Mainz fahren und von dort aus deren Waren durch die Mainzer Schiffer nach Frankfurt befördern lassen. Diese Stadt schrieb[2] dem Kurfürsten am 14./4. April, daß sie mit dieser Maßregel einverstanden sei, obwohl sie die erste Übereinkunft — also Umladung in Lahnstein — lieber ausgeführt gesehen hätte; er möge — es war dies bereits für die Umladung in Lahnstein vereinbart worden — die Beamten in Eidespflicht nehmen, daß keine kölnische, sondern nur brabantische und holländische Waren heraufgeführt würden; die zur Zeit bei Heimbach liegenden Schiffe[3] sollten erst nach der Kontrolle der Beamten ebenfalls vereidigte Schiffer nach Mainz führen und an dem dortigen Krahnen[4] umladen. Bereits am folgenden Tag (15. April) antwortete der Kurfürst[5]: Die zur Zeit in Heimbach haltenden Schiffer sollten einen Eid nach beigegebener Formel leisten[6]; die in Köln nicht eingeladenen und ohne Umladung an Köln vorübergegangenen Güter sollten in Mainz nach Entrichtung der Stapel- und sonstigen Gebühren umgeladen und durch die Mainzer Schiffer nach Frankfurt verbracht werden. Im übrigen ermahnt der Kurfürst die Frankfurter, den Bürger abzusenden, der zusammen mit seinen Beamten einen Unterschleif kölnischer Waren verhüten soll. Zu der Untersuchung, der zu diesem Zweck alle Schiffe auf der nächsten unterhalb Mainz gelegenen Insel[7] unterworfen wurden, stellte Frankfurt Georg Michael Ensel[8]; die kurfürstlichen Beamten waren die Zollschreiber zu Bingen und Lahnstein.

Der Kurfürst von Mainz verfehlte nicht, Köln von dem Verfahren, auf das er sich ihm gegenüber mit Frankfurt geeinigt hatte, am 30. April Kenntnis zu geben[9]; er schreibt: Euch ist bekannt, daß wir wegen der in eurer

---

[1] Ergibt sich aus Fr. Cont. A. I fol. 241. [2] Fr. Cont. A. I fol. 241.

[3] Drei Schiffer waren mit ihren Schiffen über Lahnstein hinaus bis nach Heimbach bei Bingerbrück gefahren (Fr. Cont. A. I fol. 241. 243; II fol. 31; wann und warum dies geschah, wird nicht angegeben.

[4] Fr. Cont. A. II fol. 31. [5] Ibid. I fol. 243.

[6] Der hier erwähnte Eid findet sich Fr. Cont. A. I fol. 245. Die Schiffer müssen beschwören, daß die Waren auf ihren Schiffen nicht in Köln eingeladen wurden, sondern aus Holland, Brabant und der Niederlande kommen und nur in Köln am Krahnen ohne Beihilfe von Kölnern umgeladen wurden; daß ferner ihres Wissens Wollen- und Leinentücher, Papier und Fettwaren nicht darunter sind.

[7] Fr. Cont. A. II fol. 31.

[8] Ibid. I fol. 246, Schreiben vom 16./6. April; diesbezügliche Mitteilung des Kurfürsten von demselben Tage ibid. fol. 247.

[9] Fr. Cont. A. II fol. 48—49.

Stadt eingerissenen Kontagion gezwungen wurden, nicht allein die Beförderung der aus eurer Stadt stammenden und kommenden Personen und Güter zu verbieten, sondern auch die niederländischen Waren, die in Köln in kölnische Schiffe umgeladen wurden, bei unserer Zollstätte zu Lahnstein einer 8—10=tägigen Quarantäne dergestalt zu unterwerfen, daß keine kölnischen Waren in das Erzstift oder die Stadt Mainz heimlich eingeführt werden. Obwohl durch diese Maßregeln der Handel geschädigt wird, so muß der Kurfürst auf deren Durchführung bestehen; denn Frankfurt verfiel im letzten Jahre deshalb, weil es Kölnern den Eingang gestattete und infiziert wurde, dem Bann zahlreicher Herrschaften, ohne bis zur Stunde davon befreit zu werden.

Köln antwortete dem Kurfürsten[1] erst nach einiger Zeit, nämlich am 2. Juni 1666. Um sich das seit undenklichen Zeiten geübte Stapelrecht zu erhalten und weil die Kontagion rheinaufwärts bereits bis Koblenz vorgedrungen ist, erscheint es Köln unmöglich, die holländischen und niederländischen Schiffe vorüberfahren zu lassen. Es macht daher den Vorschlag, es wolle oberhalb der Stadt bei dem sog. Beyenturm einen Krahnen aufführen und den niederländischen Schiffen an dieser Stelle die Anfahrt gestatten, damit sie dort die nach dem Oberrhein bestimmten Güter umladen könnten. Diese Waren sollten mit Merkzeichen, Nummern und Zeugnissen, daß sie aus unverdächtigen Orten kämen, versehen sein; so könne eine Vermischung mit Kölner Gütern verhindert werden. An der gedachten Stelle möchten diese dann oberländische Schiffer, die zu Lahnstein oder sonstwo bereits Quarantäne gehalten und darüber Scheine aufzuweisen hätten, in Empfang nehmen. Zum Aus= und Einladen sollten Kölner, aber nur solche aus gesunden Häusern verwendet werden. Den Schiffern wäre die eidliche Verpflichtung aufzuerlegen, daß sie nicht in Köln einkehrten. Die Schiffe und Güter aber, welche ohne Zeugnisse seien oder in Köln fabriziert oder verpackt worden wären, sollten von dem Kurfürsten, wenn sie die Quarantäne abgeleistet hätten und Zeugnisse darüber aufweisen könnten, nicht aufgehalten werden.

Frankfurt seinerseits beeilte sich, Nürnberg von den mit dem Kurfürsten vereinbarten Vorsichtsmaßregeln unter dem 1. Mai (21. April) 1666 Mitteilung[2] zu machen. Es betonte, daß 30 und mehr Schiffe, die mit niederländischen, brabantischen und flandrischen, nach Frankfurt bestimmten Gütern beladen seien, bisher in Lahnstein gelagert hätten, nun sich aber auf dem Wege nach Mainz befänden, um dort umgeladen zu werden; Kölnern dagegen verweigere Frankfurt nach wie vor den Eintritt in die Stadt.

[1] Köln. Briefausg. 7 = Fr. Cont. A. II fol. 70; fol. 74—75 findet sich ein Auszug aus diesem und dem an Frankfurt gerichteten Briefe.

[2] Fr. Cont. A. II fol. 31.

Nach langen und mühevollen Unterhandlungen glaubten Kurmainz und Frankfurt, in dieser Weise einer Verschleppung der Pest vorgebeugt zu haben, ohne daß eine allzugroße Störung des Handels die Begleiterscheinung bilde. Dennoch hatte man gerade so der Seuche die Wege nach dem Erzstift Mainz und der Reichsstadt Frankfurt geebnet!

Wenn auch Frankfurt seit dem Spätjahr 1665 im Bunde mit Kurmainz zu verhüten suchte, daß die Pest durch Schiffe, vor allem aus Köln, eingeschleppt wurde, so mußte es sich doch gegen Kurmainz wenden, als die Seuche im Rheingau und in Kastel Fuß faßte; denn es war die Gefahr zu groß, daß durch den Mainzer Marktschiffverkehr die Kontagion in seine Mauern verpflanzt wurde. Daher wendet[1] es sich am 26./16. Juni 1666 mit Vorschlägen an die kurmainzische Regierung. Es beruft sich hierbei auf einen Wunsch, den der Kurfürst von Mainz bei einer Begegnung mit Frankfurter Abgeordneten kurz vorher in Heusenstamm geäußert hatte; dieser ging dahin, Frankfurt möge sonderlich bei der grassierenden Schwachheit mit der Mainzer Regierung gute Korrespondenz unterhalten und Vorsichtsmaßregeln verabreden. Hierauf bezugnehmend bittet Frankfurt, den Mainzer Marktschiffern, durch deren tägliches Aus- und Eingehen die Seuche eingeschleppt werden könne, anzubefehlen, alle Personen und Waren auf ihre Verdächtigkeit genau zu prüfen; da nun, wie in Frankfurt erzählt wird, die Seuche auch in Mainz, namentlich unter den Juden eingerissen sei, so gibt der Frankfurter Rat zur Erwägung, ob nicht der Verkehr mit den Marktschiffen gänzlich einzustellen sei.

Am 30. Juni[2] antwortete auf dieses Schreiben die mainzische Regierung: Wegen der Gefahr, welche Mainz durch die Nähe verseuchter Orte drohe, habe man die beiliegende gedruckte Verordnung an den Stadttoren angeschlagen; durch diese sei allen Personen, die aus verdächtigen Orten kämen, der Eintritt in die Stadt untersagt worden. Um jeglichen Unterschleif in dieser Beziehung zu vermeiden, seien an den Toren und Marktschiffen besondere Diener bestellt worden, die alle verdächtigen Personen und Güter zurückwiesen.

Diesen Brief der Kurmainzer Regierung beantwortete[3] Frankfurt am 8. Juli (28. Juni) 1666. Es bemerkt, daß etliche Personen, die von Mainz mit den Marktschiffen kamen, mit allen Symptomen der Seuche behaftet gewesen seien; außerdem werde die Stadt Mainz neben andern von Kurbayern,

---

[1] M. P. A. fol. 1 = Fr. Cont. A. II fol. 91—92.
[2] M. P. A. fol. 3 = Fr. Cont. A. II fol. 117.
[3] Fr. Cont. A. II fol. 122.

der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck, von Regensburg und Augsburg nach Inhalt der beigefügten Abschriften [1] in solchem Maße der Kontagion verdächtig gehalten, daß die von dieser Stadt kommenden Personen und Waren nicht passieren dürften. Daher sehe sich Frankfurt aus obrigkeitlicher Schuldigkeit zu gleichen Anstalten veranlaßt, d. h. den von Mainz kommenden Menschen und Gütern den Ein- und Durchgang durch Frankfurt zu untersagen; es bittet die Mainzer Regierung, den Bürgern und Einwohnern der Stadt Mainz von dieser Entschließung Kenntnis zu geben, damit sich diese nicht durch vergebliche Reisen unnötige Kosten machten. Wenn aber hohe Personen von Qualität und Konsideration nach Frankfurt reisen und in dem kurfürstlichen Hause Kampostell Einkehr halten wollten, so sollten diesen keine Schwierigkeiten erwachsen [2].

Auf den Brief Frankfurts wurde durch die Kurmainzer Regierung — sie setzte sich aus dem Statthalter und den heimgelassenen Räten zusammen — am 19. Juli geantwortet [3]: Wie wohl sich zu Mainz die Krankheit in etwas verspüren lasse und deswegen etliche die Stadt verlassen hätten, so sei die Gefahr doch nicht so groß, wie es nach böswilligen Berichten den Anschein habe. Dagegen tobe die Seuche in Frankfurt ungleich heftiger als in Mainz und habe sich dort schon bemerklich gemacht [4], als in Mainz noch nichts sei verspürt worden. Dennoch habe man aus wohlmeinendem, nachbarlichem Willen den Frankfurtern den Verkehr mit den benachbarten Mainzer Ämtern nicht untersagt; auch habe sich die Mainzer Regierung im letzten Jahre bemüht, Frankfurt von dem Verdachte der Kontagion, der nicht unbegründet gewesen sei, zu reinigen; endlich seien auf mehrmaliges Nachsuchen der Frankfurter bei der

[1] Die Aktenstücke der genannten Städte, auf die hier angespielt wird, finden sich in den Fr. Cont. A. nicht.

[2] Eine Stelle des Schreibens, die dann wieder ausgestrichen wurde — es liegt uns in den Fr. Cont. A. natürlich nur das Konzept vor —, besagt: ‚Niemand, der von infizierten oder der Seuche verdächtigen Orten kommt, soll in Frankfurt ein- oder durchgelassen werden, er weise denn mit Zeugnissen nach, daß er und die Seinen in gesunden Häusern wohnen und er der Kontagion unverdächtig ist.‘ Ferner: ‚Den Verkäufern und Höckinnen, die von Mainz nach Frankfurt kommen und allerlei Gartengewächse auf dem Krautmarkt aufkaufen, sollen die verlangten Gewächse gegen Entrichtung der Gebühr in Zukunft an das Marktschiff geliefert werden.‘

[3] M. P. A. fol. 39 = Fr. Cont. A. II fol. 179 sq.

[4] Diese Behauptung muß richtig sein. In der Sitzung des Straßburger Rates vom 30. Juli 1666 (Str. R. P. fol. 144 b) wurde ein Schreiben Basels besprochen, in dem diese Stadt sich im Interesse der an den italienischen Pässen gelegenen Orte nach Frankfurt erkundigt. Der Syndikus Straßburgs erklärte bei dieser Gelegenheit u. a., daß man von Mainz und Heidelberg die Nachricht habe, Frankfurt sei angesteckt; da aber Frankfurt noch jüngst einem Straßburger Schiffer ein Attest gesunder Luft gegeben habe, so könne man noch nichts Bestimmtes sagen.

letzten Ostermesse verdächtige niederländische und kölnische Schiffe heraufgelassen worden. Dessen sollten sich die Frankfurter erinnern und die Mainzer nach wie vor unangehalten passieren lassen, zumal in Mainz die der Infektion Verdächtigen in ihren Häusern zurückgehalten und sorgfältig beobachtet würden. Zeige sich Frankfurt in dieser Beziehung nicht entgegenkommend, so sehe man sich gezwungen, dessen Waren in dem erzbischöflichen Gebiet am Rhein und in den oberen Ämtern den Zutritt zu untersagen. In einer Nachschrift wird gesagt, die Marktschiffer hätten sich beklagt[1], daß man das Marktschiff sowie Personen und Güter droben nicht mehr ein- bezw. durchpassieren lassen wolle; die kurfürstliche Regierung erwartet, daß das Marktschiff ungesperrt bleibt und die Personen und Güter, die in Mainz für unverdächtig befunden werden, eingelassen werden und passieren dürfen.

Der Mainzer Statthalter, Domdechant Johann von Heppenheim, genannt von Saal, war nicht der Mann, der sich damit begnügte, Frankfurt nur demütig zu bitten. Unter dem 23. Juli wandte[2] er sich an den Kurfürsten selbst und bediente sich ihm gegenüber einer sehr offenen Sprache. Er habe vernommen — so schreibt er —, daß der Kurfürst wegen der am Rheinstrom und in Mainz grassierenden gefährlichen Krankheit dem übrigen Erzstift den Handel mit dieser Stadt und die Aufnahme solcher, die aus ihr und ihrer Umgegend kämen, verboten habe. ‚Der Effekt[3] dieser Verordnung wird hier insoweit gespürt — so fährt der Statthalter fort —, daß nicht allein nicht das geringste aus dem Obererzstift hierher gebracht wird und die Stadt Frankfurt seither den allhiesigen Bürgern und Einwohnern allen Handel bei sich[4] gänzlich verboten hat, auch weder dem allhiesigen Marktschiff die gewöhnliche Anladung und Anfahrt mehr verstattet noch auch die von demselben allhier (= in Mainz) eingenommenen unverdächtigen Personen und Güter weiterhin einnehmen und

[1] Ihr Schreiben an den Statthalter — ohne Datum — Fr. Cont. A. II fol. 182. Sie erklären die Maßregel der Frankfurter für um so härter, als in der Filzbach — ihrem Landungsplatz in Mainz — bisher kein Haus oder Mensch mit der Kontagion behaftet gewesen sei und auf dem Marktschiffe fleißig Untersuchungen vorgenommen würden. Frankfurt habe um so weniger mit dem Banne gegen Mainz den Anfang machen dürfen, als im Frühjahr der Verkehr mit Frankfurt fortgesetzt worden sei, obwohl es mit Recht der Kontagion beschrieen wurde und wöchentlich eine Anzahl Leute dieser Krankheit zum Opfer fielen; damals seien in Mainz, abgesehen von Weibern und Kindern, kaum drei oder vier Personen gestorben. Zum Schlusse weisen sie darauf hin: wenn Frankfurt den Bann gegen Mainz aufrecht erhalte, müßten sie ihre Pferde, Geräte und das Gesinde abschaffen, was sie schwer schädige.

[2] M. P. A. fol. 38.

[3] Wörtlich wiedergegeben, von Änderungen in der Schreibweise abgesehen.

[4] Im Original: bei ihnen.

passieren lassen will, sondern wir verspüren auch, daß, obwohl die Kontagion zu Frankfurt, wo nicht ärger und stärker, doch weniger nicht als allhier grassiere, nichts desto weniger aus gedachtem Obererzstift die Handlung ganz ungescheut mit genannter Stadt Frankfurt getrieben und fortgesetzt . . . werde. Wann nun so E. Kurf. Gnaden Zweck nicht allein nicht erreicht und droben die ansteckenden Krankheiten in weniger Zeit eingeschleift werden möchten, und da die Stadt Frankfurt vermittels des Kommerziums von oben und an den Rheinstrom der kurfürstlichen Stadt Mainz uneinbringlichen Schaden und Nachteil tut und, um von Kauf- und Handelsstädten die Handlung an sich zu ziehen, die Stadt Mainz in dem Verdacht der Kontagion zu erhalten sucht — wenn es bei dem seitherigen bleibt, hat es den Anschein, als werde Frankfurt für uninfiziert gehalten —, so machen wir den Vorschlag, zur Verhütung des besagten Einschleifes das Kommerzium mit Frankfurt nicht weniger als mit Mainz den Obererzstiftsuntertanen zu verbieten. Und weil wir der Stadt Frankfurt um dessentwillen, daß sie den hiesigen Bürgern und Einwohnern den Zutritt und Handel — da sie doch sowohl als hiesige Stadt (= Mainz) mit Infektion behaftet (ist) — verboten (hat), nach Inhalt der kopeilichen Einlage allbereits geschrieben und denselben gedroht haben, daß man in Entstehung der angesonnenen Remedierung in den benachbarten Erzstifts-Ämtern gegen sie ebenmäßig verfahren und aus denselben (= Ämtern) in die Stadt Frankfurt noch hergegen von dannen etwas passieren lassen würde, so sind wir von E. Kurf. Gnaden gewärtig, was E. Kurf. Gnaden befehlen[1], wenn die Stadt Frankfurt ihren Bann nicht abstellt.'

Möglich, daß Frankfurt durch einen Mainzer Freund von diesem Schreiben des Statthalters Kunde erhielt, möglich auch, daß es, ohne weitere Belehrung, den Brief des Statthalters (vom 19. Juli) mit seiner Drohung richtig verstand, jedenfalls fiel die Antwort, die am 29./19. Juli gegeben wurde[2], recht bescheiden aus: Es wolle sich Frankfurt — so wird erklärt — nicht dabei aufhalten, ob in Mainz oder in Frankfurt die Seuche mehr grassiere; das jedoch sei ein Irrtum, wenn man aus seinem letzten Schreiben (8. Juli [28. Juni]) herauslese, es wolle gegen Mainz den Bann verhängen. Nach Ansicht aller seiner Ärzte sei es schädlich, wenn Gesunde und Kranke einer Stadt — von zwei oder mehr Städten zu schweigen — mit einander in Beziehung ständen. Daher habe Frankfurt aus obrigkeitlicher Schuldigkeit seinen Einwohnern untersagt, Personen aus infizierten oder verdächtigen Orten,

[1] Des Kurfürsten Antwort an den Statthalter ist nicht erhalten; sie hätte auch wohl, wie das Folgende zeigt, gegenüber der plötzlichen Nachgiebigkeit Frankfurts schon bei ihrem Eintreffen alle Bedeutung verloren gehabt.

[2] Fr. Cont. A. II fol. 185.

Häusern und Höfen ohne Atteste einzulassen. Mit dieser Maßregel, die es dem Kurfürsten mitteilte, habe es das getan, was ihm iure naturali zukomme, was in dem heiligen römischen Reich in Kontagionszeiten praktiziert werde, und was der Kurfürst jüngst am 19./9. Juli selbst getan habe; daher hoffe es, daß der Kurfürst mit seinen Anstalten einverstanden sei und den Befehl gebe, heraufkommende Personen und Güter müßten mit den nötigen Attesten versehen sein. Was die Klage der beiden Marktschiffer anlange, so hätten sie es selbst verschuldet, daß man sie nicht mehr einlasse. Von ihnen sei Nikolaus Braun, ein Mainzer Diener, und ein tirolischer Maurer, der in Mainz oder unterwegs das Schiff bestieg, hierhergebracht worden, obwohl beide ‚die Seuche am Hals hatten' und innerhalb zweier Tage starben; außerdem hätten die Schiffer Kölner Güter nach Frankfurt zu bringen versucht. Dem von Mainz heraufreisenden Publikum und den Marktschiffern[1] könne am besten — so schließen die Frankfurter — mit unverdächtigen und glaubhaften Zeugnissen geholfen werden.

Mit dieser Nachgiebigkeit von seiten Frankfurts fand die Angelegenheit der Marktschiffahrt[2] ihre Erledigung. Jedenfalls war die Drohung, daß Kurmainz von seinem Gebiete die Frankfurter Waren aussperre, für das weitere Verhalten der Reichsstadt entscheidend.

Als die Frankfurter Herbstmesse des Jahres 1666 heranrückte, wandten sich die Kölner Kaufleute, die nach Frankfurt und Leipzig zu hantieren pflegten,

[1] In dem Schreiben führen die Frankfurter auch über die Sarcasmi und exsecrationes der Schiffsknechte Beschwerde; diese ließen z. B. die Redensart hören, ‚daß sie, wenn sie könnten, der Stadt die Pest mit Schiffen zuzuführen nicht unterlassen wollten'.

[2] Im Oktober 1667 gaben die Mainzer Marktschiffer noch einmal Frankfurt Anlaß, bei Kurmainz Beschwerde zu führen. Am 20./10. Oktober 1667 schreibt (Fr. Cont. A. IV fol. 746) Frankfurt an das kurmainzische Offizium Sanitatis, es werde diesem wohl bekannt sein, in welcher Weise Gott die Kontagion über Basel, Bremen, Koblenz und Hanau verhängt habe; dies erfordere Vorsicht. Da nun die Mainzer Marktschiffer allerhand Personen, ohne nach ihren Pässen zu fragen, nach Frankfurt beförderten, so sei es gekommen, daß auch drei Personen aus Koblenz nach Frankfurt gebracht worden wären; diese habe man zurückgewiesen. Die Erhaltung der Gesundheit erfordere, daß nur solche, die mit Zeugnissen versehen wären, reisen dürften. Am 22. Oktober erfolgte die Antwort (ibid. V fol. 38) des Mainzer Offiziums Sanitatis: Auf sein Anraten habe der Kurfürst verordnet, daß in die Marktschiffe in Zukunft nur Leute aufgenommen werden dürften, die aus gesunden Gegenden kämen und mit Zeugnissen versehen seien. (Der Befehl an die Marktschiffer vom 22. Oktober 1667 Fr. Cont. A. V fol. 40. Strafe für Zuwiderhandlungen 100 Reichstaler. Diese Strafe soll auch eintreten, wenn sie unterwegs Leute aus Kostheim, Flörsheim oder Rüssels-

vorstellig an ihren Magistrat[1]. Bei der letzten Herbstmesse — so führten sie aus — seien ihre Güter und Waren trotz Atteste und des Schreibens des Kölner Magistrates vom 3. September 1665 nicht eingelassen worden; ebenso sei ihnen, obwohl sie die von Frankfurt vorgeschlagene Quarantäne geleistet hätten, der Eintritt in diese Stadt verwehrt worden. Sie bitten daher den Magistrat, bei Frankfurt anzufragen, ob es einen inner- oder außerhalb seines Territoriums gelegenen Ort bezeichnen wolle, an dem die Kölner Kaufleute die bei allen Völkern angenommene und gebräuchliche Quarantäne halten könnten, damit sie nach deren Ablauf gleich andern Fremden mit ihren Gütern eingelassen würden. Köln entsprach dem Wunsch seiner Kaufleute, indem es am 9. Juli an Frankfurt schrieb und deren Memoriale in Abschrift übersandte[2].

Diesen Anlaß griff Frankfurt auf, um wieder mit dem Kurfürsten und seiner Regierung in Beziehung zu treten. Am 23./13. Juli 1666 schrieb[3] Frankfurt an den Kurfürsten, es sei von der Stadt Köln um Zulassung Kölner Personen und Güter bei vorstehender Herbstmesse ersucht worden. Obwohl Frankfurt bei den jetzigen Zeitläuften Ursache habe, sich gegen eine Zulassung der Kölner auszusprechen, so wolle es doch zunächst die Angelegenheit dem Kurfürsten anheimgeben; denn dessen Gebiet müsse zu Wasser und zu Land von den Kölnern passiert werden; außerdem habe er bei der Audienz, welche die Abgeordneten Frankfurts anläßlich der Ostermesse in Mainz und später in Heusenstamm gehabt hätten, gesagt, Frankfurt möchte mit ihm und der in Mainz zurückgelassenen Regierung in Sachen der Kontagion und des Handels korrespondieren, ‚damit der cursus commerciorum noch in etwas, soweit es durch menschlichen Fleiß beschehen mag, erhalten werde‘. Die Stadt überläßt es dem Kurfürsten, welche Maßregeln im Hinblick auf das salus populi und die necessitas commercii zu ergreifen seien, damit nicht Frankfurt von Köln weiterhin der Behinderung des Handels beschuldigt werde. Da auch des Kurfürsten Interessen durch diese Frage berührt werden, so sieht Frankfurt mit Zuversicht dessen Erklärung entgegen. Zwei Tage später, am 25./15. Juli, schrieb[4] Frankfurt an Köln, es könne ihm in Betreff Zulassung von Kölner Kaufleuten bei der Herbstmesse keine bestimmten Zusagen machen, bevor der Kurfürst von Mainz schlüssig geworden wäre. Weil dieser in einer so wichtigen Angelegenheit nicht vorgehen wollte, ohne ein Gutachten seiner Räte in

heim ohne Zeugnisse aufnehmen.) Fernerhin möchten die Frankfurter denen, die Atteste verlangten, darauf bemerken, wie lange die Betreffenden in Frankfurt und wo sie vorher geweilt hätten.

[1] Fr. Cont. A. II fol. 173; auch M. P. A. fol. 25.

[2] Fr. Cont. A. II fol. 171; auch M. P. A. fol. 24.

[3] M. P. A. fol. 23 = Fr. Cont. A. II fol. 175.

[4] Ergibt sich aus dem Schreiben Frankfurts an Köln vom 7. August (28. Juli) 1666 (Fr. Cont. A. II fol. 221).

Mainz eingeholt zu haben, so verzögerte sich die Antwort[1]. Deswegen wandten[2] sich die Frankfurter am 7. August (28. Juli) an die kurfürstliche Regierung. Da sie vermuten müßten — so führen sie aus —, daß der Kurfürst und seine Regierung in Sachen der Zulassung der Kölner Kaufleute lieber Vorschläge entgegennähmen als machten, so unterbreiteten sie ihnen folgendes: Die Kölner Kaufleute sollten, da der Mangel an Zeit eine Quarantäne nicht mehr ermögliche, an einem unverdächtigen, nicht im Kölner und nicht im Mainzer Gebiet gelegenen Ort die gewöhnliche Zeit sich aufhalten, die Waren, insoweit sie der Kontagion unterworfen sind und solche anziehen[3], daselbst auspacken, an die Luft legen, die gehörige Zeit hindurch alltäglich umwenden und endlich in frische und neue Packete verpacken lassen. Alsdann — so schließen die Frankfurter —, könne man sie ohne Gefahr zulassen; sei der Kurfürst anderer Meinung, so möge er diese kund tun. Ohne eine Antwort des Kurfürsten abzuwarten, benachrichtigte[4] Frankfurt an demselben Tage (7. August [28. Juli]) Köln von diesen Bedingungen, unter denen seine Kaufleute und Waren bei der Herbstmesse zugelassen würden. Da die Frankfurter — so heißt es in dem Schreiben — in ihrem Territorium keinen passenden Ort für den vorgeschriebenen Aufenthalt haben[5], so möchten die Kölner — ,im Falle, daß sie nach wie vor bei den gegenwärtigen Verhältnissen, wo in Frankfurt die Kontagion zugenommen hat, hierherkommen wollen' — einen seuchefreien Ort angeben und über dessen Unverdächtigkeit die nötigen Zeugnisse beibringen. Es schließt der Brief mit der Bemerkung, die Kölner Kaufleute hätten keinen Grund, die Frankfurter einer ungewöhnlichen Rigorosität zu beschuldigen[6]; der Glaube der Kölner, sie könnten das Kurmainzer Gebiet frei passieren, sei falsch; das beweisen sie mit einem Schreiben[7] des Mainzer Oberamtmannes von Königstein. Von den Mainzer Räten erhielt Frankfurt erst am 10. August die Nachricht[8], der Kurfürst habe ihnen den Brief Frankfurts vom 23./13. Juli und den Kölns vom 9. Juli überschickt und ihr Gutachten eingefordert; von dem Kurfürsten selbst werde Frankfurt in den nächsten Tagen Antwort erhalten. Am 13. August[9] endlich tat dies der

[1] Dies ergibt sich aus dem Schreiben der Mainzer Räte an Frankfurt vom 10. August (Fr. Cont. A. II fol. 230). [2] Fr. Cont. A. II fol. 219.

[3] In dem unten zur Besprechung kommenden Schreiben an Köln (Fr. Cont. A. II fol. 221) nennen die Frankfurter: Leinen, Wollen, Garn, Tücher, Zeug, Pelzwerke und Leder. [4] Fr. Cont. A. II fol. 221.

[5] Am 10. August (31. Juli) kam im Frankfurter Rate ein Schreiben seiner Kauf- und Handelsleute zur Verlesung, das für die aus der Niederlande heraufkommenden Güter den Riedhof vorschlug, allerdings unter scharfer Kontrolle (Fr. Cont. A. II fol. 227). [6] Vgl. S. 26.

[7] Vom 27. Juli 1666 (Fr. Cont. A. II fol. 222); vgl. S. 42.

[8] Fr. Cont. A. II fol. 231. [9] Ibid. fol. 245.

Kurfürst. Wenn man auch ohne Rücksicht darauf — so schreibt er —, daß die Kontagion in Frankfurt nicht weniger als am Rhein herrsche und durch zahlreiche infizierte Personen und Güter nur an Ausdehnung gewinne, die Kölner Kaufleute nach Beibringung von Zeugnissen über Herkunft und Quarantäne — etwa an dem weißen Turm unterhalb Koblenz[1] — zulassen wollte, so machten sich auch hiergegen mancherlei Bedenken geltend: 1. auf die Kölner Atteste, daß die Personen aus uninfizierten Häusern kämen, sei ‚als in propria causa nicht zu bauen'; 2. beim weißen Turm sei ein plattes Feld, auf dem niemand wohne; daher könne niemand attestieren, daß das Schiff, die Person oder das Gut die Quarantäne gehalten habe und die Schiffe nicht unterdessen zwischen Köln und diesem Platz ab- und zugefahren seien; 3. außerdem weigerten sich die Betreffenden, durch Eid diesen Verdacht zu beseitigen; 4. Waren, die aus nicht infizierten Gegenden stammten, könnten durch unreine Luft und Städte selbst infiziert werden. Im Hinblick auf diese Bedenken richtet der Kurfürst an Frankfurt die Frage, ob man bei den Kölner Zeugnissen vor Infektion gesichert sei und ob sie die Kölner Personen und Waren unaufgehalten in die Stadt Frankfurt einlassen wollten. In einem Schreiben[2] vom 20./10. August 1666 erkennt Frankfurt an, daß die vorgebrachten Bedenken des Kurfürsten begründet seien und dazu berechtigten, die Kölner abschlägig zu bescheiden, habe doch auch Frankfurt vor einem halben und ganzen Jahr[3] die Kölner, die sich zur Quarantäne erboten, aus der Stadt fern gehalten und dies zu einer Zeit, da bei ihnen von der Kontagion nichts oder nur sehr wenig verspürt wurde. Da nun aber Frankfurt trotzdem allerorts im Reiche mit schwerem Bann belegt und von allem Handel ausgeschlossen worden sei, so bitte es der Erhaltung des Handels wegen, daß wenigstens die Kölner, die sich auch im Bann befänden, bei denen aber die Sterblichkeit merklich nachgelassen habe, zugelassen würden; Voraussetzung sei dabei freilich, daß sie bei Eintritt in die Mainzer Jurisdiktion oder an den Frankfurter Stadttoren und auch auf Anfordern unverwerfliche Zeugnisse über die gehaltene Quarantäne beibrächten. In Bezug auf die Güter soll zwischen denen, die notorie der Infektion unfähig seien und dieselben nicht attrahierten, und allen andern ein Unterschied gemacht werden; erstere sollten ohne Quarantäne eingelassen werden[4]. In dem Antwort-

[1] Wer zuerst auf diesen Ort als den zur Quarantäne geeigneten hinwies, ist aus dem vorliegenden Material nicht zu ersehen.

[2] Fr. Cont. A. II fol. 248.   [3] = Ostermesse 1666 und Herbstmesse 1665.

[4] Im Anschluß hieran ließ Frankfurt Atteste folgenden Inhaltes drucken (Fr. Cont. A. II fol. 253; die Entwürfe fol. 251 und 252): ‚Nachbenante, mit nebenstehenden Zeichen und Numeris bemerckte Güter und Kauffmanns-Wahren | welche Vorweiser dieses, Fuhrmann . . ., führt und nach . . . zu liefern hat | seynd unberührt

schreiben[1] vom 28. August erklärt sich der Kurfürst mit diesen Vorschlägen Frankfurts einverstanden; er bittet aber darüber um Mitteilung von seiten Frankfurts, an welchem Ort, in welcher Weise und wie lange Zeit die Personen und infektionsfähigen Güter die Quarantäne zu halten haben; desgleichen, wie die Personen unverwerfliche Zeugnisse beibringen und wo sie solches mit Eid verifizieren sollen. Sobald Frankfurt ihm hierüber Auskunft gegeben hat, will er für seinen Kurstaat die nötige Verfügung erlassen. Frankfurt säumte mit der Antwort nicht. Am 31./21. August schrieb[2] es an den Kurfürsten: Obwohl die Rheinstädte und Frankfurt von dem Kurfürsten von Sachsen tam in personis quam in bonis bannisiert und sich alle Zugereisten[3] verloren hätten, weil einige Kölner heraufreisen und ihre Güter heraufschicken wollten, so werde es dennoch bei dem Kurfürsten dahin vorstellig, die Inspektion der Zeugnisse und die Zulassung der Personen und Güter solle wie billig ihm, dem Kurfürsten, verbleiben; die Atteste aber über die Quarantäne und die Wahl des Ortes, an dem diese zu halten sei, möge den Kölnern überlassen bleiben.

In einem Schreiben, das Frankfurt am 12./2. September an Köln richtet[4], erinnert es daran, daß es mit Kurmainz super negotio contagii verhandelt und den Wunsch geäußert habe, die Kölner Kaufleute in Frankfurt einlassen zu können. Von dem, was zwischen der kurfürstlichen Regierung und dem Kurfürsten einerseits und ihm (Frankfurt) verhandelt worden sei, gebe es Köln in sieben Beilagen Kenntnis. Weil des Kurfürsten Gebiet

beeder Stätt Frankfurt und Sachsenhausen | von gesunden und der Contagion halben gantz unverdächtigen Orten | durch unverdächtige und gesunde Fuhrleut | anhero uff der Statt Franckfurt | ein viertel Meil wegs davon gelegenen | reinen gesunden Luffts und von der ansteckenden Seuch gantz unverdächtig und uninficirten Hoff | der Riedhoff genant | überbracht | alda ob und durch obigen Fuhrmann | welcher in Franckfurt noch Sachsenhausen nicht kommen | auch gantz unverdächtig ist | wieder uffgeladen | und abgeführt worden. Daß auch solcher unser Hoff wegen solcher Spedition, von dieser Statt | und aller der Contagion wegen verdächtigen Orten | gantz abgesondert | auch weder Personen noch Gütern | so verdächtig seyn | allda pratica gegeben | sondern gantz separat gehalten werde. Dessen zu urkund ist dieses attestatum mit dieser Statt Franckfurt uffgetrucktem Cantzley Secret außgefertigt | auch von dem insonderheit von uns beeydigten Inspektoren eigenhändig unterschrieben | mit dessen Pettschaft gesiegelt | und auch alle Stück und Güter mit unserm Sanität Signet mit rother Farb gezeichnet worden. Signat. Ich unterschriebener als der Statt Franckfurt hierüber | absonderlich beeydigter Inspector, bekenne mit meiner eigenhändigen Unterschrifft | und vorgetrucktem Pettschaft | wie oben stehet.' — Der erste Entwurf (Fr. Cont. A. II fol. 251) fand wohl deshalb keinen Beifall, weil er sagte, daß die Waren ‚unberührt der beiden Stätte Cölln undt Franckfurt' aus Orten mit gesunder Luft kämen. Die Instruktion für den Inspektor und Schreiber auf dem Riedhof steht Fr. Cont. A. II fol. 276.

[1] Fr. Cont. A. II fol. 284. [2] Ibid. fol. 286. [3] ‚Apparentes'.
[4] Fr. Cont. A. II fol. 319.

von Personen und Gütern, die von Köln kämen, berührt werden müsse, so habe es dem Kurfürsten anheimgegeben, Verfügungen zu treffen; es hoffe, daß Köln ihm (Frankfurt) in diesen Angelegenheiten keine Beschwerde beimesse. Gerade aus diesem letzten Satz geht deutlich hervor, daß zwischen dem 28. August — von diesem Datum ist das letzte Schreiben des Kurfürsten — und dem 12. September eine endgültige Zurückweisung aller den Verkehr mit Köln betreffenden Vorschläge durch den Kurfürsten erfolgt sein muß; ein Aktenstück hierüber liegt nicht vor. Der Besuch der Herbstmesse 1666 war nur gering[1]. Die Kaufleute aus Bamberg besuchten die Frankfurter Herbstmesse des Jahres 1666 nicht. Denn es schreibt[2] am 22. August Bürgermeister und Rat der Stadt Bamberg an den Kurfürsten: Dem Herkommen gemäß pflege er alljährlich vor der Frankfurter Herbstmesse eine Abordnung seiner Bürger mit einem Geschenk zu dem Kurfürsten nach Mainz zu senden, um sich auf diese Weise bei der Zollfreiheit, die ihm in diesen Gegenden durch kaiserliche und königliche Privilegien verliehen sei, zu erhalten; diesmal erscheine es ihm wegen der in Frankfurt und Mainz grassierenden Pest bedenklich, eine Abordnung zu senden; man möge ihn deshalb für entschuldigt halten und die Unterlassung ihm nicht zu einem Nachteil betreffs seiner Zollfreiheit gereichen lassen[3].

Im übrigen machte der Mainzer Kurfürst den Besuchern der Herbstmesse keinerlei Schwierigkeiten. Am 2. September schrieb er nämlich dem Vizedominus in Aschaffenburg, J. Reinhard von Hoheneck[4], es sei für die diesmalige Frankfurter Herbstmesse kein Geleit begehrt worden, darum solle er (der Vizedominus) kein Geleitsgeld erheben lassen, aber dafür sorgen, daß diejenigen Kauf- und Handelsleute, die ohne Geleit hin- und herreisten, sicher und unbeleidigt ihre Reise unternehmen könnten.

Unter dem 12./2. Dezember 1666 wendet[5] sich Frankfurt mit folgendem Anliegen an die kurfürstliche Regierung in Mainz. Es habe sich berichten lassen[6], daß der Vizedominus zu Aschaffenburg an seine Untergebenen

[1] Es erschienen z. B. nicht die Straßburger und Nürnberger Kaufleute (Str. R. P. fol. 145 und 173 [Sitzung vom 8. September] und Fr. Cont. A. II fol. 321).

[2] M. P. A. fol. 76.

[3] Ibid. fol. 77 (Datum: Würzburg den 26. August) verzichtet der Erzbischof für diesmal auf das Geschenk. [4] M. P. A. fol. 79. [5] Fr. Cont. A. III fol. 70.

[6] In dem Schreiben an den Kurfürsten vom 18./8. Dezember (Fr. Cont. A. III fol. 76) erklärt Frankfurt, diese Nachricht sei ihm von einigen aus Nürnberg kommenden Fuhrleuten bestätigt worden; der Extrakt aus einem diesbezüglichen Schreiben ibid. fol. 68.

die ernste Aufforderung gerichtet habe, die Pässe zu Dettingen, Stockstadt und bei Ostheim mit hinreichender Mannschaft zu versehen und keine Fuhren, Wandersleute, Schiffer noch auch sonst jemand durchzulassen. Frankfurt kann keinen andern Grund für diese Maßregel ausfindig machen als die Kontagionsverhältnisse in seiner Stadt. Dies aber sei Unrecht; denn es kann auf Treu und Wahrheit behaupten, daß in seinem Bereiche die Luft gut und rein ist und die Seuche dermaßen nachgelassen hat, daß in Frankfurt und Sachsenhausen an allerhand Schwachheiten die Woche nicht mehr als 30—40 Personen, wie dies gewöhnlich ist, sterben. Nun sei auf der jüngst zu Bozen abgehaltenen Konferenz den Gütern, die von dem Niederrhein nach dem Oberlande bestimmt seien, die tirolische Straße wiedereröffnet worden; ferner sollen alle solche Güter, ob sie aus verdächtigen oder unverdächtigen Orten kommen, in Donauwörth, Schwaben, Bayern und Tirol passieren; außerdem würde durch dergleichen Sperrung der Pässe der Handel völlig divertiert und auf die lothringische Straße über die Schweiz und Graubünden, wie bereits mit etlichen 1000 Stück beschehen, abgeleitet; endlich sei eine solche Strenge gegenüber Frankfurt selbst damals nicht angewendet worden, als die Kontagion in seinen Mauern war, und mehrmals während des Augusts 90 Personen in einer Woche starben, daher möge die Kurmainzer Regierung den Befehl erteilen, daß alle die, welche von Frankfurt mit Personen, Fuhren und Gütern nach Nürnberg, Augsburg und Ulm wollten, ohne Aufenthalt durchgelassen würden [1]. Die Mainzer Regierung antwortete sehr rasch [2]; am 14. Dezember 1666 erklärte [3] sie, sie erinnere sich nicht, dem Vizedominus in Aschaffenburg einen Befehl zur Sperrung der Pässe erteilt zu haben; daher müsse dieser auf Weisung des Kurfürsten von Würzburg aus gehandelt haben, unter solchen Umständen könne sie (die Mainzer Regierung) in dieser Sache nichts tun. Auf diese Eröffnung hin trug Frankfurt in einem Briefe [4] vom 18./8. Dezember die Angelegenheit dem Kurfürsten vor. Von Neckarsulm aus antwortete [5] der Kurfürst unter dem 26. Dezember 1666: Der Handel liege ihm ebenso sehr am Herzen wie den andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen. Da es aber auch Pflicht einer Obrigkeit sei, auf Erhaltung ihrer Untertanen bedacht zu sein, und da sich ihm die Erfahrung ergeben hat, daß durch den

[1] In dem Schreiben, das Frankfurt am 18./8. Dezember an den Kurfürsten richtete (Fr. Cont. A. III fol. 76), findet sich der Zusatz: ‚insoweit es mit genauer Circumspection vermöge beigelegter Zeugnisse umgeladene und spedierte Güter und Fuhren seien'.

[2] Am 14. Dezember bestätigt die Mainzer Kanzlei den Empfang des Frankfurter Schreibens vom 12./2. Dezember; am 16./6. Dezember wird diese Empfangsbescheinigung in Frankfurt vorgelesen (Fr. Cont. A. III fol. 72).

[3] Fr. Cont. A. III fol. 73. [4] Ibid. fol. 76. [5] Ibid. fol. 90.

Handel Orte infiziert wurden und Tausende mit dem Tode abgingen, die in Jahren nicht zu ersetzen seien, sei es ihm nicht zu verdenken, wenn er mit Maßregeln der Verschleppung der Krankheit zu begegnen suche. Er tue dies im Gegensatz zu dem angeführten Schwaben, Bayern und Tirol, weil seine Lande den infizierten Orten am nächsten liege und die Personen und Güter durch die Stadt Frankfurt gingen und daselbst logierten. Wenn die Fuhrleute nicht von verdächtigen Orten kämen und nicht in Frankfurt logierten, die Waren selbst aber an einem abgelegenen Ort ab- und aufgeladen würden, könnten sie passieren.

Diese sehr deutliche Antwort des Kurfürsten bestimmte, wie es scheint [1], die Frankfurter, weiterhin um Aufhebung der Maßregeln nicht nachzusuchen.

Aus den Korrespondenzen zu schließen, war in dieser Zeit der Verkehr zwischen Mainz und Frankfurt völlig abgebrochen. Denn am 12. Februar 1667 schrieb [2] das Mainzer Offizium Sanitatis nach Frankfurt: Seit vier Wochen sei niemand an der Seuche erkrankt oder gestorben. Wenn daher ein Frankfurter in Mainz Handelsgeschäfte machen wolle, so möge er sich nicht stören lassen. Mit einem Zeugnis, daß er aus gesunder Luft komme, finde er in Mainz Einlaß. Frankfurt erwiderte [3] hierauf am 22./12. Februar: Auch Frankfurt sei von der Schwachheit geheilt, wie es dies mit den Zeugnissen seiner Physici und Chirurgi beweisen könne. Daß man gegenseitig Zeugnisse fordere, sei am Platze, weil zu leicht bei dieser Krankheit Rezidive einträten.

Anders als des Kurfürsten Räte in Mainz handelten gegenüber Frankfurt um dieselbe Zeit seine Räte in Würzburg. Am 11./1. März 1667 teilte [4] letzteren Frankfurt mit, seine Bürger und Handelsleute, Balthasar Stoploch, Eckhardt Maase und Georg Adrian Seliger, wollten, nachdem Frankfurt von der Seuche befreit sei, bei der bevorstehenden Mitfastenmesse mit ihren Seidenwaren nach Würzburg, und bat, ihnen Einlaß zu gewähren. Am 16. März erfolgte von Würzburg auf dieses Gesuch die Antwort [5]: Vor seiner Abreise von Würzburg habe der Kurfürst nicht allein wegen Frankfurt, sondern auch wegen dessen Umgebung, welche nach einzelnen Berichten von der Kontagion noch nicht frei sei, die gegen die Verschleppung der Seuche gerichteten Befehle verlängern lassen; daher müßten sich die Frankfurter Bürger bis zum gänzlichen Aufhören der Seuche gedulden.

Die Würzburger Räte befanden sich mit ihrer Erklärung vom 16. März im Einklang mit dem Kurfürsten, während die Mainzer Räte am 12. Februar

[1] Weitere Aktenstücke in dieser Angelegenheit liegen nicht vor.
[2] Fr. Cont. A. III fol. 500. [3] Ibid. fol. 501. [4] Ibid. fol. 520.
[5] Ibid. fol. 534.

im Hinblick auf den daniederliegenden Handel, aber ohne Rücksicht auf den Standpunkt ihres Herrn die Beziehungen zwischen Frankfurt und Mainz wieder eröffneten. Daher mußten sie sich von ihrem Gebieter eine Desavouierung gefallen lassen. Am 19. März nämlich sahen sie sich genötigt, auf dessen Befehl nach Frankfurt zu schreiben[1]: Ungeachtet dessen, daß die Kontagion in Stadt und Land (von Mainz) gänzlich nachgelassen habe, so falle dennoch die Mainzer Messe, die der Frankfurter zu folgen pflege, diesmal auf Anordnung des Kurfürsten aus; da Frankfurter Bürger gewöhnlich diese Messe besuchten, so möchten diese zeitig benachrichtigt werden.

Jenen, welche zu Ostern 1667 die Frankfurter Messe besuchen wollten, machte der Mainzer Kurfürst keine Schwierigkeiten. Das zeigt sein Verhalten gegenüber den Augsburger Kaufleuten. Bevor sich diese nämlich zur Frankfurter Ostermesse rüsteten, übergaben sie Pfleger, Bürgermeister und Rat der Stadt ein Memoriale[2]. Ihm zufolge haben sie von ihren Korrespondenten vertraute Nachrichten erhalten, daß in Frankfurt die Luft sich gereinigt habe, von der Kontagion sich nichts weiter verspüren lasse und es den Anschein gewinne, als solle die bevorstehende Frankfurter Messe ihren Fortgang haben. Daher sind die Kaufleute, die gewöhnlich die dortige Messe besuchen, entschlossen, dahin zu reisen, vorausgesetzt, daß ihnen von den Kurfürsten und Fürsten von Mainz, Heidelberg, Speier und Württemberg ohne Schwierigkeiten die Hin- und Rückreise gestattet werde. Sie ersuchen deshalb die Augsburger Regierung, sich zeitig mit den Genannten ins Benehmen zu setzen. Dementsprechend schrieb[3] Augsburg am 17. Februar an den Kurfürsten. Dieser erteilte am 22. Februar der Stadt den Bescheid[4], daß in Frankfurt und Mainz die Kontagion wieder gänzlich nachgelassen und in etlichen Wochen niemand erkrankt oder gestorben sei. Wenn alles gesund bleibe, sei er bereit, Kaufleute aus gesunden Orten durchziehen zu lassen; lasse sich aber wider Verhoffen die Krankheit abermals verspüren, dann werde er sein Land versperrt halten.

Seinen eigenen Kaufleuten, die mit Waren von der Frankfurter Ostermesse (1667) zurückkehrten, gewährte Kurmainz Einlaß; das gleiche tat Kurpfalz und der Herzog von Württemberg. Dieses Verfahren bestimmte dann Straßburg, seine Kaufleute sowie die Schiffe, welche von der Frankfurter Ostermesse kamen, einzulassen[5].

[1] Fr. Cont. A. IV fol. 588. [2] M. P. A. fol. 53.

[3] Ibid. fol. 52. [4] Ibid. fol. 54, Datum: Marienburg bei Würzburg.

[5] Str. R. P. fol. 58; Sitzung vom 6. April. In Betreff der Waren wollte man einen besondern Beschluß fassen, der am 7. April nach Frankfurt abgehen sollte; doch befindet sich in den Akten ein solcher nicht.

Während der Kurfürst den Besuchern der Messe keine Schwierigkeiten machte, blieben die Frankfurter von dem Verkehr im Kurmainzer Gebiet zunächst noch ausgeschlossen. Deshalb nahm Frankfurt Ende April 1667 die Angelegenheit wieder auf, mit der es im Dezember 1666 bei dem Kurfürsten so wenig Glück hatte[1]; es bemühte sich nämlich abermals um Wiedereröffnung der Pässe; diesmal zunächst bei dem Bruder des Kurfürsten, bei Philipp Erwin Freiherrn von Schönborn, kurfürstlich mainzischem Geheimrat und Amtmann zu Steinheim. Am 30./20. April 1667 schreibt[2] Frankfurt an ihn: Was für einen Schaden seine Bürger, Einwohner und die Fremden, welche die Messe alljährlich besuchten, sowie der Handel überhaupt durch die Kontagion erlitten habe, sei männiglich bekannt. Nun genössen sie aber in Frankfurt und Sachsenhausen eine reine gesunde Luft und alle die, welche aus Ober- und Niedersachsen, vom Ober- und Niederrhein, der Pfalz, Franken, Württemberg, dem Schweizerland, der Mark, Elsaß, Schwaben, Pommern, Mecklenburg, Westfalen, Braunschweig, Hessen, Thüringen und Niederlanden vor und nach der Messe, etliche 1000 stark, Frankfurt besucht hätten, könnten sie hierfür als Zeugen anführen; auch habe seit elf Wochen kein Mensch an einer ansteckenden Krankheit danieder gelegen, noch weniger aber sei er daran gestorben. Unter Berücksichtigung dessen möge der Freiherr ihre Bitte, daß die Pässe wieder eröffnet werden möchten, bei dem Kurfürsten unterstützen.

Der Amtmann zu Steinheim zeigte sich sehr entgegenkommend. Am 2. Mai 1667 schrieb[3] er an den Kurfürsten, zu Frankfurt und Hanau herrsche gesunde Luft, und von einer Kontagion habe man lange Zeit vor und nach der Messe nichts gehört und so sei diese ohne Scheu besucht worden; daher bittet er den Kurfürsten, die Pässe wieder zu eröffnen. Gleichzeitig gab der Amtmann Frankfurt kund, daß er an den Kurfürsten geschrieben habe[4]. Am 9. V. (29. IV.) dankte Frankfurt dem Freiherrn von Schönborn für seine Bemühungen[5]; damit nun Frankfurt bei dem Kurfürsten um so sicherer zum Ziel gelangt und der Freiherr um so mehr Grund hat, ihre Bitte zu unterstützen, übersenden sie ihm beiliegendes, an den Kurfürsten gerichtetes Schreiben[6]; sein Inhalt ist folgender: Obwohl die Kontagion in Frankfurt gänzlich aufgehört hat und zu der verflossenen Ostermesse von allen ferner liegenden Landen Leute in nicht geringer Zahl kamen, so hat doch der Kurfürst durch Sperrung der Pässe in Mainz, in dem ganzen Herzogtum Franken und am Obermain den Verdacht erweckt, es grassiere in Frankfurt noch die

[1] Vgl. S. 31. [2] Fr. Cont. A. IV fol. 600 = M. P. A. fol. 61.
[3] Fr. Cont. A. IV fol. 607 = M. P. A. fol. 60.
[4] Fr. Cont. A. IV fol. 606. [5] Ibid. fol. 608.
[6] Ibid. fol. 609; datiert vom 9. V. (29. IV.) 1667.

Kontagion; dadurch hat er die Stadt nicht wenig in ihrem Handel behindert und diesem selbst einen empfindlichen Stoß versetzt. Da nun seit elf Wochen niemand an ansteckender Krankheit erkrankt oder gestorben sei, wie dies die Besucher der Messe und des Kurfürsten Bruder bezeugen könnten, so hätten sie des letzteren Vermittlung angerufen, damit die Pässe wieder eröffnet würden. Die Fürsprache des Amtmanns zu Steinheim sowie die Bitten Nürnbergs, das eine besondere Abordnung an den Kurfürsten sandte[1], blieben nicht ohne Erfolg. Von Erfurt aus gab der Kurfürst der Würzburger Regierung am 12. Mai folgendes kund[2]: Da berichtet wurde, daß zu Frankfurt, Hanau und Mainz gesunde Luft herrscht, und da Kurtrier, Kurpfalz, Hessen und Württemberg sowie andere ihren Untertanen erlaubten, mit diesen Städten Handel zu treiben, so gestattet er, die Pässe wieder zu eröffnen. In Befolgung dieses Befehles ersuchte[3] dann die Würzburger Regierung den Rat der Stadt Nürnberg, vier bei Erlebrunn angehaltene Schiffe weiterfahren zu lassen.

Im Juli 1667 war der Kurfürst von Bayern entschlossen[4], auf Grund der Gesundheitsverhältnisse am Rhein und Main die Städte Köln, Mainz, Frankfurt, Mannheim und Hanau von dem bisherigen Bann unter den Kautelen zu lösen, die der Kurfürst von Mainz für sein Land verfügt hatte. Da lief die Nachricht ein, daß am Rheinstrom, dies- und jenseits von Speier, etliche Dörfer mit der Kontagion behaftet seien, daß ferner in Frankfurt in dem Haus zum Falken an einem Tag sechs Personen an der Kontagion verstorben und zu Hanau von neuem sechs Häuser gesperrt worden seien; außerdem war berichtet worden, der Kurfürst zu Mainz habe seine Reise nach Aschaffenburg unter diesen Verhältnissen aufgegeben.

Frankfurt antwortete[5] seinem Korrespondenten, Phil. Schultz (in Regensburg?) unter dem 13./3. August: Ein Gatte, der mit Frau und Tochter

[1] Nürnberg berichtete hierüber an Frankfurt am 20./10. Mai 1667 (Fr. Cont. A. IV fol. 618). Frankfurts Antwort vom 24./14. Mai ibid. fol. 621.

[2] Fr. Cont. A. IV fol. 619. Der Wortlaut des Befehls, der am gleichen Tage an den Vizedominus zu Aschaffenburg, die Amtmänner zu Miltenberg, Bischofsheim, Orb, Hausen, Lohr, Steinheim und Rieneck erging, M. P. A. fol. 62 und 63. Hervorzuheben ist hieraus, daß keiner in die Häuser, in denen die Infektion war, gehen oder Waren und Möbel daraus kaufen solle.

[3] Fr. Cont. A. IV fol. 620; datiert vom 20./10. Mai.

[4] Hierfür ist die Quelle die Kopie eines Schreibens, das die kurbayerische Regierung zu Amberg unter dem 23. Juli n. St. an Regensburg sandte (Fr. Cont. A. IV fol. 677).

[5] Fr. Cont. A. IV fol. 678.

zum Antritt einer Erbschaft von Schloßburg im Taubergrund nach Frankfurt gereist sei, habe unterwegs durch einen Ekel oder Schrecken die Kontagion an sich gebracht; er habe nämlich an einem Ort logiert, wo dem Wirt an der Seuche in einer Woche drei Kinder verstorben seien; es seien infolgedessen zwei Personen, nicht aber sechs, an der Seuche verstorben. Die übrigen Angehörigen des Hauses zum Falken seien in die zur Erbschaft gehörigen Gärten verbracht worden und am Leben geblieben. Frankfurt selbst erfreue sich einer reinen und gesunden Luft. Was das anbelange, daß der Kurfürst seine Reise den Main herunter eingestellt habe, so sei dies unrichtig. Der Kurfürst habe am letzten Montag in dem nahebelegenen Höchst Nachtruhe genommen und die Abgeordneten Frankfurts empfangen und gegen Abend der Tafel gewürdigt; am andern Tag sei der Kurfürst nach Mainz gereist, woselbst er noch weile. Die Furcht, daß es aufs neue in den Verdacht komme, verseucht zu sein[1], veranlaßte wohl Frankfurt, wiederum engere Fühlung mit dem Bruder des Mainzer Kurfürsten zu suchen.

Am 20./10. August 1667 schrieb[2] es an Philipp Erwin von Schönborn: Vor einigen Wochen habe Gott über Hanau, vor allem das alte, abermals die Seuche verhängt, so daß einige Häuser damit infiziert und darum verschlossen wurden. Infolgedessen hätte der Kurfürst und Frankfurt verfügt, daß die Hanauer bis zur Besserung im Kurfürstentum und in Frankfurt nicht eingelassen werden sollten. Nun hätten die Gräfl. hanauischen Räte und der Präsident mitgeteilt, daß die Neustadt von Hanau nicht infiziert sei, und darum gebeten, deren Bewohnern wieder den Zutritt in Frankfurt zu gestatten. ‚Da die Räte mit keinem Jota berühren, wie dieselben (Bewohner der Neustadt) in dem Kurfürstentum Mainz passiert werden‘, und Frankfurt zumal bei herannahender Messe nicht einseitig vorgehen will, so fragt es bei Philipp Erwin an, wie es mit den Alt- und Neustädtern von Hanau im Unter- oder Obererzstift Mainz gehalten werde. Die Antwort Philipp Erwins lautet[3]: ‚Der Kurfürst hat in Mainz, im Vizedominat Aschaffenburg und im Amt Steinheim[4] amtlich verkünden lassen, daß mit Alt- und Neu-Hanau aller Verkehr zu meiden und keiner über den Main (d. h. zunächst nach Steinheim)

[1] In einem Schreiben Basels, das bei dem Straßburger Rat am 22. Juni 1667 zur Verlesung kam (Str. R. P. fol. 107), wird gesagt, Frankfurt selbst stehe wieder in dem Verdachte der Kontagion; ähnlich schreibt Mailand (ibid. fol. 115[b]; Sitzung vom 3. August).

[2] Fr. Cont. A. IV fol. 685. Auch an Straßburg berichtete Frankfurt, daß es ganz frei, Hanau aber infiziert sei (Str. R. P. fol. 125; Sitzung vom 24. August 1667); es legt Briefe an Mailand und Basel bei und bittet Straßburg um deren Beförderung.

[3] Fr. Cont. A. IV fol. 686; datiert: Mainz, 21. August 1667.

[4] Dies waren die benachbarten kurmainzischen Bezirke.

zu lassen ist.' Auf Nachsuchen der Gräfl. hanauischen Räte sah sich Frankfurt veranlaßt, in dieser Angelegenheit auch bei dem Kurfürsten selbst anzufragen. In Erwägung dessen — so schreibt es am 16./6. September 1667 [1] —, daß es (Frankfurt) von Bayern und Sachsen gnädigst im halben August von dem Bann befreit und ihm Ab- und Zugang in diesen Gebieten wieder gestattet worden sei, diese Vergünstigung aber noch jung und zart sei, stellt es den Antrag, das Gesuch der Hanauer auf Zulassung positiv zu entscheiden; hierzu liege um so mehr Grund vor, als die Kunde von dem hanauischen Kontagium nach Regensburg, München, Augsburg, Straßburg, Basel, ja selbst bis nach Mailand gedrungen ist. Da Neu-Hanau bis in den elften Monat von der Kontagion rein geblieben, Alt-Hanau auch jetzt noch infiziert sei, so sei ein Unterschied in ihrer Behandlung gerechtfertigt; man könne die Alt-Hanauer nach gehaltener Quarantäne und auf Grund von Bescheinigungen, die Neu-Hanauer jedoch ohne weiteres einlassen; man könne aber auch beide völlig ausschließen [2]. Eine Antwort des Kurfürsten hat sich nicht erhalten.

Die Straße bei Steinheim wurde im Februar 1668 wieder eröffnet mit der Begründung, daß Hanau den Berichten nach wieder gesund sei. Die diesbezügliche Mitteilung [3] des Oberamtes Steinheim ist vom 6. Februar 1668. Neu-Hanau gab Frankfurt hiervon am 7. II. (28. I.) 1668 Kenntnis [4]. Frankfurt antwortete [5] darauf am 10. II. (31. I.) 1668 und betonte, daß es sich um Zulassung von Personen und Gütern handle; in dem ersten Punkt konformiere es sich mit den Kurmainzer Anstalten, doch müßten die von dem Amt Steinheim verlangten Kautelen beobachtet werden; von den Waren dagegen seien etliche der Kontagion fähig, wie Papier, Tuch, Wolle, Pelzwerk u. dgl.; andere, wie Leder, Nestel, Tabak, Pfeifen, seien der Kontagion nicht unterworfen; darum sollen letztere ohne weiteres, erstere nur nach abgeleisteter Quarantäne und gegen beglaubigte Scheine eingelassen werden. Am 13./3. Februar benachrichtigten [6] die hanauischen Räte Frankfurt, daß sie mit dieser Scheidung der Waren nicht einverstanden seien und darum eine Abordnung zur Remonstration abgesandt hätten. Ob diese Erfolg hatte, wissen wir nicht.

Hiermit schließt die Frankfurt-Mainzer Pestkorrespondenz.

---

[1] Fr. Cont. A. IV fol. 711.

[2] Der Empfang des Schreibens wird: Mainz, den 17. September 1667, durch Joh. Karl Kahm bestätigt (Fr. Cont. A. IV fol. 712).

[3] Fr. Cont. A. V fol. 228; Kopie von Neu-Hanau ibid. fol. 231; unterzeichnet Steinheim, Jakob Tautphöus, Keller.

[4] Fr. Cont. A. V fol. 229. [5] Ibid. fol. 232. [6] Ibid. fol. 233.

II. Die für das ganze Erzstift geltenden sanitären Maßregeln und ihre Durchführung.

Ob die Bekämpfung der Seuche, wie sie von dem Mainzer Kurfürsten und seinen heimgelassenen Räten erstrebt wurde, Erfolg hatte, hing davon ab, inwieweit die Unterorgane der Zentralregierung, namentlich die Amtmänner an den Grenzen des Erzstiftes, in den Geist der allgemein erlassenen Verordnungen eindrangen und dementsprechend in den einzelnen Fällen verfuhren. Darum sind die Maßnahmen der einzelnen Ämter für die Beurteilung der Tätigkeit, die Kurmainz in den Pestjahren 1666—1667 überhaupt entfaltete, von nicht geringer Bedeutung.

Am 3. Juli 1666 kamen[1] die Vorstände der kurmainzischen und fürstbischöflich würzburgischen Ämter Krautheim, Bischofsheim, Amorbach, Boxberg und Mergentheim in Tauberbischofsheim[2] zusammen; ‚zur möglichsten Abwendung der je länger je weiter dies- und jenseits des Rheines um sich greifenden leidigen Kontagion' erließen sie nach stattgehabter Beratung folgenden Abschied:

1. Die, welche in benachbarten Orten angesessen und den Vorständen der Ämter bekannt sind, bedürfen zur Reise in die vorgenannten Orte vorerst keiner Zeugnisse; die Unbekannten dagegen sollen zur Beibringung von Attesten angehalten und auf Begehren mit weiteren Urkunden versehen werden. 2. Alle, die sich in fremde unverdächtige Orte begeben wollen, sollen mit Zeugnissen ausgestattet sein. 3. In allen Attesten soll enthalten sein, wie lange ein jeder an diesem oder jenem Ort geweilt habe oder ob er nur durchgereist sei. Fehlt eine derartige Angabe, so soll der Behörde, soweit es sich um entlegene Orte handelt, überlassen sein, wieweit sie den Zeugnissen Glauben beimessen will. 4. Sollte der eine oder andere Ort infiziert werden, so hat der Vorstand, zu dessen Amt der Ort gehört, den andern Ämtern — insoweit sie miteinander in Verbindung getreten sind — hiervon Nachricht zu geben und zu verfügen, daß keiner aus den infizierten Orten sich in diese Ämter begebe. Ist ein Ort verdächtig, so soll eine vertrauliche Korrespondenz stattfinden, damit der betreffende Ort von dem gewöhnlichen Wochen-

[1] M. P. A. fol. 28. [2] Im Gasthaus zum Häslein.

markt abgeschlossen werden kann. 5. Sie beschließen, den Fremden keine Zeugnisse auszustellen, wenn diese nicht ihre früheren Atteste vorzeigen und bei einer Prüfung ihre Herkunft genügend klarlegen können. 6. Sie wollen bei dem Kurfürsten dahin wirken, daß er die am Main gelegenen Ämter bestimmt, die Handelsbeziehungen mit verdächtigen Orten, vor allem aber die Schiffahrt mit Frankfurt, einzustellen. 7. Flachs und Hanf darf nur noch aus unverdächtigen Orten geholt werden. 8. Die Jahrmärkte, bei denen sich allerlei verdächtiges Gesindel einzufinden pflegt, sind einzustellen. 9. Sie wollen diese Vereinbarungen dem benachbarten Adel mitteilen und ihn zum Beitritt auffordern. Ist dieser hierzu nicht bereit, so sollen seine Untertanen die Orte der vereinigten Ämter nicht passieren und die Krämer, Handwerker und Untertanen dieses Adels zur gewerblichen Tätigkeit nicht zugelassen werden. 10. Die fremden Bettler sollen überhaupt nicht, die bekannten nur, wenn sie Zeugnisse haben, geduldet werden. 11. Schweine, Tauben und Gänse sollen von den Untertanen der vereinigten Ämter nicht in großer Zahl gehalten, sondern allmählich abgeschafft werden. 12. Die Haushaltungen, Gassen und Brunnen sollen reingehalten werden. 13. Die Zeugnisse sind gratis und ohne Entgelt abzugeben. 14. Die vorstehenden Bestimmungen haben für die vereinigten Ämter volle Geltung.

Die Vorstände der kurmainzischen und fürstbischöflich würzburgischen Ämter hatten mit diesem Zusammenschluß in verständiger Weise ihre Bezirke vor der Seuche zu behüten gesucht. Wie sehr sie mit ihren Maßnahmen den Intentionen des Kurfürsten entsprochen, zeigt dessen Schreiben[1] vom 6. Juli 1666, gerichtet an den Vizedominus zu Aschaffenburg, an die Amtmänner zu Steinheim, Dieburg, Bischofsheim, Miltenberg, Lohr und Amorbach, sowie an die Kellerei zu Klingenberg. Er teilt hierin das später zu nennende[2] Patent vom 6. Juli mit, befiehlt, es in dem betreffenden Bezirk hin und wieder anschlagen zu lassen und mit den benachbarten Ämtern fleißig zu korrespondieren, damit dem Patente entsprechend gelebt werde; Personen und Waren aus verdächtigen Orten verbietet er ein- oder durchzulassen; solche, die aus gesunden Orten kommen, sind mit Zeugnissen zu versehen, die den vorgeschriebenen Inhalt haben.

Es ist anzunehmen, daß den hier nicht genannten Kurmainzer Ämtern ebenfalls Verhaltungsmaßregeln gegeben wurden; vielleicht aber beeilte man sich ihnen gegenüber nicht so, wie bei den unmittelbar bedrohten. Hierauf läßt wenigstens das Schreiben Philipps von Oren, Amtmannes in Heiligenstadt, schließen. Er teilt[3] nämlich unter dem 18. Juli dem Kurfürsten mit,

[1] Datiert von Marienburg ob Würzburg (M. P. A. fol. 5).
[2] Vgl. S. 60. [3] M. P. A. fol. 21.

daß die Landschaft um Heiligenstadt mit einem beständigen Medikus und guten Offizieren nicht versehen sei; daher wisse er nicht, wie der Kontagion, wenn sie einreißen sollte, begegnet werden könne. Er bittet darum den Kurfürsten um Verhaltungsmaßregeln. Es ist ihm zwar bekannt, daß die zur Fruchternte ausgezogenen Leute nur dann zurückkehren dürfen, wenn sie mit beglaubigten Scheinen nachweisen, daß sie in gesunder und reiner Luft gearbeitet haben; er fürchtet aber, es möge trotzdem sich die eine oder andere Person einschleichen. Eine Antwort auf dieses Schreiben findet sich in den Akten nicht.

Obwohl das Patent vom 6. Juli 1666 im allgemeinen den Amtmännern die Entscheidung über Einlaß und Aussperrung der Ankommenden überließ, so griff doch der Kurfürst auf Nachsuchen wiederholt selbst ein. Als man z. B. drei Mainzer Alumnen, die nach Werbach geschickt wurden, wegen der in Mainz grassierenden Seuche den Einlaß in Tauberbischofsheim verweigerte, ließ der Kurfürst dem Amtmann daselbst am 22. Juli 1666 mitteilen[1]: Die Alumnen seien schon ziemlich lange aus dem Alumnat weg, und zur Zeit sei in diesem niemand mit der Krankheit behaftet; außerdem wären diese auf ihrer Reise nicht durch infizierte Orte gekommen; darum möge man sie nach einem eintägigen weiteren Aufenthalt in Werbach auch in Tauberbischofsheim ein- und auslassen.

Doch verwendete sich der Kurfürst nicht immer, wie in diesem Falle, zu Gunsten derer, die unter den Vorsichtsmaßregeln zu leiden hatten. Am 23. Juli 1666 ließ er dem Burggrafen zu Starkenburg schreiben[2]: er habe vernommen, daß der Burggraf den Tochtermann und die Tochter des Kellers zu Heppenheim nebst Kindern in den letztgenannten Ort nicht eingelassen habe, worauf diese die Behausung des Kurmainzer Kellers zu Bensheim bezogen hätten. Wenn der Burggraf — so fährt das Schreiben des Kurfürsten fort — den Einlaß der Genannten in Heppenheim verhindert habe, so hätte er auch das gleiche in Betreff Bensheims verfügen müssen; wenigstens wäre eine Quarantäne außerhalb der Stadt anzuordnen gewesen. Letzteres soll nachgeholt und in Zukunft niemand mehr, der aus Mainz oder infizierten Orten kommt, ohne Quarantäne eingelassen werden.

Hier hatte der kurfürstliche Beamte einzelnen Personen gegenüber das Patent vom 6. Juli 1666 nicht nachdrücklich gehandhabt. Auch in ganzen Ämtern kam man den kurfürstlichen Anordnungen nur lässig nach. Am 23. Juli schreibt[3] der Amtmann von Tauberbischofsheim, Franz Freiherr von Sickingen, an den Kurfürsten: er habe das Patent (vom 6. Juli), das

[1] M. P. A. fol. 22; datiert: Veitshöchheim. [2] Ibid. fol. 26.
[3] Ibid. fol. 27.

wegen der zu Köln und anderwärts eingerissenen Kontagion erlassen worden sei, erhalten und den benachbarten Kreisschaften und Beamten pflichtschuldig mitgeteilt. Daraufhin sei er von dem Deutschorden und den Ämtern Krautheim, Boxberg und Amorbach veranlaßt worden, heute (am 23. Juli) einen Konferenztag zu Tauberbischofsheim abzuhalten. Auf diesem habe sich herausgestellt, daß Wertheim, Miltenberg und Amorbach nicht ernstlich das Patent halten, sondern Personen, die von Mainz und andern infizierten Orten kamen, durchgelassen haben; dagegen hat der Schreiber dieses Briefes derartige Leute zurückweisen lassen. Damit eine so laxe Handhabung des Patentes in Zukunft nicht mehr eintrete, bittet er, zugleich im Auftrag des Deutschordens, der Kurfürst möge bei den Ämtern Miltenberg und Amorbach auf Einhaltung der Vorschriften dringen und die Grafen von Wertheim zur Schließung der Pässe veranlassen. Die Antwort ist leider nicht erhalten. Auch in einem andern Falle besitzen wir bloß die Anfrage, die der Beamte pflichtschuldigst an den Kurfürsten richtete. Am 30. Juli 1666 schreibt [1] nämlich der Vizedominus von Aschaffenburg, J. Reinhard von Hoheneck: in Befolgung der kurfürstlichen Befehle habe er wegen der in Frankfurt grassierenden Kontagion den Untertanen des Vizedominates den seither nach Frankfurt gepflogenen Handel verboten. Nun werde ihm aber anhaltend aus Ostheim berichtet, daß Landfuhren und Güterwagen durch Ostheim, Obernburg, Miltenberg, Külsheim und Bischofsheim heimpassieren; da sich hierbei gemeines Gesindel befinde, durch das die Infektion leicht ins Land gebracht werden könne, so bitte er um Verhaltungsmaßregeln.

In derselben Angelegenheit, in der sich der Vizedominus von Aschaffenburg an den Kurfürsten selbst wandte, nämlich in Betreff des Verkehrs mit Frankfurt, schrieb [2] am 15. September 1666 der Amtmann zu Höchst a. M. an den Oberamtmann zu Königstein: er, der Oberamtmann, habe befohlen, daß sich die Untertanen seines Bezirkes des Verkehrs mit Frankfurt wegen der dort grassierenden Kontagion gänzlich enthielten; diese Bestimmung habe er, der Amtmann zu Höchst, dann auch für sein Amt getroffen. Nun kämen aber die Untertanen des Amtes täglich zu ihm gelaufen und erklärten, wenn ihnen der Verkehr mit Frankfurt untersagt bleibe, könnten sie die fälligen Schatzungsgelder nicht entrichten und auch andern Obliegenheiten nicht nachkommen. Da nun der Amtmann Bedenken trägt, den Untertanen des Amtes, besonders bei bevorstehender Herbstmesse, den Verkehr mit Frankfurt länger zu untersagen, anderseits aber auch nicht an dem Unglück, das die Erlaubnis

[1] Ibid. fol. 78.

[2] Wiesbadener Staatsarchiv VIII, Herzogtum Nassau 10, Amt Höchst § 15 II_1 Nr 10.

im Gefolge haben könnte, schuld haben möchte, so bittet er den Oberamtmann zu Königstein um Auskunft, wie er es in seinem Amte halte; er wolle sich dann danach richten. Die Antwort des Oberamtmannes liegt leider nicht vor. Nach der Strenge zu urteilen, die der Oberamtmann zu Königstein, Georg Philipp Greiffenklau Freiherr zu Vollraths, auch kurmainzischer Revisions- und Hofrat, sonst anwandte, hat er sich wohl nicht durch Bitten bestimmen lassen, den Verkehr mit Frankfurt freizugeben. Hatte er doch auch am 27. Juli bestimmt [1], daß seine Beamten Waren, die nicht an unverdächtigen Orten geladen seien, sowie niederländischen Fuhrleuten und andern Wandersleuten, die der Attestate entbehrten, durchaus keinen Ein- oder Durchlaß durch das Amt Königstein gewähren sollten, da solche Durchreisende leicht bis dahin gesunde Orte infizieren könnten.

In konziliantere Form als der Oberamtmann zu Königstein schrieb [2] unter dem 20. Juli 1666 der Amtmann von Miltenberg, Franz Reinhard von Bettendorf, an Frankfurt: Weil ihm der Kurfürst durch einen Brief aus Würzburg anbefohlen habe, auf die von unten heraufreisenden Leute ein sorgsames Auge zu haben und niemand an den Stadttoren passieren zu lassen, der nicht mit genugsam beglaubigten Attesten komme, so tue er die Bitte, Frankfurt möge allen nach Miltenberg reisenden Fuhr- und sonstigen Leuten derartige Zeugnisse geben, da er sie sonst zurückweisen müsse.

Wie der Kurfürst von seinen Amtleuten strenge Durchführung der Sicherheitsmaßregeln verlangte, so wollte er auch von der Geistlichkeit seines Erzstiftes alle Vorsicht angewandt wissen. Nicht aber war er dieser gegenüber, wie man nur zu leicht glauben möchte, zur Milde und zu Ausnahmebestimmungen geneigt. Sein Verhalten in dieser Hinsicht wird klar durch die Verhandlungen charakterisiert, die zwischen ihm und dem Kapuzinerorden im Sommer 1666 stattfanden. Wohl im Mai [3] hatte sich die rheinische Kapuzinerprovinz an den Mainzer Kurfürsten gewandt und ihn um die Erlaubnis gebeten, ihr Provinzialkapitel zu Not-Gottes im Rheingau abhalten zu dürfen. In dem Schreiben [4] der kurfürstlichen Kanzlei vom 8. Juni 1666 wurde ihnen hierzu die Erlaubnis gegeben, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1. Es sollten nur solche zu dem Kapitel zugelassen werden, die ihre Herkunft aus uninfizierten und unverdächtigen Orten mit Attesten oder mittelst eines leiblichen Eides erweisen könnten; ausgeschlossen sollten dagegen alle die sein, die von infizierten oder verdächtigen Orten wie Köln, Düren und Jülich

[1] Fr. Cont. A. II fol. 197 in Abschrift und fol. 222. [2] Ibid. fol. 165.

[3] D. h. vor dem gleich zu erwähnenden Schreiben der kurfürstlichen Kanzlei vom 8. Juni 1666.

[4] M. P. A. fol. 32.

kämen oder durch solche gereist wären, es sei denn, daß sie eine mehr als vierzigtägige Quarantäne durchgemacht hätten. 2. Solche, die bei der Versammlung erkrankten, sollten aus dem Erzstift an bereits infizierte Orte geschafft werden. 3. Der Provinzial sollte sich zur treuen Befolgung dieser Maßregeln durch Handgelöbnis oder schriftlich verpflichten und auf möglichst rasche Erledigung des Kapitels bedacht sein. Den Beamten des Erzstiftes aber wurde von diesen Vorkehrungen Kenntnis gegeben und anbefohlen, fleißige Aufsicht zu halten, damit keine Zuwiderhandlungen vorkämen.

Zu dem Kapitel der Kapuziner zu Not-Gottes kam es nicht; vielleicht waren die strengen Maßregeln des Kurfürsten schuld daran. Vielmehr beraumte man nun eine Generalversammlung der Guardiane in Aachen an. Als der Kurfürst hiervon erfuhr, verordnete er[1], daß niemand aus dem Kapuzinerorden dorthin reisen dürfe, weil bei der Hin- und Rückreise infizierte Orte berührt werden müßten. Wer dennoch sich nach Aachen begebe, dem solle in keinem Kloster (des Erzstiftes) weiterhin der Aufenthalt verstattet werden. Dem Dombechanten Joh. von Saal wurde von dieser Verfügung des Kurfürsten Mitteilung gemacht[2] und verordnet, daß sich diejenigen Kapuziner, die in Bingen oder Mainz, d. h. also in den beiden infizierten Städten des Erzstiftes, weilten, vorerst nicht in ein anderes Kloster des Erzstiftes begeben dürften. Auf das Verbot, das Aachener Kapitel zu besuchen, wandte sich[3] unter dem 13. Juli der Guardian von dem Engelberg bei Miltenberg, Fr. Eucharius Walderfing, an den Kurfürsten. Er erklärte, er habe von dem Willen des Kurfürsten durch den Oberamtmann von Bettendorf am 12. Juli Kenntnis erhalten und gehofft, dieses ‚billige Gebot‘ des Kurfürsten zu halten; allein die Zitation[4] zu dem Provinzialkapitel in Aachen sei so scharf, daß er den Kurfürsten bitte, dennoch die Reise unternehmen zu dürfen, zumal die Zeit nicht mehr reiche, um den Pater Provinzial von dem Verbote des Kurfürsten zu unterrichten. Er, der Guardian vom Engelberg, erbiete sich, bei dem Pater Provinzial solchen Bericht zu geben, daß kein Guardian, Pater oder Frater, der mit der Infektion behaftet oder deren verdächtig sei, nach dem Erzstift versetzt werde. Am 24. Juli antwortete[5] der Kurfürst dem Guardian: Da ihm als landesherrlicher Obrigkeit obliege, für die Unter-

---

[1] Ibid. fol. 36, unter dem 7. Juli 1666.

[2] Ibid. fol. 35; datiert: Würzburg, den 7. Juli.

[3] Ibid. fol. 33. Das Datum ergibt sich aus dem Antwortschreiben des Kurfürsten ibid. fol. 37.

[4] Diese selbst ist am 28. Juni zu Düsseldorf ausgestellt und zitiert Fr. Eucharius Walderfing zu dem Provinzialkapitel, das am 6. August 1666 in Aachen stattfinden soll: unterschrieben ist sie: Minister Provincialis (M. P. A. fol. 34).

[5] Datum: Veitshöchheim (M. P. A. fol. 37).

tanen Sorge zu tragen, damit die Kontagion nicht an gesunde Orte geschleppt werde, so gestatte er die Reise nur unter der Bedingung, daß weder der Guardian vom Engelberg noch auch die andern Patres des Erzstiftes zurückreisten, bevor die Kontagion aufgehört habe.

Diese Bedingung ist so hart, daß wohl — weitere Aktenstücke hierüber fehlen — die Kapuziner vorzogen, zu Hause zu bleiben.

Der Burggraf von Starkenburg, den der Kurfürst bereits einmal wegen Mangel an Vorsicht tadeln[1] mußte, meldete in seinem Schreiben[2] vom 3. August, daß der Keller zu Heppenheim und der Schultheiß zu Bensheim trotz des kurfürstlichen Verbotes in ihren Häusern Leute aufnahmen, die aus Mainz kamen und der Kontagion verdächtig waren. Daraufhin beauftragte[3] der Kurfürst den Burggrafen, die Bürger nochmals auf strenge Beobachtung seiner Befehle hinzuweisen, damit nicht durch Mutwillen die Seuche verschleppt werde.

Als zu Ende des Jahres 1666 der Mainzer Domdechant Joh. von Saal im Namen des Kurfürsten die Regierungsgeschäfte führte, wirkte er ganz in dessen Sinne, d. h. er forderte überall da Bericht ein, wo seines Erachtens die Vorsichtsmaßregeln nicht energisch durchgeführt wurden. So schrieb[4] er am 27. Oktober 1666 an den Vizedominus in Aschaffenburg: Dem Vernehmen nach seien verschiedene Personen, von Speier kommend, ohne Bedenken eingelassen worden, außerdem werde immerfort mit Frankfurt Handel unterhalten. Dieses sei ihm befremdlich, weil der Kurfürst die Zulassung solcher Personen verboten habe; auch müsse dem Vizedominus bekannt sein, daß die Städte Speier und Frankfurt mit der Infektion ungleich mehr als Mainz behaftet seien. Es befiehlt deshalb der Mainzer Domdechant, mit Frankfurt keine Beziehungen zu unterhalten und niemand, der von Speier komme, ohne Quarantäne einzulassen.

Am 30. Oktober bereits antwortet[5] der Aschaffenburger Vizedominus, Joh. Reinhard von Hoheneck, auf die sehr bestimmten Ausführungen des Domdechanten: Als er vor drei Wochen zu Wasserlos im freien Gericht zehn Tage wegen Eintun des Herbstes geweilt habe, sei von dem Aschaffenburger Stadtschultheißen und Landobristlieutenant, dem er die Einlassung Verdächtiger verboten habe, heimlich der kaiserliche Kammergerichtsassessor Dellmuck von Speier und bald darauf Freiherr von Leibelfingen, ebenfalls Kammergerichtsassessor, eingelassen worden. Er habe nach seiner Rückkehr dem Stadtschultheißen einen Verweis gegeben. Was die Verbindung mit Frankfurt anlange,

[1] Vgl. S. 40. [2] M. P. A. fol. 50.
[3] Ibid. fol. 51; Datum: Würzburg, den 7. August.
[4] Ibid. fol. 85. [5] Ibid. fol. 84.

so habe er allen Untertanen des Aschaffenburger Vizedominates Befehl gegeben, mit Frankfurt, Hanau und umliegenden Orten keine Gemeinschaft zu pflegen. Hiesige Bürger — so fährt der Vizedominus fort — hätten am Main eine große Masse Brennholz liegen und seien gewillt, dies nach Frankfurt und Mainz zu bringen, damit es die Armen und Bedrängten käuflich erwürben. Die Überführung nach diesen Orten sei aber, obwohl von dem Holz bereits gestohlen worden sei, wohl nicht zu gestatten, weil die Überbringer leicht infiziert werden könnten. Er schlägt deshalb vor, daß das Holz an einen Frankfurt oder Mainz benachbarten, aber nicht infizierten Ort geschafft werde; von dort könnten es dann die Städte, wenn sie das Geld hinterlegten, holen. Er bittet in dieser Angelegenheit um weitere Verhaltungsmaßregeln.

Am 4. November antwortet[1] Joh. von Saal dem Aschaffenburger Vizedominus: Er nimmt dessen Entschuldigung und das Anerbieten in Betreff des Brennholzes an. Er ermahnt ihn, er möge sich in Zukunft die Befolgung der kurfürstlichen Befehle bestermaßen angelegen sein lassen. Das Brennholz sollten die Schiffer bis an die Stadt Mainz fahren; könnten sie daselbst das Holz nicht auf einmal los werden, so möchten sie einen Mann bestimmen, der ihnen hierfür einen vereinbarten Preis bezahle.

Für Bingen und Hochheim, in denen die Hoheitsrechte dem Mainzer Domkapitel zustanden, traf dieses unter dem Einflusse des Domdechanten Joh. von Saal die geeigneten Maßregeln.

Als die Pest von Köln ihren Weg rheinaufwärts nahm, war von dem linksrheinischen Teil des Mainzer Erzstiftes Bingen am ersten bedroht. In dieser Erkenntnis traf das Domkapitel bereits 1665 Vorkehrungen, um die Seuche wenn möglich aus seiner Stadt fernzuhalten. Am 12. September 1665 ward in Gegenwart des Amtmannes dem gesamten Binger Stadtrat ein Schreiben des Domkapitels verlesen[2]. Danach sollten, weil in Köln die Seuche eingerissen sei und von da weiter vordringe, alle Passanten examiniert, die Kölner aber mit ihren Waren zurückgewiesen, die Gassen gesäubert, Gänse und Schweine abgeschafft und alle Beisassen spezifiziert werden; letzteres geschah, damit man dann alle, die nicht Bürger und Beisassen waren, ausweisen konnte. Am 16. November 1665 kam ein neues Schreiben des Domkapitels bei dem Rate zur Verlesung[3]; es befahl, daß jeder Bürger wegen einreißender Kontagion innerhalb 24 Stunden alle Gänse

[1] Ibid. fol. 83.

[2] Bruder, Die Verehrung des hl. Rochus in Bingen 15. Dem Verfasser dieser verdienstlichen Arbeit lagen leider die von mir benutzten Domkapitelprotokolle nicht vor.

[3] Ebd. 16.

und Schweine abschaffe und seine Wohnräume fleißig beräuchere und die Straße säubere; im Unterlassungsfalle sollte den einzelnen eine Strafe von 50 Reichstalern treffen. Dieser Befehl wurde dann von dem Stadtschreiber unter Läuten der Glocke öffentlich verkündigt. Am 2. Januar 1666 folgte eine weitere Verordnung des Domkapitels [1]; die beiden Bürgermeister sollten noch zwei bis drei Totengräber bestellen, die in den infizierten Häusern ab- und zugingen und die Toten zu Grabe trügen. Dafür sollten sie alle 14 Tage aus dem Hospital einen Baum (25 Pfund) Mehl und 1/2 Viertel Wein und zu ihrem Hauszins eine Beisteuer von etwa 3 Reichstalern und von jeder Leiche etwa 10 Albus erhalten. Im April 1666 drang die Kontagion in Bingen ein. Am 4. Mai erneuerte [2] darum der Amtmann die Verordnung des Domkapitels betreffs der Totengräber. Am 27. Mai traf der Stadtrat — ob vom Domkapitel beeinflußt, wissen wir nicht — die Verfügung [3], daß in Zukunft die Leichen durch die vorher bestellten Totengräber ohne Beisein von Menschen zu Grabe getragen werden sollten. Die Behandlung der Kranken erfolgte zunächst durch die beiden Judendoktoren [4]; sie wurden von einem angenommenen Barbier unterstützt; außerdem wurden zwei Wärterinnen bestellt. Am 18. Juni billigte [5] das Domkapitel das Verfahren des Binger Amtmannes, der das Marktschiff wegen der einreißenden Kontagion in Bingen zurückhielt, und forderte ihn zu weiterem Bericht auf. Am 8. Juli beschloß [6] das Domkapitel, an den Amtmann in Bingen ein Schreiben folgenden Inhaltes zu schicken: Er solle, weil es die Notdurft erfordere, jemand von den Patres Capucinorum aussetzen lassen, damit er den Kranken beispringe. Für diesen solle ein Haus bestellt und der Unterhalt an Brot und Wein von der Stiftsgeistlichkeit hergegeben werden; für das übrige möge die Stadt aufkommen. Veranlaßt ward diese Maßregel durch das große Sterben, das unter der opferwilligen Binger Geistlichkeit stattgefunden hatte [7]. Durch die außergewöhnlichen Ausgaben, welche der Stadt Bingen durch die Kontagion verursacht wurden, geriet sie in eine bedrängte Lage. Am 21. August kam bei dem Mainzer Domkapitel ein Schreiben zur Verlesung [8], in dem Bingen erklärte, es könne bei seinem jetzigen betrübten und kontagiösen Zustande die Quartalschatzung nicht leisten. In derselben Sitzung des Domkapitels las der Domdechant von Saal vor, was er an den Amtmann in Bingen in Betreff der Bestattung der Toten und Zusammenkünfte geschrieben hatte; sein Brief fand Zustimmung.

[1] Bruder a. a. O. 17. [2] Ebd. 17, A. [3] Ebd. 18.

[4] Ebd. 19. [5] M. D. P. (1666) fol. 68c.

[6] Ibid. fol. 74c. Der Befehl scheint am 17. Juli dem Binger Rat bekannt geworden zu sein (Bruder a. a. O. 23).

[7] Ebd. 23 fll. [8] M. D. P. (1666) fol. 86c.

Am 26. August lag[1] dem Domkapitel ein Gesuch des Dr med. Heinrich Wilhelm Weinkammer vor, in dem er um das Physikat in Bingen bat; daraufhin wurde der Amtmann in Bingen zum Bericht aufgefordert, ob die Stadt einen Arzt annehmen und salärieren wolle. Tatsächlich wurde Dr Weinkammer angenommen; denn er läßt sich 1670 noch urkundlich in Bingen nachweisen[2]. Im Oktober 1666 begann die Krankheit in Bingen nachzulassen, um im Januar 1667 ganz aufzuhören[3]. Noch ist ein Schreiben zu erwähnen, welches das Domkapitel am 22. Januar 1667 an den Binger Amtmann richtete[4]; in ihm finden die Verhältnisse, wie sie die Kontagion geschaffen hatte, eingehende Berücksichtigung. Das Domkapitel schreibt nämlich folgendes: 1. Bei der Kontagion seien in Bingen an 90 Bürger gestorben[5]; deshalb zögen sich hoffentlich andere dorthin. Diesen sei aber das schwere Einzugsgeld, das zur Hälfte dem Domkapitel und zur Hälfte der Stadt zufalle, hinderlich; darum solle der Amtmann dergleichen Leute, welche sich zur Aufnahme in die Bürgerschaft meldeten, an das Domkapitel verweisen und zugleich über sie einen Bericht einreichen, damit dem einen oder andern nach Befund an dem Einzugsgeld Gnade widerfahre. 2. Weil sich die Inventationen in Bingen zu teuer stellten, indem das ganze Gericht zugezogen werde, so solle der Amtmann einen Vorschlag darüber machen, wie die Inventationen debite et legaliter unter Vermeidung übermäßiger Kosten stattfinden könnten[6]. 3. Solle der Amtmann dafür Sorge tragen, daß für die Kinder, welche in diesen Zeiten elternlos geworden seien, Vormünder bestellt würden. 4. Solle er verordnen, daß bei dem jetzigen anhaltenden kalten Wetter die ausgestorbenen und infizierten Häuser wieder geöffnet und diese wie die darin befindlichen Mobilia gesäubert würden. 5. Solle er, wenn möglich, befehlen, daß der Kirchhof in Bingen mit Erde erhöht werde, damit so künftigen exhalationes vorgebeugt werde[7].

Da **Hochheim** — so heißt es in dem Dekret des Domkapitels vom 11. September 1666[8] — infolge besonderer Gnade Gottes bisher von der Kontagion frei blieb und dem Domkapitel als Obrigkeit die Fürsorge für

---

[1] Ibid. fol. 127. [2] Bruder a. a. O. 19, A. 2. [3] Ebd. 28. 29.

[4] M. D. P. (1667) fol. 24. Am 31. Januar (ibid. fol. 30) kam das Antwortschreiben des Amtmannes zur Verlesung.

[5] Rechnet man, daß von den Familien und Bediensteten der Bürger ebensoviele Personen starben, so ergäbe sich bei Familien von fünf Köpfen eine Summe von etwa 450 Verstorbenen.

[6] Wie bereits erwähnt, hatte Bingen am 21. August 1666 auf seine bedrängte finanzielle Lage hingewiesen.

[7] Dieses beschließt der Rat von Bingen am 4. Februar 1667 (Bruder a. a. O. 29).

[8] Wiesbadener Staatsarchiv VIII, Herzogtum Nassau 9, Amt Hochheim § 15II, Nr 5, fol. 1—2.

seine Untertanen obliegt, so trifft es, damit bei dem bevorstehenden Herbst keine verdächtigen Personen einschleichen, auf Vorschlag des Hochheimer Schultheißen[1] folgende Vorkehrungen: 1. Die Mainzer Bürger und andere, welche an verdächtigen Orten wohnen, dürfen in Hochheim sein, wenn sie beglaubigte Scheine darüber beibringen können, daß sie gesund sind, aus gesunden Häusern stammen und niemals infiziert waren. 2. Solche Leute dürfen in Hochheim ihren Herbst abwarten; sie sollen aber ihre Weinleser, Legel- und Kelterknechte sowie das andere Herbstgesinde nur aus unverdächtigen Orten nehmen; wenn dies unmöglich ist und sie die Leute aus Mainz nehmen müssen, so sollen sie diese morgens in ihre Weinberge und abends wieder nach Mainz bringen; bei obrigkeitlicher Strafe aber ist diesen Bediensteten verboten, Hochheim zu betreten. Damit diese Anordnungen pünktlich befolgt werden, sollen Schultheiß und Gericht fleißig Aufsicht halten und von Zeit zu Zeit die Häuser auf verdächtiges Gesindel untersuchen. 3. Diejenigen, welche mit der Kontagion infiziert gewesen und wieder völlig genesen sind, sollen bei diesem Herbst Hochheim völlig meiden; denn nach der ‚bisherigen Experienz könne an einem solchen Menschen einer oder der andere leicht Ekel schöpfen‘ und dadurch ein Unglück heraufbeschwören. Die nicht Zugelassenen sollen durch ihre Weiber, Kinder oder andere von ihnen betraute Personen, welche die Zeit über gänzlich gesund waren, ihren Herbst eintun lassen. 4. Weil einige, die in der Kostheimer und Hochheimer Gemarkung begütert sind, ihre Trauben von Kostheim nach Hochheim zu führen pflegen, was aber dem Rufe Hochheims schädlich ist, so wird die Einführung fremder Trauben verboten und Schultheiß und Gericht in Hochheim die Überwachung dieses Befehles aufgetragen. Als dann die Weinernte erfolgt war[2], trat der Schultheiß von Hochheim mit neuen Vorschlägen an das Domkapitel heran. Er erklärte, da Gott den Ort mit einem guten und reichen Herbst gesegnet habe, stände zu erwarten, daß sich bald fremde Kaufleute einfänden und dem Herkommen entsprechend Markt machen würden. Damit nun diese sich nicht wegen der Kontagionsgefahr scheuen müßten, Hochheim zu betreten, möchten die aus verdächtigen Orten Kommenden, namentlich die Mainzer und Frankfurter, eine Zeitlang aus Hochheim ferngehalten werden[3]. Diesem Vorschlag entsprechend verfügt[4] das Domkapitel am 6. Oktober 1666 und bestimmt, den an infizierten Orten Wohnenden möge bedeutet werden, daß sie eine Zeitlang in Hochheim nicht eingelassen würden, daher die Aufsicht über ihre Weine durch andere führen

---

[1] M. D. P. fol. 96[e].

[2] Nach den M. D. P. fol. 97[e] sollte sie bei trockenem Wetter am 25., bei nassem am 18. September beginnen.

[3] Wiesbadener Staatsarchiv Nr 5, fol. 9. [4] Ebd. fol. 3.

lassen müßten. Trotz aller Vorsichtsmaßregeln hielt schließlich die Pest auch in Hochheim ihren Einzug; vielleicht — es fehlen hierüber die Nachrichten — trug gerade der Fremdenverkehr, den die gute Weinernte mit sich brachte, hieran die Schuld. Es sei ihm schmerzlich, zu vernehmen — so schreibt[1] das Domkapitel am 7. Dezember 1666 —, daß die leidige Kontagion in Hochheim eingerissen sei und einige, deren Häuser infiziert seien, gegen das erlassene Gebot nicht in ihren Wohnungen blieben, sondern sich mutwillig in der Kirche, auf der Straße und in Gesellschaft Gesunder zeigten, ferner daß man sich gegen die verordnete Totenbestattung auflehne.

Um nun eine weitere Verbreitung der Seuche zu verhüten, befiehlt das Domkapitel folgendes: ‚Diejenigen, in deren Häuser jetzt oder in Zukunft die Kontagion einreißt, müssen auf eine Zeitlang vom Größten bis zum Kleinsten darin bleiben und die Gesellschaft anderer meiden. Diesen sollen die Nachbarn alle Notdurft an die Haustüren schaffen; darüber haben Schultheiß und Gericht zu wachen. Widersetzt sich jemand diesem Befehl, so soll er mit Vorbehalt unausbleiblicher Strafe in sein Haus eingeschlossen und ihm jeder Ausgang versperrt werden. Die Toten sollen morgens oder abends ohne Beteiligung der Nachbarn durch die vom Schultheißen bestellten Totengräber[2] bestattet werden und diese von jeder Leiche einen Königstaler erhalten.‘ Das eindringliche Gebot des Domkapitels zeigt, daß die Hochheimer es zunächst mit den berechtigten Vorsichtsmaßregeln nicht ernst nahmen. Auch ihr weiteres Verhalten ist sehr eigenartig; denn am 3. Januar 1667 schreibt[3] das Domkapitel: ‚Es habe mit Mißfallen vernommen, daß trotz der Kontagion von den Hochheimern wenig bußfertige Gebete verspürt würden, sondern Fressen, Saufen und Spielen sie bis in die halbe Nacht hinein beschäftige, und daß es dabei zum Fluchen, Schwören, Zanken und Schlagen komme; da hierdurch der Zorn Gottes nicht abgewendet, sondern noch mehr entfacht werde, möchten sie davon abstehen. Bei Kindtaufen und Hochzeiten solle man gemäß der kurfürstlichen Verordnung leben. Die Übertreter dieser Gebote sollten exemplarisch bestraft werden, die Nachbarschaft aber, die solche ärgerliche Insolentien geschehen lasse, darum angesehen werden.‘ Die hier getadelte Zügellosigkeit hatte wohl in der guten Weinernte ihren Grund.

Die meisten Schwierigkeiten und Verlegenheiten, die dem Mainzer Kurstaat selbst sowie seinen einzelnen Ämtern erwuchsen, hatten darin ihren Grund,

---

[1] Ebd. fol. 5. Der Bericht des Schultheißen, der dieses Dekret des Domkapitels veranlaßte, M. D. P. fol. 118^{c}.

[2] Nach den M. D. P. fol. 118^{c} hatte man drei fremde Taglöhner zu Totengräbern angenommen und ihnen eine Wohnung an der Mainzer Pforte, freies Holz und Licht und von jedem Toten einen Königstaler versprochen.

[3] Wiesbadener Staatsarchiv Nr 5, fol. 7—8.

daß er mit Nachbarn zu rechnen hatte, deren Interessen von den seinen vielfach sehr verschieden waren. Er schädigte sich unter solchen Verhältnissen, wenn er an sich berechtigte Maßregeln traf, dabei aber keine Rücksicht auf seine Angrenzer nahm. Diese Erkenntnis mußte bei Kurmainz wie bei andern deutschen Staaten das Streben nach Fortschritt lähmen. Und so hat denn das politisch zersplitterte Deutschland in den drei Jahrhunderten vor der französischen Revolution verhältnismäßig wenig Reformpläne aufzuweisen.

III. Die zum Schutze der Stadt Mainz erlassenen Verordnungen.

Trat der Mainzer Kurstaat im September 1665 der Frage näher, wie die Pest von seinen Grenzen fernzuhalten sei, so wurden, soweit sich übersehen läßt, die gleichen Vorkehrungen für die Stadt Mainz im November 1665 getroffen. Am 5. November wurde nämlich von dem Gewaltsboten wegen der je länger, je mehr in Köln grassierenden Seuche im Namen des Kurfürsten angeordnet[1]: Alle Schiffe, die innerhalb der letzten 14 Tage von Köln nach Mainz gekommen seien, sollten fortgewiesen werden, in Güte oder mit militärischer Exekution. Künftighin sollten nur solche kölnische Schiffe in Mainz landen dürfen, die entweder 14 Tage bei dem Kartäuserbau oder im Rheingau gehalten und sich durch Wind und Regen purifiziert hätten. Aber auch nach dieser Quarantäne blieb den Kölnern der Eintritt in die Stadt untersagt. Solche Kölner, die sich etwa heimlich in die Stadt eingeschlichen hätten, sollten bei Leib- und Lebensstrafe herausgeschafft und fortgewiesen werden. Zur besseren Durchführung dieser Maßnahmen wurde beschlossen: 1. noch an demselben Tage (5. November 1665) mittags 12 Uhr durch Trommelschläger die Anordnungen an allen Kreuzstraßen, auf den freien Plätzen und am Rhein verlesen zu lassen. Zu diesem Zweck wurde ihnen ein schriftlicher Befehl mitgegeben; dieser lautete dahin, daß alle Kölner noch vor Abend die Stadt zu verlassen hätten und weder Bürger noch geistliche Personen weiterhin Leute aus Köln oder deren Waren bei sich aufnehmen dürften; 2. das jüngst angeschlagene Patent aufs neue drucken, anschlagen und den Zünften, Schildwirten und Faktoren (Kaufleuten) zustellen zu lassen; dies vermeldete, daß alle, die von Köln, Aachen, Düren, Jülich und andern infizierten Orten kämen, ebenso Pilger, Passagiere und Handwerksgesellen nur

---

[1] M. V. A., Sitzung vom 5. November 1665, fol. 85ᵃ 85ᵇ 86ᵃ. Bei von Mering a. a. O. 142 heißt es: Der Kurfürst von Mainz schrieb den 7. November, daß ‚von dato weder Schiff noch Personen weder zu Wasser noch zu Lande, so von hinnen (Köln) kämen, ins kurfürstliche Gebiet nicht zugelassen werden sollte'. Dem Datum und Inhalte nach kann die Mitteilung des Kurfürsten an Köln nur eine Wiederholung der am 5. November getroffenen Maßregeln sein. Die von Mering angezogene Urkunde befindet sich weder im Kölner Stadtarchiv noch im Düsseldorfer Staatsarchiv.

dann in die Stadt eingelassen werden sollten, wenn sie mittelst Attest nachweisen könnten, daß sie aus einem Ort mit gesunder Luft kämen; 3. den Patres der Sozietät Jesu vorerst die Aufnahme von Studenten und dergleichen Personen zu untersagen[1]; 4. den vier Stadthauptleuten und deren Offizieren, im besondern aber den Korporalen und allen Bürgern, anzubefehlen, sie sollten namentlich auch, was die Kölner angehe, gute Aufsicht halten und alle Zuwiderhandlungen zur Anzeige bringen; 5. von Waren, auch nach gehaltener Quarantäne, nur Salz und Spezereien, nicht aber Wollwaren, Tücher, Fettwaren, Stockfische und Platteisen einzulassen (letztere sind eine Art Dörrfische, die man früher auch Aussätzigen zu verabreichen pflegte). Die letztgenannten Waren sollten höchstens umgeladen werden dürfen; 6. in der Stadt das Halten von Gänsen, Tauben und Schweinen zu untersagen, weil sie wegen des erweckenden bösen Geruches bei eingerissener Kontagion schädlich wären; 7. der Scharfrichter sollte jetzt und in Zukunft einmal in der Woche oder auf Bestellung durch die Stadt fahren und alle toten Hunde und Katzen abfahren; 8. der Kehricht sollte in folgender Weise abgeführt werden: Vor die Altmünsterpforte — die betreffenden Stellen waren durch Pflöcke bezeichnet — hatten die Bewohner der Marktstraße, Rose, des Petersweges, der Altenmünstergasse, des Dietmarktes und der Langgasse; vor das Gautor rechter Hand von der Brücke: die Bewohner der Gaugasse, Weißgasse, des Stephansberges und Killstockes; in den Graben an der Strickergasse: die Bewohner des Kirschgartens, der Augustinergasse, der Leininger-, der Grabenstraße und des Leichhofes; an das Bollwerk an der Schmiedpforte: die um die Holzpforte sowie die bis zu den Kapuzinern und dem Heutor Wohnenden; an den Rhein, allwo ‚ein böth‘ gemacht ist und alles darüber in den Rhein geschüttet werden soll: die Bewohner des Marktes und Brandes, der Löhrgasse, des Karmelitenplatzes und der Schustergasse ihre Abfälle zu schaffen. Was in Körben — wohl im Gegensatz zum Abfahren — oder an Kümmer (Unrat) weggeführt wurde, konnte an einen beliebigen der genannten Orte gebracht werden; 9. Dekrete an alle Zünfte auszufertigen; nach diesen sollten sie: a) kein Gesinde ohne Attestat, daß es aus gesunden Orten komme, annehmen, b) bei Strafe der Konfiskation zur Abschaffung von Gänsen und Schweinen gezwungen werden. Unter dem 15. März 1666[2] wurde auf Befehl des Kurfürsten nochmals sämtlichen Pförtnern nachdrücklich eingeschärft, keine Per-

[1] Am 28. Juni 1666 lag dem Domkapitel die Anfrage der Patres Societatis vor, wie sie sich bei der in Mainz einreißenden Kontagion mit den Schulen verhalten sollten. Es wurde ihnen mitgeteilt, sie sollten die classes inferiores gleich schließen, in den classes maiores mit den Studien noch einige Zeit fortfahren, bis man wisse, wie es sich weiter mit der Kontagion anlasse (M. D. P. [1666] fol. 72c).

[2] M. V. A. fol. 104b.

sonen oder Waren aus Köln einzulassen. Die Bewohner der elf Häuser, die unmittelbar vor der Fischpforte lagen, mochten solche Bestimmungen nicht auf sich beziehen; darum wurde ihnen am 7. April[1] gemäß Befehl des Kurfürsten durch den Gewaltsboten bei 20 Taler Strafe untersagt, Kölner aufzunehmen, zu beherbergen, mit Wein in ihren Häusern zu bewirten oder ihnen diesen in die Schiffe zu senden. Eine recht harte Maßregel erging gegen die fremden Leute und Beisassen, die in den Kellern und Gewölben auf dem Stephansberg und sonstwo hin und wieder in Mainz wohnten. Ihnen wurde mit Genehmigung des Kurfürsten am 16. Mai 1666 anbefohlen[2], die Stadt innerhalb acht Tagen zu räumen, zumal da die genannten Keller und Gewölbe für immer eingeschlagen werden sollten. Vermutlich veranlaßte die Furcht, die Fremden möchten Beziehungen mit Auswärtigen unterhalten, sowie die Besorgnis, ihre Wohnungsverhältnisse möchten einer Seuche Vorschub leisten, die strenge Ausweisung.

Trotz aller dieser Maßregeln, bei denen es, wie wir sehen, am guten Willen nicht fehlte, kam der Todesengel der Stadt immer näher. Zu Beginn des Juni 1666 herrschte die Pest in dem zwischen dem Rheingau und Frankfurt liegenden Bezirk zu Biebrich, Mosbach, Schierstein, zu Praunheim, Heddernheim, Flörsheim und Raunheim, außerdem, wie bereits erwähnt, in Bingen und, was für Mainz noch viel gefährlicher war, in Kastel[3]. Bereits am 5. Juni 1666 nahm der Gewaltsbote im Beisein einiger Ratsfreunde gemäß Befehl des Kurfürsten den Gesellen des Barbiers Zacharias Raimundt, Leopold Weigenberger aus Graz in Steiermark, wegen der in Kastel eingerissenen Kontagion unter folgenden Bedingungen in Dienst[4]. Derselbe hatte 1. sich sofort nach Kastel zu begeben, daselbst zu verbleiben und bei der jetzigen grassierenden Schwachheit den Armen wie den Reichen beizustehen; 2. gemäß der von den Mainzer Ärzten ihm gegebenen Instruktion die ihm überlassenen Medikamente an die Armen umsonst, an die Reichen aber gegen mäßiges Entgelt zu verabfolgen, worüber er Buch zu führen hatte; 3. nach ‚der Herren Medicorum Instruktio' zu leben[5]; 4. täglich über die eingetretenen Erkrankungen und Todesfälle sowie über die dabei vorgekommenen Erscheinungen von ‚Paroxysmus und Ritomata' zu berichten, der Ärzte Gutachten einzuholen und danach zu handeln; 5. dafür zu sorgen, daß die Lebensmittel, die täglich nach Kastel geschafft würden, unter den Armen zur richtigen Verteilung kämen; auch sollte

---

[1] Ibid. fol. 108ᵇ. [2] Ibid. fol. 119.

[3] Laut Mitteilung der Bürgermeisterei Kastel vom 3. Dezember 1898 besitzt diese keine einschlägigen Akten.

[4] M. V. A. fol. 118ᵇ.

[5] Es folgt die Bemerkung ‚inseratur instructio'; solche ist aber nicht auf uns gekommen.

er angeben, welche weiterhin vonnöten seien; 6. bei fleißiger und treuer Besorgung seines Dienstes von dem Kurfürsten für die Zeit der Seuche einen jährlichen Lohn von 125 Reichstalern sowie ein wöchentliches Kostgeld von sieben Talern bewilligt bekommen. Die Hälfte des Salärs und das Kostgeld für einen Monat, also 70½ Taler, wurden ihm vorausbezahlt. Außerdem mußte ihm Kastel eine Wohnung sowie ein Bett stellen und ½ Fuder Wein liefern; 7. von dem Gewaltsboten im Namen des Kurfürsten das Versprechen erhalten, daß er, falls er nach dem Verschwinden der Pest sich im Erzstift niederlassen wolle, vor allen andern unter die Barbiere aufgenommen werden solle. Aus der Zahl der Vergünstigungen, die dem mutigen Manne zu teil wurden, ersieht man, wie gefahrvoll die Pflege der Kranken erachtet wurde. Den Mainzer Ärzten aber darf daraus, daß sie Kastel nicht besuchten, kein Vorwurf gemacht werden; denn Mainz selbst war damals noch nicht infiziert; außerdem bildete es in dieser Zeit noch nicht die Regel, daß jeder einzelne Ort von Ärzten besucht wurde; fragte doch eben in diesen Tagen das Mainzer Domkapitel bei dem ihm unterstellten Bingen an, ob es einen Arzt annehmen und salärieren wolle.

Durch folgendes gedruckte Plakat[1] vom 19. Juni 1666 suchte man Mainz von der Seuche freizuhalten:

‚Nachdem verspürt wird, daß in der Nachbarschafft und hin und wider uff dem Lande die ansteckende Kranckheiten und böse Seuchten einreissen wollen und dannachero eine hohe Notturfft, ist fleissiges Auffsehen zu haben und zu verhüten, damit solche Kranckheiten und Seuchten nicht auch in hiesige Stadt durch zulaßung der auß denen bereits inficirten Orten herkommenden Personen eingeschleifft werden. Alß wird hiemit öffentlich bekant gemacht, daß sich Niemand so von solchen inficirten und verdächtigen Orten herkommen, der sey auch wer er immer wolle, bei Vermeidung willkürlicher Bestraffung gelüsten lassen solle, diese Churfürstl. Residentz-Stadt zu betretten: widrigen Falß und da sich deme zu wider jemand heimlich und mit den falschen Vorwand daß er von keinem inficirten Ort herkomme, eingeschleifft zu haben befinden würde, solle der oder dieselbe befindenden Dingen nach an Leib oder Gut ohnnachlässig gestrafft werden. Darnach wird sich ein Jeder den es angeht, wissen zu richten und vor Schaden zu hüten.

Signatum Maintz den 19. Tag Junii Anno 1666.‘

In Ergänzung der Maßregeln vom 5. November 1665[2] wurde am 26. Juni 1666 von dem Offizium Sanitatis verordnet[3]: 1. Alle haben bei der jetzigen hitzigen Zeit die Gassen vor ihren Türen, Toren und dem ganzen

---

[1] Das Konzept M. P. A. fol. 2; ein gedrucktes Exemplar Fr. Cont. A. II fol. 118.
[2] Siehe S. 51. [3] M. P. A. fol. 16.

Besitz und den in der Stadt gelegenen Gärten zu säubern, reinzuhalten[1] und den ‚Kersel und andere Fläterey' an die Wälle und Gräben bei der Altmünsterpforte, der alten Dieterpforte, dem Gautor, an denen Pflöcke aufgerichtet und die fernab von Toren und Brücken gelegen sind, zu bringen oder an den Rhein in die zu diesem Zwecke errichteten Schütten zu tragen. Kehrsel und Unrat in die Gassen und Flösser (= Gossen) zu schütten, ist streng untersagt; wer durch die hierzu verordneten Aufseher angezeigt wird, verfällt unnachläßlich einer Strafe von 5 Gulden. 2. Da bisher allen Edikten und Verboten zuwider allerhand verdächtiges Gesindel in Mainz sich einschlich und bei Bürgern und andern Einwohnern Aufnahme fand, so wird bei Leibesstrafe befohlen, unverzüglich diese Personen auszuweisen und ihnen auch nicht mehr eine Nacht Herberge zu gewähren, es sei denn, daß sie ein Zeugnis von dem Offizium Sanitatis vorzeigen könnten. Sollte sich einer weigern, dem Gebote der Ausweisung Folge zu leisten, so ist dieser am folgenden Morgen zwischen 7 und 8 Uhr bei dem Offizium Sanitatis zur Anzeige zu bringen.

Alle diese Maßregeln konnten nicht hindern, daß Mainz in den Verdacht kam, verseucht zu sein. Am 26./16. Juni nämlich schreibt Frankfurt[2] an die Kurmainzer Regierung, es werde in Frankfurt erzählt, daß die Seuche auch in Mainz, namentlich unter den Juden, eingerissen sei. Unter dem 30. Juni[3] antwortete hierauf die mainzische Regierung: ‚Was das Gerücht anlange, daß bereits in Mainz, namentlich unter den Juden, die Pest grassiere, so habe dieses darin wohl seinen Grund, daß man einige in Mainz nicht schutzberechtigte Juden, die durch ihren verdächtigen Handel leicht Krankheiten einschleifen könnten, ausgewiesen und fortgeschafft habe. Wenn in Mainz in letzter Zeit auch einige Sterbefälle vorgekommen seien, so habe man solche doch nicht als von der Kontagion herrührend nachweisen können. Gott habe bisher die Stadt verschont; sollten Kontagionsfälle auftreten, so würden sie Frankfurt mitgeteilt.' Es berechtigt nichts zu der Annahme, daß die Kurmainzer Regierung in diesem Schreiben Unwahres über die in Mainz vorgekommenen Krankheitsfälle berichtet habe. Aber die in ihm ausgesprochene Behauptung, bisher sei die Stadt von der Kontagion verschont geblieben, sollte schon in den nächsten Tagen hinfällig werden; denn zwischen dem 30. Juni und 7. Juli 1666[4] wurde die Stadt infiziert. Genaueres läßt

[1] In der Sitzung des Domkapitels vom 28. Juni 1666 (M. D. P. fol. 72[c]) wies der Dombechant darauf hin, daß die Straßen und Wassersteine reinzuhalten seien.

[2] M. P. A. fol. 1 = Fr. Cont. A. II fol. 91—92.

[3] M. P. A. fol. 3 = Fr. Cont. A. II fol. 117.

[4] Vom 30. Juni ist das vorgenannte Schreiben der Kurmainzer Regierung, vom 7. Juli der Bericht derselben Regierung über die Maßregeln, die in Mainz gegen die eingerissene Pest getroffen wurden; vgl. nächste Seite.

sich darüber nicht angeben. Mit oder ohne Vorwissen der betreffenden Mainzer Behörde beförderte dann das Marktschiff am 6. VII. (26. VI.) einen Pestkranken nach Frankfurt. ‚Ich bin nachmittags', berichtet der Frankfurter Pestarzt Dr. Andreas Laj unter diesem Datum [1], ‚in das Lazaretthaus zu einem kranken jungen Mann gerufen worden. Es ist ein geborener Straßburger, Joh. Daniel Schaibler mit Namen, der auf dem Mainzer Marktschiff hierherkam. Derselbe ist mit der Infektion stark und schon etliche Tage behaftet. Er hat zwei pestilenzische Zeichen an seinem Leibe, nämlich an der rechten Seite hinterwärts einen Karbunkel oder schwarze Blatter, die ausfallen und um sich fressen wird, danach vorn am Leib eine Beule mit stark febrilischer Hitze und bereits einfallender Deliration. Die Person ist auf dem Marktschiff und nicht in Frankfurt infiziert worden.' Zwei Tage später, am 8. VII. (28. VI.), bestätigt Frankfurt den Empfang des Briefes der Kurmainzer Regierung vom 30. Juni und schreibt dann weiter [2]: ‚Es sei ihm nicht unbekannt, daß sich der Zustand der Stadt Mainz seit acht Tagen um ein starkes geändert habe und deshalb die Vornehmsten bei Hof und Stadt abgereist seien. Etliche von Mainz kommende Personen [3] seien an den Frankfurter Stadttoren niedergesunken und gestorben, andere, die von dort angelangt und mit der Seuche behaftet seien, hätte man, um sie nicht unter freiem Himmel zu lassen, in das Lazarett aufnehmen müssen, in dem sie noch verpflegt würden.' In einem Schreiben, das Frankfurt am 9. VII. (29. VI.) an Augsburg richtet, hebt es hervor [4], daß sich der Kurfürst vor 14 Tagen von Mainz nach Würzburg begeben und die Domkapitulare ihre Wohnsitze geändert hätten; das sei ein sicheres Anzeichen, daß es dort nicht rein sei.

Von den Domkapitularen blieb der Domdechant und Statthalter Johann von Heppenheim, genannt von Saal, in Mainz zurück; mit Unerschrockenheit, Umsicht und Ausdauer war er zusammen mit andern furchtlosen, kenntnisreichen und opferwilligen Männern tätig, um die schwer heimgesuchte Stadt vor größerem Leid zu bewahren. Bereits am 7. Juli konnte er dem Kurfürsten von umfassenden Maßnahmen gegen die Pest berichten. In einem Schreiben, das er unter diesem Datum an den Kurfürsten richtet [5], gibt er eine Übersicht über die Maßregeln, die er und die von ihm eingesetzte Behörde seither zur

---

[1] Fr. Cont. A. II fol. 125. [2] Ibid. fol. 122.

[3] In dem Antwortschreiben der Mainzer Regierung vom 19. Juli (Fr. Cont. A. II fol. 179 und M. P. A. fol. 39) heißt es: über die in Frankfurt erkrankten Personen wisse man in Mainz nichts; es sei ungewiß, ob sie in diese Stadt gehörten und in ihr infiziert worden seien. [4] Fr. Cont. A. II fol. 140.

[5] M. P. A. fol. 12. Dem Schreiben wurden einzelne Aktenstücke, mit Littera A, B, C usw. bezeichnet, beigegeben; sie geben einzelne der aufgezählten Bestimmungen im Wortlaut und mit dem Datum ihrer Veröffentlichung wieder.

Bekämpfung der Pest trafen. Er hat, wie er hier erklärt, ein Offizium Sanitatis von gewissen geistlichen und weltlichen Personen eingerichtet; dieses macht sich zur Aufgabe, der allerorten grassierenden Krankheit nach Möglichkeit abzuhelfen und dafür zu sorgen, daß dieses Übel nicht weiter einreiße. Zu diesem Zwecke kommt das Offizium täglich auf der Domherrenstube von 7—11 Uhr morgens zusammen; es besteht[1] aus dem genannten Domdechanten, dem Vorsitzenden der ‚heimbgelasseuen Kurfürstlichen Räte', aus Heinrich Engels, Dekan zum Heiligen Kreuz, aus Dr Martzer und Nikolaus Bluhm als Vertretern des Klerus, aus Dr Schlaun, Mitglied des kurfürstlichen Hofrates, aus dem Gewaltsboten und Rentmeister als Stadtbeamten, aus Dr Appelius vom Hofgericht, aus dem Braumeister Schick, Mitglied des Gemeinderates, Kornelius Kempf und Gerhard Hügell, Vertretern der Bürgerschaft, und aus dem Ratschreiber Etzelius als Protokollführer. An Maßnahmen, die dem Offizium Sanitatis ihren Ursprung verdanken, führt der Domdechant in dem Schreiben an den Kurfürsten folgende an:

1[2]. Alle Pfarrer haben täglich morgens Glockenschlag 7 Uhr auf die Domherrenstube ein verschlossenes Verzeichnis zu senden. In diesem ist genau anzugeben, wie viele Personen in der betreffenden Pfarrei krank sind, in welchen Gassen und Häusern sie liegen und welchen Alters sie sind. Ferner ist täglich die Zahl der Verstorbenen zu melden mit Angabe der Krankheitsdauer und der Gesunden, die in den betreffenden Häusern noch übrig sind. Auch wenn keine Kranken in der Pfarrei daniederliegen und niemand mit dem Tode abgegangen ist, ist der Pfarrer der täglichen schriftlichen Meldung nicht überhoben, damit man, wie es in der Instruktion heißt, jedesmal genau wisse, was in jedweder Pfarrei vorgegangen und passiert ist. Die Verstorbenen seiner Pfarrei hat der Pfarrer des Nachts durch die dazu verordneten Totengräber bestatten zu lassen. Gesunde in infizierten Häusern hat der Pfarrer allen Ernstes zu bedeuten, daß sie nicht ausgehen dürfen, sondern sich zu Hause halten müssen; sind sie arm, so sollen ihnen die dazu bestimmten Personen die Nahrungsmittel holen, und zwar[3] bei einem von der kurfürstlichen Kammer dazu bestimmten Koch.

2[4]. Alle Pfarrer haben von den Kanzeln ihrer Kirchen herab zu verkünden, daß sich gesunde Personen aus verseuchten Häusern sechs Wochen

[1] Die Mitglieder des Offiziums sind am Schlusse des Schreibens vom 7. Juli angeführt; außerdem wird in dem Schreiben in Betreff der Zusammensetzung des Offiziums auf die als Littera A bezeichnete Beilage (= M. P. A. fol. 13) hingewiesen.

[2] Als Beilage Littera B in dem Schreiben vom 7. Juli bezeichnet (= M. P. A. fol. 14; datiert vom 23. Juni 1666).

[3] Dieser Zusatz findet sich nicht in M. P. A. fol. 14.

[4] Als Beilage Littera C in dem Schreiben vom 7. Juli bezeichnet (= M. P. A. fol. 17; publiziert am 12. Juli 1666).

lang aller öffentlichen Zusammenkünfte und Handlungen zu enthalten haben; auch auf den Besuch der Kirchen sollen sie in dieser Zeit verzichten, damit nicht durch allzuviele Kommunikation die Schwachheit weiter einreiße. Zugleich sollen die Pfarrer erklären, daß die Obrigkeit Befolgung dieser Maßregel erwarte, damit sie nicht die Zuschließung und Sperrung solcher Häuser verfügen müsse. Die Nachbarn sollten den von dieser Maßregel Betroffenen um christlicher Liebe willen auf deren Kosten die Notdurft an die Türe schaffen.

3. Die Gesunden aus infizierten Häusern dürfen nach Ablauf dieser sechs Wochen mit Vorwissen und schriftlicher Verwilligung des Offizium Sanitatis das Haus verlassen. Doch müssen sie vorher ihre Wohnungen mit dem verordneten, in den öffentlichen Apotheken erhältlichen Rauchwerk gesäubert haben.

4. Damit die Verstorbenen bei diesem warmen Wetter nicht lange liegen, sondern bald zur Erde bestattet werden mögen, hat das Offizium mehr Totengräber angenommen und die Juraten bei den einzelnen Pfarrkirchen in diesem Sinne belehrt, damit kein Mangel an Totengräbern eintrete, zumal diese Leute in der jetzigen gefährlichen Zeit schwer zu haben seien.

5[1]. Durch öffentlichen Trommelschlag ist allenthalben in der Stadt ausgerufen worden, man möge Schweine, Gänse, Tauben und dergleichen schädliches Vieh alsbald abschaffen, damit nicht durch die Unsauberkeit dieser Tiere ein Nachbar dem andern Verlegenheiten bereite und noch dazu die Luft infiziert werde.

6. Weil nicht ohne Grund zu befürchten ist, daß bei zunehmender giftiger Krankheit die Kirchhöfe mit Toten überfüllt werden möchten und so die Kontagion wegen starken Geruches leicht sich vermehren könne, so ist verordnet worden, der Kirchhof bei St Peter extra muros möge von dem Herrn Weihbischof aufs neue rekonziliiert werden, damit darauf sonderlich die armen Verstorbenen begraben würden.

7. Die großen Zusammenkünfte in den Kirchen, insonderheit die Bruderschaften, sind vorläufig eingestellt und die Prediger angewiesen worden, sich in ihren Ansprachen der Kürze zu befleißigen.

---

[1] Als Beilage Littera D in dem Schreiben vom 7. Juli bezeichnet. Das Schreiben, das in den M. P. A. fol. 17 die Littera D trägt, hat diese irrtümlich erhalten; denn es ist seinem Inhalte nach nicht mit Punkt 5 (Littera D), sondern mit Punkt 2 (Littera C) identisch. Eine Punkt 5 gleichlautende Beilage ist nicht erhalten. Der Bürgerschaft wurde die Abschaffung der hier genannten Tiere am 25. Juni 1666 befohlen, weil diese ‚wegen des erweckenden bösen Geruchs schädlich‘ seien (M. V. A. fol. 69c). Der gleiche Befehl erging gemäß einer Verfügung, die der Kurfürst auf Ansinnen des Offizium Sanitatis erließ, am 23. Juni 1666 an den Clerus secundarius und an die Universität (M. P. A. fol. 18).

8. Die Soldaten sind zum größten Teil auf die Wälle quartiert worden; alles unnütze und liederliche Gesindel hat die Stadt verlassen müssen; der Eintritt in die Stadt wird nur solchen gewährt, die mit Attesten, daß sie aus gesunden und unverdächtigen Orten kommen, hinreichend versehen sind; an die Tore hat man darum Leute beordert, die alle Ankommenden hierauf prüfen.

9. Den Mannsklöstern hat man befohlen, einige Priester auszusetzen, welche neben den Pfarrern die Kranken, arme wie reiche, mit den heiligen Sakramenten versehen und ihnen in der Todesstunde beistehen. — Im einzelnen lautet die Instruktion[1] für die zwei Priester, die zu diesem aus ihrem Konvent ausgesetzt wurden — es waren zwei Kapuziner — folgendermaßen: a) Sie nehmen ihre Wohnung in dem Pfarrhaus zu St Emmeran. b) Wenn sie erfahren oder benachrichtigt werden, daß Personen in den Pfarreien St Emmeran und Ödenmünster oder auch außerhalb dieser krank daniederliegen, so sollen sie alsbald zu denselben gehen und sie mit den Sakramenten versehen. c) Wenn die Kranken oder die Gesunden in infizierten Häusern, denen ja das Ausgehen verboten ist, arme Leute sind, so sollen die Patres einen Zettel an die Küche bei Hof schreiben und darauf die Anzahl der Kranken und Gesunden im einzelnen angeben und durch die Krankenwärter, deren einer stets im Pfarrhaus anwesend sein soll, die nötigen Lebensmittel aus der Hofküche herbeischaffen lassen. d) Sobald die Patres erfahren, daß Personen krank geworden sind, sollen sie solches dem Medicus ordinarius, Herrn Dr Koch, bei dem Präsenzhaus wohnhaft, und dem Chirurgus Meister Wenzel Rauth, in der Löhrgasse wohnhaft, durch einen Krankenwärter anzeigen und dafür Sorge tragen lassen, daß armen Kranken an dem Lebensunterhalte nichts abgehe und ihnen die Medikamente aus der Hofapotheke auf dem Brand geholt werden. e) Wenn arme Leute sterben, sollen die Patres durch den bestellten Aufwärter alsbald die Totengräber benachrichtigen lassen, damit diese mit einer der Leichenbahren, die auf der Schreinerstube für die Armen aufbewahrt werden, um Mitternacht desselben Abends noch die Leichen abholen und sie in den eigenen Gräbern, wenn die Verstorbenen solche besitzen, oder in dem allgemeinen Grab beerdigen. f) Der Herren Patres Sozius (der Aufwärter?) soll tagsüber zuweilen an die Häuser der Kranken gehen und bei diesen nachfragen, ob es ihnen an etwas mangle, und gegebenenfalls dies gehörigen Ortes anzeigen.

10. Damit sich die Armen und Bedürftigen nicht über Vernachlässigung zu beklagen haben, hat man dem Gemeinwesen zum Besten einen besondern

[1] Sie steht M. P. A. fol. 15; doch wird auf sie in dem Schreiben vom 7. Juli nicht hingewiesen.

Doktor, nämlich Dr Koch, nebst dem Barbier Wenzel Rauth gegen Bestellung angenommen; diese — Rauth nach der Anordnung des Medikus — sollen den Kranken mit den nötigen Medikamenten beispringen, die aus der Apotheke ohne Entgelt zu holen sind.

In diesen Tagen gelangte auch wohl in Mainz das in Würzburg verfaßte kurfürstliche Patent[1] vom 6. Juli an:

„Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden deß Heiligen Stuhls zu Maintz Ertzbischoff des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg und Wormbs und Hertzog zu Franken, fügen hiermit männiglich zu vernehmen, demnach auß sonderbahrer Göttlicher Verhängnuß die läidige Seich und Contagion dem eingelangten Bericht nach am Rheinstrohm und der Orthen je länger je weiter um sich greiffet, Uns dahero als einer Christlichen Obrigkeit in alle weeg obligen will vor Unserer Uns von Gott anvertrauter Underthanen und angehörigen Wolfarth, soviel durch menschliche Vorsicht geschehen kan, zu wachen und sorgfältig zu seyn, damit andere Orth durch solches Ubel ferner nicht ergriffen werden mögen, daß darauff wir hiemit und Crafft dieses nicht allein Unsern Kauff- und Handels Leuthen alle Commercia, Handlungen und Kummerschafften ohn dergleichen der Kontagion halber verschreite Orth, solang und viel der liebe Gott die Straff wiederumb abwenden und zu Besserung seine Gnad verleyhen wird, ernstlich und bey hoher Straff verbotten, sondern auch die scharpffe Verordnung gethan haben, daß hin und wider an Stadt Thorn Unserer Ertz- und Stiffter niemanden von unden Landts herauff räisenden Leuthen durch und in Unsere Städt Flecken und Dörffer und Päßen gelassen werden sollen, sie seyen dann mit genugsamb beglaubten Uhrkundten, daß sie von ohnverdächtigen Orthen herkommen, versehen, oder aber ihre Persohn dergestalt bekandt, daß man der infection halber Zweiffel in sie zu setzen keine Ursach habe, were es auch Sach, daß dieser Unserer Verordnung zuwider, jemanden von dergleichen verdächtigen Orthen herkommend, sich durch heimliche Renck und practiquen in Unsere Städt und Dorffschaften einschleiffen sollten, die solle kein Würth, Gastgeb, Burger oder Hindersaß auff- und annehmen, oder beherbergen, sondern sobald jedes Orths Beampten anmelden und geschrieben geben, oder aber in Entstehung dessen die Nachbarn solches, so sie das innen würden, anzeigen, die dann auch deßwegen schon behörige Verfügung zu thun wissen werden, massen denn auch Unser gnädigst befehlender Will ist, daß diejenige Kauffmanns Wahren so hin und wider versand werden, in dergleichen Orthen derzeit nicht gebracht, sondern ausserhalb

[1] M. P. A. fol. 7 befindet sich das Konzept, fol. 8 und 9 ein gedrucktes Exemplar.

derselbigen gelassen, überschlagen, oder auch an unverdächtigen Orthen geladen, mit gnugsamben Uhrkunden versehen, sodann spedirt werden sollen, widrigen Falß ohne Haltung der quarantainen nichts solle eingelassen oder passirt werden, wornach sich männiglich, insonderheit aber auch Unser Ober und Underbeambten und Diener Unserer Ertz- und Stiffter zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Signatum auff Unseren Schloß Marienburg ob Würtzburg den 6. Juli Anno 1666.‘

Wie bereits erwähnt, müssen zwischen dem 30. Juni und 7. Juli die ersten Pestfälle in Mainz vorgekommen sein. Nach dem Zeugnis eines Augenzeugen hatten Kölner Schiffer die Krankheit nach Mainz gebracht[1]. Wieviele Opfer die Seuche in den nächsten Wochen forderte, können wir leider nicht genau angeben[2]. Am 16. Juli schreiben[3] die in Mainz zurückgelassenen geistlichen Räte an den Kurfürsten: Der allmächtige Gott hat Mainz mit der giftigen Seuche oder Pestilenz seit etlichen Wochen sehr scharf heimgesucht und in weniger Zeit fast etliche hundert Seelen schnell von dieser Welt abgesondert. Die Protokolle des Offiziums Sanitatis geben an, wieviele Ende Juli und Anfang August dahingerafft wurden. Zu der Sitzung des 24. Juli ist am Rande vermerkt[4]: 44 gestorben; zu der des 28. Juli steht[5] am Rande: 39, 27, 34, in vier Tagen 120 gestorben; es müssen diese Zahlen auf den 25., 26. und 27. Juli[6] bezogen werden; da die genannten Zahlen nur

[1] Cardilucius, Von der Pestilentz, Nürnberg 1678—1679, 33. Dazu paßt es, daß das Mainzer Offizium in der Sitzung des 26. Juli (Prot. fol. 3) beschließt, das Kölner Plakat, d. h. wohl die Verfügung vom 5. November 1665 (s. S. 51), mut. mut. neu drucken und anschlagen zu lassen.

[2] Severus (Paroch. Mogunt. 213) sagt, daß die Zahl derer, die 1666 in Mainz der Pest erlagen, auf 2300, von andern auf 5000—6000 angegeben werde. Die letztgenannten Zahlen sind unrichtig, die erstgenannte trifft das Richtige; denn Dr Volusius, der zur Pestzeit Domprediger war, sagt in der noch zu erwähnenden Festpredigt S. 13: ‚Da müssen zu Mäyntz, es sey wahr oder unwahr, über 8000 Menschen an der Pest gestorben seyn, da man doch mit höchsten Grund der Warheit bezeugen kan, daß im gantzen vorigen und gegenwertigen Jahr 1667 biß auff gegenwertigen 20. Tag Januarii (12. Januarii ist Druckfehler) in allem mehr nit als ungefehr zweytausend und zweyhundert gewesen.‘ Da die kurfürstlichen Schatzungseinnahmen in der Stadt Mainz für die Jahre 1667—1668 fehlen, so läßt sich auch nicht ein Vergleich mit den vorhandenen (Mainz, Stadtbibliothek) der Jahre 1665 bis 1666 anstellen; irgend welche Angaben, daß 1666 Schatzungsgelder uneinbringlich gewesen seien, finden sich nicht.

[3] M. P. A. fol. 19. [4] Prot. fol. 2. [5] Ibid. fol. 5.

[6] In diesen Tagen verließen wohl viele Bürger die Stadt; zu diesen werden auch jene Mainzer gehört haben, welche der Keller zu Heppenheim und der Schultheiß zu Bensheim aufnahmen und sich dafür den Tadel des Kurfürsten zuzogen (M. P. A. fol. 51); vgl. S. 40 u. 44.

100 ergeben, so müssen 20 von den 120 wohl auf den Tag der Sitzung, den 28. Juli, fallen. Zu der Sitzung des 29. Juli findet sich der Vermerk[1]: 34 gestorben, zu der[2] des 30. Juli: 25, zu der des 3. August[3]: 18 verstorben. Wir müssen es bedauern, daß das Offizium weitere Einträge nicht folgen ließ. Der Beweggrund war vielleicht, zu verhüten, daß die Zahlangaben durch Unberufene nach auswärts gelangten. Zu dieser Annahme berechtigt folgendes: In der Sitzung des 5. August[4] meldete Dr Peger, die kurbayerischen Ärzte hätten an die Mainzer Medici geschrieben und Aufschluß darüber verlangt, wie die Kontagionsschwachheit in Mainz beschaffen sei, damit sie sich beraten könnten, wie in eventum derselben zuvorzukommen sei. Darauf beschloß[5] das Offizium am 9. August, die Mainzer Ärzte sollten den kurbayerischen antworten, jedoch nicht die Zahl der Verstorbenen melden. Darüber, wie die Krankheit in Mainz weiter verlief, fehlen uns alle Anhaltspunkte; doch scheint sich bereits nach dem 3. August die Zahl der Todesfälle stark vermindert zu haben; denn von da findet sich in den Protokollen des Offiziums die nächste Anweisung auf Särge erst zum 28. August; es wurden für 49 Totenladen 43 Reichstaler 45 Kreuzer bezahlt[6]. Über den weiteren Verlauf der Epidemie — um dies gleich hier zu erledigen — läßt sich wenig feststellen. Am 24. Dezember 1666 schrieb der Kurfürst an den Mainzer Gewaltsboten, er habe vernommen, daß es sich in Mainz wegen der eingerissenen Seuche zu bessern anschicke[7]. Am 17. Januar 1667 spricht Dr Volusius[8] davon[9], daß der allmächtige Gott an der Kontagion in Mainz einen ziemlichen Nachlaß erscheinen lasse. Unter dem 12. Februar 1667 berichtet[10] das Mainzer Offizium an Frankfurt, daß seit vier Wochen niemand an der Seuche erkrankt oder gestorben sei. In einem Schreiben, das die Universität am 18. April 1667 an den Kurfürsten richtete[11], heißt es: sämtliche noch übrig gebliebene Medici und Chirurgen zu Mainz könnten guten Gewissens stündlich bezeugen, daß sie seit etlichen Monaten zu keinem Kontagiösen gerufen worden seien, daß vielmehr die giftige Seuche gottlob nachgelassen habe und darum Zusammenkünfte der Bürgerschaft wieder verstattet würden.

---

[1] Prot. fol. 7. [2] Ibid. fol. 8. [3] Ibid. fol. 13.
[4] Ibid. fol. 18 (5. August). [5] Ibid. fol. 20 (9. August).
[6] Ibid. fol. 35 (28. August). [7] M. P. A. fol. 46.
[8] Am 8. August 1666 erteilt Volusius einem Schreiben Frankfurts an die kurmainzischen Räte in Weisenau das recepisse (Fr. Cont. A. II fol. 219).
[9] M. D. P. (1667) fol. 18.
[10] Fr. Cont. A. III fol. 500. Dasselbe berichtet der Kurfürst in einem Schreiben vom 22. Februar 1667 (M. P. A. fol. 54).
[11] M. P. A. fol. 58.

Ehe in Mainz die Seuche wirklich auftrat, war die Stadt bereits, wohl infolge davon, daß die Krankheit in ihrer Umgebung seit längerem wütete, als verseucht verschrieen. Bereits am 10. Juni schrieb [1] der kurbayerische Pfleger zu Stadtamhof, Georg Konrad Freiherr von Lerchenfeld, seiner Regierung, in Mainz und Umgebung sei die Seuche derart eingerissen, daß in Mainz selbst wöchentlich 500 Personen stürben, und der Kurfürst von dorten nach Aschaffenburg sich retiriert habe. Am 23. Juni verwertete [2] diese Meldung der Kurfürst von Bayern in einem Schreiben an München. An die oberösterreichische Regierung in Innsbruck war die Nachricht über die Verseuchung von Mainz bereits am 20. Juni gelangt [3], sie verhängte deshalb die Sperre über die Personen und Waren, die von dort kamen. Augsburg, dem die oberösterreichische Regierung ihre Maßregel mitteilte, fragte unter dem 3. Juli bei Frankfurt an [4], wie es mit Mainz stände. Frankfurt antwortete [5] am 9. VII. (29. VI.): Was die Stadt Mainz betreffe, so sei es nicht ohne, daß der Kurfürst sich von dort vor 14 Tagen nach Würzburg begeben habe und die Herren Domkapitulare [6] und andere Vornehmen locum mutiert hätten certo indicio, daß es daselbst nicht allerdings rein sei.

Die Folge von diesen Gerüchten war, daß Mainz alsbald von dem Verkehr an andern Orten ausgeschlossen wurde. Schonend war die Form, die Straßburg anwandte. Es schrieb [7] dem Kurfürsten unter dem 28./18. Juni, es habe wegen der am Rheinstrom um sich greifenden Infektion für die bevorstehende Johannismesse besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen und bitte, daß sich auch die Mainzer danach richten möchten.

Worin die Maßregeln Straßburgs bestanden, wird hier nicht gesagt; sie verlangten von Besuchern ihrer Stadt besondere Zeugnisse [8]. Am 30. August lag dem Mainzer Offizium ein Schreiben Leipzigs vor [9], worin die von dieser

---

[1] Fr. Cont. A. II fol. 136. Dies wie die folgenden Schreiben sind Kopien, welche Augsburg an Frankfurt schickte.

[2] Ibid. fol. 137. [3] Ibid. fol. 134. [4] Ibid. fol. 132.

[5] Ibid. fol. 139.

[6] M. D. P. (1666) fol. 68[c], zwischen 17. und 25. Juni, enthalten einen Beschluß des Domkapitels, wonach seine Mitglieder wegen allhier einreißender Kontagion ohne Einbuße an ihrer Präbende die Stadt verlassen konnten. Der Urlaub sollte zunächst bis Allerheiligen dauern; eine nötig werdende Verlängerung sollte dann den einzelnen mitgeteilt werden. Die zurückbleibenden Kapitulare sollten bei vorkommenden Sachen beschlußfähig sein.

[7] M. P. A. fol. 4. Antwort des Kurfürsten von Marienburg ob Würzburg (3. Juli).

[8] Jedenfalls bezieht sich hier Straßburg auf das gedruckte Patent vom 28./18. Juni 1666, das den Fr. Cont. A. II fol. 100 einverleibt ist.

[9] Prot. fol. 36 (30. August).

Stadt wegen der Kontagion erlassenen Befehle mitgeteilt waren und der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte niemand aus Mainz dahin reisen.

Obwohl der Kurfürst während der ganzen Pestzeit in Würzburg weilte, so behielt er doch selbst in geringfügigen Angelegenheiten mit Mainz und seiner dortigen Regierung Fühlung. Die Maßnahmen, die er von Würzburg aus traf, atmen denselben Geist wie die des Statthalters von Saal. Gewiß mag mancher Erlaß des Kurfürsten auf Vorschläge der heimgelassenen Regierung zurückgehen; aber es müssen auch in der Umgebung Johann Philipps Männer gewesen sein, welche die gleichen Ziele wie Saal anstrebten und zu diesem Zweck sich im wesentlichen derselben Mittel bedienten. Wenn z. B. der Kurfürst am 8. August von Würzburg aus befiehlt[1], daß die Gernsheimer das dem Domkapitular von Fürstenberg zustehende Heu von Stockstadt nur bis an die Fürstenbergische Au bringen, weil in Mainz die Kontagion grassiere, so spricht aus diesem Erlaß weise Vorsicht; es sollte so vermieden werden, daß die Gernsheimer Schiffer etwa von Mainz die Pest mit nach Hause brächten.

Einmal hatte es den Anschein, als ob es zwischen dem Kurfürsten und der heimgelassenen Regierung zu ernsten Meinungsverschiedenheiten kommen sollte; schließlich aber siegte die Ansicht des Statthalters. Am 31. August schrieb[2] nämlich der Kurfürst an den Vizedominus in Aschaffenburg, Joh. Reinhard Freiherrn von Hoheneck, und die Räte Engelbert von Dötingheim, Dr iur. Arnold von Hornick und Hermann Andr. Lasser: ‚Da infolge der Kontagion die Kanzlei zu Mainz fast vollständig aufgelöst sei und in Regierungssachen nichts geschehen könne, so möchten sie, bis in Mainz Besserung zu hoffen sei, in der Aschaffenburger Kanzlei täglich die einlaufenden Kriminal- und Zivilsachen vornehmen und dabei nach rechtlicher Gebühr verfahren, die Jurisdiktionalia und Feodalia aber jedesmal mit ihrem Votum an den Domdechanten und Statthalter in Mainz gehen lassen.‘ Am 4. September gaben[3] die genannten Adressaten dem Domdechanten von dem Entschlusse des Kurfürsten Kenntnis und baten um genaueren Befehl in Betreff Intitulatur und Siegelung sowie in Betreff der Art, wie die ihnen übertragene Funktion im Erzstift bekannt zu machen sei; in einem Postskriptum[4] bezeichnen sie drei Personen, damit der Domdechant aus diesen den ihnen nötigen Protokollisten auswähle. Diese Nachricht war dem Domdechanten, der bereits Frankfurt gegenüber so warm für die Mainzer Interessen eingetreten war[5], keineswegs erwünscht. Am 10. September zeigte er den Aschaffenburger Räten den

[1] M. P. A. fol. 47.
[2] Ibid. fol. 80; Datum: Schloß Marienburg ob Würzburg.
[3] Ibid. fol. 89. [4] Ibid. fol. 90. [5] S. 23 ff.

Empfang des Schreibens vom 4. September an [1]; da er auch in sonstigen Angelegenheiten die Ansicht des Kurfürsten erfahren müsse, so habe er sich unter heutigem auch betreffs der Interimsregierung an ihn gewandt. Bis zum Einlauf der Antwort übergebe er ihnen zwei Kriminalfälle aus dem Amt Amorbach, vor der Publizierung eines definitiven Bescheides aber hätten sie sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Ihre Tätigkeit [2] habe sich im übrigen nur auf die Kriminal- und Zivilsachen zu erstrecken, die im Obererzstift vorkämen, und dies nur solange, bis Mainz von der Kontagion befreit sei. Eine besondere Intitulatur und Siegelung bedürften sie nicht. Wo eine solche nötig sei, könnten die zwei von ihnen, die gerade zu Gericht säßen, siegeln. Sollten sie in Kriminalfällen sich nicht einigen können, so seien sie verpflichtet, ihre Gutachten nach Mainz zu senden. An demselben Tage wandte [3] er sich, wie bereits erwähnt, an den Kurfürsten; er meldet ihm, daß die seither aus den Ämtern eingelaufenen Sachen unter Zuziehung des Hofrates Dr Bäusser (sonst Beusser) und des Lehenpropstes Jaeger erledigt worden seien; diese seien in Mainz anwesend und besuchten die Kanzlei; im Notfall könne auch Dr Schlaun zugezogen werden. Er macht dann, indem er auf den Mangel eines ‚Archives' in Aschaffenburg hinweist, den Vorschlag, nur die Kriminal- und Zivilsachen, die das Obererzstift betreffen, in Aschaffenburg entscheiden zu lassen. Wenn man auswärts die Ansicht gewinne, die Regierung sei der Kontagion wegen von Mainz verlegt worden, so bringe dies der Stadt großen Schaden. Eine Verlegung der Regierung sei auch um dessentwillen nicht tunlich, weil die Seuche in Mainz von Tag zu Tag nachlasse, während die in Aschaffenburg einreißende Dysenterie einer Regierung an diesem Ort nur kurzen Bestand verspreche. Eine Antwort hierauf ist nicht überliefert, aber die Regierung verblieb in Mainz.

Gelegentlich wurden die Vorschriften, von denen der Domdechant von Saal am 7. Juli dem Kurfürsten berichtete, nicht sehr gewissenhaft befolgt. Das zeigt uns ein Briefwechsel, der im Oktober zwischen der Mainzer heimgelassenen Regierung und der Stadt Frankfurt stattfand. Erstere schrieb [4] am 7. Oktober: ‚Es sei von den nach Frankfurt reisenden Mainzer Bürgern und Einwohnern Klage erhoben worden, weil sie ungeachtet der vom Offizium Sanitatis mitgegebenen Atteste, daß sie aus gesunden und uninfizierten Häusern kämen, nicht eher eingelassen worden seien, als bis sie mit Handgelöbnis an Eidesstatt bekräftigt hätten, daß es sich so verhalte; auch seien einige Schutzjuden des Mainzer Kurfürsten unter dem Vorwande, daß es sich mit den Attesten nicht richtig verhalte, an den Toren mit harten Worten abgewiesen

[1] M. P. A. fol. 86. [2] Ibid. fol. 88. [3] Ibid. fol. 87.

[4] Fr. Cont. A. II fol. 367.

und nicht eingelassen worden. Da sich nun nach Ansicht der Kurmainzer Räte das Offizium keinen Fehler zu schulden kommen ließ, sondern Zeugnisse erst dann ausstellt, wenn es sich in den Registern orientiert und genügende Erkundigungen eingezogen hat, außerdem aber auf den Attesten vermerken läßt, wenn jemand in dem betreffenden Hause verstarb, so sieht die Regierung in Mainz nicht ein, was Frankfurt zu dergleichen unnachbarlichen Verordnungen veranlaßt hat, zumal da die Frankfurter in Mainz bisher ohne Zeugnisse eingelassen wurden. Sie hofft, daß Frankfurt die Seinen von dergleichen Prozeduren abmahnt und die Mainzer auf ihre Atteste hineinläßt. Da die Seuche in Mainz von Tag zu Tag abnimmt, so hat die Mainzer Regierung verordnet, daß in die Stadt niemand ohne beglaubigte Atteste eingelassen wird.‘

Frankfurt antwortete[1] auf dieses Schreiben der Kurmainzer Räte am 12./2. Oktober: ‚Anfangs habe Frankfurt‘ — so heißt es darin — ‚den Attesten des Offiziums solchen Respekt entgegengebracht, daß die damit versehenen Reisenden unbesehen eingelassen und passiert worden wären; außerdem hätten ihre zur Aufsicht verordneten Ratsfreunde die Weisung gehabt, Personen von Konsideration und Qualität, die aus Mainz kämen, auch ohne Zeugnisse auf die bloße Versicherung, daß sie und ihr Domizil gesund seien, einzulassen. Die Aufsichtführenden hätten aber wahrnehmen müssen, daß Zeugnisse erteilt worden wären, ohne daß der Name des Inhabers erwähnt gewesen wäre. Einmal habe ein Attest auf zehn Personen gelautet, aber nur eine sei erschienen mit der Anzeige, daß die andern auch bald anlangten. Frankfurt zweifle durchaus nicht an der Akkuratesse der zum Offizium verordneten Räte und Kommissäre, sondern messe die Schuld deren Bedienten (Unterbeamten) zu. Auch seien einzelne mit so alten Zeugnissen gekommen, daß sich inzwischen die Verhältnisse geändert haben könnten; außerdem habe der eine wohl auch dem andern sein Attest geliehen; da unter solchen Umständen gefährliche Kontrebanden entstehen könnten, so hätten die Beaufsichtigenden nicht aus Diffidenz, sondern aus Not und zur größeren Sicherheit das Remedium des Handgelübdes und bei geringen Leuten, bei denen erfahrungsgemäß die Seuche mehr als bei Wohlhabenden zu besorgen sei, wirklich den Eid gefordert. Daß Schutzjuden des Kurfürsten, auch mit Zeugnissen, nicht eingelassen worden seien, dessen könnten sich die verordneten Ratsfreunde nicht entsinnen. Es könne aber sein, daß diese bei der Wacht deshalb, weil sie Mainzer Juden seien, trotzige Reden geführt und alle Bescheidenheit hintangesetzt hätten und darum von den Soldaten mit der gleichen Münz bezahlt und abgewiesen worden seien.‘

[1] Fr. Cont. A. II fol. 369.

Zweifellos waren Unregelmäßigkeiten seitens der Mainzer Bürger und Einwohner vorgekommen; ob auch das Offizium selbst eine Schuld dabei traf, läßt sich nicht entscheiden. Ein Attest des Mainzer Offiziums, das die Frankfurter Akten enthalten[1], ist jedenfalls ein Muster der Genauigkeit. Es lautet wörtlich folgendermaßen:

‚Wir zu dem officio sanitatis deputirte Churfürstlich Maintzische commissarii alhier zu Maintz bekennen demnach des Wohl Edlen Vest(en) und Hochgelährten Herrn Johann Schlauns der Rechten doctoris und Churfürstlich Maintzischen Hoffraths Ehliche Hausfraw mit denen bey sich habenden dreyen Kindern undt Magdt von hier nachero Wertheim und von da er nachero Mergentheim zu verreysen vorhabens ist und damit sie aller Enden sicher und ohngehindert passirt werden mögten also attestiren wir hiemit daß sich in deren Wohnung alhiro und den benachbarten Häußern und gassen der orts sich dato einige contagion Krankheit oder Seuche nicht habe vermerken lassen noch jemandt darin gestorben seyn. und wirdt hiemit iedes orths Obrigkeit, wo gemelte Persohnen vorbey gehen werden respe dienst- und freundlich ersuchet, denen selben zu beßerem fortkommen allen befürderlichen willen zu erweysen, welches uff begebenheit hin wider dienst- und freundlich zu vergelten geflissen urkundt dessen hie zu Endt uff getrukten Insigels, Signatum Maintz den 3ten Augusti 1666

Ex mandato D. D.
Commissariorum
Joannes Etzelius Sec(retarius).‘

Am 30. Oktober 1666 erschienen[2] auf Befehl des Statthalters vor dem Offizium Sanitatis auf dem Gerichtshause die gesamten Ratsfreunde. Es ward ihnen von dem Gewaltsboten folgendes vorgetragen: Weil vom Lande infizierte Leute nach Mainz kämen, so drohe hier die Seuche neuerdings einzureißen; deshalb sei man genötigt, einen Teil der Stadttore ganz zu sperren, an den offen gehaltenen Pforten aber niemand ohne Zeugnisse einzulassen. Um nun derartige Attestata sanitatis zu examinieren und nach Befund Einlaß oder Abweisung zu verfügen, reichten die zum Offizium Sanitatis verordneten Herren nicht aus, indem sie nachmittags keine Sitzungen hätten. Daher sollten jeden Nachmittag zwei Ratsfreunde auf dem Offizium Sanitatis oder Gerichtshaus zu finden sein; es möge mit den beiden ältesten der Ratsfreunde der Anfang gemacht werden. Bei dieser Gelegenheit wurde von dem Gewaltsboten dem Ratsschreiber anbefohlen, ohne sein oder des Offizium Sanitatis Vorwissen keinen Ausheischezettel mehr zu verabfolgen, weil sich die Leute gar zu früh aneinander verheirateten.

---

[1] Ibid. II fol. 217. [2] M. V. A. (1666) fol. 124.

Ob die hier geforderte schärfere Kontrolle an den Toren zur Abnahme der Kontagion beitrug, wissen wir nicht. Ende Dezember 1666 war die Krankheit im Abnehmen begriffen [1]. Mit Freuden nahm der Kurfürst hiervon Kenntnis. Er versäumte [2] aber nicht, in einem Schreiben vom 24. Dezember 1666 zu weiterer Vorsicht zu mahnen, damit die Stadt nicht von neuem ins Unglück gestürzt werde. Da es ihm zu Ohren gekommen ist, daß man in Beobachtung der Verordnungen nachlasse und den einen oder andern frei einlasse, obwohl er sich an infizierten Orten aufgehalten habe, ja sogar einzelnen die Rückkehr mit ihrem ganzen Hausrate gestatten wolle, so befiehlt der Kurfürst bei seiner Ungnade, an den Anordnungen strenge festzuhalten und keinen aus verdächtigen Orten einzulassen, möge er vom Adel sein oder nicht.

Zu Anfang des Jahres 1667 zeigt es sich nach den verschiedensten Richtungen, daß die Stadt nach schwerer Heimsuchung wieder aufatmen konnte. In einem Ausschnitt [3] aus einer wöchentlich in Wien erscheinenden Zeitung heißt es unter der Überschrift ‚Auß Franckfurt vom 12. Dito (d. h. Februar)‘ neben anderem: ‚So kombt auch versicherte Nachricht auß Maintz, daß allda die Contagion ebenmässig gänzlich nachgelassen und man deßwegen am 20. Januarij ein allgemeines Dankfest [4] gehalten.‘

Am 26. Januar beschlossen [5] die in Mainz anwesenden Domkapitulare, weil gottlob die Kontagion in Mainz nachgelassen habe, den abwesenden Kapitularen mitzuteilen, daß mit Ostern, wenn inzwischen die Gesundheitsverhältnisse sich nicht wieder verschlechterten, die Residenz wieder anfange [6]. In der ersten Hälfte des Februar ließ dann das Offizium Sanitatis Briefe an die verschiedenen Städte abgehen, in denen es mitteilte, daß seit vier Wochen in Mainz niemand an der Kontagion erkrankt oder gestorben sei, sowie daß es niemand ohne schriftliche Zeugnisse einlasse und die Abreisenden mit dergleichen Attesten versähe. Ein Schreiben dieses Inhaltes wurde am 12. Februar nach Frankfurt geschickt [7], ein anderes wurde am 21./11. Februar

[1] Vgl. die folgende A. [2] M. P. A. fol. 46; Datum: Neckarsulm.

[3] Dieser Ausschnitt ist einem von Wien unter dem 6. März 1667 abgegangenen Schreiben beigefügt (Fr. Cont. A. III fol. 521).

[4] Hierüber vgl. unten den Abschnitt über religiöse Verlöbnisse.

[5] M. D. P. (1667) fol. 32.

[6] M. D. P. (1667) fol. 60 enthalten unter dem 30. März ein Schreiben an den Domicellarius Karl Lothar von Meltzenhausen; demzufolge soll er, weil die Kontagion hier gänzlich aufgehört habe, am Samstag nach Ostern in Mainz eintreffen und ein Zeugnis darüber mitbringen, daß er die Kirche St Florin zu Koblenz an Sonn- und Feiertagen besucht, seine Studien persequiert und Koblenz in dieser Zeit nicht verlassen habe.

[7] Fr. Cont. A. III fol. 500.

im Straßburger Rat verlesen[1]. Im Januar oder Anfang Februar wurden auch die Badstuben wieder eröffnet[2].

Ein anderer Beweis für das in Mainz wiedererwachende Leben war das Verlangen nach Wiedereröffnung der Universität, das in einem Schreiben vom 18. April zum Ausdruck kommt[3].

Am 23. April meldete Dr Volusius dem Domkapitel, soweit es anwesend war, daß ihm vom Offizium Sanitatis ein Dekret zugegangen sei, wonach die Toten zur Zeit noch abends und ohne Geläut begraben werden müßten; er bat um Verhaltungsmaßregeln[4]; da die Dompfarrei unmittelbar von dem Kapitel abhing, so bestritt letzteres dem Offizium das Recht zu diesem Befehl und verfügte der Kompetenz wegen, noch 8—14 Tage die Toten bei Tag und mit Geläut begraben zu lassen. Wichtiger als diese Angelegenheit an sich ist das Verhalten des Dr Volusius. Das Aufgeben der seitherigen Verordnung über Bestattung zeigt, daß er die Kontagionsgefahr für beseitigt hielt. Da trat unerwartet nochmals ein Rückschlag ein. Unmittelbar nach dem 25. April, an dem das Offizium Sanitatis einen Bericht an den Domdechanten abgesandt hatte[5], wurde in wenigen Mainzer Häusern die Kontagion aufs neue verspürt und einige starben daran; es war zu befürchten, daß es nicht bei diesen Krankheitsfällen blieb, sondern das Übel aufs neue einriß. Die Gefahr drohte vermutlich von dem kurmainzischen Rheingau; denn Frankfurt hatte unter dem 15./5. März seinen Bewohnern den Besuch der Weinmärkte in Östrich, Schierstein, Hattenheim und Hochheim verboten[6]. Doch glücklicherweise kam es nicht zu weiteren Pestfällen, da man die aufgetretenen durch energischere Beobachtung der seitherigen Maßregeln zu beschränken wußte. Vielleicht gab das erneute Auftreten der Pest mit zu der Verordnung vom 28. April 1667 Anlaß, derzufolge alle Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts, die nicht Bürger oder Beisassen waren, aus der Stadt geschafft werden sollten[7].

Am 2. Mai 1667 hielt der Vizedominus auf dem Rathaus eine Sitzung ab[8]; in dieser teilte er mit, daß von der kurfürstlichen Kanzlei ein Schreiben

[1] Str. R. P. (1667) fol. 29b.

[2] Dies behaupten die Frankfurter Bader in einer Eingabe, die am 15./5. Februar 1667 zur Verlesung kam (Fr. Cont. A. III fol. 230).

[3] Siehe S. 71. [4] M. D. P. (1667) fol. 69.

[5] Der Bericht des 25. April ist nicht erhalten; die Quelle für das Folgende ist das Schreiben, welches das Offizium am 12. Mai 1667 zunächst an den Domdechanten schickte (M. P. A. fol. 55); unterzeichnet sind: Heinrich Engel, Dekan; Dr Joh. Schlaun; Joh. Martin Großhans; Joh. Günther, secretarius.

[6] Fr. Cont. Pr. fol. 61.

[7] Bodmann, Auszüge aus sämtlichen kurmainzischen Verordnungen III fol. 88 (Mainzer Stadtbibliothek). [8] M. V. A. fol. 148b.

eingelaufen sei, dem zufolge man alles leichtfertige Gesindel aus der Stadt schaffen und dabei weder geistliche noch weltliche Häuser schonen solle; an den Toren sei fleißigere Wacht zu halten, damit dergleichen Personen und solche von kontagiösen Orten nicht mehr einschlichen. Da die Bürgerschaft die Leute besser kenne als die Soldaten, so sollten auch Bürger zur Beaufsichtigung herangezogen werden. Über Gesindel, das sich in geistlichen Häusern aufhalte[1], solle Dr Volusius eine Spezifikation aufstellen und für dessen Ausschaffung Sorge tragen; die Zünfte sollen beschieden und zur Säuberung ihrer Häuser von dergleichen Menschen bei Strafe angehalten werden. Außerdem sollen die vier Stadtkapitäne in Angelegenheit der Aufsicht an der Wache vorgeladen und dahin instruiert werden, daß an Werktagen sich jedesmal ein Korporal von den Bürgern an der Wache befinden und bei der Aufsicht behilflich sein müsse.

Da das Offizium vermutete, daß die abermaligen Kontagionsfälle durch unvorsichtigen Gebrauch von Betten und Kleidern, die früher Pestkranken gehörten, verursacht worden waren, so bat es den Domdechanten unter dem 12. Mai[2], er möge einen abermaligen Erlaß des Kurfürsten erwirken, der den Gebrauch und Verkauf infizierten Hausrates, nämlich von Betten, Kleidern, Leinwand und Wolle, gänzlich untersage. Desgleichen bittet das Offizium den Domdechanten, dahin zu wirken, daß das Schweißtuch im Kloster zum alten Münster an den Pfingstfeiertagen nicht gezeigt und die Prozession, welche die Patres Dominikaner am Pfingstdienstag nach Heilig-Kreuz zu führen pflegten, nicht erlaubt werde. Obwohl dem Offizium ‚von offenen Kanzeln imputiert wird, es wolle diese Gebräuche abschaffen', so verharrt es doch bei diesem Antrag, um den Zusammenlauf von Menschen, der die Seuche leicht verbreitet, zu verhüten. Aus diesem Grunde hatte es bereits angeordnet, daß das Schweißtuch nicht wie sonst üblich gegen Ostern, sondern zu Pfingsten gezeigt werden sollte.

Zwei Tage, nachdem das Offizium mit diesen Bitten an den Domdechanten herangetreten war, verfügte das Domkapitel[3], daß die Prozession, die am 16. Mai nach der Ignazkirche stattfinden sollte, nur bis zur Augustinerkirche gehen und allda das sacrum summum gehalten werden sollte; es begründete diese Verordnung damit, daß während der Kontagionszeit sehr viele Leute auf dem Ignazkirchhof begraben wurden und derselbe daher noch etwas wüst sei. Die Furcht vor der Kontagionsgefahr hatte wohl auch bei dieser Bestimmung mitgewirkt. Doch muß schon in den nächsten Wochen die Kon-

---

[1] Diese Häuser standen vielfach leer, da die hohe Geistlichkeit Mainz verlassen hatte.

[2] M. P. A. fol. 55. [3] M. D. P. (1667) fol. 77.

tagion wieder ganz geschwunden sein; denn am 20. Mai schrieb[1] der Domdechant an die fürstlich würzburgische Regierung folgendes: ‚Sie habe, wie ihm der kurmainzische Amtmann in Lohr mitteile, an diesen geschrieben, daß sich in Mainz die Kontagion wieder verspüren lasse und er darum keinem aus seinem Amt den Handel mit Mainz gestatten und keinen von dort Kommenden in Lohr einlassen dürfe; andernfalls werde den Untertanen des Lohrer Amtes der Zutritt in Würzburg untersagt. Da nun die Seuche seit etlichen Monaten dergestalt gänzlich nachgelassen habe, daß bisher weiter nichts verspürt worden sei, so bittet der Domdechant, den Bann aufzuheben und Handel und Wandel mit Mainz wieder zu eröffnen.' In einem Schreiben[2], das der Domdechant am gleichen Tage an den Amtmann in Lohr abgehen ließ, erklärte er das Gerücht, daß Mainz aufs neue mit der Kontagion behaftet sei, für eine böswillige Erfindung, ersonnen zum Nachteil des Stiftes. Mit der letzten Behauptung ging der Domdechant entschieden zu weit.

Die Vorschläge des Offiziums vom 12. Mai, die der Domdechant dem Kurfürsten übermittelte, fanden dessen Zustimmung. Durch Verordnung vom 23. Mai verbot[3] dieser den Gebrauch von Kleidern und Betten, die Infizierten gehört hatten; er bestimmte, daß sein Verbot nicht allein den Zünften, sondern auch von den Kanzeln verkündet werde. Am gleichen Tage untersagte[4] er es, das Schweißtuch zu zeigen und die Prozession zu veranstalten; in Anschluß hieran verfügte er, daß die Universität und die Schulen geschlossen blieben; dagegen befahl er die Stadttore wieder zu eröffnen, aber dafür zu sorgen, daß verdächtige Personen ferngehalten würden.

In einem besondern Schreiben, das der Kurfürst, auch am 23. Mai, an den Prorektor und die Universität Mainz richtete[5], macht er es dieser zur Pflicht, zu verhüten, daß von auswärts Kinder und Jungen in die Schulen aufgenommen würden. Damit erhielt die Universität eine Antwort auf ihr Schreiben, das sie am 18. April an den Kurfürsten gerichtet hatte[6]. Damals hatten Prorektor und Universität darauf hingewiesen, daß sich schon öfters Mainzer Bürger beschwert hätten, weil die Mainzer Schulen nun über dreiviertel Jahre geschlossen seien; die Eltern müßten unter solchen Verhältnissen ihre Kinder aus ihrer elterlichen Disziplin und Aufsicht geben und anderswohin schicken, damit sie dort unter den schwersten Kosten ihre angefangenen Studien fortsetzten und nicht in blühender Jugend bereits verdürben. Nun müsse z w a r die Universität anerkennen, daß jedem getreuen Regenten salus

[1] M. P. A. fol. 81.

[2] Ibid. fol. 82. Fol. 82ᵇ steht ein Schreiben des Statthalters an die kurfürstliche Regierung in Würzburg, welches fol. 81 und 82 zusammenfaßt.

[3] Ibid. fol. 56; Datum: Erfurt. [4] Ibid. fol. 57; Datum: Erfurt.

[5] Ibid. fol. 59. [6] Ibid. fol. 58.

populi in solchen Zeiten suprema lex sein müsse; daher befürchte des Kurfürsten väterliche Vorsicht mit Recht, daß durch den Zulauf auswärtiger Kinder und Scholaren Mainz leicht wieder infiziert werden könne, und wartet mit gutem Grund, bis aller Orten und Enden wieder gesunde Luft herrsche. Dennoch erlaube sie (die Universität) sich, um Wiedereröffnung der Schulen mit bevorstehendem Sommer zu bitten, weil die noch übriggebliebenen Medici und Chirurgen guten Gewissens erklären könnten, daß sie seit etlichen Monaten zu keinem Infizierten mehr gerufen worden seien und die gewöhnlichen Zusammenkünfte der Bürger wieder toleriert würden; außerdem habe man sicheren Berichten zufolge die in der Nähe gelegenen ‚Gymnasien' und Universitäten, namentlich zu Speier, Worms, Koblenz, Bonn und Köln — an letzterem Ort habe doch die Pest besonders heftig grassiert —, seitens der katholischen und nichtkatholischen Obrigkeiten seit geraumer Zeit wieder geöffnet.

Als die Universität am 18. April diese Bitte dem Kurfürsten aussprach, berechtigten sie die Gesundheitsverhältnisse in Mainz und Umgebung hierzu. Aber schon in den nächsten Wochen (in der Zeit zwischen dem 25. April und 12. Mai[1]) kamen in der Stadt neue Pestfälle vor; im Hinblick auf diese schlug der Kurfürst am 23. Mai die Bitte der Universität ab.

Da geraume Zeit vor dem 14. Juli 1667 in Mainz von einer verdächtigen oder infizierenden Krankheit nichts verspürt wurde[2], war das Offizium Sanitatis, vorausgesetzt, daß kein Gegenbefehl gegeben werde, unter Zustimmung der Hofräte und des Statthalters bereit, den bevorstehenden Jakobsmarkt abzuhalten, dessen Besuch zu gestatten und zu diesem Zweck an die benachbarten, nach Mainz handelnden Städte Schreiben zu erlassen. Da nun das Offizium erfuhr, daß es zu Frankfurt und Hanau, zu Rumpenheim am Main, zu Eibingen und Neudorf im Rheingau, zu Guntersblum und zu Zeilsheim bei Höchst der Kontagion halber nicht klar und sicher sei; da ferner aus dem Schreiben, das von Herrn Rokoch aus Würzburg an den Gewaltsboten am 13. Juli ging, die Anschauungen des Kurfürsten sich erkennen ließen, so bestellte das Offizium den Jahrmarkt für diesmal ab. In besondern Schreiben machte das Offizium den Städten, deren Bewohner diesen Markt zu besuchen pflegten, hiervon Mitteilung; der größeren Vorsicht halber gewähre es nur denen Einlaß[3], die mit genügenden Zeugnissen kämen. Außer-

---

[1] S. oben S. 69 ff.

[2] Für das Folgende ist die Quelle der Brief, den das Offizium Sanitatis in Mainz am 14. Juli zunächst an den Dombechanten sandte (M. P. A. fol. 48); unterzeichnet sind: Henricus Engell, Dekanus; Joh. Schlaun; Joh. Mart. Großhans; Joh. Günther.

[3] Das an Frankfurt gerichtete Schreiben, datiert 14. Juli, liegt vor: Fr. Cont. A. IV fol. 650; in Straßburg kam ein diesbezügliches Schreiben am 18. 8. Juli zur Verlesung (Str. R. P. [1667] fol. 99 b).

dem unterließ es nicht, dem Befehl des Kurfürsten entsprechend den Wächtern, Pförtnern und Offizieren an den Stadttoren nochmals einzuschärfen, daß sie niemand Verdächtiges, sonderlich solche nicht, die ohne Zeugnisse kämen, einließen. Alles dies teilte das Offizium unter dem 14. Juli dem Domdechanten, der sich anscheinend nicht in Mainz aufhielt, mit und fügte hinzu, daß es zur Ersparung fernerer Unkosten die Wärter und Bedienten im Lazarett abgeschafft habe, obwohl sich die darin Befindlichen hierüber beklagt und ein schriftliches Memoriale an den Landrentmeister eingereicht hätten. Zurzeit würden noch sechs elternlose Kinder im Lazarett verpflegt; aber es gebreche an Unterhalt für sie. Da der Herr Domdechant es übernommen habe, für zwei davon ein Jahr lang zu zahlen, so schlägt das Offizium vor, die vier andern Kinder auf so lange an die einzelnen Hospitäler zu verteilen, bis sie ins Waisenhaus verbracht werden können; der Domdechant möge einen dahingehenden Befehl bei dem Kurfürsten erwirken. Der Domdechant schickte das Schreiben des Offiziums unverzüglich an den Kurfürsten; bereits am 17. Juli erklärte dieser sein Einverständnis mit den vorgeschlagenen Maßnahmen[1].

Die Anweisungen, welche man am 14. Juli bereits mündlich den Beaufsichtigenden an den Stadttoren gegeben hatte, wurden in einem gedruckten Patent[2] vom 18. Juli zusammengefaßt; es lautet:

,Ab desz Hochwürdigsten Fürsten und Herrn | Herrn Johann Philippsen ꝛc. unsers Gnädigsten Herrn wiederholten Gnädigst unnd ernstlichen Befelch | wird hiemit den Officiren | Wachten | Zöllern | Pfördtnern und Pfordenschreibern an hiesigen Statt-Thoren Nachrichtlichen bedeutet | und alles Ernsts ufferlegt | daß sie diesem | so hie nachfolgt bey Vermeidung Höchst-Gedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden schwerer Straff und Ungnaden | und bey Verlust Ihrer dienst | steht | vest | und Unverbrüchlichen gehorsamen und nachkommen sollen.

Nemblichen und zum ersten sollen berührte Officirer | Wachten | Zöller | Pfördtner und Pfordtenschreiber von nun an | bisz uff fernere Verordnung | Niemand frembdes | es seye was Condition | Stands oder Wesens es immer wolle | Mann- oder Weibs-Personen in hiesiege Statt einlassen | Sie haben denn genugsame Zeugnus das Sie von gesunden und ohn inficirten Orthen und Häußern ankommen | In massen dann die eusserste Schildwacht Niemand durchpassiren | sondern solang uffhalten solle | biß derjenige Officier | so der Wacht vorgestelt die Ankommende genugsamb examinirt, und selbige entweder eingelassen | oder wieder zurückgewiesen haben wird; Wofern auch einige Cavaglieri oder andere ansehentliche Persohnen ankämen | die keine Päß hetten

[1] M. P. A. fol. 49; Datum: Marienburg ob Würzburg.
[2] Fr. Cont. A. IV fol. 667 ist ein Exemplar eingefügt.

solle bemelter Officier dieselbe forderist wohl examinirn und darauff nach befinden einlassen | würde aber derselbe dabey anstehen | und der Einlassung halber bedenkens tragen | soll er durch einen Musquetier solches dem Herrn Vitzthumben oder Gewaltsbotten | oder auch dem jenigen Rathsverwanden | so hierzu wird verordnet werden | alsbald anzeigen und daselbst bescheid einholen lassen.

Zum andern | sollen sie auch keine Handwerks-Gesellen | sie haben gleich Pässe oder nicht | einlassen | sondern | wenn einer oder der ander Meister und Handwercksman alhier | eines Gesellen bedürfftig | mag er vorm Thor mit ihme reden | und wann der Gesell ihme anständig | als dann sich bey dem Herrn Vitzthumben oder Gewaltsbotten oder auch dem vorbenenten Raths-Verwandten anmelden | und daselbst einen Schein zur Einlassung begeren.

Drittens | sollen zumahl keine Bettler | Landstreicher | Pilgram | Arme Studenten | Taglöhner | Krancken oder sonst liederlich | und Lumpengesündlein | klein oder groß Mann- oder Weiblichen Geschlechts in diese Statt eingelassen werden | sie haben gleich Päß vorzuzeigen oder nit | sondern | wan je einer oder der ander von dieser uff jene | oder von jener uff diese Seite deß Rheins begehrte | solle er vom Neuen Thor zur Brücken | und wieder von der Brücken zum Neuen Thor verwiesen | und nach gestalten Sachen | von einem Musquetier dahin begleitet | keineswegs aber in hiesige Statt eingelassen werden.

Und wenn vors vierte ein oder anderer Burger und Innwohner etwa eines oder mehr Taglöhner von nöthen | solle er ausserhalb vor den Thoren selbige bestellen | und wan vielleicht dieselbe uff der Ihnwohner und Burger Ansuchen | nothwendig in die Statt eingelassen werden müssen | solches wie beym ersten Punct angeregt | vorhero gebührend anzeigen.

Zum Fünfften | sollen zwar allen fremdt ankommenden mit gnugsamen Pässen versehenen | sonderlich den Bürgern oder Innwohnern die Statt-Thor so wol am Rhein als gegen daß Land offen stehen | gleich wohlen aber | sollen die vorgenante Officier | Zöller | Wachten | Pfördner und Pfordenschreiber in alle wege den ersten und dritten Puncten der Einlassung halber frembder Personen | in behörige schuldigste Obacht nehmen | und sich deren gehorsambsten Fleises bequemen.

Endlichen sollen die Officier | Zöller | Wachten | Pfördner und Pfordenschreiber | allen sich anmeldenden frembden Landstreichern | so nicht hereingelassen werden sollen | bedeuten | daß | wofern ein oder der ander | sich an dieser oder jener Pforden | heimlich einschleichen mögte | und man ihrer über kurtz oder lang gewahr werden wird | das als dann der- oder dieselbe schimpfflich außgewiesen | auch nachgestalten Sachen | an den | bey den Statt-Thoren auffgerichten Pfahl auff etliche Stunde angeschlossen und am Leib andern zum Exempel gestrafft werden sollen | wornach sich ein jeder zurichten | diesem also

gebührend nachzukommen | und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird | Signatum under Höchst-Gedachter Ihrer Churfürstliche Gnaden hiebey aufgedrucktem Cantzley Secret Insiegel | Maintz den 18. Julii Anno 1667.

Von hiermach specificirten Orten soll zu mahlen Niemand eingelassen werden sie hetten gleich Päß oder keine vorzulegen.

Von[1] der Statt Franckfurth sollen die jenige welche Feden daß Sie auß gesunden häußern kommen eingelassen werden.

Von Hanaw Niemand.

Von Rumpelheimb ahm Main Niemand.

Von Sailzheimb bei Höchst Niemand.

Von Franckenthal Niemand.

Von Guntersblum Niemand.

Von Neuendorf Niemand } aus dem Ringaw.
Von Eybingen Niemand }

Von Eich Niemand.

Von Zwingenberg Niemand.

Von Mannheimb Niemand.'

Anfang September berichtetete[2] Mainz an Straßburg, daß die Luft bei ihm wieder gut sei, und weil dasselbe in Köln und Frankfurt seines Wissens der Fall sei, so pflege es mit diesen Städten wieder Handel; da es dagegen mit Koblenz und Umgegend nicht richtig sei, so unterhalte es mit ihm keine Beziehungen.

Bei bevorstehender Meßzeit wurden durch das Vizedominat auf kurfürstlichen Befehl am 7. Oktober folgende Bestimmungen getroffen[3]:

1. Bei bevorstehender Meßzeit sollte wegen der außerhalb grassierenden Kontagion an den Stadttoren Aufsicht geführt werden. Das liederliche Gesindel sollte abgewiesen und die Koblenzer diesmal nicht eingelassen werden.

2. Das Altmünstertor, die Roteturms- und Holzpforte sollten ganz verschlossen bleiben; am Rhein sollte niemand an einem andern Tor als an der Fischpforte eingelassen werden; an der Bockspforte sollten die Fremden, die am Neuen Tor wieder ausgingen, passiert werden.

3. Überschlager Valentin Schuth solle auf die Koblenzer und Andernacher, die ihm am besten bekannt seien, fleißig Aufsicht halten; diese sollten an der Brücke nicht weiter heraufgelassen, sondern ganz abgewiesen werden.

4. Der Stadtleutnant und Bauknecht solle sowohl die Schild- als Heckenwirtschaften, in spezie des Müllers, Kohls und Titi Haus, sowie die elf

---

[1] Das Folgende ist dem gedruckten Patent handschriftlich angefügt.

[2] Verlesen in Straßburg am 10. IX. (31. VIII) (Str. R. P. [1667] fol. 127 b).

[3] M. V. A. (1667) fol. 181 b.

Häuser[1] am Rhein fleißig visitieren und ihnen bei Strafe anbefehlen, in Zukunft ihre Nachtzettel richtig einzusenden.

5. Soll an diesem Ort (den elf Häusern) ein bekannter Bürger, welcher der Wache beigegeben wird, wachen und täglich oder wöchentlich abgelöst werden.

Die Furcht, die Kontagion werde abermals eingeschleppt, die sich in diesem Erlaß vom 7. Oktober 1667 ausspricht, bekundet sich auch in dem Befehl[2], den das Offizium Sanitatis am 22. Oktober 1667 den Mainzer Marktschiffern erteilte. Es wurde ihnen verboten, jemand in die Marktschiffe aufzunehmen und nach Mainz oder Frankfurt zu bringen, der nicht Zeugnisse besitze, daß er aus gesunden Orten komme; auch unterwegs in Kostheim, Hochheim, Flörsheim und Rüsselsheim dürften sie nur unter dieser Bedingung Leute aufnehmen. Bei Zuwiderhandlung soll sie eine Strafe von 100 Reichstalern treffen.

Die Nachschrift des Patentes vom 18. Juli zeigt, daß die Pest während des Sommers in der Umgebung[3] von Mainz, z. B. in Guntersblum, und

---

[1] Solche sind auf den alten Stadtplänen vor dem Fischtor sichtbar. Es gab aber auch elf Häuser bei Weisenau, die von Mainz unmittelbar dependierten (Urkunde der Mainzer Stadtbibliothek vom 26. Februar 1706).

[2] Fr. Cont. A. V fol. 38.

[3] Nur sehr wenige Ortsgeschichten des linksrheinischen Mainzer Erzstiftes enthalten Angaben über die Sterblichkeit in den Jahren 1666—1667; vermutlich ist vielfach hierüber nichts mehr zu ermitteln, weil die Pfarrbücher in den zahlreichen Kriegen, die namentlich in diesem Teil des Mainzer Kurstaates tobten, verloren gingen. Angaben fand ich in: 1. Brilmayer, Geschichte der Stadt Gau-Algesheim 19. Danach wütete die Pest in Dromersheim im Juni, in Ockenheim im August, in Gau-Algesheim vom Juli bis gegen Ende des Jahres; es starben hier von 1000 Seelen etwa 500. Ebenda heißt es: Am 21. Juli (1666) starb der Pfarrer Reicharß an der Krankheit (der Pest) als ein Opfer seines Berufes. Sein Nachfolger Fr. Vietoris, Cistercienser aus Bottenbroig, schreibt in den Sterberegistern: ‚Am 24. Juli betrat ich diese Stadt, während die Pest in schrecklicher Weise wütete. Gleich am ersten Tage hatte ich 8, am zweiten 9, am dritten 10, am vierten 12, am fünften 13, am sechsten 14, am siebenten wieder 5 zu begraben.‘ 2. Bruder, Die Verehrung des hl. Rochus zu Bingen 29. Danach kam in Kempten bei Bingen 1665 gar kein Sterbefall vor, 1666 im April 1, im Mai 1, im Juli 4, im August 11, im September 9, im Oktober 2, im November 3 usw. In dem auch bei Bingen gelegenen Gaulsheim starb niemand an der Pest. Ebd. 17: In Münster a. d. Nahe starb im Januar 1 Kind, im Februar aus einer Familie 3 Kinder, aus einer andern die Mutter mit 2 Kindern, ferner noch 2 Kinder, im März 17, im April 20, im Mai 11, im Juni 1, im Juli 6, im August 4 Personen. Ebd. 29: In Trechtlinghausen verstarben im Jahre 1666 von Januar bis September nur 5 Personen, vom 12. September 1666 bis zum Ende des Jahres 19, vom 1. Januar bis 18. November 1667 76 Personen. 3. Mumbächer, Zur Geschichte von Bretzenheim und Zahlbach 17. Es starben in Bretzenheim bei Mainz

in den kurmainzischen Orten Eibingen und Neudorf wütete. Die Verordnung vom 7. Oktober beweist, daß man auch zu dieser Zeit die Gegend für verseucht hielt. Welche Orte im einzelnen damals infiziert waren, wissen wir nicht; sicher aber blieb Mainz im Herbst 1667 von Kontagion verschont; ob lediglich glückliche Umstände oder die getroffenen Maßnahmen oder auch beide zusammen dieses bewirkten, ist nicht zu entscheiden.

---

vom 25. Juni bis 31. Oktober 1666 (hier bricht das Pfarrregister ab) 20 Männer, 20 Frauen, 26 Söhne, 35 Töchter, 9 Kinder ohne Geschlechtsangabe und 4 Knechte, davon im Juni 1, im Juli 27, im August 47, im September 27 und im Oktober 12 Personen. 4. Das Fest des hl. Rochus in Kastel 34. Danach starben über 500 Personen. 5. Aus der Geschichte des Dorfes Planig (Archiv für hessische Gesch. XV 120). Danach starben in Planig 110, nach andern 136, während 120 am Leben blieben. Hoffentlich ist diese Angabe richtiger als die auf Bingen bezügliche; denn daß dort 2000 starben, ist nachweislich unrichtig (vgl. S. 47). 6. (Falk,) Festschrift zum Feuerwehrtag in Nieder-Olm 13. Während in Nieder-Olm 1665 11, 1667 etwa 13 Personen verschieden, starben in dem Pestjahr 1666 51 Personen. 7. Gander, Beiträge zur Geschichte von Flörsheim 8. Es verstarben nach den Pfarrbüchern 1666 160 Personen an der Pest. 8. Falk veröffentlicht im ‚Mainzer Journal' vom 24. November 1894, Nr. 275, nach den im Darmstädter Staatsarchiv befindlichen kurmainzischen Jurisdiktionalbüchern folgende Tabelle:

Zählung der Orte des kurmainzischen Amts Olm 1668.

Herdstätten in:	vorige:	jetzige (1668):
Nieder-Olm	102	49
Ober-Olm	162	76
Klein-Winternheim	47	28
Ebersheim	80	51
Gau-Bischofsheim	44	32
Laubenheim	72	73
Weisenau	35	33
Zornheim	67	39
Sulzheim	62	28
Drais	21	17
Nackenheim	93	49
Marienborn	23	7

Der Rückgang der Herdstätten in dem Amte von 808 auf 482 hängt zweifellos mit der Pest zusammen. 9. Keine Angaben über die Sterblichkeit infolge der Pest sind zu finden in: a) Zaun, Geschichte des Ortes und der Pfarrei Kiederich; b) Schüler, Geschichte der Stadt Hochheim a. M.; c) Dahl, Geschichte von Gernsheim; d) Falk, Chronik der kathol. Pfarrei Klein-Winternheim bei Mainz.

IV. Die Tätigkeit des Mainzer Offizium Sanitatis.

Darüber, wie die einzelnen Verordnungen gehandhabt wurden, belehrt uns das Tagebuch [1] des Offizium Sanitatis, das vom 24. Juli bis 26. November 1666 reicht. In den Sitzungen des Offizium, die im allgemeinen täglich, mit Ausnahme der Sonntage, stattfanden [2], wurden alle auf die Kontagion bezüglichen Fragen verhandelt; in wichtigen Angelegenheiten freilich stand die Entscheidung über die Vorschläge, die von dem Offizium ausgingen, dem Statthalter, dem Dombechanten von Saal, zu.

Im Anschluß an die 10 Hauptmaßregeln, die das Offizium laut Brief des Dombechanten vom 7. Juli traf [3], soll im folgenden das Wichtige aus den Protokollen hervorgehoben werden.

1. Meldezettel der Pfarrer; ihre Tätigkeit.

Im allgemeinen müssen seitens der Pfarrer die Totenzettel pünktlich eingeschickt worden sein; denn im Unterlassungsfalle enthielten die Protokolle, in denen kein Ansehen der Person gilt, öfter solche Vermerke wie die nachstehenden: Es ist angezeigt worden, daß in der Pfarrei St Stephan zwei Kinder starben, die nicht in den Zettel kamen [4]. Man beschloß, dem Dr Volusius von der Saumseligkeit Kenntnis zu geben. Der Dompfarrer unterließ aus einem uns nicht mehr ersichtlichen Grunde einige Tage die Sendung der Totenzettel [5]. Wie genau letztere geprüft wurden, beweist folgender Vorfall [6]: Am 9. Oktober reichte der Pfarrer von St Quintin einen Zettel ein, wonach eine benannte Witwe nebst Kind am 8. Oktober beerdigt worden war; nach einer späteren Meldung desselben Pfarrers fand aber das Begräbnis

---

[1] Die Zitate im folgenden, die nur Seitenzahl und Sitzungstag angeben, beziehen sich auf dieses Tagebuch.

[2] Keine Sitzungen fanden statt am: 6., 7., 8., 14., 24., 29. August; 5., 8., 12., 14., 21., 24.—30. September (ein leeres Blatt läßt darauf schließen, daß in dieser Woche nicht protokolliert wurde); 18., 21. Oktober; 1., 2., 6., 7., 11., 13.—16., 25. November.

[3] Vgl. S. 57—60.

[4] Prot. fol. 28 (19. August).

[5] Ibid. fol. 41 (6. September).

[6] Ibid. fol. 66 (15. Oktober).

des Kindes erst am 14. Oktober statt. Der Vermerk: ‚daher bessere Kundschaft einzuziehen‘, ging wohl in irgend einer Form dem schlecht unterrichteten Quintinspfarrer zu. Den Pfarrer von St Ignaz beschied man verschiedener Unregelmäßigkeiten wegen vor das Offizium; er erschien am 26. Oktober [1]. Da wurde er zunächst gefragt, warum etliche Personen, die in seiner Pfarrei verstarben, nicht in die Zettel gekommen seien; er erklärte, diese seien auf dem neuen Kirchhof begraben und ihm nicht angezeigt worden; darum habe man hierum die Totengräber anzuheischen.

Neben den andern Angaben, welche die Totenzettel enthielten, fanden sich jedenfalls auch solche, ob die Angehörigen des Verstorbenen die Totenlade bezahlen konnten oder nicht. Dementsprechend wurden dann dem Pfarrer Anweisungen auf solche zugestellt. Am 26. Juli wurden deshalb dem Pfarrer von St Emmeran und St Ignaz je zwölf Zettel zuerteilt [2]. Am 31. Juli wurden dem Pfarrer zu St Emmeran zehn Zettel für Totenladen zugeschickt [3].

Die ganze Tätigkeit der Pfarrer war eine solche, daß die Gefahr der Ansteckung groß war. Tatsächlich erkrankten auch die zu St Christoph und St Quintin. Am 5. August wurde, weil ersterer krank daniederlag und der Pater Karmeliter, vermutlich sein Vertreter, gestorben war, Dr Volusius gebeten, er möge bei dem Vikariat einen Vertreter ihm erwirken [4]. Am 13. August war der Pfarrer von St Christoph bereits soweit wieder hergestellt, daß er darum bat, man möchte ihm gestatten, wieder auszugehen und seinen Pfarrdienst wieder aufzunehmen [5]. Wie dies auch von andern geschah, kam er dann um ein Geldgeschenk ein, ‚weil ihn seine Schwachheit viel gekostet‘ habe [6]. Der Pfarrer von St Quintin erkrankte erst im Herbst. Am 2. Oktober bat er das Offizium, es möge ihm ‚wegen ausgestandener Schwachheit und verwendeter Kosten‘ eine Beisteuer zuschießen. Das Offizium beschloß, die Kirchenjuraten zu sich zu bescheiden und diese zur Verabfolgung einer Beisteuer aus den Kirchengefällen aufzufordern [7]. Doch schon am 6. Oktober bat der Pfarrer abermals, man möge ihm Mittel geben, den ‚Apothekerzettel‘, der sich auf 28 Reichstaler belaufe, zu bezahlen; bei der Kirche sei kein Geld vorrätig [8]. Doch auch jetzt erhielt er nichts; denn später berichtete er, er habe von dem Herrn Weihbischof und dieser von dem Statthalter vernommen, daß seine aus der Apotheke bezogenen Medikamente vom Hof bezahlt würden [9]. Der Pfarrer von St Ignaz kam auch um ein Geld-

[1] Prot. fol. 73 (26. Oktober).
[2] Ibid. fol. 3 (26. Juli).
[3] Ibid. fol. 10 (31. Juli).
[4] Ibid. fol. 17 (5. August).
[5] Ibid. fol. 24 (13. August).
[6] Ibid. fol. 38 (1. September).
[7] Ibid. fol. 57 (2. Oktober).
[8] Ibid. fol. 59 (6. Oktober).
[9] Ibid. fol. 71 (23. Oktober).

geschenk ein; ‚weil er gar vielfältig bemüht gewesen, andere aber jemals eine Ergötzlichkeit erhalten hätten, bittet er, daß auch ihm dergleichen gnädig zukommen möge‘ [1]. Ob man ihm zu Willen war, ergibt sich aus den Protokollen nicht. Dagegen wurde dem Pfarrer zu St Emmeran unter Anerkennung seiner Verdienste im Jahre 1667 eine Remuneration zu teil. Es wurden ihm, weil ‚er in der Kontagionszeit das Lazarett bediente und viele Mühen hatte, zur Rekompenz 6 Reichstaler gegeben‘ [2].

2. Schließung verseuchter Häuser; Einhaltung der Gesunden, die infizierten Behausungen angehören.

Gemäß der Verordnung vom 7. Juli sollten Infizierte und Gesunde, die mit solchen zusammenwohnten, nicht ausgehen; denn der Vorschlag [3], daß infizierte Personen auf den Straßen, wie anderwärts üblich, weiße Stäbe in den Händen tragen sollten, war nicht angenommen worden. Gingen nun Infizierte oder deren Angehörige dennoch aus, so wurden deren Häuser geschlossen. Auch diejenigen Juden, welche die Toten reinigten und abwarteten, durften sich nicht auf der Straße sehen lassen [4]. So wurde einem Schnurmacher anbefohlen, sich einzuhalten [5]. Als über einen andern geklagt wurde, daß er ausgehe, wurde beschlossen, sein Haus zuzumachen [6]. Auch eine Witwe traf diese Maßregel, weil sie sich nicht scheute auszugehen [7]. Daneben konnte den Ungehorsamen eine Geldstrafe treffen. Als über Jürgen Kreuter und seine Frau Beschwerde erhoben wurde, weil sie freventlich unter die Leute gelaufen seien, da traf sie eine Geldstrafe von 20 Reichstalern [8]. Auch der Kirchgang war solchen, in deren Häusern die Infektion herrschte, verboten [9]. Selbstverständlich durfte aus infizierten Häusern nichts herausgeschafft werden. Einem Manne, der Kleider eines verstorbenen Badergesellen in ein anderes Haus verbrachte, wurde bei 50 Talern Strafe befohlen, die Kleider in einem Gemach zu verschließen und niemand Zutritt zu gewähren [10]. Die Gefahr der Ansteckung veranlaßte auch den an die Juden ergangenen Befehl, sie sollten anzeigen, wenn jemand Mobilien bei ihnen verkaufen wolle [11]. Namentlich hielt man auch das Stroh, auf dem Infizierte gelegen hatten oder gestorben waren, für geeignet, die Krankheit zu verschleppen; daher befahl man, es ja nicht in den Rhein zu werfen, sondern zu verbrennen [12].

[1] Prot. fol. 61 (9. Oktober).
[2] M. V. A. fol. 140.
[3] Prot. fol. 32 (25. August).
[4] Ibid. fol. 26 (16. August).
[5] Ibid. fol. 6 (28. Juli); fol. 2 (24. Juli) einem Schuhflicker in der Kuhgasse.
[6] Ibid. fol. 15 (4. August).
[7] Ibid. fol. 24 (12. August).
[8] Ibid. fol. 7 (29. Juli).
[9] Ibid. fol. 62 (11. Oktober).
[10] Ibid. fol. 16 (4. August).
[11] Ibid. fol. 69 (20. Oktober).
[12] Ibid. fol. 31 (20. und 21. August).

War in dem infizierten Haus ein Geschäft, so mußte auch dieses eingestellt werden. Aus diesem Grunde wurde einem Bäcker das Backen verboten [1]. Einem Garkoch wurde die Küche zugemacht, weil er in einem verdächtigen Hause, dem Weißgebresthause, Schweine geholt hatte [2]. Als auf dem Markt in einem Hause ein Pommeranzenkrämer starb, wurde weder dem andern Pommeranzenkrämer noch dessen Gesellen gestattet, etwas von den Waren herauszutragen [3]. Auch dadurch suchte man der Verschleppung vorzubeugen, daß niemand aus einer verseuchten Straße in eine nicht verseuchte ziehen durfte. Als ein Wollenweber sich in einer bis dahin reinen und uninfizierten Straße niederlassen wollte [4], wurde ihm auf Nachsuchen der Interessenten dies durch das Offizium verboten, weil er selbst die Kontagion im Haus gehabt habe. Als ein Weinschenk an der Liebfrauenkirche eine infizierte Person in sein Haus nahm, wurde ihm dies verwiesen, weil noch keine Krankheitsfälle in dem Hause und in der Straße vorgekommen seien [5]. Da die Krankheit durch den Verkehr in Weinstuben besonders leicht verschleppt werden konnte, so schenkte man den Wirtschaften besondere Beachtung. Das Klosterbuch [6] von St Klara meldet: Wegen der Kontagion haben wir das Zapfen einstellen müssen. Weil man vernommen, so lautet das Protokoll des Offiziums vom 27. Oktober [7], daß in verschiedenen Häusern, in denen vordem die Kontagion gewesen, Wein gezapft werde, so ist vom Offizium der Reute allhier bedeutet worden, eine Liste derer, die Wein verzapfen, einzureichen und in Zukunft nur solchen den Ausschank zu gestatten, die einen Schein des Offiziums aufweisen können. Als die Pest in der Augustinergasse und in dem Kirschgarten besonders grassierte, beschloß man, an beiden Stellen den Ausschank von Wein ganz zu verbieten [8]. Am 17. August kam dem Offizium zu Ohren, daß in dem Zapfkeller des Herrn Metternich zur Gracht sich den ganzen Tag über viele Leute aufgehalten hätten; es beschloß, diese in den Turm werfen zu lassen [9]. Wie sollte man sich nun verhalten, wenn ein Gewerbe nur an einer Stelle innerhalb der Stadt betrieben und diese infiziert wurde? Diese Frage mußte sich das Offizium vorlegen, als in der Scharn, wo alle Fleischwaren feilgehalten wurden, die Kontagion konstatiert wurde. Am 2. September 1666 lag die Meldung vor, daß zwei Kinder in der Scharn erkrankt seien; dem Vater wurde befohlen, den Laden zuzuhalten, dem

[1] Prot. fol. 4 (27. Juli). [2] Ibid. fol. 3 (24. Juli).
[3] Ibid. fol. 38 (1. September). [4] Ibid. fol. 28 (17. August).
[5] Ibid. fol. 42 (7. September).
[6] S. 84 (Stadtbibliothek; gütige Mitteilung von Herrn Stadtbibliotheksekretär Dr. Heidenheimer).
[7] Ibid. fol. 74 (27. Oktober). [8] Ibid. fol. 88 (20. November).
[9] Ibid. fol. 27 (17. August).

Statthalter aber der Vorschlag gemacht, das Fleisch an einem andern Ort verkaufen zu lassen [1]. Dafür wählte man den Höfnerplatz und eine Stelle auf dem Hof; gleichzeitig verbot man bis auf weiteres das Schlachten von Schweinen; die auswärtigen Metzger sollten sich anderwärts Gelegenheit suchen, ihre Waren feilzubieten [2]. Schließlich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß verschiedene hölzerne ‚Kräm' (= Buden) vorhanden seien; diese könnten auf dem Hof als Verkaufslokale aufgeschlagen werden [3]; das geschah denn auch, freilich mußte den Metzgern mit Geld- und Leibesstrafe gedroht werden [4]. Erst am 24. November baten sämtliche Fleischer, man möge ihnen gestatten, wieder in der Scharn feilzuhalten; daselbst stehe es wieder wohl, seit langem habe sich dort kein Kranker befunden; außerdem könne man wegen der Kälte die hölzernen Kräm nicht beibehalten [5]. Ihr Gesuch wurde dem Statthalter überwiesen; wie seine Antwort ausfiel, wissen wir nicht.

Sehr häufig kam natürlich auch der Fall vor, daß nicht durch Angehörige, sondern durch Bedienstete die Krankheit in ein Haus Eingang fand. Bereits in einer der ersten Sitzungen des Offiziums, am 27. Juli, wurde die Frage angeregt, wie sich die Leute zu verhalten hätten, deren Taglöhner oder Bedienstete krank würden; sie sollten diese — dahin scheint man sich geeinigt zu haben — solange im Haus behalten, bis ihnen bekannt gegeben sei, wohin die Erkrankten verbracht werden könnten [6]. Doch hat man sich nicht immer an diese Verordnung gehalten; denn ein Bürger führte Klage, weil ein anderer ein leerstehendes Haus gewaltsam geöffnet und darin eine kranke Magd untergebracht habe [7]. Die Magd wurde in das Lazarett verbracht, der Ungehorsame aber mit 10 Reichstaler Strafe belegt [8]. Verfuhr in diesem Fall die Herrschaft rücksichtslos, so verschuldete in einem andern die Dienstmagd das Unglück einer Familie. Die Frau des Kanzlisten Joh. Brandt nahm [9] am 10. Juli ohne Vorwissen ihres Gatten die Tochter eines Weisenauer Fischers in Dienste. Gleich darauf bekam diese die Kontagion an den Arm; nun wurde sie auf Kosten des Kanzlisten kuriert, aber dessen Frau und Kind fielen der Kontagion zum Opfer. Der Kanzlist behielt das Mädchen noch sieben Wochen, entließ es aber dann, weil er eine Zeitlang Mainz verlassen wollte. Doch dies und sein Vater erwirkten den Befehl, er müsse es wieder in sein Haus aufnehmen; außerdem verlangten sie, der

[1] Prot. fol. 39—40 (2. September).

[2] Ibid. fol. 41 (4. und 6. September); fol. 44 (9. September) wird die ‚neue' Scharn als Verkaufsplatz bezeichnet.

[3] Ibid. fol. 45 (10. September).

[4] Ibid. fol. 50 (18. September).

[5] Ibid. fol. 91 (24. November).

[6] Ibid. fol. 4 (27. Juli).

[7] Ibid. fol. 47 (15. September).

[8] Ibid. fol. 50 (18. September).

[9] Ibid. fol. 93 (26. November).

Kanzlist solle die Rechnung für die im Lazarett gemachten Verbände, die sich auf 9 Reichstaler belief, bezahlen. Da wandte sich der Kanzlist an das Offizium; dieses sprach ihn dann aller Verpflichtungen ledig.

Auch gewerbsmäßig befaßten sich einzelne mit der Pflege Infizierter. Da nahm ein Simon Hohn [1] einen Herrn von Geispitzheim, dem Gattin und Mägde an der Kontagion gestorben waren, zur Herberge in sein Haus auf. Es wurde ihm eröffnet, daß er ohne Vorwissen der Obrigkeit niemand beherbergen dürfe und die Aufgenommenen wieder aus dem Haus schaffen müsse, sonst verfalle er einer Strafe von 50 Reichstalern. Ein Schuster [2] in dem Wachthaus auf dem Tiermarkt nahm Kranke, die von Flörsheim kamen, in sein Haus auf. Seine Hausfrau pflegte sie und wusch und trocknete die dabei nötige Leinwand auf dem Tiermarkt. Da hierüber die Nachbarn Ekel empfanden und sich beschwerten, wurde der Schuster aus dem Wachthaus gejagt und die Kranken aus der Stadt geschafft.

3. Die Wiederöffnung infizierter Häuser.

Alle Besitzer von geschlossenen Häusern waren natürlich bestrebt, möglichst bald wieder ihren Geschäften nachzugehen; da es hierzu der Erlaubnis des Offiziums bedurfte, so sind die Gesuche um Wiederöffnung der Häuser recht zahlreich in den Protokollen vertreten. Da bittet [3] einer um die Erlaubnis, auszugehen und die Keller seines Herrn zu versehen. Der freie Ausgang wird ihm noch für einige Zeit verboten, aber gegen Abend darf er sich in die Keller begeben. Einem andern [4] wird es erlaubt auszugehen, aber mit der Auflage, sich allgemeiner Versammlungen vorerst noch zu enthalten; wolle er einen Schein hierüber haben, so solle er sich bei dem Offizium melden. Ein Jude [5], dessen Tochter verstarb, brachte diese alsbald in ein Nebenhaus und begründet hiermit seinen Anspruch auf freien Ausgang. Das Offizium weist ihn aber ab, weil er auch nicht in die Synagoge gelassen wird. Ein anderer bittet [6], wieder ausgehen zu dürfen, weil seine Frau an der Wassersucht verschied. Es wird ihm solches verstattet, wofern innerhalb der nächsten zehn Tage niemand in seinem Hause stirbt. Ein Bewohner sucht darum nach [7], alle Morgen um 6 Uhr in Absonderung von andern die Messe hören, seinen Kram offen halten und sich in seinem Interesse und dem seiner Vormundschaftskinder aufs Land begeben zu dürfen. Er wird angewiesen, ‚sich dem ergangenen Gebot zu akkommodieren‘. Da die Läden auf Veranlassung des

[1] Prot. fol. 27 (17. August).
[2] Ibid. fol. 49 (17. September).
[3] Ibid. fol. 38 (1. September).
[4] Ibid. fol. 51 (18. September).
[5] Ibid. fol. 76 (30. Oktober).
[6] Ibid. fol. 33 (25. August).
[7] Ibid. fol. 31 (21. August).

Offiziums geschlossen wurden, so bedurfte es, um sie wieder zu eröffnen, der Genehmigung dieser Behörde. So wird einer Schnürmacherin erlaubt, am 20. September ihren Laden wieder aufzumachen [1]. Aus einem infizierten Hause durften die Erben die Hinterlassenschaft holen, als in zwölf Wochen niemand darin verstorben war [2]. Nicht selten starben ganze Häuser aus. So wurde des Johann Sartorius Haus und ebenso das eines Schneiders an der Gaupforte geschlossen, weil alle darin dem Tode verfallen waren [3]. Da scheuten denn Verwegene nicht davor zurück, in solche Behausungen einzubrechen und Wertgegenstände zu stehlen: deshalb beschloß man, solche verlassene Häuser zu inventarisieren und zu konsignieren [4]; man betraute [5] hiermit den Hofgerichtspedellen Cuntz und seinen Tochtermann. Nach des letzteren Tod wird ein anderer mit dieser Funktion betraut; dieser inventarisiert und konsigniert z. B. im September zusammen mit dem Christophspfarrer ein Haus auf dem Markt [6].

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß infolge des akuten und raschen Verlaufes der Kontagion und infolge der Ansteckungsgefahr, die jedem Besucher von infizierten Häusern drohte, eine Modifikation der Gesetze notwendig wurde, welche die Testamentserrichtung betrafen. In Köln [7] wurde der Pestkranke vermittelst eines Stuhles vor seine Wohnung auf die Straße gebracht; hier erschienen Notar und Schöffen und nahmen das Testament auf. Auch in Mainz wurde während dieser Zeit die Testamentserrichtung vereinfacht. Es ist der Wortlaut eines Aktenstückes erhalten [8], in dem in elf Punkten und neun folgenden Ausführungen diesbezügliche juristische Zweifel gelöst werden.

4. und 6. Totenbestattung.

Entgegen dem Gebote, die Toten nachts zu bestatten, fanden mehrfach Begräbnisse bei Tag statt. Im August [9] wurden Tote gegen 6 Uhr abends processionaliter unter Begleitung vieler Menschen und im Beisein der Schüler bestattet. Weil dies gegen das Gebot war und man besorgen mußte, daß die Krankheit so weitere Verbreitung erhalte, wurde abermals den Pfarrern

[1] Prot. fol. 50 (18. September). [2] Ibid. fol. 67 (16. Oktober).

[3] Ibid. fol. 1 (24. Juli) und fol. 61 (7. Oktober).

[4] Ibid. fol. 34 (26. August). Diese Frage wurde bereits am 18. August (fol. 29) angeregt; man gedachte dazu einen Barbier und einen Notar oder Pedellen zu bestellen.

[5] Ibid. fol. 35 (28. August). [6] Ibid. fol. 53 (22. September).

[7] Annalen für Geschichte des Niederrheins, 3. Hft, S. 147.

[8] Bodmann, Auszüge aus sämtlichen kurmainzischen Verordnungen III 89 (Stadtbibliothek): Quaestiones per D. Ratorem urbis Moguntiae propositae circa institutiones Haeredum aliasque dispositiones ultimarum voluntatum tempore pestis factas.

[9] Prot. fol. 23 (12. August).

befohlen, die Toten nicht öffentlich zu bestatten. Den Juden, die sich hiervon wohl nicht betroffen fühlten, wurde das gleiche bei 50 Reichstalern Strafe am 18. August zur Pflicht gemacht[1]. Am 2. September wurde es im Offizium zur Sprache gebracht[2], daß in der Dompfarrei Begräbnisse bei Tag erfolgten. Der Glöckner erklärte, daß ihm die Beerdigungen bei Nacht größere Mühe verursachten und ‚er um 4 Reichstaler gestellt nicht aufwarten könne‘. Da die vielen Todesfälle eine Vermehrung der Totengräber nötig machten, so wurden öfter solche angenommen; am 2. August wurde ein Soldat für 14 Tage als Totengräber bestellt[3]; am 5. August wurden zwei weitere Totengräber engagiert[4]; doch schalteten diese auf den Kirchhöfen nicht selbständig, sondern sie standen unter Aufsicht der Pfarrer. Als daher der Vikar von St Peter und Altarist von St Ignaz, Breidenbach, dem Offizium meldete[5], daß die Totengräber auf dem Quintinskirchhof die Gräber einiger kurzhin Verstorbenen geöffnet hätten, betrachtete der Pfarrer von St Quintin die Klage als gegen sich gerichtet und reichte ein Verteidigung ein[6].

Damit an Gräbern kein Mangel sei, war laut der Verfügung des 7. Juli der Kirchhof von St Peter außerhalb Mainz wieder in Benutzung genommen worden[7]. Vielleicht spricht der Pfarrer von St Ignaz von diesem Friedhof, wenn er sagt, es seien verschiedene Toten auf dem ‚neuen‘ Kirchhof bestattet und darum ihm nicht gemeldet worden[8]. Der Kirchhof von St Emmeran muß sehr überfüllt gewesen sein; denn am 2. August beschlossen die Mitglieder des Offiziums, daß die Juraten zu St Emmeran das Gärtlein an dem Kirchhof zur Begrabung der Toten gebrauchen sollten[9].

Damit sich die Bestattung nicht verzögerte, wurden den Unbemittelten die Totenladen bezahlt. So wurde am 29. Juli ein Zettel auf einen Sarg erteilt[10]; am 31. Juli wurde dem Offizium eine Rechnung über 47 Totenladen präsentiert[11]; am 26. Juli bereits hatten die Schreiner Zettel über 42 eingereicht und Bezahlung begehrt[12]. Nach mancherlei Meinungsverschiedenheit einigte sich das Offizium mit den Schreinern dahin[13], für eine Lade, bestimmt für ein Kind bis zu 12 Jahren, einen halben Gulden, für eine solche, die einen

---

[1] Prot. fol. 28 (18. August). [2] Ibid. fol. 39 (2. September).
[3] Ibid. fol. 12 (2. August). [4] Ibid. fol. 18 (5. August).
[5] Ibid. fol. 7 (29. Juli). [6] Ibid. fol. 18 (5. August).
[7] Das Klosterbuch von St Klara (Stadtbibliothek), fol. 84, erzählt zu 1666, es seien in einer Nacht oft 200—300 (?) Menschen begraben und auf Karren zur Stadt hinaus auf einen neugeweihten Kirchhof gefahren worden.
[8] Ibid. fol. 73 (26. Oktober).
[9] Ibid. fol. 12 (2. August); am 3. August (fol. 14) wurde dann beschlossen, in dieser Angelegenheit dem Pfarrer von St Emmeran ein Dekret zugehen zu lassen.
[10] Ibid. fol. 7 (29. Juli). [11] Ibid. fol. 10 (31. Juli).
[12] Ibid. fol. 3 (26. Juli). [13] Ibid. fol. 12 (2. August).

Toten von 12 bis 20 Jahren aufnehmen solle, einen halben Taler, und für eine, die einen Erwachsenen aufnehme, einen Gulden zu bezahlen. Die Juden begruben auch während der Kontagionszeit ihre Toten an dem sog. Judensand; auch von auswärts brachten sie die ihrigen dorthin, z. B. von Kastel[1]. Doch scheinen sie nicht sehr gewissenhaft zu Werk gegangen zu sein. Denn ein Konsortium beklagte sich darüber[2], daß die Juden ihre Verstorbenen auf ihrem Friedhof wüschen, das Wasser ausgößen, dadurch aber einen Gestank verursachten, der die Vorüberkommenden höchlichst belästige. Den Juden wurde daraufhin eine schriftliche Verantwortung befohlen[3]. Ebenso wie die Juden gaben deren Totengräber zu Beschwerden Anlaß. Diese gingen nämlich ungescheut unter die Leute und bezogen infizierte Häuser[4].

Als die Kontagion zu Beginn des Jahres 1667 aufhörte, suchte man allenfallsigen schädlichen Ausdünstungen der Gräber durch Aufschütten von Erde vorzubeugen[5]. Aus dem gleichen Anlaß wurde auch beschlossen, auf dem Domkirchhof bis auf weiteres nur solche zu bestatten, die eigene Begräbnisse dort besaßen[6].

5. Abschaffung der Haustiere.

Der Verordnung, Schweine, Gänse und Tauben abzuschaffen, scheint man im allgemeinen nachgekommen zu sein. Verhältnismäßig selten hatte das Offizium Anlaß zu Ausstellungen. Ein Bürger, der noch drei Paar Tauben hatte und behauptete, sie nicht fangen zu können, wurde mit 3 Reichstalern bestraft[7]. Dem Verwalter im deutschen Haus mußte nachdrücklich anbefohlen werden, seine Gänse abzuschaffen, sonst würden diese dem Hospital verfallen[8]. Am 30. Juli wurde bemerkt, daß das Agnesenkloster und einige geistliche Häuser noch im Besitz von Schweinen seien; es wurde ersterem dieses verwiesen[9]. Kastel, das zum Vizedominat Mainz gehörte, hatte, als der Befehl zur Abschaffung der Haustiere erging, seine Schweine auf das Feld bringen lassen. In der Sitzung vom 31. August ließ es anfragen[10], ob die Schweine wieder in die Häuser genommen werden könnten. Es wurde wohl kaum dem Wunsche Kastels entsprochen; denn wenige Tage später, am 6. September, wurde den Mainzer Metzgern bis auf weiteres das Schlachten von Schweinen untersagt[11].

---

[1] Prot. fol. 30 (20. August). [2] Ibid. fol. 84 (17. November).

[3] Am 18. November baten die Juden um Frist für das Memoriale. Diese wurde bis zum 22. November gewährt (ibid. fol. 85).

[4] Ibid. fol. 81 (10. November).

[5] M. D. P. (1667) fol. 33. [6] Ibid.; vgl. auch S. 3.

[7] Prot. fol. 18 (5. August). [8] Ibid. fol. 25 (13. August).

[9] Ibid. fol. 9 (30. Juli). [10] Ibid. fol. 37 (31. August).

[11] Ibid. fol. 41 (6. September).

Am 25. Oktober freilich wurde diese Verfügung bereits wieder zurückgenommen[1], indem ihnen gestattet wurde, so viele Schweine einzuführen, als sie an demselben Tage noch schlachteten. Aber bereits nach zwei Tagen führte der Brückenmeister Beschwerde[2] über die Metzger, die in einem Stall auf dem Maurizenplatz das Vieh, sonderlich Schweine, einstellten; daraufhin wurde den Metzgern ein derartiger Gebrauch des Stalles untersagt. Durch Anzeigen suchten sich die Bürger vor allem zu schützen, was ihrer Ansicht nach die Verbreitung der Krankheit fördern konnte; so meldete man, daß zwei Gerber Häute über die Zeit liegen ließen und dadurch einen üblen Geruch verursachten[3]. Aus demselben Grund wurden die Bewohner der Umbach vorstellig; sie baten, daß der Unrat, der an dieser Stelle liege und die Luft verpeste, abgefahren werde[4].

7. Zusammenkünfte aller Art.

Feste verboten sich bei den meisten Familien von selbst; denn sie hatten den Tod des einen oder andern ihrer Angehörigen zu beklagen. Dagegen gab es auch Leute, die durch das Elend nicht berührt wurden oder unter solchen Verhältnissen eher ihre Rechnung fanden; sie hatten keinen Grund, sich nicht ihres Lebens zu freuen. Im November ließen sich in St Quintin zwei Paare trauen[5]; es wurde bis zur Kirchentüre Häcksel gestreut und trotz Verbotes bei der Hochzeit durch Spielleute fleißig zum Tanz aufgespielt. Für das letztgenannte Vergehen mußten 2 Reichstaler für die Armen gezahlt werden, sonst sollte Gefängnis verhängt werden; über das erstere erfolgte Bericht an den Statthalter[6]. Selbst die öffentliche Einsegnung der Ehe war verboten; denn dem Ignazpfarrer wurde dieses als Vergehen angerechnet[7] und dem Vikariat es anheimgegeben, bei den Pfarrern dahin zu wirken, daß öffentliche Kopulationen und Hochzeiten unterblieben[8]. Abgesehen von dem feierlichen Verlöbnis der Bürgerschaft am 10. August und der Grundsteinlegung der Sebastianuskapelle am 12. Oktober 1666 fanden auch Versammlungen religiösen Charakters nicht statt. Die Prozession, die der Dompfarrer Dr Volusius im Januar 1667 von der Augustinerkirche nach der Sebastianuskapelle veranstalten wollte, wurde nicht gestattet[9]. Ebensowenig erlaubte man es im Jahre 1667, daß auf Pfingsten eine Prozession nach Heiligkreuz stattfand und das Schweißtuch im Altmünsterkloster gezeigt wurde[10].

---

[1] Prot. fol. 72 (25. Oktober). [2] Ibid. fol. 74 (27. Oktober).
[3] Ibid. fol. 8 (29. Juli). [4] Ibid. fol. 78 (4. November).
[5] Ibid. fol. 84 (17. November). [6] Ibid. fol. 87 (19. November).
[7] Ibid. fol. 73 (26. Oktober). Der Pfarrer erschien erst an diesem Tage; dennoch gab sein Verhalten zu dem Dekret des 25. Oktober den Anlaß.
[8] Ibid. fol. 72 (25. Oktober). [9] M. D. P. fol. 18. [10] Vgl. S. 70.

8. Unterbringung der Soldaten; Ausweisung des Gesindels; Bedingungen für den Einlaß in die Stadt; Bewachung der Tore.

Man beeilte sich deshalb, die Soldaten auf die Wälle zu legen, weil zuerst in dem letzten Haus der Kuhgasse ein Soldat mit Familie an der Pest starb[1]. Vorher scheinen sie sich in Bürgerquartieren befunden zu haben; denn am 2. September meldeten sich Bürger bei dem Offizium an[2], um Erkundigungen darüber einzuziehen, wie sie sich in Betreff des Quartiergeldes der Soldaten zu verhalten hätten, die in den Baracken an den Toren der Stadt lägen. Die ganzen Lebensverhältnisse der Soldaten scheinen übrigens nicht gerade die besten gewesen zu sein. Zwar wurde denen, die außergewöhnliche Dienste leisteten, auf ihr Nachsuchen eine Vergütung zu teil; denn am 25. August wurde beschlossen[3], den Soldaten, die auf infizierte Personen Achtung gäben, samt deren Heidmann wöchentlich einen halben Reichstaler zu geben, weil sie nichts zum Besten hätten; aber kranke Soldaten waren um so übler daran; als einige erklären ließen[4], daß sie gleichsam verschmachten müßten, wurde ihnen eine einstweilige Beisteuer von einem Reichstaler zu teil. Ein Soldat — so berichtet das Protokoll an einer andern Stelle — hinterließ bei seinem Tode ein kleines Kind, aber keinerlei Mittel[5]; eine arme Frau, die aus Barmherzigkeit die Waise aufnahm, bat um eine Beisteuer, damit sie das Kind auferziehen könne. Auch scheint man den Soldaten nicht wie den sonstigen Armen Särge für ihre Toten verabfolgt zu haben; denn am 30. Oktober beschloß man[6], in dieser Angelegenheit das Gutachten des Statthalters einzuholen. Daß die Soldaten unter diesen Verhältnissen im Gartenfeld und anderwärts Kraut und Sonstiges stahlen[7], kann kaum befremden, wohl aber, daß man daraufhin einen Soldaten zum Feldschützen im Gartenfeld machte[8].

Wie anderwärts, wurden auch in Mainz beim Herannahen der Seuche die Tore geschlossen, damit keiner, ohne daß er sich einer Prüfung unterworfen hatte, Einlaß fand. An einzelnen Toren wurde von vornherein der Verkehr überhaupt eingestellt, weil sonst zu viele Personen zur Examination notwendig gewesen wären. Unter diesen Verhältnissen kam es natürlich zu mancherlei Unzuträglichkeiten. So wurde es für gut befunden[9], das Schloßtor und die Brücke am Schloß wieder zu eröffnen, damit der eine oder andere gegebenen-

[1] Severus, Paroch. Mogunt. 213, nach einer nicht mehr vorhandenen Matricula paroch. St. Petri.

[2] Prot. fol. 39 (2. September). [3] Ibid. fol. 33.

[4] Ibid. fol. 35 (28. August). [5] Ibid. fol. 40 (3. September).

[6] Ibid. fol. 76 (30. Oktober). [7] Ibid. fol. 11 (31. Juli).

[8] Ibid. [9] Ibid. fol. 4 (27. Juli).

falls an den Rhein oder in das Gartenfeld gehen könne. Den Mombachern, die sich scheuten, durch die Altmünsterpforte in die Stadt zu gehen, wurde bei dieser Gelegenheit erlaubt, die Hofpforte zu benutzen [1]. Am 19. August bestimmte man, nur an der Altmünsterpforte und dem Eisentürlein Einlaß zu gewähren, an dem Schmiedpförtlein aber eine Schildwache aufzustellen, damit niemand aus den infizierten Dörfern hereinkäme [2]. Später wurde dann beschlossen [3], von den Rheinpforten nur die Fischpforte offen zu halten und die, welche am ‚neuen Tor' Einlaß begehrten, zur Bockspforte zu verweisen, sowie bei der Fischpforte zu examinieren und ohne Zeugnis niemand einzulassen. Da aber der eine oder andere Vornehme (‚aus Kondition') ohne ein Zeugnis komme, so solle sich stets ein hoher Offizier auf der Hauptwache aufhalten, damit man dessen Entscheidung einholen könne; wenn selbst dieser Bedenken trage, solle er sich mit dem Gewaltsboten oder einem dazu bestellten Ratsfreund in Verbindung setzen. Auch für die Beaufsichtigenden an der Gau- und Altmünsterpforte — denn auch an diesen Toren wurden Leute mit Zeugnissen eingelassen — galt diese Vorschrift. Dem Brücken-Zöllner und der Wache jenseits des Rheins (auf der Kasteler Seite) wurde zur Pflicht gemacht, keine kranken Bettler und ebensowenig Lumpengesindel herüberzulassen. An den geschlossenen Toren wurden dementsprechend die Schreiber abgeschafft [4]; da die Tätigkeit des am Fischtor beschäftigten Schreibers durch den dorthin geleiteten Rheinverkehr erheblich gesteigert wurde, so erhöhte man ihm sein Salär um etwa einen halben Reichstaler. Zur Zeit, als die Seuche nachließ, scheinen die ankommenden Fremden nicht mehr an den Toren selbst examiniert worden zu sein, sondern sie wurden zu diesem Zweck nach dem Gerichtshaus geleitet. Dort hatten sie den Ratsverwandten, die zu diesem Zweck an den einzelnen Tagen anwesend waren, Rede und Antwort zu stehen; die Bürger hatten diese Aufsichtsrolle nur widerwillig übernommen [5]. Leuten aus verseuchten Orten wurde zeitweilig überhaupt nicht gestattet, die Stadt zu betreten. So waren zweifellos die Kölner solange aus Mainz ausgeschlossen, als in ihrer Stadt die Pest wütete; eine derartige Maßnahme muß wenigstens bei dem Beschluß vorausgesetzt werden, den das Offizium am 22. September [6] faßte; dieser ging nämlich dahin [7], die von Köln kommenden Personen nur

[1] Prot. fol. 4 (26. Juli). [2] Ibid. fol. 29 (19. August).

[3] Ibid. fol. 59 (7. Oktober).

[4] Ibid. fol. 11 (31. Juli) und fol. 60 (7. Oktober).

[5] Ibid. fol. 76 (30. Oktober).

[6] Also zu einer Zeit, da die Kölner bereits ein Dankfest im Hinblick auf das Schwinden der Krankheit gefeiert hatten. Das Fest fand statt am 16. August 1666; vgl. Annalen für Gesch. des Niederrheins, 3. Hft, S. 146.

[7] Prot. fol. 53 (22. September).

insoweit einzulassen, als sie vom Kölner Rat versiegelte Atteste mitbrächten. Als dagegen in Mainz die Nachricht eintraf, daß in Worms und Speier die Kontagion stark eingerissen sei, entschied sich das Offizium, an die Gernsheimer Schiffer zu schreiben [1], daß von dort kommende Schiffe in Mainz nicht passiert würden, weil erfahrungsgemäß dergleichen Kranke häufig auf Schiffen nach Mainz kämen. Auch einem Herrn von Hoheneck, der sich von Geisenheim mit Sack und Pack nach Mainz begeben wollte, wurde der Eintritt verweigert [2]; er hatte sich nämlich in Geisenheim in einem infizierten Hause aufgehalten. Wenn in derselben Zeit der Landschreiber im Rheingau zum Bericht darüber aufgefordert wurde [3], in welchen Orten des Rheingaues die Kontagion herrsche, so geschah dies wohl deshalb, weil man Leuten aus diesen Orten unter allen Umständen das Betreten der Stadt verbieten wollte; allerdings hatten auch Christen und Juden der Stadt Mainz gebeten [4], in den Rheingau reisen zu dürfen, und diesen wollte man die Erlaubnis hierzu nicht geben, ehe man über den Stand der Rheingauer Gesundheitsverhältnisse Genaues wußte.

Besonders empfindlich war die Aussperrung aus Mainz für die benachbarten Ortschaften, die sich in wirtschaftlicher Beziehung auf diese Stadt angewiesen sahen. Am 3. August wurden darum der Schultheiß und die ganze Gemeinde von Kastel dahin vorstellig [5], man möge ihnen erlauben, in Mainz ihre Geschäfte zu besorgen, da die Stadt Mainz geradeso wie Kastel infiziert sei und darum keinen Schaden nehmen könne. Mainz gab, wie es scheint, dem Bittgesuch keine Folge, so daß Kastel auch den Mainzern den Besuch verbot; denn auf den 11. September wurden der Schultheiß und zwei Gerichtsmänner Kastels vor das Offizium geladen und ihnen bedeutet, daß sie die Mainzer, die Zeugnisse vorzeigten, einzulassen hätten [6]. Dagegen hielt man die Kasteler nach wie vor von Mainz fern; denn am 13. Oktober brachten [7] die Kasteler Bäcker ein Attest bei, demzufolge in ihren Häusern über ein Vierteljahr niemand verstorben war. Ihr auf diese Zeugnisse gestütztes Gesuch, wieder ihre Waren feilhalten zu dürfen, wurde an das Offizium zum Bericht verwiesen. Wie die Kasteler Bäcker, so hatten auch Geschäftsleute aus andern benachbarten Orten ein Interesse daran, in die Stadt eingelassen zu werden, weil sie in dieser ihre Erzeugnisse absetzten. Aus diesem Grunde richteten die Oberolmer [8] am 30. Juli ein Gesuch an den Statthalter; am 31. Juli wurde ihnen eröffnet, daß die, welche die Stadt zu besuchen pflegten, abwechselnd sie betreten sollten; auf dem Markte zu verkaufen, wurde ihnen aber nicht gestattet. Letztere Maßregel hatte wohl den Zweck, dem Zusammen-

[1] Prot. fol. 83 (12. November).
[2] Ibid. fol. 89—90 (22. November).
[3] Ibid. fol. 90 (23. November).
[4] Ibid. fol. 90 (22. November).
[5] Ibid. fol. 14 (3. August).
[6] Ibid. fol. 46 (11. September).
[7] Ibid. fol. 65 (13. Oktober).
[8] Ibid. fol. 10 (31. Juli).

strömen von Menschen, wie es der Marktverkehr mit sich bringt, vorzubeugen; den Verkauf von Nahrungsmitteln, wie Butter, Käse und Gemüse, konnte die Stadt um ihrer selbst willen nicht verbieten. Als die Krankheit wieder nachließ, fand auch der Markt wieder statt; so boten Frankfurter im November Kräuter (Gemüse) auf dem Markte feil [1]. Wenn der Schultheiß von Weisenau und ebenso der von Hechtsheim sich wegen Personen meldet, die Geschäfte in Mainz hätten, und beiden bedeutet wird, daß sie diese mit Zeugnissen [2] zu versehen hätten, so handelt es sich wohl auch um Leute, die Marktwaren vertreiben wollen [3]. Auch landgräflich hessisch-darmstädtische Untertanen hielten in Mainz ihre Erzeugnisse feil; zur Zeit, da die Seuche sehr wütete, kamen sie darum ein, ihre Sachen nach der Filzbach bringen zu dürfen [4]. Auch dafür sorgte man, daß auswärtige Fuhrwerke nicht in die Stadt kamen [5]. Als ein Jude meldete, daß er von Ober-Ingelheim fünf bis sechs Fuder Wein erwarte, entschied das Offizium, diese sollten an den Toren passiert werden, aber die Fuhrleute, die den Wein brächten, nicht mit eingelassen werden [6].

Trotz aller dieser Maßregeln kamen wiederholt Leute aus verseuchten Orten und solche, die sich auf der Reise infiziert hatten, in die Stadt. Am 24. Juli wurde eine Frankfurterin, die auf dem Petersweg wohnte, ausgewiesen [7]. Am 17. September [8] verhandelte das Offizium über einen Schuster, der in dem Wachthaus am Tiermarkt seine Behausung hatte und sich nicht scheute, von Flörsheim kommende Kranke aufzunehmen. Er selbst wurde daraufhin aus dem Wachthaus getrieben; die Kranken schaffte man aus der Stadt und stellte darüber Nachforschungen an, an welchem Tore sie hereingekommen waren. Anläßlich dieses Falles beschloß man dann, nur an zwei Pforten Fremde einzulassen und diese vorher eingehend zu examinieren. Ein andermal gelang es Frankfurter Hockenweibern [9], in die Stadt zu kommen, obwohl sie keine Zeugnisse [10] aufzuweisen hatten; darauf erhielt der Markt-

---

[1] Prot. fol. 82 (12. November).

[2] Es wurde ihnen ein Konzept gegeben, damit sie die Zeugnisse richtig ausfertigen könnten.

[3] Prot. fol. 90 (23. November).

[4] Ibid. fol. 14 (4. August).

[5] Umgekehrt war man auch auswärts fremden Fuhrleuten gegenüber sehr mißtrauisch. Deshalb beschloß das Offizium auf Grund eines Schreibens der hessenrheinfelsischen Räte, nur Gesunde nach Schwalbach zum Holen des Sauerwassers — damals ein beliebtes Erfrischungsmittel — zu senden; ein Bockskärcher sollte wöchentlich einmal hinfahren (Prot. fol. 8 [30. Juli]); am folgenden Tage wurde der Preis der Maß Sauerwasser auf 4 Albus angesetzt (ibid. fol. 10 [31. Juli]).

[6] Ibid. fol. 83 (17. November).

[7] Ibid. fol. 2 (24. Juli).

[8] Ibid. fol. 49 (17. September).

[9] Ibid. fol. 66 (15. Oktober).

[10] Solche wurden von den Frankfurtern gemäß Beschluß des Offiziums vom 19. August (Prot. fol. 29 [19. August]) ausdrücklich verlangt.

meister Befehl, sie aus der Stadt zu schaffen. Man fand sich wohl um so mehr zu dieser Maßregel veranlaßt, als wenige Tage vorher Weiber, die mit Attesten von Mainz nach Frankfurt reisten, dort nicht eingelassen wurden[1]. Bei einer Androhung der Ausweisung wird direkt dieser Beweggrund angegeben. Zwei Personen[2], die Kräuterwerk von Frankfurt nach Mainz brachten, waren, obwohl sie keine Zeugnisse hatten, ein- und auf dem Markte zugelassen worden. Weil nun die Mainzer trotz aller Zeugnisse in Frankfurt abgewiesen wurden, bedeutete man diesen Frankfurter Kräuterverkäufern, daß sie aus der Stadt geschafft würden, wenn Frankfurt nochmals in dieser Weise den Mainzern begegne.

9. Aussetzung einiger Priester aus ihren Klöstern, damit sie die Kranken mit den Sterbesakramenten versehen und den Armen in jeglicher Not beistehen.

Von vornherein wurden zu diesem Zwecke zwei Mitglieder des Kapuzinerordens, der auch anderwärts die Kranken pastorierte, ausgesetzt. Über den einen dieser Patres sind wir etwas genauer unterrichtet; es ist dies P. Gerard von Walderfing[3]. Er beschäftigte sich in Mainz, als hier die Pest ausbrach, mit dem Studium der Theologie; sofort widmete er sich nun den Kranken; von dem 8. Juli bis zum 8. Dezember verkehrte er täglich mit ihnen, vor allem mit den Ärmeren; 600 Pestkranken soll er während dieser Zeit die Sterbesakramente gereicht haben. Er selbst wurde dabei zweimal von der Kontagion ergriffen[4], zum zweitenmal so heftig, daß er glaubte, sein Lebensende sei gekommen, und sich deshalb selbst mit den Sterbesakramenten versehen ließ. Aber er genas wieder und starb in Bruchsal hochbetagt. Wer der andere der Kapuziner war, den man zu dem gleichen Zweck ausgesetzt hatte, wissen wir nicht. Beide hatten während dieser Zeit ihre Wohnung in dem Emmeranspfarrhaus; das hatte darin seinen Grund, daß in dieser Pfarrei und in der zum Ödenmünster die Pest zuerst auftrat[5]. Der Emmeranspfarrer[6] selbst besorgte das Lazarett; ihm wurden, weil er dadurch

[1] Prot. fol. 62 (11. Oktober). [2] Ibid. fol. 82 (12. November).

[3] Hierotheus, Provincia Rhenana 134.

[4] Vielleicht bezieht sich auf Gerard eine Stelle der Prot. fol. 21 (11. August). Da bitten die PP. Franziskaner, man möge dem Arzt und dem Chirurgen, die ihren *ausgesetzten* Pater kuriert hätten, eine Ergötzlichkeit geben. Auf Befehl des Statthalters erhielten dann die beiden zusammen 10 Reichstaler.

[5] Severus, Paroch. Mogunt. 213.

[6] 1662—1671 war Pfarrer von St Emmeran Matthias Starck S. Theol. Doct. et Theol. Facultat. Asses., kurfürstlicher Rat und Regens des Seminars ad S. Bonifatium; später wurde er Weihbischof; er liegt begraben in der Bartholomäuskirche in Frankfurt (Severus, Paroch. Mogunt. 81 242).

viel Mühe hatte, im Jahre 1667 6 Reichstaler zur Rekompenz gereicht [1]. Aus uns unbekannten Gründen scheint man auch die Pfarrer mit der Bebeistandung der Kranken beauftragt zu haben. Am 26. Oktober 1666 hatte sich der Ignazpfarrer vor dem Offizium darüber zu verantworten [2], daß verschiedene ohne Administrierung der Sterbesakramente gestorben seien; er erklärte, es sei ihm nicht beizeiten Meldung gemacht worden.

Doch gab es unter den Geistlichen auch solche, die sich dieser gefährlichen Tätigkeit fernzuhalten suchten; das zeigt uns der Erlaß [3] des Kurfürsten vom 24. Juli 1666. Es sei ihm zu Ohren gekommen — so heißt es darin —, daß einige Priester, besonders auf dem Lande, nicht geneigt seien, den Pfarrern in der Seelsorge beizuspringen. Denjenigen Orden, die jetzt den Pfarrern die Assistenz verweigerten, solle es nicht erlaubt sein, irgend etwas an Wein und Früchten in dem Erzstift zu sammeln, vielmehr solle dies den Priestern und Religiosen aus andern Provinzen und Klöstern zufallen, die sich jetzt in den Dienst der Pfarrer stellten. Vielleicht führten solche Aussichten zwei Nonnen aus Mastrich nach Mainz. Am 9. September 1666 erschienen [4] diese vor dem Offizium und erklärten, sie wollten Kranken abwarten. Auf Befragen knüpften sie dies an die Bedingung, daß sie fundiert, d. h. entschädigt würden. Am 15. September erhielten [5] sie den Bescheid, daß man sie in Mainz nicht akkommodieren, das soll wohl sagen ‚einem Kloster zuweisen' könne.

In den Klöstern selbst forderte die Krankheit auch ihre Opfer. Am 29. Juli wurde dem Offizium gemeldet [6], daß der Pater zu den Karmeliten erkrankt sei und eine Wartfrau begehre; vermutlich wohnte er nicht im Kloster, sonst wäre das Verlangen wohl nicht gestellt und ihm auch nicht entsprochen worden [7]. Am 5. August war der Karmelitenpater bereits tot. Der Zusammenhang [8], in dem seiner gedacht wird, läßt darauf schließen, daß er den Christophspfarrer in der Seelsorge unterstützt und dabei sich angesteckt hatte. Es heißt nämlich: ‚Weil der Pfarrer zu St Christoph krank liegt und der Pater Karmeliter auch gestorben ist, ist zu Dr Volusius geschickt und von ihm verlangt worden, er möge bei dem Vikariat die Anordnung tun, daß ein anderer substituiert werde.'

Auch die Dominikaner hatten einen Pater ausgesetzt [9]. Als in ihrem Konvente eine Erkrankung stattfand, legten sie den Kranken an den Platz,

[1] M. V. A. (1667) fol. 140 (vor 2. Mai).
[2] Prot. fol. 73 (26. Oktober).
[3] M. P. A. fol. 29; Datum: Würzburg.
[4] Prot. fol. 44 (9. September).
[5] Ibid. fol. 46 (15. September).
[6] Ibid. fol. 6 (29. Juli).
[7] Die Wartfrau erhielt einen Dukaten und die Kost (ibid. fol. 7 [30. Juli]).
[8] Ibid. fol. 17 (5. August).
[9] Ibid. fol. 22 (11. August).

an dem bisher der exponierte Pater logiert hatte. Da sie nun für den Pater keinen abgesonderten Ort mehr hatten, so baten sie, man möge auf weiteres Ausgehen des Paters verzichten, bis ihm ein anderes Losament bestellt sei. Das Offizium erklärte sich hiermit einverstanden und ließ dem exponierten Pater eine Ergötzlichkeit von 12 Reichstalern reichen. Am 13. August berichtete[1] der Prior der Dominikaner, daß Pater Schedner an seiner alten Schwachheit krank daniederliege, der Arzt affirmiere es. Solche einzelne Meldungen veranlaßten wohl, eine Lücke in den bisherigen Verordnungen auszugleichen. Die Meldungen über die Zahl der Erkrankten erfolgten nämlich durch die Pfarrer; da diese aber für die Klöster nicht zuständig waren, so wurde am 30. August von dem Offizium beraten[2], ob man nicht den Klöstern befehlen sollte, ihre Toten und Kranken zu melden.

Auch unter den Kapuzinern scheint die Pest gewütet zu haben; wenigstens melden die Protokolle[3] des Offiziums zum 26. Juli den Tod des Pater Krumpholtz, der Domprediger gewesen war. Bei der Dankbarkeit, die man den Kapuzinern wegen ihrer Opferwilligkeit schuldete, erscheint folgender Eintrag[4] in den Protokollen auffallend: ‚Von hier aus ist an den Toren befohlen worden, daß kein Kapuziner an den Toren eingelassen werden sollte; dementgegen hat Dr Volusius an den Toren verordnet, keinen von den Kapuzinern einzulassen, der nicht ein Zeugnis von ihm habe.‘ Die Vorsicht, die man den Kapuzinern gegenüber an den Tag legte, war doppelt begründet. Einmal entsprach sie den Anschauungen des Kurfürsten[5], der schon im Juli die Besorgnis hegte, die von dem Aachener Provinzialkapitel heimkehrenden Kapuziner möchten die Seuche mitbringen, und darum den Besuch dieser Zusammenkunft sowie den Wechsel des Klosters innerhalb des Erzstiftes verboten hatte. Außerdem hatte die Pest in dem von Mainz nicht allzuweit entfernten Kloster Not-Gottes bei Geisenheim derartig gewütet[6], daß man schon in jedem Kapuziner, der fremd vor den Toren der Stadt erschien, einen der Krankheit Verdächtigen erblicken durfte.

10. Bestellung eines Armenarztes, eines städtischen Barbiers, kostenlose Verabreichung von Medikamenten.

Wie aus der Urkunde des 7. Juli[7] hervorgeht, hatte Dr Koch die Stelle eines Armenarztes übernommen. Nicht lange bemühte er sich um die an der Kontagion Erkrankten, als er ein Opfer seines Berufes ward, indem er selbst

[1] Prot. fol. 25 (13. August).
[2] Ibid. fol. 36 (30. August).
[3] Ibid. fol. 3 (26. Juli).
[4] Ibid. fol. 36 (28. August).
[5] Vgl. S. 42 ff.
[6] Hierotheus l. c. 228. Bodmann, Rheinische Alterthümer 225.
[7] Vgl. S. 60.

an der Pest verstarb[1]. Auch wenn das Protokollbuch der Mainzer medizinischen Fakultät uns diese Tatsache nicht berichtete[2], so könnte man auf sie aus dem Schicksal seiner Gattin und seines Kindes schließen; denn auch sie verschieden, wohl angesteckt von dem Gatten und Vater, an der Pest[3]. Vermutlich fand Dr Koch wie die Seinigen seine letzte Ruhestätte auf dem Quintinskirchhof[4].

Der Nachfolger des Dr Koch wurde Dr Jonas Faber. Seiner tut das Protokoll des Offiziums zum erstenmal am 27. August Erwähnung[5]. Er erklärte da, er hätte sich auf des Kurfürsten Befehl nach Mainz begeben, um Hilfe und Beistand zu leisten; er scheue sich zwar nicht, zu allen Kranken zu gehen, gleichwohl sei es ihm aber nicht möglich. Mit seiner Wohnung erklärte er sich zufrieden. Seine Bestallung bleibt dem Kurfürsten anheimgestellt[6] ratione pauperum. Mit der Kost will er sich selbst versehen. Mit Holz, Wein und anderem Nötigen soll er ausgestattet werden und antizipative ein Stück Geld erhalten. Das Offizium scheute sich nicht, dem neu angenommenen Arzte auf die Finger zu sehen; bereits am 1. September ließ es in die Apotheken schicken und fragen[7], ob und was für Patienten der neue Arzt behandle, ob arme oder reiche; außerdem aber verlangte es die Übersendung einiger von ihm verschriebenen Rezepte und Präservative. Als dann Faber um seine Bestallung nachsuchte und um die Erlaubnis bat, daß sein Diener, der Barbier, die Kranken besuchen dürfe, wurde ihm auf Entschließung des Statthalters die Bestallung Dr Kochs zu teil[8]. Damit war Dr Faber nicht zufrieden. Er beschwerte sich am 10. September darüber, daß er nicht dem Rat und der Bürgerschaft präsentiert werde, ferner weder das von dem Kurfürsten versprochene Salär noch das Prädikat

---

[1] Sein Tod erfolgte vor dem 2. September; denn da beschloß man, dem ‚neuen Medikus' die Bestallung von Dr Koch zu geben (Prot. fol. 39 [2. September]).

[2] Der Eintrag fol. 162 lautet: ‚Anno 1666 die . . . (nicht ausgefüllt) obiit peste Nob. Clar. Med. Doct. Daniel Koch, *medicus pesti expositus.*'

[3] Am 8. Oktober (Prot. fol. 60) hatte das Offizium noch beschlossen, daß der Witwe des Dr Koch der Rest des Weines und Holzes — jedenfalls zu dessen Gehalt gehörig — verabfolgt werden sollte; am 9. Oktober (ibid. fol. 61) wurde dem Offizium das Ableben der Witwe und des Kindes gemeldet.

[4] Der Pfarrer von St Quintin meldete den Tod der Witwe und ihres Kindes (ibid. fol. 66 [15. Oktober]).

[5] Prot. fol. 34 (27. August). Der Frau, die dem neuangekommenen Dr Faber ihr Logement zur Verfügung stellte, sollen jährlich 32 Reichstaler Hauszins gegeben werden (ibid.).

[6] Prot. fol. 36 (30. August) beschließt das Offizium, da sie noch nicht erfolgt ist, an sie zu erinnern.

[7] Ibid. fol. 38 (1. September). [8] Ibid. fol. 39 (2. September).

physicus ordinarius erhalte; er könne und wolle nur unter den von dem Kurfürsten und dem Domkapitel eingegangenen Bedingungen dienen[1]. Ende September suchte sich das Offizium auf anderem Wege ein Urteil über die Tätigkeit des Dr Faber zu bilden; es ersuchte ihn[2], gleich andern Ärzten ein Verzeichnis der behandelten armen und reichen Patienten einzusenden unter Angabe der Genesenen und Wiederaufkommenden. An dem Tag, nachdem diese Aufforderung an Dr Faber ergangen war, meldet das Protokoll des Offiziums folgendes[3]: ‚Der Kammerdiener des Kurfürsten, Lom mit Namen, habe an Herrn Cuno geschrieben, daß dem Dr Faber das Prädikat Stadtphysikus gegeben sei; daß ihm ferner neben einem Salär von 200 Reichstalern sechs Ohm Wein, sechs Kumpf Holz, freie Wohnung und, solange die Kontagion währe, 100 Reichstaler verwilligt worden seien, endlich solle ihm bei Wohlverhalten das Prädikat Hofmedikus zu teil werden. Gleichzeitig mit dieser Nachricht sei bei dem Offizium der geforderte Bericht des Dr Faber eingegangen. Laut seinem Tagebuch habe er 88 Kranke behandelt, von diesen seien 17 gestorben, während er noch 6 zurzeit behandle.‘ Anders laute — so berichtet das Protokoll weiter — die Aussage der Frau im Lazarett; auf Befragen, ob und wie oft die Kranken in dem Lazarett von dem Medikus besucht worden seien, habe diese hoch beteuert, er sei noch niemals drinnen gewesen. Letzteres kann Faber nicht unbedingt zum Vorwurf von uns gemacht werden, da wir die für ihn verbindliche Instruktion nicht kennen, außerdem aber die damaligen Ärzte vielfach Kranke behandelten, ohne sie selbst zu besuchen; wurden doch im Juni 1666 sämtliche Kasteler Pestkranke von den Mainzer Ärzten lediglich auf Grund eingegangener Berichte behandelt[4]. Tatsächlich scheint der Besuch der im Lazarett Daniederliegenden nicht zu den Obliegenheiten Fabers gehört zu haben. Denn er hätte nicht, wie wir gleich hören, um Aufbesserung seiner materiellen Lage einkommen können, wenn er sich grober Pflichtverletzung schuldig gemacht hätte. Am 23. Oktober reichte er nämlich ein Memoriale ein[5]: er habe über 140 Patienten gehabt und von diesen nicht 20 Reichstaler erhalten, obwohl sie ihm große Mühe verursacht hätten; darum bitte er um eine Beisteuer für seine Kost und sein Holz, ferner um Vergütung der Fuhrkosten, die ihm durch Hierherschaffen seiner Sachen erwachsen seien, endlich gemäß des Versprechens des Kurfürsten um einen ehrlichen Unterhalt für Weib und Kind, falls er abgehen sollte. Die beiden Weiber aus dem Lazarett wurden bei dieser Gelegenheit wieder befragt; sie erklärten, Dr Faber habe zweimal das

---

[1] Prot. fol. 45 (10. September).
[2] Ibid. fol. 53 (22. September).
[3] Ibid. fol. 54 (23. September).
[4] Vgl. S. 53 ff.
[5] Ibid. fol. 71 (23. Oktober).

Lazarett besucht und verschreibe im übrigen von Haus aus seine Medikamente. Am 19. November bestätigte[1] dies dem Offizium ein junger Barbier; er teilte mit, daß er über das Befinden der Patienten dem Dr Faber Bericht erstatte; dieser schreibe dann Rezepte, die er (der Barbier) ausführen lasse, um dann den Kranken die Medikamente zu verabfolgen; Dr Faber sei nicht mehr als dreimal im Lazarett gewesen. Gleichzeitig lag dem Offizium eine (wohl schriftlich eingereichte) Beschwerde des Dr Faber vor; er bittet, diejenigen, die über ihn Klage führten, namhaft zu machen, damit er sich gegen diese verteidigen könne, und ihm seine Bestallung (Gehaltsquote?) verabfolgen zu lassen. Darauf wies das Offizium den Oberkeller an, Dr Faber die von Dr Koch gehabte Bestallung zu geben, abzüglich dessen, was er bereits empfangen habe. Weitere Nachrichten über Fabers Tätigkeit während der Pestzeit enthalten die Protokolle nicht; die besprochenen gewähren keinen genügenden Aufschluß über sein Verhalten während dieses Zeitraumes. Fast möchte man geneigt sein, Dr Faber Mangel an Pflichtbewußtsein und Pflichttreue vorzuwerfen; aber dann hätte man wohl nicht diesem Mann — er war keineswegs der einzige Arzt, der in Mainz die Pest überlebte — nach Beseitigung der Gefahr so bedeutenden Einfluß in medizinischen Angelegenheiten eingeräumt. Er war es nämlich, der am 30. August 1667 von dem großen Senate der Mainzer Universität vereidigt wurde und dann als Vizedekan die völlig ausgestorbene medizinische Fakultät wieder aufrichtete[2]. Faber starb, nachdem er noch zur Würde eines Dekans gelangt war und verschiedene Examina geleitet hatte, am 18. Februar 1672[3].

Von Professoren der Mainzer Universität, die der Pest erlagen, ist zunächst zu nennen Joh. Fried. Michael; er starb 1666 ex carbunculo et dissenteria pestilentiali[4]. Ihm folgte Peter Peger, der am 12. Oktober 1666 an einem bubo pestilentialis verschied[5]. In den Protokollen des Offiziums begegnet er uns zweimal. Am 5. August meldete[6] er, daß sich

[1] Ibid. fol. 86 (19. November).

[2] Prot. der Mainz. med. Fak. fol. 164 anno 1667 (1668?) Augusto 30. ego Ionas Faber Medicinae Doctor omnibus mortuis medicinae doctoribus et facultate desolata iuramentum ad consilium maius deposui et facultatem restaurare coepi vicedecanus.

[3] Ibid. fol. 168. Die Einträge von Fabers Hand sind hinsichtlich der Jahresangaben höchst ungenau. Wenn Faber erst seit dem 30. August 1667 Vizedekan war, wie er selbst angibt, dann konnte das Examen des Joh. Püchler nicht, wie er behauptet (ibid. fol. 164), am 20. Juli 1667 unter seinem Vorsitz und noch viel weniger des Joh. Nikolaus Seitz (ibid. fol. 165) unter seinem und des genannten Püchler Vorsitz bereits am 31. März 1667 stattfinden; die Einträge gehören frühestens in das Jahr 1668, zu dem Faber überhaupt nichts verzeichnet. [4] Ibid. fol. 162.

[5] Ibid. [6] Prot. fol. 18 (5. August) und fol. 20 (9. August); vgl. S. 62.

die kurbayrischen Ärzte nach dem Auftreten der Seuche in Mainz und den verwendeten Mitteln erkundigt hätten; am 9. September bescheinigt[1] er, daß ein Buchbinder nicht der Kontagion erlag; er bittet daher, dessen Kram wieder aufmachen zu lassen. Kurz vor Peger war Prof. Dr Rapp, Hofmedikus, an einem Schulterbruch und darauffolgendem Brand verschieden[2].

Noch lebte damals der Dekan der medizinischen Fakultät, Dr Ludwig von Hörnigk[3]. Er war im Jahre 1600 geboren[4], stammte aus Darmstadt und studierte in Gießen Rechtswissenschaft und dann Medizin; in Straßburg promovierte er zum Doktor der Medizin. 1628 wurde er Comes Palatinus, 1639 in Marburg Doktor der Rechtswissenschaft, dann kaiserlicher und kurmainzischer Hofrat. 1644 ließ er, nachdem er zweimal glücklich die Pest überstanden hatte, infolge eines Gelübdes in Frankfurt erscheinen: Würgengel in 500 Fragen von der Pest, fürgebildet durch D. L. von Hörnigk. 1647 trat er in Wien zum Katholizismus über. Seit wann er eine Professur in Mainz bekleidete, ist nicht bekannt, ebensowenig, ob er als Arzt sich während der Pestzeit besonders hervortat; aus einer Bemerkung des Protokolles zu schließen[5], derzufolge Dr Faber eine Zeitlang der einzige Arzt war, dürfte dies nicht der Fall gewesen sein. Er starb[6] in Mainz am 2. August 1667 und wurde in feierlichem Zuge unter Voraustragung des akademischen Zepters zu Grabe getragen[7]. Bestattet wurde er auf dem Emmeranskirchhof.

Ein Arzt, der während der Pestzeit nach Mainz kam, ist Dr Joh. Math. Hochbacher (auch Hochpahr)[8]. Er schrieb von Trier aus an den Mainzer Stadtrat[9], daß er ein wahres, approbiertes Sekretum gegen die Pest habe; wolle man ihm ein gewisses Salär geben, so werde er nach Mainz kommen und an den Patienten seinen treuesten Fleiß exerzieren. Es wurde ihm geantwortet, er solle sich nach Mainz begeben und die Patienten behandeln, die ihm ein gehöriges Salär gäben; nach Befinden werde ihm das Offizium auch an die Hand gehen. Nach dem Tode des Dr Peger (12. Oktober) nahm vielleicht das Offizium Veranlassung, nochmals an Dr Hochbacher zu

[1] Prot. fol. 44 (9. September).

[2] † 10. August 1666 (Prot. der Mainz. med. Fak. fol. 162).

[3] Allgem. Biographie XIII 157. Neben den daselbst genannten Schriften ist noch zu erwähnen: L. von Hörnigk, Langen Schwalbacher Saurbrunnenn und Bäder sampt deren Eigenschaften und rechtem Gebrauch. Zum andern mahl in 100 Fragen beschrieben. Frankfurt 1640; 3. Aufl. Mainz 1658.

[4] Laut Umschrift eines im Besitze des Verfassers befindlichen Bildes; danach war er auch Solmsischer Präfekt und Doktor der Philosophie.

[5] Prot. fol. 65 (13. Oktober).

[6] Obiit ob agnum (?) internum resistentem (Prot. der Mainz. med. Fak. fol. 164).

[7] Ebd.

[8] Prot. fol. 71 (zum 23. Oktober).

[9] Ibid. fol. 43 (7. September).

schreiben; denn es bemerkt am 13. Oktober in seinen Protokollen, daß der Medikus (Dr Faber) allein sei und man darauf bedacht sein müsse, einen oder den andern Medikus nach Mainz zu bringen[1]. Am 20. Oktober traf Dr Hochbacher von Trier ein; es wurde ihm gestattet, Kranke zu behandeln[2]. Bereits drei Tage später erwartete er eine Resolution des Offiziums, sonderlich wegen seiner monatlichen Bestallung[3]. Es wurde ihm bedeutet, er möge den Patienten gegen mäßiges Entgelt fleißig an die Hand gehen und Probe tun, dann werde weitere Resolution erfolgen. Am 25. Oktober bat er um eine Wohnung[4]; kurzerhand erklärte man ihm, er möge sich selbst bemühen. Dr Hochbacher überlebte die Pestzeit; denn er wohnte am 20. Juli 1667 (1668?) dem Examen des Joh. Püchler bei, das, wie bereits erwähnt, unter dem Vorsitz von Dr Faber stattfand[5].

Ein Arzt, der nach seiner Angabe das ganze Jahr 1666 in Mainz weilte, um die Pest aus eigener Anschauung kennen zu lernen, ist Dr Cardilucius[6]. Da er den Titel *Com. Pal.* führte[7], so könnte er — freilich wäre dann sein Titel mißverstanden worden — gemeint sein, wenn es heißt[8]: Der Conestabele, so den Kranken hilft, ist vorgefordert worden; er berichtet, daß er 30 Patienten habe, die er wieder aufzubringen hoffe.

Ähnlich, wie es bei Dr Faber der Fall ist, lernen wir die Tätigkeit des städtischen Barbiers, des Meisters Rauth, nur insoweit kennen, als sie zu Klagen Anlaß gab. Solche lagen dem Offizium am 26. und 28. Juli vor[9]; in letzterem Fall war er zu einem Kranken gerufen worden, aber nicht erschienen; dies darf ihm an sich nicht zum Vorwurf gemacht werden; denn wie vielfach mag Rauth in den Tagen des 24.—28. Juli 1666 in Anspruch genommen worden sein, an denen nach den Aufzeichnungen des Offiziums 120 in Mainz verstarben. Weniger spricht zu Gunsten des Meisters der Vermerk des Offiziums[10], er habe für den Krankenbesuch eine zu hohe Entschädigung beansprucht und bei der Vernehmung viel geschwätzt. Trotzdem wies das Offizium an dem Tage des Verhörs dem Meister Rauth zwei Ohm Wein an[11]. Wiederum begegnet uns dieser Barbier am 18. September. Da zeigt[12] ein armer Bürger dem Offizium an, daß er Meister Rauth nicht bezahlen könne; es wird letzterem daraufhin bedeutet, bis auf weiteres von dem Bittsteller weder etwas zu verlangen noch anzunehmen. Rauth überlebte die

[1] Ibid. fol. 65 (13. Oktober). [2] Ibid. fol. 69 (20. Oktober).
[3] Ibid. fol. 71 (23. Oktober). [4] Ibid. fol. 72 (25. Oktober).
[5] Prot. der Mainz. med. Fak. fol. 164 u. S. 97 A. 3 [6] Vgl. unten S. 107 ff.
[7] Z. B. auf dem Titelblatt seines Traktates über die Pest.
[8] Prot. fol. 46 (13. September).
[9] Ibid. fol. 3 und 5 (26. und 28. Juli). [10] Ibid. fol. 5 (28. Juli).
[11] Ibid. fol. 6 (28. Juli). [12] Ibid. fol. 51 (18. September).

Seuche; im November[1] soll ein Kanzlist dafür, daß Rauth dessen Magd im Lazarett verbunden hat, 9 Reichstaler bezahlen. Das Offizium weist u. a. die Rechnung auch deswegen als unberechtigt zurück, weil Rauth ohnedies wegen der armen Kranken im Lazarett Salär empfangen habe.

Da das Offizium bereits im Juli einsah, daß Rauths Kräfte den Anforderungen, die man an sie stellte, nicht genügten, so nahm es noch weitere Bader in Dienst, so einen Bader aus Bayern[2]. Dieser erhielt die Woche 2 Reichstaler Besoldung und für sich, Frau und Sohn die Kost aus der Hofküche. Am 31. August war dieser Barbier, Meister Hans, der alte bayrische Barbier, noch in Dienst; denn da schickte Rentmeister Rokoch an das Offizium eine Anweisung, wonach Meister Hans für fünfwöchentliche Bedienung 10 Reichstaler zu beanspruchen habe[3].

Zu gleicher Zeit (28. Juli) ließ das Offizium bei dem Barbier Joh. Kasp. Geyer anfragen[4], ob er Meister Rauth bei dem Besuch der Kranken unterstützen wolle. Er verlangte[5], daß man ihm bei der Aufnahme als Meister behilflich sei; außerdem forderte er die gleiche Besoldung wie Rauth; es wurde ihm schließlich ein Monatsgehalt von 10 Gulden und einstweilen ein Ohm Wein verwilligt[6]. Am 9. September lebte Geyer noch; er stellte nämlich an diesem Tage ein Zeugnis aus[7]. Um den 17. September starb[8] er dann. Am 20. September bereits nahm das Offizium einen andern Barbier an, damit er die Kranken besuche, sonderlich die im Lazarett sowie arme Kranke in der Stadt; er erhielt die Besoldung des verstorbenen Geyer[9].

Im allgemeinen ließen sich wohl die Barbiere ihre Dienste recht gut bezahlen. Denn das Offizium war gelegentlich der Ansicht[10], daß diese ihre Patienten sehr übernähmen — forderte doch der alte Meister Paulus für achtmaligen Besuch 24 Reichstaler — und daß viele ‚wegen nicht habender Mittel' versäumt würden. Einmal wollten sie auch aus unbekannten Gründen zu keinem Kranken mehr gehen[11]. Daneben schrieben die Herren Barbiere auch selbst Rezepte; Dr Faber schickte darum in die Apotheken und verbot, Rezepte von Barbieren anzunehmen[12]. Über dieses Verfahren Dr Fabers wurde dann — wir wissen nicht, mit welchem Erfolg — bei dem Offizium Beschwerde geführt.

---

[1] Prot. fol. 93 (26. November). [2] Ibid. fol. 5 (28. Juli).
[3] Ibid. fol. 37 (31. August). [4] Ibid. fol. 5 (28. Juli).
[5] Ibid. fol. 6 (28. Juli).
[6] Ibid. fol. 6 (28. Juli) an zwei Stellen. [7] Ibid. fol. 44 (9. September).
[8] Ibid. fol. 50 (17. September). Die Witwe Geyers beklagte sich nämlich an diesem Tage, daß ihr die Barbiermeister den Gesellen, der ihres Mannes Patienten bedienen sollte, abwendig gemacht hätten.
[9] Ibid. fol. 52 (20. September). [10] Ibid. fol. 43 (7. September).
[11] Ibid. fol. 60 (8. Oktober). [12] Ibid. fol. 66 (14. Oktober).

Für Arme, Durchreisende und Dienstboten, die erkrankten, war ein Lazarett eingerichtet worden; wo dieses sich in dem Jahre 1666 befand, läßt sich aus den Akten nicht genau ersehen; da es in der Nähe der Kuhgasse[1], also bei der heutigen Mitternacht lag, hier aber der Saalische Hof war[2], so wäre nicht undenkbar, daß der freigebige Statthalter von Saal eines seiner Anwesen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt hätte. Die Aufnahme in das Lazarett erfolgte im allgemeinen auf Anweisung des Offiziums. Als sich ein Kantengießer mit seiner Hausfrau und Sack und Pack nach Weisenau begab, seine kranke Magd aber allein zurückließ, bestimmte[3] das Offizium, sie solle in das Lazarett verbracht werden oder eine Wärterin erhalten; der unbarmherzige Kantengießer wurde in namhafte Strafe genommen. In derselben Sitzung des Offiziums wurde aus nicht angegebenen Gründen beschlossen[4], einen Kranken aus der Seilergasse ins Lazarett zu verbringen. Ein andermal begehrte ein Kranker selbst, in das Lazarett zu kommen[5]. Als in den Tagen des 24.—28. Juli ein Massensterben erfolgte, erwies sich das Lazarett als zu klein[6]. Es konnten nicht alle, die sich meldeten, aufgenommen werden; so mußten einige abgewiesen werden, die dann auf der Straße der Seuche erlagen[7]. Damit Kranke in Zukunft nicht mehr auf den Straßen oder am Rhein lägen, wurden Männer bestellt, die sie in das Lazarett tragen sollten[8]. Um anderseits alle Kranken unterzubringen, wurde der Vorschlag gemacht[9], man solle diese in die ausgestorbenen Häuser in der Kuhgasse — hier war die Seuche zuerst[10] und, wie es scheint, mit erschreckender Heftigkeit aufgetreten — legen, sie wären dann der Hofküche näher. Letztere Bemerkung ergibt, daß die Verpflegung dieser Kranken wenigstens teilweise durch die kurfürstliche Hofküche stattfand.

Die Wartung der im Lazarett Befindlichen geschah, wohl dem Geschlecht entsprechend, durch Männer und Frauen. Einem Pfleger wurde ein wöchentlicher Lohn von einem Reichstaler[11], eine Pflegerin — später erscheinen deren zwei[12] — erhielt für die gleiche Zeit einen halben Reichstaler[13]; eine andere verlangte für die gleichen Dienste neben Kost und einer bestimmten Menge Wein $2^1/_2$ Gulden[14]. Dagegen wurde einer, der sich zum Krankenwärter anmeldete, deshalb abgewiesen, weil er ein krankes Kind hatte[15]. Die Behand-

[1] Ibid. fol. 5 (28. Juli).
[2] Schaab, Gesch. von Mainz I 317 u. 547; über die Kuhgasse ebd. 402.
[3] Prot. fol. 23 (12. August).
[4] Ibid. fol. 23 (12. August).
[5] Ibid. fol. 7 (29. Juli).
[6] Ibid. fol. 5 (28. Juli).
[7] Ibid. fol. 9 (30. Juli).
[8] Ibid. fol. 9 (31. Juli).
[9] Ibid. fol. 5 (28. Juli).
[10] Severus, Paroch. Mogunt. 213.
[11] Prot. fol. 1 (24. Juli).
[12] Ibid. fol. 71 (23. Oktober).
[13] Ibid. fol. 1 (24. Juli).
[14] Ibid. fol. 2 (26. Juli).
[15] Ibid. fol. 6 (28. Juli).

lung der Kranken lag, wie bereits erwähnt, dem Dr Faber ob, der sich aber sehr wenig im Lazarett sehen ließ. An seiner Stelle besuchte Meister Rauth diese Kranken. Vielleicht deshalb, weil er in dieser Hinsicht wiederholt zu Klagen Anlaß gab, nahm das Offizium am 20. September einen Barbiergesellen an [1], der die Kranken besuchen und bedienen sollte, sonderlich die im Lazarett; er erhielt die Besoldung des verstorbenen Barbiers Geyer. Am 4. Oktober 1666 war das Lazarett noch mit Kranken belegt; denn es bat [2] die Wärterin, es möchte, da die Kälte herannahe und sich die armen Kranken nicht behelfen könnten, Holz herbeigeschafft werden.

Vermutlich wurden auch einzelne Hospitäler, sicher St Alexis und St Barbara [3], zur Aufnahme von Pestkranken verwendet. Als Ende Juli das große Sterben eintrat, wurden für St Alexis acht Strohsäcke angefertigt [4], weil dort keine (nicht genügend?) Betten seien. Einige Tage darauf wurde daran erinnert, daß die Fenster in diesem Hospital gemacht werden müßten [5]. Es war dieses Hospital vielleicht damals überhaupt außer Gebrauch. Bei derselben Gelegenheit (4. August) beschloß das Offizium, wenn es die Notdurft erfordere, mit Genehmigung der Oberen St Barbara zum Lazarett zu ziehen [6]. Am 11. August wurde angeordnet [7], daß vier Personen aus dem Lazarett nach St Barbara kommen sollten; für ihren Unterhalt wurden der Wärterin täglich 4 Pfund Fleisch und 2 Maß Wein gegeben; das Brot solle sie auf ein Kerbholz holen, das Gemüse aber mit Geld bezahlen. Später wurde das Barbara-Hospital als Aufenthaltsort für Rekonvaleszenten verwendet. Es wurden nämlich vier Personen, die genesen, aber noch nicht völlig restituiert waren, zur Pflege dorthin verwiesen [8]. Zu ihrer Erquickung sollte von dem Hofe ein Ohm Wein herbeigeschafft werden [9].

Neben freier Behandlung erhielten die Armen kostenlos Medikamente. Die erste Gelegenheit zur Verabfolgung von Arzneimitteln bot sich, als die Kontagion Mitte Juni 1666 in Kastel auftrat. Sicher wurden bis Anfang September Medikamente nach Kastel gesandt; denn am 1. September fragte [10] der Apotheker auf dem Brande an, ob er noch weiterhin Arzneimittel dorthin senden solle; die Rechnung betrug damals bereits 224 Reichstaler. Übrigens beschränkten sich die Apotheker nicht darauf, die von den Ärzten vorgeschriebenen

[1] Prot. fol. 52 (20. September). [2] Ibid. fol. 58 (4. Oktober).

[3] Die Protokolle vermerken zwei Fälle, in denen auch Nicht-Pestkranke nach St Barbara verwiesen wurden, so ein Studiosus, der bei Dr Schlaun gewohnt hatte (fol. 1 [24. Juli]), und ein alter Mann, der in einem Stalle dem Schneidergewerbe obgelegen hatte (fol. 79 [5. November]).

[4] Ibid. fol. 5 (28. Juli) an zwei Stellen. [5] Ibid. fol. 16 (4. August).

[6] Ibid. fol. 17 (4. August). [7] Ibid. fol. 21 (11. August).

[8] Ibid. fol. 57 (2. Oktober). [9] Ibid. fol. 58 (4. Oktober).

[10] Ibid. fol. 38 (1. September).

Rezepte herzustellen. Sie verlegten sich auch darauf, selbst Heilmittel gegen die Kontagion anzufertigen und zu vertreiben. In dem Protokoll des Offiziums vom 4. November heißt es [1], der Domkapitular von Fürstenberg habe den Apotheker am Dom mit sich gebracht (woher?), der Secreta gegen die Kontagion habe; man fand es für gut, diese zu probieren. Vier Tage später wurde in Gegenwart von Fürstenbergs angezeigt [2], daß die Medikamente des Apothekers probiert würden und Beulen aufzögen; es sollten daher weitere Versuche angestellt werden. Am 19. November wurde der junge Barbier, der in das Losament Lohneck ging, befragt [3], ob die von Valentin dem Apotheker vorgeschriebenen Medikamente den Kranken verabfolgt würden und welche Wirkung sie hervorriefen. Dieser erklärte, er habe die Medikamente drei Personen gegeben; einer Magd habe er 21 Tropfen verordnet; als diese ohne Wirkung blieben, habe er ihr weitere 31 Tropfen, aber auch ohne Erfolg, eingegeben. Darauf habe er dem Apotheker Valentin dies gemeldet. Da von diesem behauptet wurde, es könne ohne Gefahr ein halbes Gläslein eingegeben werden, habe er (der Barbier) dies getan. Hierauf hätten sich zwei große Bubonen gezeigt. Als diese aufgingen, habe er sie in der gebräuchlichen Weise verbunden. Andern Tages aber, als er wiederkam, sei die Person verblichen gewesen und der Unrat noch stark ausgeflossen; ebenso sei es mit einem Maurer- und Schneidergesellen gegangen. Außer diesen dreien sei in diesen Tagen im Lazarett niemand verstorben. Nach diesen Mißerfolgen bestimmte [4] das Offizium, daß die Medikamente Valentins bis auf weiteres nicht mehr verordnet werden sollten. Mit dieser Anordnung war der Apotheker keineswegs einverstanden. Am 20. November erschien [5] er mit seinem Gönner, dem Domkapitular von Fürstenberg, vor dem Offizium. Zunächst sagte der Barbier, der ebenfalls beschieden war, dasselbe wie am 19. November aus. Der Apotheker aber konnte nicht glauben, daß die Wirkung ausbleibe, wenn alle Vorschriften richtig beobachtet würden. Vielleicht liege die Schuld an der Applikatur sowie daran, daß sich die Patienten nicht warm genug hielten und das Elixier nicht ferner zur Austreibung gebraucht worden sei; er selbst habe dieses Mittel benutzt und sei infolgedessen wieder genesen. Darüber, wie sich das Offizium weiterhin gegenüber dem Mittel des Apothekers Valentin verhielt und von welcher Beschaffenheit dessen Krankheit war, wissen wir nichts. Jedenfalls geriet das Offizium, wenn in einer der beiden Apotheken — es wird nur die am Dom und die auf dem Brand erwähnt — die Pest ausbrach, in nicht geringe Verlegenheit. Es mußte die betreffende Apotheke schließen, wenn es sich auch nicht verhehlen durfte, daß

[1] Ibid. fol. 78 (4. November).
[2] Ibid. fol. 80 (8. November).
[3] Ibid. fol. 85 (19. November).
[4] Ibid. fol. 86 (19. November).
[5] Ibid. fol. 88 (20. November).

die andere Apotheke allen Anforderungen nicht genügen konnte. Tatsächlich verfügte[1] das Offizium die Schließung der Apotheke am Dom, als vier Personen daraus starben. Der Apotheker kam aber diesem Befehle nicht nach; als er daher in den Turm geworfen werden sollte, salvierte er sich in den Dom[2]. Doch schon nach drei Tagen sah sich das Offizium genötigt, seine Anordnung dahin abzuändern[3], daß die Offizinen offen bleiben und Medikamente verabreicht werden sollten. Hierzu hätten die Apotheker qualifizierte und uninfizierte Personen zu bestellen, selbst aber in ihrer Behausung zu bleiben[4].

Es ist bereits gesagt worden, daß die Hofküche bei Verköstigung der im Lazarett befindlichen Kranken herangezogen wurde. Auch bedürftige Kranke, die in ihren Wohnungen verblieben, erhielten aus ihr die Nahrung. So wurde beispielsweise am 12. August von dem Offizium verfügt[5], daß einem Bürger, der mit Frau und Kind krank daniederlag, die Notdurft vom Hof gereicht werde. Einer Witwe, die für sich und ihre Kinder nichts hatte, wurde ebenfalls die Kost von dem Hofe gereicht[6]. Zwei kranken Maurern wurden Eßzettel auf die Hofküche angewiesen[7]. Die Ansprüche, die auf diese Weise an die Hofküche gestellt wurden, waren recht hoch. Am 9. August verhandelte[8] das Offizium über eine Metzgerrechnung, die eingereicht worden war; derzufolge hätten 42 Personen in 6 Tagen 331 Pfund Fleisch verbraucht, also die Person am Tage mehr als 1 Pfund. Da dies dem Offizium zu hoch erschien, so beschloß es, den Küchenmeister vorzuladen. Am 23. August betrug[9] die Zahl derer, die vom Hofe gespeist wurden, 60.

Einen andern Gegenstand der Sorge bildete für das Offizium die Unterbringung und Verpflegung von armen Kindern, deren Eltern gestorben waren. Am 23. August meldete[10] der Pfarrer von St Ignaz, daß einem Kinde beide Eltern verstorben seien, ohne ihm etwas zu hinterlassen; eine Witwe wolle es aufnehmen, wenn man ihr jede Woche einen Gulden gebe. Fünf Tage später traf bei dem Offizium die Meldung ein[11], ein Schuhmacher und seine Gattin seien gestorben; ihre zwei kleinen Kinder wolle ein Totengräber in sein Haus nehmen und gegen ein Leidigliches halten. Am 3. September handelte[12] es sich um das kleine Kind eines verstorbenen Soldaten. Eine arme Frau nahm es an sich; da aber weder sie noch das Kind etwas besaß,

[1] Prot. fol. 21 (11. August) und fol. 23 (12. August).
[2] Ibid. fol. 24 (13. August).
[3] Ibid. fol. 26 (16. August).
[4] Als am 2. September (ibid. fol. 39) die Apothekerin am Dom darum bat, ihre Offizin wieder aufmachen (d. h. selbst betreiben) zu dürfen, wurde sie auf den Beschluß vom 16. August verwiesen.
[5] Ibid. fol. 23 (12. August).
[6] Ibid. fol. 58 (4. Oktober).
[7] Ibid. fol. 7 (29. Juli).
[8] Ibid. fol. 20 (9. August).
[9] Ibid. fol. 32 (23. August).
[10] Ibid. fol. 32 (23. August).
[11] Ibid. fol. 35 (28. August).
[12] Ibid. fol. 40 (3. September).

so bat sie um eine Beisteuer zu seiner Auferziehung. Am 9. November trat an das Offizium die Frage heran [1], wie es mit den vielen armen Kindern verstorbener Eltern zu halten sei. In der Sitzung vom 12. November kam diese Angelegenheit wieder zur Sprache [2]. Gute Leute, so wurde da bemerkt, hätten aus Barmherzigkeit diese Kinder aufgenommen; weil es ihnen aber selbst am Nötigen fehle, so hätten sie um Beisteuer gebeten; wenn ihnen mit solcher nicht an die Hand gegangen würde, müßten sie die Kinder, die sie gar nichts angingen, verlassen. Hierauf wurde vorgeschlagen, daß von allen Hospitälern ein Gewisses genommen werden solle, die armen Kinder in ein bestimmtes, dazu bestelltes Haus getan und mit den nötigen Wartweibern versehen werden sollten. Es handelte sich, wie aus dem Umstande hervorgeht, daß es meist Weiber sind, welche die Kinder aufnehmen, um kleine Kinder. Daneben wird das Waisenhaus erwähnt; auch es hatte mit materiellen Sorgen in diesen Zeiten zu kämpfen. Am 23. September überlegte man, ob man den Bader in dem Waisenhaus behalten solle, da man nicht wisse, wie man ihn bezahlen solle [3]. Am 20. November berichtete [4] dann der Gewaltsbote, daß der Statthalter von Saal es übernommen habe, für drei Kinder auf ein halbes Jahr wöchentlich je einen halben Taler Verpflegungsgelder zu zahlen.

Auch solche, welche die Krankheit überstanden oder Todesfälle in ihrer Familie zu beklagen hatten, riefen die Mildtätigkeit des Offiziums an. Wenn sich die Pfarrer nicht scheuten, nach erfolgter Genesung um eine Unterstützung nachzusuchen, so wird das Volk noch weniger davor zurückgeschreckt sein. Da bittet [5] eine Frau Dr Campius um eine Beisteuer und erhält eine solche im Betrage von 3 Reichstalern. Ein Maurer begründet das gleiche Ansuchen damit, daß er drei kranke Kinder habe [6]. Dann begegnet uns ein Stadtknecht, der eine kranke Frau hat, mit demselben Anliegen [7]. Auch als ein Notarius Zimmermann starb, sahen die Angehörigen sich genötigt, die Hilfe des Offiziums in Anspruch zu nehmen [8]; sie baten um einen Vorschuß von 4 Reichstalern. Dieser wurde ihnen gewährt, jedoch mit der Auflage, ihn baldigst zurückzuerstatten.

Wir wissen nicht, welche Geldmittel dem Offizium zur Verfügung standen; mochten diese auch an sich eine beträchtliche Höhe erreichen, so bedurfte es dennoch großer Umsicht und weiser Sparsamkeit, wenn man allen seinen Aufgaben gerecht werden wollte. Am 23. August klagte [9] das Offizium darüber,

---

[1] Ibid. fol. 80 (9. November). [2] Ibid. fol. 83 (12. November).

[3] Ibid. fol. 56 (23. September).

[4] Ibid. fol. 89 (20. November); vgl. auch S. 73.

[5] Ibid. fol. 28 (17. August); † vor dem 11. Oktober in der Pfarrei St Christoph (ibid. fol. 62 [11. Oktober]). [6] Ibid. fol. 16 (4. August).

[7] Ibid. fol. 24 (13. August). [8] Ibid. [9] Ibid. fol. 32 (23. August).

daß sich gar viele Arme anmeldeten, wofür nicht genugsam Mittel vorhanden wären. Einen Monat später heißt es in dem Protokoll[1]: Es ermangelt an Geld; es melden sich viele arme Kranke, und die Pfarrer, Totengräber, Schreiner, Wartweiber, Barbiere und andere bitten um ihre Besoldung. Um einigermaßen die Bedürfnisse befriedigen zu können, griff man zu außergewöhnlichen Mitteln. In der Sitzung des Offiziums vom 15. September wurde der Vorschlag gemacht, von den Kirchengefällen einiges zur Ergötzlichkeit der Pfarrer, das übrige aber für die Armen zu verwenden[2]. Später wurde den Pflegern des Hospitals zum Floß anbefohlen[3], 50 Reichstaler zum Offizium zu schicken, damit davon arme Bürger unterhalten werden könnten; ferner wurde beschlossen[4], aus den Gefällen des Bürgerhospitals[5] 50 Reichstaler zu nehmen, damit sie für die angemeldeten armen Bürger verwendet würden. Daneben hat die Opferwilligkeit von Privaten manches zur Linderung der Not beigetragen. So brachte[6] der Domvikar Nikolaus Schmitt dem Offizium 10 Reichstaler mit der Bitte, sie für arme Kranke zu verwenden. Ein Stück Wein sollte kranken Armen zugewiesen werden[7]; es wurde zu diesem Zwecke verkauft und das Geld in der gewünschten Weise verausgabt. Als ein vermögender Herr ohne Testament verstarb, berücksichtigte[8] man ebenfalls die Bedürftigen. Da bei dergleichen Fällen die Heredität exceptis patrimonialibus in drei Teile verteilt und ein Drittel den Armen zugewiesen zu werden pflegte, so schlug ein Mitglied des Offiziums, Dr. Engels, Dekan von Heiligkreuz, vor, diesmal dieses Drittel für die Kranken und Toten zu verwenden.

Auch die Strafgelder dienten zur Unterstützung der Armen. So wurde einem Ehepaar, das infiziert war und dennoch freventlich unter die Leute lief, eine Strafe von 20 Reichstalern zu Gunsten der Armen angesetzt[9].

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse wird man es begreiflich finden, wenn das Offizium gelegentlich Dr Faber bedeutete, er möge keine so teuern Medikamente für unvermögende Patienten verschreiben[10], oder verordnete[11], nur einem Teil der armen Leute solle die Kost aus der Hofküche noch verstattet werden, den andern aber abwies.

---

[1] Prot. fol. 54 (23. September).
[2] Ibid. fol. 47 (15. September).
[3] Ibid. fol. 56 (1. Oktober).
[4] Ibid. fol. 57 (2. Oktober).
[5] Unter diesem ist wohl St Barbara zu verstehen; denn als ein armer, alter Mann darum nachsucht, in das Bürgerhospital aufgenommen zu werden, weist ihn das Offizium St Barbara zu (ibid. fol. 79 [5. November]).
[6] Ibid. fol. 24 (12. August).
[7] Ibid. fol. 12 (2. August).
[8] Ibid. fol. 77 (3. November).
[9] Ibid. fol. 7 (29. Juli).
[10] Ibid. fol. 61 (9. Oktober).
[11] Ibid. fol. 13 (3. August).

V. Medizinische Heilmittel.

Cardilucius, der 1678—1679 in Nürnberg eine Abhandlung[1] über die Pest erscheinen ließ, erzählt in der Vorrede seiner Schrift, daß er 1663 bis 1664 die Pestseuche in Holland, 1666—1667 am Rheinstrom, wo sie sonderlich in Mainz am heftigsten, zu Frankfurt und Darmstadt aber etwas gelinder getobt habe, miterlebte. Er stellt uns[2] die Pest als eine rechte Fäulung dar; sie ist seiner Ansicht nach ein fäulendes, ansäuerndes, schimmeldünstiges und zur Korruption vermittelst der äußeren Wärme geschwind wirkendes Gift, welches den Dunst derjenigen Leiber, die so allbereits davon infiziert sind, zur ferneren Ansteckung gebraucht. Die Anzeichen der wirklichen Infektion sind nach Cardilucius[3] unschwer zu erkennen[4]. Sie ist eine überaus heftig auftretende Krankheit und wirft des Angesteckten Kräfte auf einmal nieder, macht dem Herzen große Angst und Schwachheit, auf Frostschauder folgt alsbald große innerliche Hitze mit großer Trockenheit der Zunge; der Kopf tut meistenteils überaus wehe; öfter stellt sich auch ein ungestümes Erbrechen und ein unstillbarer Durchfall ein. Ausdrücklich hebt unser Gewährsmann hervor, daß 1666 in Mainz der Harn der Erkrankten auch Blut mit sich geführt habe[5]. Als das eigentliche Zeichen der Pest nennt[6] er auffahrende Beulen (bubones); es treten bald hinter den Ohren, am Halse und unter dem Kinn, bald unter den Armen braune und rote Flecken oder Striemen auf. In der Pestzeit haben nun die Medici in Mainz — so fährt

---

[1] Traktat von der leidigen Seuche der Pestilentz. [2] Ebd. 12.

[3] Ebd. 24.

[4] Interessant ist es, daß ein modernes Lehrbuch der speziellen Therapie innerer Krankheiten (herausgeg. von Pentzoldt und Stintzing, 1894) sehr ähnliche Ausführungen enthält; darin heißt es: ‚Die Krankheit beginnt mit einem schweren Allgemeinleiden von rauschartigem Charakter, wiederholtem Frösteln, heftigem Kopfschmerz, enormer Schwäche und Erbrechen. Dann folgt ein starkes Fieber mit zunehmendem Verfall des Empfindungsvermögens und der Herzkraft, Nasen- und Nierenblutungen, Karbunkelaufbrüchen. Das tödliche Ende fällt gewöhnlich vor den sechsten Tag. Diejenigen Kranken, welche den achten Tag erreichen, kommen meistens mit dem Leben davon, doch haben sie noch mancherlei Gefahren zu bestehen rc.‘

[5] A. a. O. 25. [6] Ebd.

Cardilucius, der das ganze Jahr in dieser Stadt weilte, fort[1] — ihren besten Fleiß an den Infizierten getan, und damit sie nicht infiziert würden, allerhand gemeine, in den Büchern wider die Pest gerühmte Mittel eingenommen, sind aber fast allgesamt bei so reichlichem Gebrauch dieser Giftarzneien selbst gestorben. Diese Gifte waren[2]: Electuar de ovo; Theriac; Mithridat Antidotus Matthioli, diamargariton calidum, diamoschum dulce et amarum, confecti de gemmis, de hyacintho, Bezoarstein usw. In diesen Gegengiften werden wir auch die Mittel zu erblicken haben, welche die Mainzer Ärzte ihren zahlreichen Kranken eingaben[3]. In den gesamten Mainzer Pestakten werden die dargereichten Medikamente niemals namentlich aufgeführt; wir wissen darum über sie nichts Genaueres. Die Nonnen zu St Klara in Mainz berichten in ihrem Klosterbuch[4], neben der Gnade Gottes habe sie ihr neuangenommener Doktor — der alte war gestorben — mit seinen vielfältigen Mitteln, wie sie in dem geschriebenen Arzneibüchlein unter dem Kapitel ‚von der Kontagion' zu finden seien, gerettet. Weiterer Aufschluß hierüber fehlt. Jedenfalls erfreute sich dieses Büchlein keiner allgemeinen Verbreitung; denn als 1681 zu besorgen war, daß die Kontagion auch das kurmainzische Eichsfeld heimsuche und der Kurfürst die Mainzer medizinische Fakultät um Angabe von allenfallsigen Heilmitteln ersuchte, wies[5] diese nicht auf die Abhandlung eines Mainzer Arztes, sondern auf den vor Jahresfrist von der Leipziger medizinischen Fakultät angenommenen und von Dr Peter von Hartenfels in Druck gegebenen Traktat hin.

Auch über die Stoffe, mit denen die von der Kurmainzer Regierung vorgeschriebene Räucherung erfolgte, wissen wir nichts. Da Cardilucius vielfach von Schwefelrauch spricht und sein Zimmer täglich damit beräucherte, so darf wohl angenommen werden, daß auch in Mainz Schwefel — der großtropfische Goslarer Schwefel erscheint Cardilucius als der beste — zum Räuchern verwendet wurde. Da wohl in Mainz zum Teil dieselben Medikamente wie in Frankfurt im Gebrauch waren, so wird hier das Frankfurter Plakat[6] von Ende Dezember 1665 mitgeteilt; es hat folgenden Wortlaut:

Zur Verhütung grassirender hitzigen bösen Schwachheiten soll man fleissig in den Häusern Rauch machen von dem man in den Apotecken befindlichen Rauchpulver, Wachholdersträuch, Wachholderbeer, Büchsenpulver, Myrrhen,

---

[1] Cardilucius, Traktat 33 ff. [2] Ebd. 34 31.

[3] Vielleicht spielte dabei auch Wachholder eine Rolle; denn das Offizium Sanitatis verbietet am 27. Juli (Prot. fol. 4), fernerhin Wachholderreiser aus dem Walde zu holen.

[4] Fol. 85 des Klosterbuches von St Klara in Mainz (Stadtbibliothek).

[5] Prot. der Mainz. med. Fak. fol. 183.

[6] Ein gedrucktes Exemplar Fr. Cont. A. I fol. 97.

Bockshorn rc. Man soll nicht nüchtern außgehen, sondern etwas Butter und Brot oder Brot und Saltz, Wachholderbeer 2 oder 3 essen, auch die Mittel haben, ein Trunck Kräuterwein oder Bier trincken von Wermuth, Rauten, Scordien und Cardobenedicten usw. oder Species zum Kräuterwein aus der Apotecken holen. So ist auch dienlich fleissig Angelicawurtzel, Alantwurtzel, Citronschalen, Pestilentzwurtzel, Zitwer, Lorbeer, Costus, Wachholderbeer zu kawen, an Giffessig, Rautenessig und Balsam fleissig zu riechen und Säcklein oder Amuleten anzuhencken. Innerlich ist dienlich, die Woch ein oder 2 mahl von 3 biß 9 der praeservativ Pilulen A Morgens nüchtern oder Abends eine halbe Stund vor Essens einzunehmen, darneben sich der Gifftlatwergen B oder der Küchlein C und D oder der Morsellen E oder des praeservativ Essigs F, des praeservativ Wassers G oder der praeservativ K bedienen; daß man bißweilen von lit. B einer Haselnuß groß, von C, D ein oder 2 Küchlein, von E ein stücklein halb Fingers lang, von F einen halben Löffel voll, von G ein Löffel voll oder von K eine Messerspitz voll einnehme, auch bißweilen ein Schweiß halte und Fontanellen nach gelegenheit wie auch bei übrigem Geblüt schreppfen und mässiges Aderlassen gebrauche. Im Essen und Trinken soll man sich der Mässigkeit befleissigen, alle unverdawliche, hartgesaltzene, geräucherte, gewürtzte Speissen meiden und sich fleissig an sauerlechte Speisen halten.

Taxa.

Pilulen lit. A	1 Quint	4 alb.
Gifftlatwerg B	1 Loth	6 alb.
Praeservativ Küchlein C . .	1 Loth	4 alb.
Praeservativ Küchlein D . .	1 Loth	2 alb.
Praeservativ Morsellen E . .	1 Loth	2 alb.
Praeservativ Essig F . . .	1 Loth	4 Pf.
Praeservativ Wasser G . .	1 Loth	2 alb.
Pomambrae H		8 alb.
Amulet I		8 alb.
Praeservativ K	1 Loth	3 alb.

Wann sich eines jetziger Zeit von Frost, Hitz, Hertz- und Hauptschmertzen nebenst Mattigkeit übelbefindet und mit der grassirenden Schwachheit behafft zu seyn vermeynet, kan (wann man in der eyl nicht kan eines Medici theilhafftig werden) so bald das Schwitzträncklein Aa eine Person von 30 biß 50 Jahren, die von 15 biß 30 Jahren aber das Tränklein Bb und Jüngere von 5 biß 15 Jahren das Tränklein Cc einnehmen, sich darauff zu decken und eine Stund schwitzen, auch innerhalb 24 Stunden 3 oder 4 mahl wiederholen. Vor kleine Kinder ist das Pulver Dd zu gebrauchen, daß man einem

Kind von einem halben Jahr biß 2 Jahr. 12 Gran, von 2 biß 5 Jahre 20 biß in 30 Gran mit Cardobenedictenwasser eingebe. Wann man geschwitzet und wohl abgetrucknet, kan offt, ein wenig das Hertz zu stärcken, deß Wassers Ee zur Labung wie auch darzwischen ein biß in 3 Messerspitz voll des Pulvers Ff nach Proportion deß Alters mit Sauerampfferwasser eingenommen und von eingemachten Saurach, Johannes Trauben, Citronen gebraucht werden.

Wann sich Beulen erzeigen, lege man erstlich das Pflaster Gg drauff, biß sich erweiche, hernach das Pflaster Hh. Zu Abkühlung der Hitz trincke man vor den Durst das Wasser Ii. Welche Sachen in allen Apotecken zu bekommen seynd in hieranfolgendem Tax. Hitzige, hartgesaltzene und gewürtzte Speisen nebenst Wein wären zu meyden und an saurlechte, kühlende, leichte Speisen neben dem gesottenen Wasser sich zu halten.

Taxa.

Schwitzträncklein Aa		16 kr.
„ Bb		14 kr.
„ Cc		16 kr.
Pulver Dd	1 Quint	24 kr.
Wasser Ee		18 kr.
Pulver Ff		18 kr.
Pflaster Gg	1 Loth	6 kr.
„ Hh	1 Loth	4 kr.
Wasser vor den Durst Ii . .	1 Maß	12 kr.

VI. Religiöse Verlöbnisse.

Ohne daß die Konfession einen Unterschied bedingte, betrachtete man allerwärts die Pest als ein Strafgericht, das Gott über die sündige Menschheit verhänge[1]. Darum suchte man denn auch in dem lutherischen Darmstadt[2], in dem katholischen Bingen und in den konfessionell gemischten Städten Frankfurt und Straßburg durch Anordnung besonderer Gebete Gottes Zorn fernzuhalten oder, nachdem die Seuche eingerissen war, um Linderung in der Bedrängnis zu flehen. Daß man auch in einem geistlichen Staate wie Kurmainz durch religiöse Veranstaltungen Gott zu versöhnen suchte, ist beinahe selbstverständlich.

Als die ersten Pestfälle in Mainz vorkamen, da bestimmte das Domkapitel[3] — es war am 17. Juni —, es solle täglich zur Abwendung der Pest nach dem Meßopfer eine Antiphone zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria gesungen werden und allabendlich im Dom eine Betstunde stattfinden, bei der das große Geläut gezogen werde[4].

In Bingen, wo die Krankheit bereits früher als in Mainz, nämlich im April 1666, eingerissen war, suchte man, als die Pest immer zahlreichere Opfer forderte, durch ein frommes Gelöbnis Gottes Zorn abzuwenden. Am 16. Juli berichtet der Amtmann[5] zu Bingen, daß die gesamte Stadt allda ein Votum getan, in honorem S. Rochi eine Kapelle auf den Hesseligen[6] zu bauen, alljährlich am Tage des hl. Rochus eine Prozession dorthin zu führen und den halben Tag zu feiern. Der Amtmann bittet um die Zustimmung des Domkapitels; dieses gibt seine Einwilligung unter der Bedingung,

---

[1] Köln schreibt beispielsweise am 19. Februar 1667 (Fr. Cont. A. I, n. 148): es werde der Hoffnung gelebt, der gerechte Gott werde gezeigten Zorn in Barmherzigkeit verändern und die wohlverdiente Strafe aus Gnade erlassen.

[2] Bodenstein, Hessische Aktenstücke 21. [3] M. D. P. fol. 67 c.

[4] Ibid. 1667 fol. 20. 115. Am 17. Januar erhielt jeder von den sechs Männern, der bei diesem Geläute mitwirkte, 2 Reichstaler. Am 1. August 1667 baten sie, das Geläute möge aufhören; es wurde aber ihrem Wunsche nicht stattgegeben.

[5] Ibid. fol. 75 c. Danach ist das Datum in: Bruder, Die Verehrung des hl. Rochus zu Bingen am Rhein 30, zu korrigieren.

[6] Bruder a. a. O. 33 unten.

daß keine Bedenken in Bezug auf das Eigentum des Platzes beständen. Am 7. August teilt derselbe Amtmann[1] mit, daß der erste Stein zu der neuen Kapelle gelegt sei.

Auch in Mainz entschloß man sich in der Not zu einer Stiftung. Am 16. Juli 1666 ging seitens der in Mainz anwesenden geistlichen Räte ein Schreiben[2] folgenden Inhaltes an den Kurfürsten: Der allmächtige und gerechte Gott habe die kurfürstliche Hauptstadt nun seit etlichen Wochen sehr stark mit der Pestilenz heimgesucht und in geringer Zeit seien etliche hundert Menschen schnell von der Welt abgefordert worden, so daß manches arme, vater- und mutterlose Waislein entstanden sei; daher stehe zu erwarten, daß ein erbärmliches Elend in dieser mit Armen überfüllten Stadt einreiße, wofern nicht Gottes Zorn besänftigt werde. Unter solchen Verhältnissen habe die Mainzer Bürgerschaft durch etliche Ratsmitglieder[3] dem geistlichen Vikariatsamt melden lassen, sie wolle zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit und, um dieser herzlich Reu' und Leid wegen aller begangenen Sünden zu bezeugen, sowie zum Gedächtnis des Martyrers Sebastianus[4] eine Kapelle aufrichten und nach Vermögen dotieren. Eine derartige Devotion habe schon mehrmals an verschiedenen Orten, sonderlich zu Mailand unter dem heiligen Erzbischof Karl Borromäus stattgefunden. Die Zünfte — so berichten die geistlichen Räte weiter — hätten sich zur unentgeltlichen Arbeit erboten und eine dem Kurfürsten wohlbekannte Person[5], die aber zurzeit nicht genannt sein wolle, habe sich zu einem namhaften Betrag verstanden; auch der hohe und niedere Klerus sei bereit, dieses gottgefällige Werk zu fördern. Darum bittet das Vikariat um kurfürstliche Genehmigung des Gelübdes. An demselben Tage schenkte das Domkapitel den Bauplatz für die Kapelle; er war am Bischofshof bei dem Hause des Herrn von Fürstenberg belegen[6]. Am 24. Juli antwortete[7] der Kurfürst auf das Schreiben vom 16. Juli. Er willigt in die löbliche Intention ein und hofft, daß durch dieses Gelübde die wohl-

---

[1] M. D. P. fol. 84c. [2] M. P. A. fol. 19.

[3] ‚ex ordine Senatorio'.

[4] Volusius (Dankpredigt 5) gibt an, zur Devotion an den hl. Sebastianus habe die Mainzer Bürgerschaft zweierlei bestimmt: nämlich einmal, daß es früher in Mainz eine Sebastianuskapelle gegeben habe, diese aber durch Verwahrlosung zu Grunde gegangen sei; sodann habe es die Stadt Mainz nächst Gott der Fürbitte des hl. Sebastianus zu verdanken, daß die pestilenzische Seuche niemals mehr als einige Monate angehalten habe.

[5] Vielleicht Joh. von Saal, der Domdechant und Statthalter.

[6] M. D. P. fol. 75c.

[7] M. P. A. fol. 25; in Kopie in dem Aktenfaszikel über die Restauration der Sebastianuskapelle von 1746 (Mainzer Stadtbibliothek); gedruckt Reuter, Albansgulden, Urk. S. 220.

verdiente Strafe wiederum von Mainz abgewendet werde; bei dieser Gelegenheit erinnert er männiglich, ‚der armen, notleidenden, bedürftigen Einwohner in gleicher Weise mit mitleidiger christlicher Beihilfe als eines bei Gott nicht geringeren, wenn nicht größeren verdienstlichen Werkes der christlichen Liebe und Barmherzigkeit eingedenk zu bleiben'. Diesem Gedanken gab der Kurfürst in einem Briefe [1] vom 28. Juli, vielleicht von irgend einer Seite beeinflußt, noch nachhaltiger Ausdruck. Er erklärte den Bau einer Sebastianuskapelle zwar für gut und löblich; noch besser aber sei es, wenn Mainz, das Kirchen und Kapellen, zum Teil mit Sebastianusaltären, genug besitze, die zum Bau des neuen Gotteshauses erforderlichen Gelder für die notleidenden Hausarmen verwende. Darum gibt er zwar die Genehmigung zur Erbauung der Kapelle, verordnet aber zugleich eine Kollekte für die Hausarmen. Um der Bürgerschaft in Freigebigkeit zu Gunsten der Kapelle ein gutes Beispiel zu geben, bewilligte das Domkapitel am 7. August 500 Reichstaler von der nächst eingehenden Umlage [2]. Nachdem der Bau materiell gesichert und die Genehmigung des Kurfürsten erwirkt war, fand am 10. August [3] im Dom ein feierliches allgemeines Gelübde zur Abwendung der schweren Seuche statt; es ging dahin, zu Ehren St Sebastians auf dem Hof eine Kapelle zu erbauen und darin drei Altäre zu errichten: den ersten zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der hl. Maria und des hl. Sebastian; den zweiten zu Ehren des heiligen Abtes Antonius, des hl. Rochus und des hl. Adrian; den dritten zu Ehren des hl. Antonius von Padua, des hl. Franz Xaver und des hl. Karl Borromäus. Zu dieser Feierlichkeit erschien [4] von jeder Zunft [5] ein Mitglied mit brennender Kerze.

Doch ging es mit dem Bau der Kapelle nicht so rasch, wie man erwartet hatte. Deshalb schlug der Domdechant in der Sitzung des Domkapitels vom 26. August 1666 vor [6], es solle bis zur Fertigstellung der Kapelle täglich im Dom eine Messe [7] zu Ehren des hl. Sebastianus und Rochus sowie zur Abwendung der Pest, und zwar abwechselnd durch den gesamten Klerus und die Ordenspriester gelesen werden; das Wachs sei von dem Wachs, was täglich vor dem Bilde (vermutlich des hl. Sebastian im Dome) geopfert werde, zu nehmen. Dieser Vorschlag [8] fand Anklang, und es wurde beschlossen, Montag den 30. August mit der Messe den Anfang zu machen. Die Reihen-

---

[1] M. P. A. fol. 20; Datum: Marienburg. [2] M. D. P. fol. 84 c.

[3] Prot. (des Offizium Sanitatis) fol. 20 (10. August).

[4] Ibid. fol. 20 (9. August).

[5] Es wird ausdrücklich bemerkt, daß der Betreffende aus einem gesunden Hause sein müsse. [6] M. D. P. fol. 87 c.

[7] Sie fand nach Dankpredigt 6 in der Martinskapelle des Domes statt.

[8] M. D. P. fol. 88 c.

folge derer, die die Messe lesen sollten, wurde so festgesetzt: Kaplan von St Sebastian, zurzeit Scholastikus von St Stephan; dann die Stifter: Dom, St Alban, Stephan, Peter, Liebfrau, Viktor, Johannes, Heiligkreuz, Ferrutius, Mauriz, Gangolf; die Klöster: St Jakob, Jesuiten, Kapuziner, Franziskaner, Karmeliter, Dominikaner, Augustiner[1]. Auch an auswärtige geistliche Würdenträger wandte man sich mit der Bitte, den Bau der Kapelle zu unterstützen. In der Domkapitelssitzung vom 18. September wurden Antwortschreiben verlesen[2], die der Bischof von Eichstätt und Domkapitular Marsilius v. Ingelheim, letzterer von Würzburg aus, erlassen hatten.

Am 12. Oktober 1666 endlich schritt man zur Grundsteinlegung[3] der Kapelle; im Beisein des Dompropstes Hundt von Saulheim, des Domdechanten Johann von Heppenheim, genannt von Saal, des Domsängers Veit, Christoph Fuchs von Dornheim und des Seniors des Domkapitels Diether, Kaspar von Fürstenberg wurde von dem Weihbischof der Platz und der erste Stein benediziert und dann dieser Stein und bei ihm ein zinnernes Täfelchen mit Inschrift[4] niedergelegt. Darauf hielt Dr Volusius ,eine überaus schöne

---

[1] Auf einem gedruckten Plakat (1698 bei Joh. Mayren, Hof- und Universitätsbuchdrucker), das sich in einem Faszikel über die Restauration der Sebastianuskapelle von 1746 (Mainzer Stadtbibliothek) befindet, ist die Verteilung folgende: An 54 Tagen fiel die Messe dem Domstift, an 26 dem Peterstift, an 20 dem Stephanstift, an 26 dem Viktorstift, an 26 dem Liebfrauenstift, an 24 dem Albanstift, an 12 dem Ferrutiusstift, an 8 dem Heiligkreuzstift, an 6 dem Mauritiusstift, an 8 dem Johannesstift, an 4 dem Gangolfstift, an 14 dem Jakobstift, an 14 den Jesuiten im Kolleg, an 3 den Jesuiten im Noviziat, an 6 dem Pfarrer in Quintin, an 6 dem Pfarrer in Emmeran, an 6 dem Pfarrer in Ignaz, an 4 dem Pfarrer in Christoph, an 12 den Karmelitern, an 6 den Augustinern, an 8 den Dominikanern, an 14 den Rekollekten-Barfüßern, an 14 den Patres Kapuzinern, an 4 dem Seminar ad S. Bonifatium, an 6 dem Kloster Altenmünster, an 4 dem Kloster Maria Dahlheim, an 3 den Weißen Frauen, an 3 dem Kloster St Klara, an 2 dem Kloster St Agnes, an 12—13 dem Altaristen von St Sebastian, an 3 dem Hospital zum Heiligen Geist, an 2 dem Hospital St Barbara, an 2 dem Hospital St Katharina und an 3 dem Hospital zum Floß zu. [2] M. D. P. fol. 99^{c}.

[3] Prot. (des Offizium Sanitatis) fol. 63 (12. Oktober). Dieses Datum hat auch Schaab, Geschichte von Mainz II 171, im Anschluß an Ioann., Script. rer. Mogunt. I 90.

[4] Den Text dieser Inschrift druckt Reuter, Albansgulden, Urk. S. 222, ab; er findet sich auch in den Protokollen des Offizium Sanitatis fol. 63 zum 12. Oktober. Dieses letztgenannte Datum der Grundsteinlegung muß im Gegensatz zu dem von Reuter angegebenen 10. Dezember 1666 richtig sein, weil die Protokolle des Offiziums Tag für Tag aufgenommen wurden, somit ein späteres Ereignis nicht unter einem früheren Datum aufgeführt werden konnte. In den Protokollen heißt es ferner: C. D^{a}. Q. M. statt der Reuterschen Buchstaben: C. P. Q. M., und: *con*dicto von Saal statt dicto von Saal; ‚Adolphus' Hundt statt Hundt.

und bewegliche Exhortation, so vielleicht in Druck[1] kommen möchte'. Im Januar 1667 machte Dr Volusius, dem die Kapelle besonders am Herzen lag, den Vorschlag[2], am Sebastianustag eine Prozession von der Augustinerkirche nach der neuen Kapelle zu veranstalten, daselbst Halt zu machen und dann im Dom sacrum musicum zu machen, um Gott dafür zu danken, daß die Kontagion ziemlich nachgelassen habe. Das Domkapitel beschloß, der Bitte des Volusius nicht Folge zu geben. Das Fest des hl. Sebastian werde bei den Augustinern feierlich gehalten, auch werde bei Prozessionen wenig Andacht verspürt und hierdurch die Devotion distrahiert; außerdem behindere eine Feierlichkeit im Dom die Divina daselbst. Darum möge diesmal noch die Devotion bei den Augustinern stattfinden und Volusius dort seine geplante Exhortation[3] halten. Aus dem Jahre 1667 kennen wir nur noch eine Nachricht über die Kapelle: am 7. September beschließt das Domkapitel[4], bei der nächsten Umlage von jeder Quote, die an das Domkapitel zur Auszahlung kommt, 6 Reichstaler für den Bau zu bewilligen.

Auch die Stadt Lohr am Main tat im Jahre 1666 ein Gelübde. Als sich die Seuche allgemach auch ihren Grenzen näherte, da gelobten am 16. August die Bürger[5], daß sie alljährlich den St Rochustag feierlich begehen und an diesem nüchtern von der Pfarrkirche nach der Valentinskapelle[6] in Prozession[7] ziehen wollten, um dort eine Andacht zu verrichten; alle über 12 Jahre alten Einwohner verpflichteten sich zu diesem Gelübde unter Tod-

---

[1] Wenn die Predigt wirklich gedruckt wurde, so ging sie verloren; die Mainzer Stadt- sowie die Seminarbibliothek besitzen dieselbe nicht.

[2] M. D. P. fol. 18 (17. Januar).

[3] Dies geschah denn auch. Diese Festpredigt — sie ist schon mehrfach angezogen worden — erschien im Druck unter folgendem Titel (die Striche geben das Ende der Zeilen an): Primitiae | Eucharisticae | Moguntinenses | das ist: | Erstes Danck-Fest | Welches die uhralte Catholische Statt Mäyntz Gott | Ihrem Heyland und Erlöser an dem Chor-Fest deß H. Martyrers Seba- | stiani mit einer ansehnlichen und sehr Volckreichen Procession, | und Musicalischem hohen Ampt wegen so gnädig | abgewendter Contagion verrichtet: | Wobey auch diese Christliche Predigt gehalten worden | Bey den Ehrwürdigen P. P. Augustiner-Ordens. | Durch Herrn | Adolphum Godefridum | Volusium, der H. Schrifft D. Pastorn und | Predigern deß hohen Dohmstiffts dieser Churfürstlichen | Residenz-Statt Mäyntz. | Permissu Superiorum. | Mäyntz, | Gedruckt und zu finden bey Christoph Küchlern | 1667. — Über Volusius vgl. unten S. 118 ff.

[4] Ibid. fol. 127 b.

[5] M. P. A. fol. 30 und 44 = Memoriale der sämtlichen Pfarrkinder zu Lohr an kurfürstliche Gnaden vom 19. August.

[6] Ibid. fol. 42 heißt es von ihr: unlängst vor der Stadt aufgebaut; ibid. fol. 30: vor sechs Jahren erbaut.

[7] Näheres über die erste Prozession usw. gibt Höfling, Beschreibung der Stadt Lohr 228 ffl., an, der aber die hier benutzten Urkunden nicht kennt.

sünde. Unter dem 19. August schickten sie ein Memoriale hierüber an den Kurfürsten und baten um Bestätigung ihres Gelübdes. Dieser ließ das Schriftstück am 8. September zur Begutachtung an das erzbischöfliche Vikariat gehen[1]. Im Namen dieses antwortete[2] dem Kurfürsten unter dem 14. Oktober P. von Walenburch, episcopus Myl. Provic. Er hält die Verpflichtung, daß alle über 12 Jahre alten Einwohner dieser Prozession beiwohnen müssen, für gar zu beschwerlich. Er ist der Meinung, es sollte aus jedem Haus infolge des Gelübdes eine Person bei gewisser Kirchenstrafe gehalten sein, jedes Jahr auf den bestimmten Tag zu erscheinen und der Andacht beizuwohnen. Dieser Milderung des Gelöbnisses schloß sich der Kurfürst an; hiervon gab er am 28. Oktober der Stadt Lohr und am 30. dem erzbischöflichen Vikariat in Mainz Kenntnis[3].

In sehr einfacher, aber höchst würdiger Weise machte die kleine Gemeinde Flörsheim am Main ein Gelöbnis in dieser schweren Zeit[4]. Ein Schneider, der auswärts infizierte Kleider kaufte oder geschenkt bekam, brachte angeblich die Kontagion in den Ort. Vier von seinen Kindern — für diese veränderte er die Kleider — starben an einem Tag. Ihnen folgten andere Opfer der Seuche. ‚In dieser Not‘ — so erzählt die zwar nicht gleichzeitige, aber nicht viel spätere Pfarrchronik — ‚machte die ganze Gemeinde das Gelübde für sich und ihre Nachkommen, den Tag (29. Juli) so feierlich als möglich zu begehen, solange noch von Flörsheim ein Stein auf dem andern sei. Es gingen dann die Eltern mit den Kindern an die Plätze der vier Evangelien, und die Eltern sprachen zu den Kindern: „Betet, ihr Kinder, bittet und flehet zum Herrn, damit er euch erhöre, wenn wir unwürdig sind; euer Gebet durchdringe die Wolken, wenn das unsere nicht erhört wird. . . .“ Außergewöhnliches leistete bei seinen an der Pest erkrankten Pfarrkindern der hochwürdige Herr Laurentius Münch, Lizentiat der Theologie, Kanonikus des Stiftes S. Maria ad gradus zu Mainz, Pfarrer zu Flörsheim. Dieser Priester brachte allein seinen kranken Pfarrkindern die heilige Kommunion bei Tag und Nacht, begrub die Toten, nahm mit eigener Hand die Kinder von der Brust der toten Mutter weg (der Name eines solchen Kindes wird angegeben!), suchte in den Häusern und auf den Straßen nach Kranken und versah sie. . . . Wenn er zu Lebzeiten (er starb erst 1713) hierher kam, um den verlobten Tag mitzufeiern, konnte er nur unter Tränen mit den älteren seiner ehemaligen Pfarrkinder von jener traurigen Zeit reden.‘

---

[1] M. P. A. fol. 44. [2] Ibid. fol. 41.

[3] Ibid. fol. 42 43; das Schreiben vom 30. Oktober ist datiert: Marienburg.

[4] Hierfür ist Quelle: Gander, Beitr. zur Gesch. des Fleckens Flörsheim a. M. (Flörsheim, Selbstverlag, 1898) 8 ffl.

Auch die Bewohner von Kastel, von denen 500 an der Pest verstarben, nahmen ihre Zuflucht zu einem Gelöbnis[1]; sie versprachen feierlich für sich und ihre Nachkommen, den Rochustag zu feiern und an diesem Tage nach dem mirakulösen Gotteshause des heiligen Kreuzes bei Mainz in Prozession eine 15 Pfund-Wachskerze zu tragen und zu opfern. Noch heute begehen sie mit feierlichem Gottesdienste den Rochustag; bei dieser Gelegenheit wird dann jedesmal die Gelöbnisurkunde verlesen.

Die zahlreichen Devotionen, die in dieser Zeit in dem Mainzer Kurstaate stattfanden, sind aus den Anschauungen und Gefühlen des Volkes zu erklären; nicht aber haben sie darin ihren Grund, daß ein Erzbischof an der Spitze stand und darum die Gelöbnisse und Stiftungen von oben her besonders begünstigt worden wären. Es ist bereits erwähnt worden, daß der Kurfürst nur mit Widerstreben[2] in die Errichtung der Mainzer Sebastianuskapelle einwilligte; er hätte das Geld, das ihr Bau beanspruchte, lieber für Bedürftige verwandt gewußt. Auch scheute man sich nicht, religiöse Zusammenkünfte zu verbieten, wenn sie geeignet waren, die Kontagion zu fördern. Die Ausstellung des Schweißtuches und die Prozession nach Heiligkreuz untersagte[3] man selbst auf die Gefahr hin, in falschen Verdacht zu kommen. Auch eine bisher noch nicht genannte Urkunde ist in diesem Sinne erlassen; in ihr wenden sich die kurfürstlich mainzischen geheimen und Hofräte und der Hofratspräsident an den kurmainzischen Landschreiber des Rheingaues zu Eltville[4]. Was der Kurfürst ihm in Betreff Einstellung der bevorstehenden Kiedricher Wallfahrt, der Östricher Kirchweihe und der beiden Jahrmärkte befohlen habe, das sei wohl bereits in seinen Händen. Weil nun der Kurfürst der Meinung sei, daß nicht nur an den beiden genannten Orten, sondern allenthalben im Rheingau dergleichen volkreiche Wallfahrten, Jahrmärkte und große Versammlungen wegen der Gefahr der Infektion eingestellt bleiben sollen, so befehlen ihm die Aussteller der Urkunde, daß er nirgendwo im Rheingau Wallfahrten, Jahrmärkte und volkreiche Versammlungen vorerst zulasse.

---

[1] Das Fest des hl. Rochus in Kastel (Mainz, Haas, 1896) 34 ff.
[2] Vgl. S. 113. [3] Vgl. S. 70.
[4] Mainz, 19. August 1667 (Wiesb. Staatsarchiv, Vizedom. Rheing. Nr 309).

VII. Der Domprediger Volusius[1] und das religiöse Leben in Mainz zur Pestzeit.

Dr Volusius leitete, wie seine Bemühungen um die Sebastianuskapelle und seine Predigten vom 12. Oktober 1666 und vom 20. Januar 1667 zeigen, zur Pestzeit das religiöse Leben in Mainz. Der Umstand, daß er einem an die Kurmainzer Regierung gerichteten Schreiben das recepisse erteilte[2], ferner eine Spezifikation über die Häuser von Mainzer Geistlichen aufstellte[3], daß ihm endlich eine Dienstunregelmäßigkeit eines Mainzer Pfarrers angezeigt wurde[4] und er für einen erkrankten Pfarrer bei dem Vikariat einen Ersatzmann beantragen sollte[5], beweisen, daß er Mitglied des erzbischöflichen geistlichen Vikariates war. Aber nicht als solches und auch nicht als Dompfarrer[6] wurde er zur Pestzeit der Führer der religiös gesinnten Mainzer, sondern diesen Einfluß verdankte er seiner Stellung als Domprediger. Darum ist auch seine schon öfter erwähnte Dankpredigt — ihr Abdruck hätte zuviel Raum gefordert — in gewissem Sinne ein Gradmesser für den Bildungsstand und Geschmack der damaligen Mainzer. Als Vorspruch wählte er sich die Worte: ‚Die Barmhertzigkeiten deß Herren seynd es, daß wir nicht verzehret seynd, weil seine Erbarmnussen nicht haben auffgehöret'[7]. In der Predigt selbst, die des gelehrten Beiwerkes nicht entbehrt, geht er von den Schicksalsschlägen aus, die Mainz in früherer Zeit, z. B. durch Vandalen und Hunnen, erlitt, und beruft sich für letztere auf das Zeugnis des Äneas Sylvius. Dann führt er aus, wie Gott zwar über Mainz die Pest verhängte, aber dennoch seine barmherzige Hand nicht ganz von der Stadt zog. Einen Beweis der göttlichen Barmherzigkeit erblickt Volusius darin, daß der Erzbischof am Leben blieb und nicht die Herde verwaiste; ferner in dem Verhalten des Kurfürsten und in dem Pflichteifer seiner Beamten[8]. Sodann

[1] Über Volusius (auch Volusig genannt) ist zu vergleichen: Schunk, Beitr. zur Mainzer Gesch. III 322 ff.; Falk in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon XII² 1088—1089, und Falk, Bibelstudien usw. in Mainz 95 245.

[2] S. 62 A. 1. [3] S. 70. [4] S. 78. [5] S. 93.

[6] S. 69. [7] Klgl. 3, 6.

[8] Einige diesbezügliche Stellen sind unten in dem Schlußwort abgedruckt.

redet Volusius ausführlich darüber, wodurch Mainz den Zorn Gottes heraufbeschworen habe. Hierbei bedient er sich einer Offenheit, die seinem Charakter alle Ehre macht; er sagt u. a.[1]: ‚Wie hette Gott diese Statt ärger straffen können, als wenn er die alten hette weggerissen, die Eltern versterben, die Kinder aber zu Weisen werden lassen. Hette das Mäyntz nicht doppelt verdient gehabt, in welchem so grosse Untreu der Vormünder und Pfleg-Vätter von so vielen Jahren ist geklagt worden? Wie offtermal hab ich auff meiner Dhom-Cantzel geruffen; was für heilsame Ordnungen hat nicht die Weltliche Obrigkeit gegen der gleichen treulose Heller-Kisten-Feger (Kistenfeger = Dieb) ergehen lassen? Und dennoch hat es alles nichts verfangen wollen.‘ Wenn wir auch heute nicht mehr wissen, worauf sich dieser schwere Vorwurf gründete, die damaligen Mainzer haben ihn zweifellos verstanden und keineswegs gern entgegengenommen. Im übrigen zeichnet sich die Predigt durch packende Vergleiche, durch deutliche, aber darum doch nicht verletzende Ausdrucksweise und vor allem durch edle Begeisterung und wahre Frömmigkeit aus. Diese beiden Eigenschaften machen uns das im folgenden abgedruckte Pestgebet auch heute noch sympathisch. Da dieses Pestgebet der Predigt des Volusius angefügt und ganz von dessen Geist erfüllt ist, so dürfte es wohl ihn zum Verfasser haben. Bei dem Seeleneifer des Dr Volusius befremdet es uns nicht, wenn er seinen so schwer heimgesuchten Mitbürgern seine eigenen Worte und Gefühle lieh, um vermittelst dieser die Gnade Gottes auf sich herabzuflehen.

Schöne andächtige Gebet wider die gifftige Seucht der Pestilentz, welches von vielen frommen Hertzen bey wehrender Contagion mit mercklichem Nutzen ist gebraucht worden.

O Allmächtiger gerechter Gott, barmhertziger Vatter, ich armer Sünder komme zu dir in gegenwärtiger Noth und Gefahr, erkenne und bekenne von Hertzen, daß ich mit meinen vielen und schweren Sünden die gegenwärtige Plage der gifftigen Seuche und Pestilentz leyder mehr als zu viel verdient habe; Dann ich hab deine grosse Genad, die du uns in diesen Orthen so viel Jahr her erzeiget und in gesunder Lufft hast leben lassen, nit erkandt, sondern mit dem gemeinen Hauffen in den Tag hinein gelebt, und zu diesem Fewer deines gerechten Zorns das Sünden-Holtz weitlich helffen zutragen. Nun Herr, ich erkenne meine Missethat, und ist mir nichts schmertzlicher, als daß ich dieselbe nicht genugsam berewen und beweinen kan. Ach daß mein Hertz für Leid zerknürschet und in so viele Stück, als ich jemals

[1] S. 12.

mich an dir meinem Gott und Herrn mit Gedancken, Worten und Wercken versündiget, zu springen (= zerspringen), meine Augen Thränen-Bäche von sich geben möchten, damit meine sündliche Seel abgewaschen und gereinigt werde. Darumb schreye ich zu dir, o Gott meines Hertzen! Wann ich nur dich zu einem gnädigen Gott und Vater habe, so bin ich bereit alles gedultig zu leiden und außzustehen, was du über mich verhengen wirst. Herr dir lebe ich, dir o Herr sterbe ich, in die Wunden deines gecreutzigten Kindes Jesu, meines und aller Welt Heylands, verbirg ich mich, auf deine Himmelbreite Güte und unendliche Barmhertzigkeit verlasse ich mich und in diesem Glauben und Vertrauen schreye ich zu dir, Abba lieber Vatter, sey mir genädig, o Herr! sey mir genädig; hab ich schon und andere meines gleichen diese Straff verdienet und seynd nicht werth, daß wir unser Augen gegen Himmel auffheben, so verschone doch unser umb dein und deiner frommen Diener willen, die unter uns gefunden, welche dir mit auffrichtigem und andächtigem Eyffer gedienet. Siehe an die grosse Menge der unschuldigen Kinder, die noch nicht wissen zu unterscheiden, was recht oder linck ist. Ihrer Unschuldt, wie auch der kräfftigen Vorbitt der hochgelobten Gottesgebärerin, unserer himmlischen Patronen Sebastiani, Rochi, Alexii, Caroli Borromäi, Francisci Xaverii und anderen dergleichen Gottes-Heiligen, welche vor uns nach ihrem Todt gegen die gifftige Pestilentz dein Christgläubiges Volck vertretten, Vorbitt, laß uns geniessen (= genesen) und befehle dem Würg-Engel, daß er sein Schwerd einstecke und auffhöre uns zu schlagen. So es aber dein Heiliger Will ist, daß ich mit dieser Ruthe soll gesteupet werden, so verleihe mir, o Heiliger und starcker Gott, Gedult und Standhafftigkeit, daß ich im Glauben fest, in Christlicher Hoffnung beständig, in deiner Liebe entzündet, alle Anfechtungen möge überwinden; lindere, O himmlischer Artzt die Schmertzen, und verkürtze die Qual deß Tods, tröste mich mitten in der Angst meines Absterbens, vor allem aber lasse mir diese letzte Genad wiederfahren, daß ich von meinen Sünden durchs Priesters Mund absolvirt, mit deinem wahren Leib gespeiset, und gegen den letzten Kampff deß Todts mit dem Heiligen Oel gesalbet werde, und daß mein letztes Wort sey Jesus Maria. Erhöre mich, O Vater aller Barmhertzigkeit, durch Jesum Christum in kräfftiger Würckung deines werthen Heiligen Geistes, Amen.

Antiphona et Oratio contra pestem.	Zu Deutsch:
Stella coeli exstirpavit	Des Himmels klarer Gnaden-Stern
Quae lactavit Dominum	Welcher geseiget Christ den Herrn,
Mortis pestem, quam plantavit	Hat außgetilgt die tödtlich Pest,
Primus parens hominum.	Welch Adams-Fall gepflantzt sehr vest,
Ipsa Stella nunc dignetur	Der liebe Stern woll uns erhören,
Sidera compescere.	Und andern bösen Sternen wehren,
Quorum bella plebem caedunt	Daß sie ja nicht mit ihrem Streit
Dirae mortis ulcere	Pestlich Geschwer bringen zur Zeit.
O piissima Stella maris	O gütigster und schönster Stern
A peste succurre nobis.	Die Pestilentz treib von uns fern.

Audi nos Domine:
Nam Filius tuus nihil negans,
Te honorat.
Salva nos, Jesu
Pro quibus Virgo Mater te orat.

℣. Ora pro nobis sancta Dei Genitrix,

℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

Hör uns O Fraw. Dann dir dein Sohn
Ja nichts versagt auf seinem Thron.

Erhör uns Jesu, denn es bitt
Für uns dein Mutter, laß uns nit.

℣. In aller unser Trübsal Angst und Noth

℟. Komm uns zu Hülff allerseeligste Jungfraw Maria.

Oremus.

Deus misericordiae, Deus pietatis, Deus indulgentiae, qui misertus es super afflictionem populi tui et dixisti Angelo percutienti populum tuum: Contine manum tuam ob amorem illius Stellae gloriosae, cuius ubera pretiosa contra venenum nostrorum delictorum quam dulciter suxisti, praesta auxilium gratiae tuae: ut ab omni peste et improvisa morte secure liberemur, et a totius perditionis incursu misericorditer salvemur per te Jesu Christe, Rex gloriae. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Gebet.

Gott der Barmhertzigkeit, Gott der Gütigkeit, Gott der Verzeyhung, der du dich erbarmet hast, über das Elend deines Volcks und dem Engel, der das Volck erschluge, gesagt hast, halte deine Hand ein umb der Lieb Willen deß Glorwürdigsten Sterns, dessen kostbare Brüst gegen das Gifft unserer Sünden du also süssiglich gesogen hast, verleyhe uns die Hülff deiner Gnaden, damit wir von aller Pestilentz und unversehenen Todt sicherlich befreyet und vor allen Anlauffenden Verderben gnädiglich behütet werden durch dich o Jesu, du König der Ehren, der du lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Schlußwort.

Während der Pestmonate — so heißt es in den Pfarrakten von Flörsheim [1] — lebten die Bürger in solcher Angst, daß sie sich abends Lebewohl sagten, morgens jedoch einer an des andern Fenster klopfte und fragte: ‚Vater, Mutter, Bruder, Schwester, lebst du noch?‘ und mancher wurde abends oder morgens in seinem Hause tot aufgefunden. Viele wurden begraben, ohne daß die übrigen es merkten, und auf die Frage: ‚Wo ist dieser oder jener?‘ die Antwort erhielten: ‚Er liegt schon einige Tage auf dem Kirchhof.‘

Das ist die Zeit, mit der sich die vorliegende Arbeit beschäftigte. Es kamen in ihr vor allem zur Darstellung die Vereinbarungen, welche damals zwischen Kurmainz und Frankfurt erfolgten, ferner die Verfügungen, welche der Kurfürst im allgemeinen traf und die einzelnen Amtleute für ihre Bezirke erließen, und endlich die Anordnungen, welche die kurfürstliche Regierung in Mainz im Interesse der Stadt für geboten hielt. Gerade die Geschichte dieser Stadt ist für diese schwere Zeit ziemlich lückenlos überliefert; sie gewährt uns darum ein verhältnismäßig klares Bild von der Bekämpfung der Pest.

Im November 1665 suchte [2] sich Mainz gegen die Seuche, die seit Juli in Köln wütete, zu schützen. Im Juni 1666 verbreitete [3] sich dann die Krankheit in unmittelbarster Nähe von Mainz, in dem gegenüberliegenden Kastel. Neue und verschärfte Maßregeln sollten Mainz vor dem Würgengel der Menschheit erretten [4]; aber sie waren fruchtlos. Zwischen dem 30. Juni und 7. Juli 1666 hielt [5] die Pest in Mainz ihren Einzug. Bis in den Dezember hinein forderte [6] sie täglich ihre Opfer. Ob die immer sorgfältigere Aufsicht an den Stadttoren, ob die Schließung der infizierten Häuser zum Rückgang der Krankheit beitrug, läßt sich nicht ermitteln. Jedenfalls aber war [7] vom Januar 1667 an die Stadt seuchenfrei. Aber bald trat ein Rückschlag ein. Unmittelbar nach dem 25. April 1667 wurde [8] die Pest

[1] Gander a. a. O. 8. [2] Vgl. S. 51. [3] Vgl. S. 53.
[4] Vgl. S. 54 ff. [5] Vgl. S. 55. [6] Vgl. S. 61 ff.
[7] Vgl. S. 68. [8] Vgl. S. 69.

aufs neue in Mainz verspürt; vermutlich trug der Verkehr mit dem verseuchten Rheingau die Schuld hieran. Neue Verordnungen über infizierte Hausgeräte und das Verbot religiöser Zusammenkünfte bekunden [1], daß man zum abermaligen Kampfe mit dem überlegenen Feinde entschlossen war. Mitte Mai hörten [2] die Erkrankungen an der Pest wieder auf. Als im Juli 1667 in der Umgebung von Mainz wiederum die Seuche herrschte, da ergingen [3] von dem Kurfürsten neue Verfügungen über die Toraufsicht, und als die Mainzer Herbstmesse herannahte, suchte [4] sich die Stadt selbst zu schützen. Tatsächlich blieb [5] die Pest ihren Mauern diesmal fern.

Verdankte die Stadt dies ihren vortrefflichen Maßregeln? Es will nicht so scheinen. Welche Ergebnisse hatten aber dann all die menschlichen Anstrengungen, der Seuche einen Damm entgegenzustellen? Die Pest hatte ja doch ungeheuer viele Opfer gefordert und die Überlebenden dankten nur zum kleinsten Teil menschlicher Kraft und menschlicher Kunst ihr glücklicheres Los. Die Erkenntnis solcher Ohnmacht vermag gewiß den Menschen nicht freudig zu stimmen.

Und doch hat gerade diese Pestzeit so viele erhebende Momente aufzuweisen. Nicht das, was die damals Lebenden erreichten, erfüllt uns mit Bewunderung, sondern die Art, wie sie ihren Zielen näher zu kommen suchten, erregt unser Staunen. Mainz mag dies verdeutlichen, nicht deswegen, weil es besonders Eigenartiges aufzuweisen hat, sondern deswegen, weil das Aktenmaterial einen genauen Einblick gewährt.

Der Kurfürst selbst, Johann Philipp von Schönborn (1647—1673) [6], verließ Mainz, als die ersten Pestfälle vorkamen; aber in seinen Gedanken beschäftigte er sich mit der Stadt, solange er in der Ferne weilte. Das beweisen die vielen Erlasse im Interesse der Stadt. Bereits am 7. Juli 1666, also zur Zeit der ersten Pesterkrankungen, veröffentlichte [7] er ein Patent über den Verkehr mit infizierten Orten und die Zurückweisung solcher, die aus verdächtigen Orten kämen. Mit Freuden vernahm [8] er von dem Rückgang der Kontagion, versäumte aber nicht, immer wieder zu weiterer Vorsicht zu mahnen. Darum behauptet wohl Volusius nicht zuviel, wenn er in der Dankpredigt sagt [9]: ‚Es haben zwar Ihro Churfürstl. Gnaden entlichen, wiewohl sehr ungern, mehr deß gemeinen Wesens als Ihrer Hohen Person halben

---

[1] Vgl. S. 70. [2] Vgl. S. 71 ff. [3] Vgl. S. 72 fll.
[4] Vgl. S. 75. [5] Vgl. S. 76.
[6] Vgl. S. 56. Volusius sagt in der Dankpredigt S. 8: Der Kurfürst habe, obwohl ‚die Contagion nit allein sehr starck im nechstgelegenen Flecken Castel am Rheyn, sondern auch in verschieden Orthen dieser Statt angesetzt hätte, dennoch keinen Fuß von hinnen setzen wollen, biß allermöglicher Anstalt in Geist- und Weltlichen Sachen gemacht worden, diesem Unheil vorzubiegen‘. [7] Vgl. S. 60. [8] Vgl. S. 68. [9] S. 9.

sich von hinnen begeben müssen, aber gleichwohl haben Sie damit diese Statt nit verlassen, sondern wie dorten S. Paulus absens corpore, praesens autem spiritu, mit dem Leibe abwesend, mit dem sorgfältigen Hertzen aber gegenwertig (1. Cor. 5. Vers. 3), haben sie eben dasjenige, ja fast ein mehres gethan, als wann sie allhier verblieben wären. Wie Eifferig haben sie durch ihr gantzes Hertzogthumb Francken für diese Statt Mayntz offentliche Andachten und Gebett halten lassen, wie tröstlich haben sie ihren hinderlassenen Geist- und Weltlichen Räthen und Befelchs-Habern zugeschrieben! wie ernstmüthig haben sie dieselbe ermahnet, daß sie an möglichem Fleiß und Vorsichtigkeit, an mitleidentlicher Liebe gegen die Dürfftigen nichts sollten erwenden lassen. — Wo ist ein Statt oder Staed, sonderlich im Teutchland, da man bey dergleichen Contagion nit allein denen noch gesunden, aber in inficirten Häußern sich befindenden Armen mit so reichlichen Allmusen beygesprungen: sondern auch die Krancken mit Artzneyen und überflüssigen Speiß und Tranck für die Patienten und ihre Auffwarter versorget. Wie viel hundert hat man in einem ehrlichen Sarck allhier zu Mayntz auf der Herrschafft Kosten begraben, die anderswo Staarenweiß in eine Grube zusammen wären geworffen worden; Wo bleiben die Unkosten, die man auf Geistliche verwendet, welche auß allen Orden in diser Statt und auff dem Land neben den ordentlichen Seel Sorgern den krancken beygesprungen. — Nicht[1] zu vergessen ist auch diese sonderbahre Erbarmnuß Gottes, die sowohl der Statt Mäyntz als dem gantzen Land, sonderlich aber denen Orten, die mit dem schweren Creutz der Pestilentz von Gott belegt worden, widerfahren, indem sie von ihr gnädigsten Herrschaft in werender dieser Zeit so mildvätterlich fast aller Anlagen ist enthoben und verschont blieben.... Wann es manchem Bürger- und Bauernschober nachgegangen were, so hette die Müntz zu Mäyntz nicht so lang ledig gestanden.' Wir erfahren aus dieser letztgenannten Stelle, daß der Kurfürst die Steuern verringerte oder ganz nachließ. Auch diese Maßregel läßt den besorgten Fürsten erkennen und ist darum für ihn recht ehrend.

An des Kurfürsten Statt übernahm[2] der Domdechant Johann von Heppenheim, genannt von Saal, die Regierung. Als Domdechant hatte er häufig in den Sitzungen des Domkapitels den Vorsitz. Darum wird er wohl auch, als das dem Domkapitel gehörige Bingen[3] von der Seuche gefährdet und dann ergriffen wurde, mit dem dortigen Amtmann die Verhandlungen geführt haben[4]; jedenfalls aber gründete sich die Sicherheit, mit der er später für das verseuchte Mainz sorgte, auf die mit Bingen gemachten Erfahrungen. Mit klarem Blick hatte der Domdechant bereits im November 1665 erkannt[5],

[1] S. 13. [2] Vgl. S. 56. [3] Vgl. S. 45 ff.
[4] Vgl. z. B. S. 46 unten. [5] Vgl. S. 7.

daß Mainz mit seinen engen und unsaubern Straßen ein Herd der Kontagion werden könne. In jenen Tagen dann, da Mainz von der Krankheit heimgesucht wurde, war er die Seele der Mainzer Regierung. Wenn er nichts anderes als das Offizium[1] Sanitatis mit seinen bis ins einzelne vorgeschriebenen Obliegenheiten geschaffen hätte, so verdiente er schon unsere volle Anerkennung. Aber er war auch selbst ein treuer Mitarbeiter des Offiziums. Wie oft wird in dessen Protokollen auf die endgültige Entscheidung des Domdechanten hingewiesen![2] Daneben beaufsichtigte er gewissenhaft die ihm unterstellten Amtleute; so forderte er den Vizedominus von Aschaffenburg zum Berichte auf[3], weil er Leuten aus verseuchten Gegenden Einlaß gewährt hatte. Die Interessen der Stadt Mainz fanden an dem Domdechanten einen eifrigen Verteidiger; als Frankfurt den Mainzer Marktschiffern Schwierigkeiten machte[4] und als der Kurfürst vorübergehend die Regierung von Mainz nach Aschaffenburg verlegen wollte[5], trat beidemal der Domdechant zu Gunsten der Stadt Mainz ein. Vermutlich war er es auch, der ein Haus als Lazarett zur Verfügung stellte[6] und eine namhafte Summe zum Bau der gelobten Sebastianuskapelle spendete[7]. Auf seine Kosten wurden[8] zwei Waisenkinder zunächst auf ein Jahr verpflegt. Das Andenken an ihn und an den Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn, die beiden edeln Stifter des Mainzer Waisenhauses, lebt denn auch noch heute bei einzelnen Mainzern fort. Die Verdienste Johanns von Saal und der in Mainz verbliebenen Domkapitulare würdigt Volusius in der Dankpredigt[9] mit folgenden Worten: ‚Ist das nit auch eine handgreifflich Barmhertzigkeit Gottes gewesen, daß nachdem Ihro Churfürstliche Gnaden unumbganglicher Nothdurfft halben sich auß dieser Statt begeben müssen, ein Hochwürdig Thumb-Capitul dero Stell so treulich vertretten, in dem nit allein die von Ihro Churfürstliche Gnaden angesetzte Statthalterey[10], sondern auch noch so vil Herren Prälaten und Dohmcapitular-Herren in der allerscharpffesten Contagion, bey dieser Statt Stand gehalten und dardurch Ursach gewesen, daß Gott Lob und Danck die gewohnliche und schöne Gottes-Diensten in ihrem richtigen Gang verblieben.‘

Wie der Schöpfer, so zeichneten sich auch die Mitglieder des Offizium Sanitatis durch Pflichteifer aus. Es waren dies zuletzt[11]: Heinrich Engels,

---

[1] Vgl. S. 56 fll.

[2] Z. B. Prot. fol. 1 (24. Juli); fol. 9 (31. Juli); fol. 21 (11. August); fol. 35 (27. August); fol. 71 (23. Oktober); fol. 87 (19. November).

[3] Vgl. S. 44. [4] Vgl. S. 23 fll. [5] Vgl. S. 64 fl.

[6] Vgl. S. 101. [7] Vgl. S. 112. [8] Vgl. S. 73; vgl. auch S. 105.

[9] Vgl. S. 9—10. [10] D. h. der Domdechant von Saal.

[11] Volusius, Dankpredigt, Rückseite des Titelblattes. Von vornherein gehörten einige andere Herren in das Offizium; vgl. S. 57. Warum im Verlaufe der Zeit

Dechant zu Heilig-Kreuz und St Gangolf und Kapitular und Kustos zu St Peter außer den Mauern von Mainz; Dr iur. utr. Johann Schlaun, kurfürstl. Hof- und Revisionsrat; Johann Martin Großhans, kurfürstl. Hofrat und Gewaltsbote der Stadt Mainz; Edmund Rokoch, kurfürstl. Kammerrat und Rentmeister; Johann Günther, kurfürstl. Hofrat und Lehenssekretär; Wyrich Schick, Ratsverwandter und vornehmer Handelsmann; Gerhard Hügell, Bürger und Handelsmann. Volusius bemerkt [1] hinsichtlich der Leistungen des Offiziums: ‚Wievil verdrießliches und gefährliches Uberlaufen hat die Churfürstl. Statthalterey [2] nit müssen über sich gehen lassen, biß man durchs löbliche Officium Sanitatis den Herrn Omnis [3] in Ordnung gebracht!' Ein noch schönerer Beweis für die aufopfernde und segensreiche Tätigkeit des Offiziums liegt in der Tatsache, daß der Verleger der Dankpredigt des Dr Volusius diese gerade dem Offizium Sanitatis zueignete [4]; er gab wohl mit dieser Widmung dem Gefühl der Dankbarkeit Ausdruck, das alle Bürger gegen diese Behörde erfüllte.

Die Männer, die unmittelbar mit den Kranken zu verkehren hatten, zeichneten sich durch Unerschrockenheit und Furchtlosigkeit aus; es waren dies die Ärzte und Barbiere [5] sowie die Pfarrer und ausgesetzten Ordensgeistlichen.

Von den Ärzten wurden Dr Koch, der bestellte Stadtphysikus [6], Professor Dr Michael [7] und Professor Dr Peger [8] Opfer ihres Berufes; dagegen überlebten Dr Faber [9], der Nachfolger Kochs, sowie Dr Hochbacher [10], der zur Pestzeit nach Mainz kam, die Epidemie. ‚Der Herren Medicorum, deren wir billich wegen erwiesenen Treu und Fleisses nimmer vergessen sollen' — so sagt Volusius [11] —, ‚haben drey Doctores ihr Leben lassen müssen.' Daß auch Cardilucius seinen Mainzer Kollegen, die er doch alle persönlich kennen lernte, Lob spendet, darf hier nicht unerwähnt bleiben; er bemerkt [12]: ‚In der Pestzeit haben nun die Medizi in Mainz ihren besten Fleiß an den Inficierten gethan.'

Von den Pfarrern und Ordensgeistlichen, deren Tätigkeit ja bereits geschildert [13] wurde, berichtet Volusius [14] folgendes: ‚Wie mancher hochfliegender

---

teilweise ein Personenwechsel eintrat, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Etzelius begegnet uns als Sekretarius am 3. August 1666 (vgl. S. 67), Günther am 12. Mai 1667 (vgl. S. 69 A. 5). [1] S. 10. [2] D. h. der Dombechant von Saal.

[3] D. h. das Volk. [4] Die Widmung steht auf der Rückseite des Titelblattes.

[5] Über die Barbiere vgl. S. 12 ff. [6] Vgl. S. 94 ff.

[7] Vgl. S. 97. [8] Vgl. S. 97. [9] Vgl. S. 95.

[10] Vgl. S. 98 ff. [11] Dankpredigt S. 10. [12] Vgl. S. 99 u. 107 ff.

[13] Vgl. S. 78 fll.; über Volusius S. 118 ff.; über die ausgesetzten Ordensleute S. 82 fll.

[14] A. a. O. 11. Über die Sterblichkeit unter der Geistlichkeit sagt Volusius (ebd. 10) folgendes: ‚Ist das nicht ein hellglänzender Schein der Göttlichen Barm-

Geist, der vorhin bey gesunden Tagen nicht gern einem vorübergehenden Priester den Hut geruckt, hat in dieser Extremität die Jenige, so ihm beygesprungen, gleichsam angebetten. Da hieß es, O lieber Pfarrer! O lieber Pater verlasset mich nicht. Das bedenckt ihr noch Lebende, wann euch die Welt verlässet, dann muß der Priester allererst das seinige thun. Gelobet und geliebet sey die h. Dreyfaltigkeit, daß in einer so grossen Menge Verstorbenen kaum etliche wenige ohne würcklichen Empfang der heiligen Hochwürdigen Sacramenten von dieser Welt seynd abgeschieden.' Gerade die Tatsache, daß wenige ohne Empfang der heiligen Sakramente starben, ist ein Beweis für den Pflichteifer der Priester; nur wenn diese die Kranken aufsuchten, konnten letztere die Tröstungen der Kirche empfangen.

So erzeugte diese Zeit der Pest trotz all ihrer Schrecken und all ihres Elendes in den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung zielbewußte und willensstarke Männer. Es versöhnt mit den Schwächen der menschlichen Natur, wenn man sieht, wie in schweren Zeiten Opfermut und Ausdauer einzelne Mitglieder der menschlichen Gesellschaft auszeichnen und wie sich die große Masse denen willig unterordnet, deren höhere Einsicht sie anerkennen muß. Denn die Einsicht einzelner und das Vertrauen der Menge, sie bilden die Fundamente eines starken Staates, doch so, daß jene die frühere und dieses die spätere Schichte darstellt. Einsichtige und entschlossene Männer erwecken erst das Vertrauen und schaffen so den starken Staat; darum hat der feinsinnige Thukydides[1] recht, wenn er sagt: *Οἵτινες πρὸς τὰς ξυμφορὰς γνώμῃ μὲν ἥκιστα λυποῦνται, ἔργῳ δὲ μάλιστα ἀντέχουσιν, οὗτοι καὶ πόλεων καὶ ἰδιωτῶν κράτιστοί εἰσιν*, d. h. die Staaten und Bürger sind die tüchtigsten, die unter unglücklichen Verhältnissen nicht den Mut verlieren, sondern zu ernster Tätigkeit veranlaßt werden.

---

hertzigkeit gewesen, daß in dieser so starck grassirenden infection auß einer so zahlreichen Clerisey, die sich allein Männlichen Geschlechts mehr als auff zwey hundert Personen, deren die meisten noch würcklich in der Statt blieben, beloffen: an Clericis nicht über fünffzehen, an Ordens-Personen kaum etlich und zwantzig, da doch auß allen Orden sich ihrer nicht wenige freywillig exponirt, durch diese Kranckheit auffgerieben worden. Auß den Statt-Pfarrherren seynd zwar ihrer drey von dieser gifftigen Kranckheit angegriffen worden, gleichwol sämptlich und in kurtzer Zeit glücklich genesen.' Von dem erkrankten Christophs- und Quintinspfarrer berichten die Akten (vgl. S. 79); wer als dritter infiziert wurde, wissen wir nicht.

[1] II, 64.

Personen- und Ortsverzeichnis.

Berichtigungen.

S. 9 A 2 lies S. 137 statt 135.
S. 84 A 7 lies 5. Heft statt 3. Heft.
S. 89 A 6 lies 5. Heft statt 3. Heft.
S. 111 Zeile 11 des Textes lies: Als die ersten Pestfälle in Kastel bei Mainz vorkamen.

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte des deutschen Volkes

vom dreizehnten Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters.

Von **Emil Michael** S. J.,

Doktor der Theologie und der Philosophie, ordentlichem Professor der Kirchengeschichte an der Universität Innsbruck.

Erster Band: **Deutschlands wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Zustände während des dreizehnten Jahrhunderts.** Dritte, unveränderte Auflage. gr. 8° (XX u. 368) *M* 5.—; in Original-Einband: Leinwand mit Lederrücken und Goldpressung *M* 6.80

Zweiter Band: **Religiös-sittliche Zustände, Erziehung und Unterricht während des dreizehnten Jahrhunderts.** Erste bis dritte Auflage. gr. 8° (XXXII u. 450) *M* 6.—; geb. *M* 8.—

Dritter Band: **Deutsche Wissenschaft und deutsche Mystik während des dreizehnten Jahrhunderts.** Erste bis dritte Auflage. gr. 8° (XXXII u. 474) *M* 6.40; geb. *M* 8.40

Das Werk soll in 6 bis 7 einzeln käuflichen Bänden von je 300 bis 500 Seiten im Format und mit der Ausstattung von Janssens Geschichte des deutschen Volkes erscheinen

„. . . Dem ausgezeichneten Werke, das der deutschen Gründlichkeit und Unparteilichkeit alle Ehre macht, wünschen wir die weiteste Verbreitung. Die klare, einfache Sprache, die durchsichtige, scharf logische Anordnung machen die Lektüre des überaus inhaltreichen Buches zu einer leichten und angenehmen, zumal alle Polemik vermieden oder in die Anmerkungen verwiesen ist. Für den weiter Forschenden sind die Anmerkungen vom allergrößten Werte, da sie einen oft geradezu erschöpfenden Quellennachweis liefern. Wie der erste und besonders im Verein mit dem ersten Bande bietet der zweite eine sehr empfehlenswerte Gabe für den Weihnachtstisch.“ (Academia, Berlin 1899, Nr 7.)

„Die an dem Werke hervorgehobenen Vorzüge: lesenswerter Inhalt, Kenntnis und verständiges Urteil lassen sich auch dem zweiten Bande nachrühmen. In den sechs Kapiteln wird in klarer und gefälliger Darstellung eine Fülle wertvollen kulturgeschichtlichen Stoffes geboten. Dem ersten Bande ist der zweite darin überlegen, daß er auch die Schattenseiten an den Zuständen der geschilderten Zeitepoche mit genügender Deutlichkeit hervortreten läßt, namentlich auch an den kirchlichen Verhältnissen.“
(Jahresberichte über die Erscheinungen auf dem Gebiete der german. Philologie. Leipzig 1901.)

Kritik und Antikritik in Sachen meiner Geschichte des deutschen Volkes. Von Emil Michael S. J.

Erstes Heft: **Der Wiener Geschichtsprofessor Redlich.** gr. 8° (34 S. nebst 8 S. Duplik.) 60 *Pf.*

P. Michael schreibt zu Beginn seiner Erwiderung: „Als ich mich entschloß, eine deutsche Geschichte des späteren Mittelalters in der Art Janssens zu schreiben, mußte es mir klar sein, daß ein Teil der Presse diesem Unternehmen sich ähnlich gegenüberstellen werde, wie sie es bei Janssen getan hat. . . . Was vorauszusehen war, ist eingetroffen. Der erste Band meiner Geschichte ist von einigen Rezensenten ablehnend und geradezu feindselig besprochen worden. Ihre Einwendungen sind vielfach nur eine kräftige Äußerung des Mißbehagens, kein Gegenbeweis. . . .“

Auf diese Schrift veröffentlichte Prof. Redlich in den „Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung“ (Innsbr. 1899, S. 692—696) eine vier Seiten lange Replik. Hierauf erschien vom Verfasser des obigen Geschichtswerkes in der „Zeitschrift für wissenschaftliche Kritik und Antikritik“ (Offenbach a. M. 1900, 5. Heft) eine Duplik. Dieselbe ist dem hier angezeigten ersten Heft der „Kritik und Antikritik“ in einem Sonderabdruck unentgeltlich beigefügt und kann von der Verlagshandlung gegen Einsendung des Portos auch unentgeltlich nachbezogen werden.

Zweites Heft: **Der Rezensent im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft.** gr. 8° (54) 80 *Pf.*